

Beteiligungsangebot

# FLUSSFAHRT ISAR



# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>1.</b>	<b>Beteiligungsprofil, Prospektverantwortung</b>	4
<b>2.</b>	<b>Wesentliche Risiken der Vermögensanlage</b>	10
2.1	Risiken der Prognoserechnung	10
2.2	Risiken aus dem Auslandsbezug der Vermögensanlage	16
2.3	Rechtliche, steuerliche und sonstige Risiken	17
<b>3.</b>	<b>Leistungen der SEEHANDLUNG für Kapitalanleger</b>	26
<b>4.</b>	<b>Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner</b>	32
4.1	Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick	32
4.2	Emittent (Beteiligungsgesellschaft)	34
4.3	Emissionshaus / Initiator	38
4.4	Projektbeschaffungsleistung	40
4.5	Mittelverwendungskontrolleur	41
4.6	Treuhandgesellschaft	41
4.7	Manager des Schiffes	41
4.8	Beförderungsnehmer	44
4.9	Bauwerft	48
4.10	Finanzierer	49
<b>5.</b>	<b>Anlageobjekt</b>	52
5.1	Flusskreuzfahrt - Der Markt	52
5.2	Verträge über die Herstellung und Anschaffung des Anlageobjektes	57
5.3	Das Anlageobjekt: Das Flusskreuzfahrtschiff ISAR	58
<b>6.</b>	<b>Investition, Finanzierung und Prognoserechnung</b>	64
6.1	Investitionsplan (Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsplan)	64
6.2	Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene	67
6.3	Ergebnisprognose für den Investor	69
6.4	Sensitivitätsanalysen	70

---

<b>7.</b>	<b>Steuerliche Grundlagen</b>	74
<b>8.</b>	<b>Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen- Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)</b>	84
<b>9.</b>	<b>Wichtige Verträge</b>	116
9.1	Gesellschaftsvertrag der MS „Isar“ GmbH & Co. KG	116
9.2	Treuhand- und Verwaltungsvertrag	144
9.3	Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag	154
<b>10.</b>	<b>Hinweise zum Beitritt</b>	160

ANLAGE: BEITRITTSERKLÄRUNG

**Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben  
ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes  
durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).**

# 1. BETEILIGUNGSPROFIL, PROSPEKTVERANTWORTUNG

---

## FLUSSFAHRT

Kaum eine geographische Erscheinung hat so maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des Menschen wie der Fluss. Von jeher erfolgte die Erschließung neuer Lebensräume entlang der großen Ströme, den Flüssen und Bächen. Lange bevor Straßen existierten, war der Wasserlauf oft der einzige oder einfachste Weg, um in neue, unerschlossene Lebensräume vorzudringen. Schon die Römer nutzten den Rhein, um ein gut funktionierendes Logistiknetz in Europa zu bauen.

Ströme verbinden Menschen und bringen sie voran. Sie sind mythologisch tief in der Menschheitsgeschichte verwurzelt. Der stete Fluss von der Quelle bis zur Mündung ist Sinnbild des menschlichen Lebens, und so haftet Flüssen seit jeher etwas den Menschen tief Bewegendes an.

Dort wo die Natur dem natürlichen Transportweg Fluss Grenzen setzte, z.B. durch Höhenunterschiede, schuf der Mensch ein weit verzweigtes Kanalsystem. Heute ist ganz Europa über Wasserwege erschlossen; problemlos gelangt man auf diesem Wege von Nordeuropa bis zum Schwarzen Meer.

So kann es nicht verwundern, dass mehr und mehr Menschen sich den Freuden einer Flussfahrt zuwenden, auf modernen Kreuzfahrtschiffen, die keinen Komfort vermissen lassen. Der Reisende lernt die europäischen Metropolen im Vorbeigleiten und durch Landausflüge kennen und muss nicht jeden Tag sein Hotelzimmer wechseln, da dieses immer mitreist.

Ruhe und Entspannung kennzeichnen diese Art des Reisens. Komfortabler lässt sich ein Kontinent wie Europa kaum erkunden. So kann es nicht verwundern, wenn insbesondere Gäste aus Übersee diesen Reisezug mit zunehmender Begeisterung entdecken, um auf modernen Kreuzfahrtschiffen Europa kennen zu lernen, denn viele verschiedene Destinationen können in kurzer Zeit erlebt werden. Die beliebtesten Kreuzfahrtgebiete in Europa sind dabei die Flüsse Rhein, Main, Donau und Mosel.

Seit der Eröffnung des Rhein-Main-Donau-Kanals Anfang der 90er Jahre sowie der Freigabe der Freiheitsbrücke in Novi Sad 2005 sind die Flüsse für Kreuzfahrtschiffe von der Nordsee bis zum Schwarzen Meer durchgehend schiffbar. Dieser Umstand sowie die Erschließung osteuropäischer Flüsse, wie z.B. Wolga, Dnjepr und Weichsel, als auch der Flüsse Seine und Rhône in Westeuropa führten in der letzten Dekade eine deutliche Steigerung herbei. Die Flusskreuzfahrtbranche unterliegt dabei nicht den konjunkturellen Schwankungen der übrigen Schifffahrt, sondern orientiert sich am Tourismus.

Inzwischen reichen die altherwürdigen Schiffe der Rhein-/Main-/Donauflotte nicht mehr aus, um den heutigen hohen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden. Vorliegende Informationen zum künftigen Reiseverhalten, zur demographischen Entwicklung und zur Struktur der bestehenden Flotte lassen erwarten, dass Investitionen in diesen Markt äußerst sinnvoll sind. Daher bietet die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG (HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG bzw. SEEHANDLUNG) jetzt bereits den



siebten Flusskreuzer im Rahmen von Vermögensanlagen zur Investition in einen äußerst zukunftsreichen Markt an.

## MIT DEN PREUSSEN FING ALLES AN

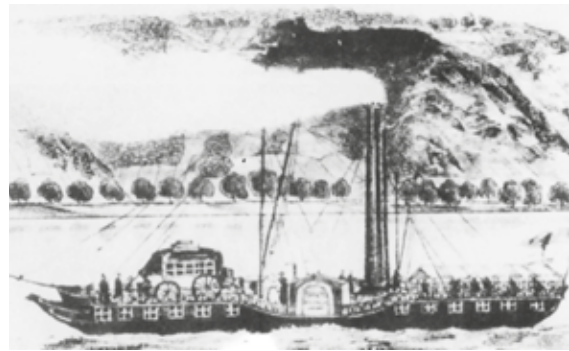
Schon vor mehr als 250 Jahren schlossen sich Kaufleute zusammen, bauten und betrieben ein Schiff und teilten Chancen und Risiken. Darauf basiert die Idee des Schiffsfonds.

Diese Geschäftsidee hat der preußische König Friedrich der Große 1772 als erster in die Tat umgesetzt und die Preußische Seehandlung gegründet, an deren Tradition die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG anknüpft.

Doch Friedrich der Große blieb mit seinem Engagement nicht allein. Seit jeher hat das preußische Königshaus die Entstehung der Schifffahrt maßgeblich beeinflusst.

So erhielt der Engländer John B. Humphreys jr. im Jahr 1815 von der königlich-preußischen Regierung das Patent, die „eigentümliche Methode, Dampfmaschinen zum Forttreiben von Schiffsgefäßen zu benutzen“ und baute 1816 das erste deutsche Flussdampfschiff, die „Prinzessin Charlotte von Preußen“. Benannt nach der ältesten Tochter König Friedrichs III., dem Großneffen Friedrichs des Großen, stand das Schiff nicht nur im Dienst der königlichen Post, sondern nahm am 27. Oktober 1816 den ersten Passagierdienst zwischen Berlin, Potsdam und Spandau auf.

Im September 1824 brach der preußische König Friedrich Wilhelm III. mit dem Dampfschiff „Friedrich Wilhelm“ zu einer Stromuntersuchungsreise auf dem Rhein von Köln nach Kehl auf, bevor die „Preußisch-Rheinische Dampfschiffahrtsgesellschaft“ mit demselben Schiff am 26. Mai 1827 den regelmäßigen Passagierverkehr auf der Strecke zwischen Mainz und Köln aufnahm. Bei einer Dauer von drei Tagen für die Hin- und Rückfahrt zählt diese Reise zu den Anfängen der deutschen Flusskreuzfahrt.



Dampfschiff „Friedrich Wilhelm“

Kaiser Wilhelm I., Sohn Friedrich Wilhelms III., gab 1883 schließlich den Anstoß zum Bau des Kaiser-Wilhelm-Kanals, welcher seit 1948 den Namen Nord-Ostsee-Kanal trägt.

Somit stand das Preußische Königshaus Pate sowohl für die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG, als auch für die Flusskreuzfahrt und für eine der wichtigsten Wasserstraßen der Welt.

## UNTERNEHMERISCHES KONZEPT

Das Anlageobjekt ISAR, mit seinem Charternamen „Avalon Visionary“, ist das achte Kreuzfahrtschiff bzw. das siebte Flusskreuzfahrtschiff, das in der SEEHANDLUNGs-Gruppe im Rahmen von Kommanditgesellschaften betrieben wird. Das neunte Schiff befindet sich im Bau.

Die Beschäftigung erfolgt über die Globus-Gruppe, deren Inhaber in der Schweiz beheimatet sind. Dazu wurde ein Beförderungsvertrag über sechs Jahre mit einer Gruppengesellschaft geschlossen, verbunden mit zwei dreijährigen Verlängerungsoptionen für den Beförderungsnehmer.

Die Geschäftsführung des Emittenten wird von einem Geschäftsführer aus dem Hause der SEEHANDLUNG und einem namhaften deutschen Kreuzfahrtexperten gebildet. Sie entscheidet in enger Abstimmung mit dem Beirat über wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft. Zwei der drei Beiratsmitglieder werden von den Investoren gewählt.

Die Geschäftsführung steht in enger Abstimmung mit dem Schiffsmanager, River Advice GmbH, dem größten unabhängigen europäischen Betreiber von Flusskreuzern.

Das Beförderungsentgelt, Betriebs-, Reise- und Managementkosten sowie Zinsen und Tilgung fallen in € an.

Für die langfristige Fremdfinanzierung ist mit dem finanzierenden Kreditinstitut eine 10-jährige Zinsbindung vertraglich vereinbart.

Es gibt keine Ankaufsrechte Dritter, so dass mögliche Wertsteigerungen den Investoren zugute kommen.

## FAKTEN IM ÜBERBLICK

### ANGEBOT

Angeboten werden Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft MS „Isar“ GmbH & Co. KG (im Folgenden **„Emittent“**) in einer Gesamthöhe von € 5.8 Mio. ggf. zzgl. einer Erhöhungsreserve von € 100.000.

Beteiligungen sollten nicht kleiner als € 20.000 sein. Höhere Beteiligungen sind in Schritten von € 1.000 möglich. Bei Zustimmung durch den persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten sind auch niedrigere Beteiligungsbeträge möglich.

Die Investoren beteiligen sich zunächst als Treugeber über den Treuhänder am Emittenten mit der Möglichkeit, sich später als Kommanditist ins Handelsregister eintragen zu lassen.

### DAUER DER BETEILIGUNG

Die Beteiligung am Emittenten ist auf unbestimmte Zeit geschlossen; eine Kündigung ist grundsätzlich erstmals zum 31. Dezember 2023 möglich. Die im Verkaufsprospekt dargestellte Beteiligungsdauer hat nur exemplarischen Charakter, jedoch sollte von einer Beteiligungsdauer von ca. 11 Jahren ausgegangen werden. Die verkauften Schiffe der SEEHANDLUNGs-Flotte hatten in der Vergangenheit eine durchschnittliche Fondshaltedauer von neun Jahren. Das Angebot richtet sich somit – unabhängig von der Möglichkeit eines vorzeitigen Verkaufs im Zweitmarkt – an mittel- und längerfristig disponierende Investoren.

### ANLAGEOBJEKT

Die ISAR ist ein Passagier-Flussschiff im 4-Sterne-Plus-Segment, das am 27. April 2012 von der in diesem Segment äußerst erfahrenen Schiffswerft Jac. Den Breejen in den Niederlanden an den Emittenten abgeliefert wurde.

Aufgrund seiner Abmessung ist das Schiff einerseits rentabel zu betreiben und andererseits für ein großes Wasserstraßennetz geeignet, z.B. Rhein, Main, Mosel, Donau, Maas, Rhône, Seine. Es wird auch den gehobenen Ansprüchen der meist aus Übersee stammenden Klientel gerecht.

## TREUHÄNDERISCHE VERWALTUNG

Die Betreuung der Investoren und die Verwaltung der Beteiligungen erfolgt durch die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH (im Folgenden „**Treuhänder**“) und somit in bewährter Weise über eine Gesellschaft aus dem Umfeld der SEEHANDLUNG.

## MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE

Das aufzubringende Eigenkapital wird erst nach vollständiger Erfüllung der formalen Anforderungen aus dem diesbezüglichen Vertrag durch den Mittelverwendungskontrollleur, eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, freigegeben.

## GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Die Geschäftsführung des Emittenten obliegt der Verwaltungsgesellschaft MS „Isar“ mbH. Deren Geschäftsführer verfügen über große Erfahrungen im relevanten Geschäftsbereich; insbesondere ist einer der namhaften deutschen Kreuzfahrtexperten in die Geschäftsführung eingebunden.

## BESCHÄFTIGUNG

Die Beschäftigung erfolgt über zunächst 6 Jahre mit der zur Firmengruppe Globus/Cosmos/Avalon gehörenden Gruppengesellschaft Tourama Ltd. Der Beförderungsnehmer hat zwei Optionen, den Beförderungsvertrag um jeweils drei Jahre zu verlängern.

Die Globus-Gruppe ist einer der weltweit führenden Reiseveranstalter, schwerpunktmäßig im englischsprachigen Raum; der Jahresumsatz beträgt nach eigenen Angaben ca. € 4 Mrd. Die Erfüllung des Beförderungsvertrages wird von den Inhabern der Gruppe persönlich gewährleistet.

Das Beförderungsentgelt wird in € gezahlt.

## MANAGEMENT

Das Management des Schiffes erfolgt über River Services GmbH, einer Tochtergesellschaft der aus dem Vertrag mitverpflichteten River Advice Ltd. Die Gruppe ist das größte neutrale Dienstleistungsunternehmen für die Flussfahrtbranche in Europa und beschäftigt ca. 70 Mitarbeiter an Land und ca. 1.100 eigene Mitarbeiter auf den 32 gemanagten Schiffen.

Zu den Aufgaben der Gruppe zählt das Management des nautisch-technischen Betriebes sowie der Hotel- und Cateringservice des Schiffes. Es gibt eine feste Vergütungsvereinbarung für die Leistungserbringung. Für über das Budget insbesondere im Bereich Wartung / Instandhaltung / Versicherung hinausgehende, außerplanmäßige Kosten wurden in der Fondskalkulation entsprechende Reserven berücksichtigt.

## FINANZIERUNG

Das abgelieferte Schiff wurde bereits bezahlt. Die langfristige Fremdfinanzierung erfolgt über ein Schiffshypothekendarlehen. Der Fremdkapitalanteil am Fondsvolumen beträgt ca. 61,9 %. Sollte der Emittent die in der Ergebnisprognose ermittelte Liquiditätsreserve zu Sondertilgungen nutzen, wäre die Restvaluta nach Ablauf der ersten Charterperiode von sechs Jahren ca. 43,8% des Einstandspreises des Schiffes.

Das Konzept sieht für die langfristige Fremdfinanzierung eine 10-jährige Zinsbindung vor. Die gesamte Finanzierung erfolgt in €.

## EINZAHLUNGEN/AUSZAHLUNGEN

Der Beteiligungsbetrag zuzüglich eines 3%igen Agios ist nach Annahme der Beitrittserklärung zu entrichten.

Der frühe Beitritt lohnt sich, weil er den Auszahlungsanspruch erhöht. Hintergrund: Der Auszahlungsanspruch während der Platzierungsphase richtet sich nach dem Quartal, in dem die vollständige Einzahlung eingegangen ist. Die Investoren erhalten in diesem Zeitraum planmäßig eine Auszahlung i.H.v. 2%

auf das eingezahlte Kapital pro Quartal, wobei der Anspruch immer für das gesamte Quartal, in dem eingezahlt wurde, besteht.

## MITREISE VON INVESTOREN

Investoren können auf den Schiffen unserer Flotte zu Preisnachlässen von 20% auf den regulären Preis mitreisen, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Mit diesem wirtschaftlichen Vorteil für die Investoren wird gleichzeitig eine größere Identifi-

ZUSAMMENGEFASSTE DARSTELLUNG DES MITTELHERKUNFTS- UND MITTELVERWENDUNGSPLANES DES EMITTENTEN ( <u>PROGNOSE</u> )			
MITTELVERWENDUNG	T€	MITTELHERKUNFT	T€
1. Einstandspreis des Schiffes	14.032	5. Eigenkapital inkl. Agio	5.989
2. Gesellschaftsabhängige Kosten	1.218	6. Fremdkapital	9.751
3. Nebenkosten der Vermögensanlage	459		
4. Liquiditätsreserve	32		
Investitionsvolumen	15.740	Gesamtkapital	15.740

ZUSAMMENGEFASSTE LIQUIDITÄTS <u>PROGNOSE</u>	2012-2023	T€
Reedereiüberschuss		27.323
Zinsen für Fremdfinanzierung		-3.188
Gewerbesteuer		-1.062
Gesellschaftskosten		-1.947
Tilgung		-9.751
Liquidität (geplante Auszahlungen) <sup>1)</sup>		11.408
In % des nominellen Kommanditkapitals		196,18%

<sup>1)</sup> inklusive der Liquiditätsreserve in Höhe von T € 32 aus dem Mittelverwendungs-/Mittelherkunftsplan

kation mit dem Anlageobjekt ermöglicht. Außerdem haben die Investoren auf regelmäßigen exklusiven Investorenreisen die Möglichkeit, ihre Investition im Einsatz auf Europas schönsten Flüssen selbst zu erleben.

## STEUERLICHE ERGEBNISSE

Mit der Beteiligung an dieser Vermögensanlage erzielt der Investor Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ein jährlicher steuerlicher Ergebnisanteil wird vom Finanzamt der Gesellschaft ermittelt und dem für den Investor zuständigen Wohnsitzfinanzamt mitgeteilt. Über dieses bei der persönlichen Steuererklärung zu berücksichtigende steuerliche Ergebnis erhält der Investor vom Treuhänder jährliche Mitteilungen.

## MIT DER BETEILIGUNG VERBUNDENE RECHTE

Der Investor erwirbt Rechte aus der Beteiligung (Gewinnbeteiligung, Entnahmerecht, Mitwirkungs- und Kontrollrecht), jeweils nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.

## PROSPEKTVERANTWORTUNG

Verantwortlich für den Inhalt des Verkaufsprospektes ist der Anbieter, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg, Neue Burg 2, 20457 Hamburg.

Wir bestätigen hiermit, dass die Angaben in diesem Verkaufsprospekt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung richtig sind und unseres Wissens keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Wir übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes.

Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes:  
Hamburg, 18.05.2012

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Neue Burg 2, 20457 Hamburg, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH mit Sitz in Hamburg, dieser vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Thomas Ritter und Helge Janßen.

Dr. Thomas Ritter

Helge Janßen

## 2. WESENTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

---

Bei der angebotenen Beteiligung am Emittenten handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung, deren zukünftige wirtschaftliche Entwicklung grundsätzlich schwer planbar und nicht vorhersehbar ist, und von der SEEHANDLUNG als Anbieter nicht garantiert werden kann. Die Realisierung einzelner oder mehrerer der in diesem Kapitel beschriebenen, wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage kann sich nachteilig auf die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung des Emittenten und damit auch der Beteiligung des Anlegers an diesem auswirken. Dies könnte insbesondere die Höhe der Liquiditätsauszahlungen an den Anleger erheblich zu dessen Nachteil beeinflussen und auch zu einem vollständigen Ausbleiben jeglicher Auszahlungen und darüber hinaus zum Totalverlust der Einlagen der Anleger (einschließlich eines etwaigen von diesen geleisteten Agios) führen.

Die nachfolgenden Ausführungen zu wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken der Beteiligung behandeln nur allgemeine Risiken, nicht aber mögliche individuelle, aus der persönlichen Situation des einzelnen Anlegers resultierende. Überdies können die dargestellten Risiken nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich die beschriebenen Auswirkungen auch über die Summe der einzelnen Auswirkungen hinaus verstärken. Die dargestellten Risiken können auch zur Insolvenz des Emittenten führen. Alle Prognoseangaben in diesem Verkaufsprospekt sollen lediglich dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der angebotenen Vermögensanlage zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die

es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann. Ein an der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Vermögensanlage interessierter Anleger sollte vor Unterzeichnung der auf den Erwerb der Vermögensanlage gerichteten Beitrittserklärung den vorliegenden Verkaufsprospekt insgesamt sorgfältig lesen, sich ausreichend mit den dargestellten Risiken sowie etwaigen zusätzlichen, aus seiner individuellen Situation herrührenden Risiken befassen und, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Wissen verfügt, sich von einem fachkundigen Dritten beraten lassen.

### 2.1 RISIKEN DER PROGNOSERECHNUNG

#### PROGNOSEUNSICHERHEIT

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten und dem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Ergebnisprognosen basieren auf einer Vielzahl verschiedener Annahmen, insbesondere darauf, dass die vom Emittenten bereits abgeschlossenen Verträge ordnungsgemäß und wie geplant erfüllt werden sowie auf einer Vielzahl von Erfahrungswerten. Insofern besteht das Risiko, dass sich die im Verkaufsprospekt unterstellten Annahmen als falsch herausstellen und insbesondere die Erträge des Emittenten geringer und/oder dessen Aufwendungen höher ausfallen und/oder sich seine Liquiditätslage anders darstellt als erwartet. In diesem Fall wären auch die Auszahlungen an die Anleger niedriger, als in der Ergebnisprognose angegeben und könnten auch vollständig ausfallen. Dieses Risiko erhöht sich nach

Ablauf der vertraglich vereinbarten Anfangsbeschäftigung des Schiffes, da zukünftige Marktparameter nicht mit den Vergangenheitswerten übereinstimmen müssen.

## MITTELVERWENDUNGS- UND MITTELHERKUNFTSPLAN

Die Aufwands- und Kostenpositionen, die im Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan dieses Beteiligungsangebotes angesetzt worden sind, sind überwiegend vertraglich vereinbarte Festbeträge, zum Teil aber auch kalkulierte Werte. Es besteht das Risiko, dass die kalkulierten Werte zu Lasten des Emittenten überschritten werden und/oder zusätzliche Kostenpositionen zu berücksichtigen sind, die im Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan nicht angesetzt wurden. Zum anderen besteht das Risiko, dass auch bei vertraglich vereinbarten Festbeträgen der jeweilige Vertragspartner eine höhere als die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangt und der Emittent diesem Verlangen im Gesellschaftsinteresse und damit im Interesse der Anleger nachkommt. Diese Risiken können sich nachteilig auf die Liquidität und das Ergebnis des Emittenten und damit auch auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken und ggf. zu weiterem Finanzierungsbedarf führen.

Wird z.B. aufgrund höherer Investitionskosten, vom Emittenten zusätzliches Eigenkapital aufgenommen, verringern sich die anteiligen Auszahlungen an den einzelnen Anleger aufgrund der höheren Eigenkapitalquote entsprechend. Es besteht außerdem das Risiko, dass zusätzliches Fremdkapital aufgenommen

werden muss. Die diesbezüglichen zusätzlichen Finanzierungszinsen würden sich nachteilig auf das Ergebnis des Emittenten und infolge dessen auch nachteilig auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

## EINNAHMEN AUS DER BESCHÄFTIGUNG DES SCHIFFES

Die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten hängt maßgeblich von dessen Einnahmen aus der Beschäftigung des Schiffes ab. Für das Schiff hat der Emittent mit der Tourama Ltd. einen sechsjährigen Beförderungsvertrag (mit zwei Verlängerungsoptionen zugunsten der Tourama Ltd.) abgeschlossen (im Folgenden „Beförderungsvertrag“), nach dessen näherer Maßgabe der Emittent mit dem Schiff für Tourama Ltd. als Beförderungsnehmer Flusskreuzfahrten durchführen und Tourama Ltd. hierfür eine Vergütung an den Emittenten zahlen wird.

Es besteht das Risiko, dass die Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb geringer ausfallen als kalkuliert, weil die Anzahl der tatsächlichen Einsatztage des Schiffes hinter den Annahmen der Prognoserechnung zurückbleiben. Gründe hierfür können z.B. in spezifischen Einschränkungen der möglichen Fahrtgebiete – beispielsweise Hoch- und Niedrigwasser oder technische Störungen im Flusssystem (Brücken, Schleusen) – liegen, wodurch es zum Ausfall von Reisen kommen könnte. Auch kann das Schiff z.B. infolge von verlängerten Werftaufenthalten oder Havarien oder aus sonstigen Gründen auftretenden Schäden vorübergehend nicht einsetzbar sein. In den

vorgenannten Fällen wäre der Beförderungsnehmer ebenso wenig zur Zahlung der Beförderungsentgelte verpflichtet, wie in Fällen höherer Gewalt. In all diesen Fällen würden Ergebnis und Liquidität des Emittenten und dadurch auch die Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflusst werden, und zwar in dem Umfang, in dem Versicherungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden können.

Überdies bestehen Risiken hinsichtlich einer Weiterbeschäftigung des Schiffes nach dem Ende der vereinbarten Anfangsbeschäftigung. Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Ergebnisprognose basiert auf der Annahme, dass der Beförderungsnehmer die ihm eingeräumten Rechte zur Verlängerung des Beförderungsvertrages nach Ablauf der Anfangsbeschäftigung um jeweils weitere zweimal drei Jahre ausübt. Die Ausübung der Verlängerungsoption steht in freiem Ermessen des Beförderungsnehmers. Sollte der Beförderungsnehmer entgegen dieser Annahme den Beförderungsvertrag nicht verlängern, und kann der Emittent in einem solchen Fall nach dem Ende der regulären Vertragslaufzeit auch keine anderweitige Anschlussbeschäftigung für das Schiff oder nur eine solche zu verschlechterten Bedingungen finden, hätte dies infolge der ausbleibenden oder geringeren Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse und die Liquiditätslage des Emittenten und damit auch auf die Auszahlungen an die Anleger. Dieses Risiko besteht entsprechend, wenn der Beförderungsvertrag bereits vor Ende seiner regulären Vertragslaufzeit, z.B. infolge einer außerordentlichen Kündigung, beendet wird. Im ungünstigsten Fall kann das Ausbleiben einer Anschlussbeschäftigung zu einer Insolvenz des Emittenten und einem Verlust der Einlagen (einschließlich Agio) der Anleger führen.

Außerdem kann es nach dem Ende der Anfangsbeschäftigung möglicherweise zu einem Wechsel des Einsatzgebietes des Schiffes kommen, was mit erheblichen Transportkosten verbunden wäre. Auch können in diesem Zusammenhang Ausgaben für Umbaumaßnahmen anfallen. Beides würde die Ergebnisse und die Liquidität des Emittenten und damit die Auszahlungen an die Anleger nachteilig beeinflussen.

## SCHIFFSBETRIEB

Hinsichtlich der Schiffsbetriebs- und Reisekosten, Kosten für Hotel- und Cateringleistungen sowie der Managementkosten wurden im Beförderungsvertrag bestimmte vom Beförderungsnehmer zu zahlende Pauschalvergütungen vereinbart, welche jährlich im Rahmen der Inflationsrate, maximal jedoch um 2,5% pro Jahr gesteigert werden. Der Emittent zahlt auf der anderen Seite im Rahmen des Managementvertrages, den der Emittent mit dem Schiffsmanger River Services GmbH insbesondere in Bezug auf den nautisch-technischen Betrieb des Schiffes und den Hotel- und Cateringbetrieb abgeschlossen hat (im Folgenden **„Managementvertrag“**), Vergütungen an den Schiffsmanger, der hiermit seinerseits die Schiffsbetriebs- und Reisekosten, Kosten für Hotel- und Cateringleistungen sowie seine Gemeinkosten abdecken muss.

Insoweit besteht zunächst das Risiko, dass der Schiffsmanger seinen Verpflichtungen aus dem Managementvertrag, z.B. infolge seiner Insolvenz, nicht mehr nachkommen kann und der Emittent den Schiffsbetrieb sodann selbst oder durch einen anderen Schiffsmanger zu schlechteren Konditionen durchführen muss. In diesem Fall müsste der Emittent den Teil der tatsächlich angefallenen vorgenannten Kosten, der die vom Beförderungsnehmer gezahlten Pauschalen übersteigt, u.U. selbst tragen, was sich negativ auf seine Ergebnisse und die Auszahlungen an die Anleger auswirken würde. Ein weiteres Risiko hinsichtlich dieser Kosten besteht darin, dass Schiffsmanger und Emittent ein jährliches Budget für Wartung, Reparaturen und Instandhaltung der Schiffe vereinbart haben. Sofern die insoweit tatsächlich angefallenen Kosten das Budget und die zusätzlichen vom Emittenten kalkulierten Instandhaltungskosten überschreiten, hat der Emittent die Mehrkosten zu tragen und kann sie nicht vom Beförderungsnehmer ersetzt verlangen, was sich nachteilig auf das Ergebnis des Emittenten und die Auszahlungen an die Anleger auswirkt. Dies gilt insbesondere bei möglichen Renovierungsmaßnahmen, etwa bei Abschluss eines neuen Beförderungsvertrages. Auch neue gesetzliche Anforderungen bezüglich des Schiffes können insoweit zu zusätzlichen, nicht vom Budget gedeckten Aufwendungen führen.



Außerdem besteht das Risiko, dass der Beförderungsnehmer, z.B. infolge höherer Gewalt, für einen bestimmten Zeitraum keine Vergütung schuldet. In einem solchen Fall könnte andererseits der Schiffsmanger trotzdem vom Emittenten den Ersatz der tatsächlich angefallenen Schiffsbetriebs-, Reise- und sonstigen Kosten verlangen. Der Emittent müsste diese Kosten also abweichend von seiner Planung selbst tragen, was sein Ergebnis und die Auszahlungen an die Anleger entsprechend negativ beeinflussen würde.

Nach Auslaufen der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgeschlossenen Beförderungs- und Managementverträge besteht das Risiko, dass der Emittent, sofern er nicht Anschlussverträge zu entsprechenden Konditionen abschließen kann, selbst das allgemeine Risiko tragen muss, dass die tatsächlichen Schiffsbetriebs- und Reisekosten sowie sonstige Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen. Überschreitungen der kalkulierten Kosten wirken sich nachteilig auf das Ergebnis des Emittenten aus, belasten dessen Liquidität und führen schließlich auch zu geringeren Auszahlungen des Emittenten an die Anleger.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Schiffsbetrieb zukünftig untersagt oder eingeschränkt oder die Erteilung bzw. Verlängerung von für den Schiffsbetrieb erforderlichen in- oder ausländischen Genehmigungen nicht rechtzeitig erfolgt oder von gesteigerten Anforderungen abhängig gemacht oder gänzlich versagt wird. Alle vorgenannten Fälle wirken sich negativ auf die Liquidität und die Ergebnisse des Emittenten und damit auf die Auszahlungen an die Anleger aus, da die Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb geringer ausfallen als geplant oder gänzlich ausbleiben bzw. die Kosten im Zusammenhang mit erforderlichen Genehmigungsverfahren höher ausfallen als geplant. Im schlimmsten Fall der Nichtaufnahme oder Einstellung des Schiffsbetriebes besteht das Risiko einer Insolvenz bzw. Rückabwicklung des Emittenten und daher das Risiko eines Totalverlustes der Einlagen (einschließlich Agio) der Anleger.

Auch besteht das Risiko, dass durch Änderungen rechtlicher oder politischer Rahmenbedingungen oder der behördlichen Genehmigungspraxis im In- und Ausland ungeplante Mehrkosten entstehen, Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb geringer ausfallen als geplant oder für den Schiffsbetrieb wesentliche Verträge nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Diese können das Ergebnis und die Liquidität des Emittenten und damit die Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass das Schiff vollständig zerstört wird oder anderweitig verloren geht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Totalschaden am Schiff bzw. dessen Verlust und der in Folge dessen eintretende Ausfall an Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb möglicherweise nicht oder nur unvollständig von einer Versicherung abgedeckt sind, ein an sich bestehender Versicherungsschutz wegen besonderer Umstände nicht greift, z.B. weil besondere Ausschlussgründe vorliegen – etwa infolge groben Verschuldens oder Vorsatzes des Emittenten oder des Schiffsmangers – oder die Versicherungsleistung aus anderen Gründen ausbleibt, z.B. infolge einer Insolvenz des Versicherers. Dies kann im schlimmsten Fall zur Insolvenz des Emittenten und zum Totalverlust der entsprechenden Einlagen (einschließlich Agio) der Anleger führen. Sofern der Totalschaden bzw. Verlust des Schiffes oder der an ihm eingetretene Schaden deshalb nicht von den für diesen Fall abgeschlossenen Versicherungen gedeckt wird, weil infolge groben Verschuldens oder Vorsatz z.B. des Emittenten oder des Schiffsmangers gemäß den betreffenden Versicherungsbedingungen ein Ausschlussgrund vorliegt, kann der Verlust der Einlagen (einschließlich Agio) der Anleger selbst dann nicht ausgeschlossen werden, wenn der Emittent zuvor eine sog. „Innocent Owners“- oder „Innocent Shareholders“-Versicherung abgeschlossen haben sollte, die in derartigen Fällen die am verschuldeten Totalverlust unbeteiligten Anleger vor einem Verlust ihrer Einlagen (einschließlich Agio) schützen sollen, da es auch bei derartigen speziellen Versicherungen Ausschlussgründe gibt und die Versicherungsleistung auch aus anderen Gründen, z.B. infolge einer Insolvenz des Versicherers, ausbleiben kann.

## VERÄUSSERUNGSERLÖS

Der bei einem Verkauf des Schiffes erzielbare Veräußerungserlös ist wesentlich von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt, insbesondere der zukünftigen Preisentwicklung für gebrauchte Schiffe dieser Klasse, und vom Erhaltungszustand des Schiffes zum Verkaufszeitpunkt abhängig. Er steht daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, sondern kann nur kalkuliert werden. Es besteht das Risiko, dass der kalkulierte Verkaufspreis für das Schiff nicht erzielt werden kann oder das Schiff überhaupt nicht veräußerbar ist, was zu einem niedrigeren als dem geplanten Liquidationserlös und damit auch zu entsprechend niedrigeren Auszahlungen an die Anleger führen würde.

Überdies steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, zu welchem Zeitpunkt das Schiff veräußert wird. In der Ergebnisprognose wurde die Veräußerung des Schiffes im Jahr 2023 angenommen. Es besteht das Risiko, dass das Schiff zu einem anderen Zeitpunkt verkauft wird als in der Ergebnisprognose angenommen, z.B. weil das Schiff aufgrund der Marktlage oder seines Zustandes zum geplanten Zeitpunkt nicht veräußerbar ist oder der für den Verkauf des Schiffes grundsätzlich erforderliche Beschluss der Gesellschafter (unter Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten) nicht zustande kommt. Sollte die Veräußerung des Schiffes nicht zum oben genannten Zeitpunkt erfolgen, würde sich die Beteiligungsdauer gegenüber der Ergebnisprognose verändern. Der Zeitpunkt der Auszahlung der Liquidationserlöse an die Anleger würde sich dementsprechend verschieben.

## KAPITALAUFBRINGUNG

Es besteht das Risiko, dass das bei Anlegern einzuwerbende Kommanditkapital nicht vollständig oder nicht zeitgerecht eingeworben oder eingezahlt wird. Die in diesem Fall grundsätzlich bestehenbleibenden Zwischenfinanzierungsdarlehen würden aufgrund der daraus resultierenden Zinszahlungen zu höheren Kapitalkosten führen als prognostiziert, was sich entsprechend nachteilig auf das Ergebnis des

Emittenten und die Gewinnzuweisungen und Auszahlungen an die Anleger auswirken würde (vgl. auch nachfolgend in diesem Kapitel unter „Fremdfinanzierung“). Erfüllt auch der Darlehensgeber der Zwischenfinanzierungsdarlehen seine Verpflichtungen zur Gewährung des Fremdkapitals nicht oder nicht rechtzeitig, wäre der Emittent dann möglicherweise nicht in der Lage, von ihm geschuldete Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere auch weil eine Platzierungsgarantie, die bei nicht ausreichender Kapitaleinwerbung eingreifen würde, im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebotes nicht abgegeben worden ist.

In den vorgenannten Fällen müsste sich der Emittent sodann um eine alternative Finanzierung von Dritter Seite bemühen, z.B. das langfristige Schiffshypothekendarlehen aufstocken. Hierdurch würden sich für den Emittenten die Kosten der Fremdfinanzierung entsprechend erhöhen, was sich nachteilig auf seine Ergebnisse und die Auszahlungen an die Anleger auswirken würde. Sollte der Emittent nicht in der Lage sein, die Fremdfinanzierung in ausreichendem Umfang zu erhöhen, könnte dies zur Rückabwicklung und ggf. zur Insolvenz des Emittenten führen und für die Anleger den vollständigen oder teilweisen Verlust ihrer Einlage (einschließlich Agio) zur Folge haben.

Sollte die Platzierung des Kommanditkapitals länger dauern als in der Prospektkalkulation berücksichtigt, könnten Zwischenfinanzierungskosten für den Emittenten entstehen, die im Ergebnis zu einer Verschlechterung für den Anleger in Form geringerer oder gänzlich ausbleibender Gewinnzuweisungen und/oder Auszahlungen führen könnten.

## FREMDFINANZIERUNG

Der Emittent hat zum Zwecke des Erwerbs des Schiffes mit einem deutschen Kreditinstitut einen Vertrag über die Gewährung eines Schiffshypothekendarlehens in Höhe von insgesamt € 9.751.000 (im Folgenden **„Schiffshypothekendarlehen“**) abgeschlossen. Ein anderes Kreditinstitut hat außerdem

dem Emittenten die Gewährung eines Betriebsmittelkredites zugesagt (im Folgenden **„Betriebsmittelkredit“**).

Hinsichtlich der diesbezüglichen Verträge bzw. Zusagen besteht stets das Risiko, dass der Emittent seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut, insbesondere in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen, nicht erfüllen kann, z.B. weil die Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb geringer ausfallen als erwartet. Das finanzierende Kreditinstitut könnte den Vertrag über das Schiffshypothekendarlehen in solchen Fällen außerordentlich kündigen und bestellte Sicherheiten – insbesondere am Schiff – verwerten, was zu einer Liquidation oder auch zur Insolvenz des Emittenten führen kann. Auch besteht das Risiko, dass der Emittent einen in Anspruch genommenen Teil des Betriebsmittelkredites vorzeitig zurückführen muss, wodurch sein Liquiditätsspielraum erheblich eingeschränkt würde, was sich wiederum negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken könnte.

Es ist geplant, dass das Kreditinstitut den Großteil des Schiffshypothekendarlehens aus Mitteln einer bundeseigenen Förderbank refinanziert. Dies setzt voraus, dass der Emittent bestimmte von dieser aufgestellte Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt (im Folgenden **„Refinanzierungsvoraussetzungen“**). Sollte der Emittent diese Refinanzierungsvoraussetzungen nicht erfüllen können, müsste sich das Kreditinstitut anderweitig refinanzieren, wobei das Schiffshypothekendarlehen in diesem Fall dem Emittenten zu ungünstigeren Bedingungen gewährt werden würde als im Fall der Förderbank-Refinanzierung, was sich nachteilig auf das Ergebnis und die Liquidität des Emittenten und die Auszahlungen an die Anleger auswirken würde.

Die Zinssätze für das Schiffshypothekendarlehen und den Betriebsmittelkredit unterliegen den üblichen Schwankungen der Kapitalmärkte und sind – bezüglich des Großteils des Schiffshypothekendarlehens vor dem Zeitpunkt der Erfüllung der Refinanzierungsvoraussetzungen und nach Auslauf der Zinssicherungsperiode sowie bezüglich des Betriebsmittelkredites während der gesamten Kredit-

laufzeit – variabel. Es besteht das Risiko, dass die vom Emittenten für die Fremdfinanzierung zukünftig tatsächlich zu leistenden Zinsen höher ausfallen, als in der Ergebnisprognose kalkuliert. Sollten die Refinanzierungsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt als geplant vorliegen, würden hierdurch die Bereitstellungszinsen steigen und damit das Ergebnis des Emittenten und dessen Liquidität sich verschlechtern, was zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen kann.

Es besteht außerdem das Risiko, dass Umstände eintreten, die das Kreditinstitut zur (Sonder-)Kündigung des Schiffshypothekendarlehens oder des Betriebsmittelkredites bzw. zur Rücknahme seiner Kreditzusagen berechtigt. Auch in diesem Fall wäre die Finanzierung des Emittenten nicht mehr gewährleistet und wäre dieser notfalls rückabzuwickeln bzw. bestünde das Risiko von dessen Insolvenz. Hinsichtlich der Risiken der Rückabwicklung verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Kapitel unter **„Rückabwicklung“**.

Das Schiffshypothekendarlehen begrenzt die Möglichkeiten des Emittenten, Ausschüttungen an Investoren zu tätigen. Er darf über die Liquidität nur verfügen, wenn der sog. Schuldendienstdeckungskoeffizient (Debt Service Coverage Ratio, im Folgenden **„DSCR“**) mindestens 1,2 im relevanten Berichtszeitraum beträgt (beim DSCR handelt es sich um eine Finanzkennzahl, die aus dem Quotienten von Cashflow vor Schuldendienst sowie vor Auszahlungen an die Kommanditisten und Schuldendienst besteht und im sechsmonatigen Rhythmus für den jeweils zurückliegenden Berichtszeitraum von zwölf Monaten ermittelt wird). Der für den Schuldendienst zur Verfügung stehende Cash-flow muss dafür den gesamten Schuldendienst des Emittenten um mindestens 20 % überschreiten.

Der Emittent hat zum Zwecke des Erwerbs des Schiffes und der Deckung von sonstigen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot anfallenden Kosten außerdem mit der F. Laeisz GmbH zwei Darlehensverträge über die Zwischenfinanzierung in Höhe von € 4.179.000 bzw. € 500.000 (im Folgenden **„Zwischenfinanzierungsdarlehen“**)

des bei Anlegern einzuwerbenden Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt € 5.800.000 abgeschlossen. Die Zwischenfinanzierungsdarlehen sollen mit dem bei Anlegern eingeworbenen Kommanditkapital getilgt werden. Dabei ist die F. Laeisz GmbH als Darlehensgeber mit ihren Forderungen aus den Zwischenfinanzierungsdarlehen im Rang hinter alle übrigen Gläubiger des Emittenten zurückgetreten und hat sich außerdem gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut verpflichtet, dem Emittenten die Zwischenfinanzierungsdarlehen solange zu belassen, wie dieser noch nicht ausreichend Kommanditkapital bei Anlegern eingeworben hat. In Bezug auf die Zwischenfinanzierungsdarlehen besteht das Risiko, dass das Kommanditkapital bei Anlegern nicht plangemäß oder nicht vollständig eingeworben wird und daher die Rückführung der Zwischenfinanzierungsdarlehen nicht wie geplant erfolgen kann. In diesem Fall müsste der Emittent über den geplanten Rückführungstermin hinaus weiterhin Zinsen auf die Zwischenfinanzierungsdarlehen zahlen, was sein Ergebnis und seine Liquidität belasten und zu niedrigeren Auszahlungen an die Anleger führen würde. Sollte der Emittent nicht in der Lage sein, ausreichend Kommanditkapital einzuwerben, um die Zwischenfinanzierungsdarlehen zurückführen zu können, ist desweiteren nicht auszuschließen, dass F. Laeisz GmbH trotz des erklärten Rangrücktritts bzw. der Zusage der Darlehensbelastung versuchen wird, die Zwischenfinanzierungsdarlehen zu kündigen und sodann Rückzahlungsansprüche aus den Zwischenfinanzierungsdarlehen durchzusetzen, was zur Insolvenz des Emittenten und dem vollständigen oder teilweisen Verlust der Einlagen (einschließlich Agio) der Anleger führen könnte.

## 2.2 RISIKEN AUS DEM AUSLANDSBEZUG DER VERMÖGENSANLAGE

### WECHSELKURSRISIKO

Sollte ein anderes als das vereinbarte Beschäftigungs- und Managementkonzept zum tragen kommen, könnten angesichts des grenzüberschreitenden Einsatzes des Schiffes Einnahmen und Ausgaben in anderen Währungen als in Euro anfallen.

Die geplanten Einnahmen aus dem Betrieb des Schiffes erfolgen nach Maßgabe des Beförderungsvertrages in €. Auch die geplanten Auszahlungen an die Anleger erfolgen in €. Sofern Schiffsbetriebskosten in anderen Währungen als € anfallen sollten, bestehen Wechselkursrisiken, wenn der Emittent die Einnahmen in € in die betreffende Fremdwährung tauschen muss, weil bei fallendem €-Kurs verhältnismäßig mehr € getauscht werden müssen, um die Schiffsbetriebskosten in der Fremdwährung zu decken. Entsprechende Wechselkursrisiken bestehen, wenn der Emittent zukünftig nach Beendigung des Beförderungsvertrages Einnahmen in einer anderen Währung als € erzielen sollte, weil er dann die Einnahmen in € tauschen muss, um Auszahlungen an die Anleger zu tätigen.

Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis des Emittenten und somit auf die Auszahlungen an die Investoren auswirken.

### RISIKEN AUS EINEM AUSLÄNDISCHEN RECHTSSYSTEM

Es ist möglich, dass das Schiff des Emittenten auch grenzüberschreitend oder ausschließlich im Ausland eingesetzt wird. Sollte es durch den Betrieb des Schiffes in ausländischen Gewässern zu Schäden an Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum Dritter oder zu Umweltschäden kommen, besteht grundsätzlich die Gefahr einer Haftung des Emittenten als Eigentümer des Schiffes. Sind in einem solchen Fall die entstandenen Schäden nicht versicherbar, nicht oder nicht ausreichend versichert oder wird der Versicherungsschutz im konkreten Fall versagt, kann auch eine persönliche Inanspruchnahme der Anleger für diese Schäden nicht vollständig ausgeschlossen werden, falls das zuständige ausländische Gericht die nach deutschem Recht bestehende grundsätzliche Beschränkung der persönlichen Haftung eines Kommanditisten auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage (vgl. die Ausführungen in diesem Kapitel unter „Haftung des Anlegers“) nicht anerkennt. In einem solchen Fall könnte zum Beispiel Zugriff auf das in diesem Staat belegene Vermögen des Anlegers genommen werden. Dieses

Risiko einer persönlichen Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten des Emittenten im Ausland besteht im Übrigen für sonstige, nicht aus Schadensfällen resultierende Verbindlichkeiten des Emittenten, z.B. aus vertraglichen Verpflichtungen, entsprechend.

Sofern das Schiff ganz oder teilweise im Ausland eingesetzt wird und daher z.B. für den Schiffsbetrieb wesentliche Verträge ausländischem Recht unterliegen, könnte außerdem aufgrund der jeweils anwendbaren Regeln der ausländischen Rechtsordnung, welche u.U. erheblich von der deutschen Rechtsordnung und dem deutschen Rechtsverständnis abweichen, die Durchsetzung von Ansprüchen des Emittenten und die Abwehr von Ansprüchen Dritter gegen den Emittenten schwieriger und mit erheblich höheren Kosten verbunden sein als geplant. Dies ginge zu Lasten des Emittenten und des Anlegers und kann sich vor allem nachteilig auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Transport ausländischer Gäste, zum Beispiel Amerikaner, rechtliche Fragen oder Risiken auftreten, die zur Zeit nicht erkennbar sind, insbesondere Prozess- und Haftungsrisiken, welche bei dem Emittenten zu zusätzlichen Kosten sowie bei den Anlegern vor allem zu geringeren oder gänzlich ausbleibenden Gewinnzuweisungen und/oder Auszahlungen führen können.

## 2.3 RECHTLICHE, STEUERLICHE UND SONSTIGE RISIKEN

### HAFTUNG DES ANLEGERS

Ein im Handelsregister als Kommanditist des Emittenten eingetragener Anleger haftet für die Verbindlichkeiten des Emittenten im Außenverhältnis gegenüber Dritten persönlich in Höhe der für ihn im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage, die gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen 10% seiner jeweiligen Kommanditeinlage im Emittenten entspricht. Diese persönliche Haftung erlischt, sofern der Anleger einen der Hafteinlage entsprechenden Teil seiner Kommanditeinlage geleistet hat, lebt jedoch

gemäß § 172 Abs. 4 HGB bis maximal zur Höhe der Hafteinlage wieder auf, wenn es zu Auszahlungen (Entnahmen) an den Anleger kommt, obwohl sein Kapitalkonto durch ihm zugewiesene Verluste des Emittenten unter den Betrag seiner Hafteinlage gesunken ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag sinkt. Auch nachdem er als Gesellschafter aus dem Emittenten ausgeschieden ist, haftet der Anleger maximal in Höhe seiner jeweiligen Hafteinlage fünf weitere Jahre für solche Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens gegenüber dem Emittenten begründet waren. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation.

Im Fall der Insolvenz des Emittenten besteht zudem das Risiko, dass der Insolvenzverwalter die Rückzahlung der vom Anleger empfangenen Auszahlungen in der Höhe verlangt, in der diese Auszahlungen aus freier Liquidität des Emittenten erfolgt, aber nicht durch entsprechende dem Anleger zugewiesene anteilige Gewinne gedeckt gewesen sind. Des Weiteren besteht das Risiko einer Rückforderung sämtlicher empfangener Auszahlungen an die Anleger, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- oder Liquiditätslage des Emittenten dies nicht zulässt. Die vorstehend beschriebenen Haftungsrisiken bestehen für (mittelbar) treugeberisch über den Treuhänder beteiligte Anleger entsprechend, da diese Anleger verpflichtet sind, den Treuhänder von den ihn treffenden Verbindlichkeiten freizustellen.

### VERTRAGSERFÜLLUNG

Es besteht das Risiko, dass jetzige oder künftige Vertragspartner des Emittenten ihren Verpflichtungen aufgrund eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder eingeschränkter Leistungsbereitschaft nicht oder nur teilweise nachkommen, Auseinandersetzungen mit diesen auftreten oder die mit ihnen geschlossenen Verträge gekündigt werden. Der Emittent wäre in solchen Fällen u.U. darauf angewiesen, die vertraglichen Leistungen von Dritten zu beziehen, was ggf. nur zu für den Emittenten vergleichsweise ungünstigeren Konditionen möglich sein könnte. Im schlimmsten Fall kann der vollständige Ausfall eines wichtigen Vertragspartners, z.B. infolge von dessen Insolvenz,

auch zur Insolvenz des Emittenten führen, etwa wenn dieser mit einem Großteil seiner Forderungen gegen den Vertragspartner ausfällt, was wiederum den Totalverlust der Einlagen (einschließlich Agio) der Anleger zur Folge hätte. Verletzt der Emittent selbst seine vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten, können diese ihn u.U. auf Schadensersatz in Anspruch nehmen und/oder die Verträge mit dem Emittenten kündigen. Hierdurch können Liquidität und Ergebnisse des Emittenten nachteilig beeinflusst werden, was sich auch negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken würde. Auch können Gläubiger des Emittenten im Falle von dessen Nichtleistung die Zwangsvollstreckung in das Schiff betreiben und dieses verwerten, was zur Rückabwicklung bzw. Insolvenz des Emittenten und zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Einlagen (einschließlich Agio) der Anleger führen könnte.

Risiken bestehen hinsichtlich der Erfüllung des Bauvertrages mit der Schiffswerft, in den der Emittent bei Abnahme des Schiffes eingetreten ist. Sollte die Bauwerft ihre Gewährleistungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllen, könnte sich dies negativ auf die Liquidität und die Ergebnisse des Emittenten und damit auch auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken, weil der Schiffsbetrieb negativ beeinflusst werden könnte und es infolge dessen zu Ausfällen bei den Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb käme. Dies könnte zur Insolvenz und/oder Rückabwicklung des Emittenten und infolge dessen zu einem Totalverlust der Einlage (einschließlich Agio) des Anlegers führen.

## VERS PÄTETE EINZAHLUNG DER EINLAGE DURCH ANLEGER

Versäumt der Anleger die rechtzeitige Einzahlung seiner Einlage, so ist diese mit einer Verzinsung von 1% pro Monat nachzuzahlen. Sollten Einzahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden, kann dies zum Nachteil des Emittenten einen ungeplanten alternativen Finanzierungsbedarf erzeugen mit der Folge erhöhter Zinsaufwendungen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags berechtigt, den Anleger aus der Gesellschaft auszuschließen.

## PERSÖNLICHE ANTEILSFINANZIERUNG

Bei einer prospektgemäß nicht vorgesehenen und von dem Anbieter nicht angebotenen Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbes durch den Anleger besteht das Risiko, dass die prognostizierten Auszahlungen des Emittenten unterbleiben oder geringer ausfallen als erwartet. Die Auszahlungen stünden dem Anleger dann nicht zur Bedienung von Zins und Tilgung zur Verfügung, so dass er diese aus eigenen Mitteln leisten müsste. Im schlimmsten Fall müsste der Anleger seine persönliche Anteilsfinanzierung in voller Höhe nebst Zinsen zurückzahlen, obwohl zuvor ein Totalverlust der Beteiligung an dem Emittenten eingetreten ist und er keinerlei Rückflüsse aus seiner Beteiligung erhält. Dies kann unter Umständen zur (Verbraucher-)Insolvenz des Anlegers führen.

## REGULIERUNG DES MARKTES FÜR GESCHLOSSENE FONDS / GESETZESÄNDERUNGEN

Geschlossene Fonds wie der den Gegenstand des vorliegenden Beteiligungsangebotes bildende unterliegen zunehmend der Regulierung durch Gesetzgeber und Verwaltungsbehörden. So tritt zum 1. Juni 2012 das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts in Kraft, aufgrund dessen u.a. Anteile an geschlossenen Fonds als Finanzinstrumente i.S.d. Kreditwesengesetzes und Wertpapierhandelsgesetzes eingeordnet werden. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen und/oder Änderungen in der Verwaltungspraxis zukünftig zusätzliche Anforderungen an geschlossene Fonds und damit auch an den Emittenten gestellt und insbesondere Erlaubnispflichten begründet werden. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die geplante Umsetzung der europäischen AIFM-Richtlinie in deutsches Recht, hinsichtlich derer aber zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mangels Vorliegens entsprechender Gesetzesentwürfe noch keine hinreichend verlässlichen Angaben gemacht werden können. Es besteht das Risiko, dass im Zusammenhang mit der zukünftigen Umsetzung regulatorischer Vorgaben zusätzliche

Kosten auf den Emittenten zukommen, was sich nachteilig auf dessen Liquidität und Ergebnis und damit auch auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken würde. Sofern die Tätigkeit des Emittenten zukünftig erlaubnispflichtig werden sollte, besteht zusätzlich zu dem vorstehend genannten Kostenrisiko außerdem das Risiko, dass die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis von der zuständigen Behörde abgelehnt werden, was zu einer Rückabwicklung des Emittenten führen kann, wobei nicht sichergestellt ist, dass in diesem Fall die Einlage des Anlegers vollständig zurückgezahlt werden kann. Entsprechende Risiken bestehen allgemein auch im Hinblick auf Änderungen sonstiger in- oder ausländischer Rechtsnormen oder Änderungen bei deren Anwendung oder Auslegung durch die zuständigen Behörden oder Gerichte.

## VERSICHERUNGEN

Das Schiff ist gegen die üblichen Risiken des Schiffsbetriebs versichert. Es besteht gleichwohl das Risiko, dass der Versicherungsschutz im Einzelfall nicht ausreicht – insbesondere z.B. bei einer Häufung von Schadensfällen wegen etwaiger Deckungsobergrenzen – oder versagt wird oder die branchenüblichen Selbstbehalte eingreifen. Auch sind möglicherweise nicht alle Risiken des Schiffsbetriebs versicherbar. Selbst ein Ausfall der jeweiligen Versicherungsgesellschaft, etwa infolge einer Insolvenz, kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Sollte es durch den Betrieb des Schiffes zu Schäden am Schiff selbst und/oder an Leib, Leben, Gesundheit und/oder Eigentum Dritter und/oder zu Umweltschäden kommen, und ist in einem solchen Fall der eingetretene Schaden nicht versichert, nicht versicherbar oder reichen die Versicherungsleistungen nicht aus, müsste der Emittent den Schaden selbst tragen bzw. ersetzen, was sich nachteilig auf seine Liquidität und sein Ergebnis und infolge dessen auch auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken würde. Auch führen Schadensfälle regelmäßig zur Heraufsetzung der Versicherungsprämien, was das Ergebnis des Emittenten ebenfalls belastet. Eine fehlende, zu geringe bzw. nicht eingreifende Versicherungsdeckung kann auch zur Insolvenz des Emittenten und damit

zum Verlust der gesamten oder von Teilen der Einlagen (einschließlich Agio) der Anleger führen.

## HANDELBARKEIT UND ÜBERTRAGBARKEIT / KÜNDIGUNG DER BETEILIGUNG

Für Beteiligungen an Publikumskommanditgesellschaften gibt es keinen gesetzlich geregelten Zweitmarkt, sondern nur verschiedene ungeregelte, im Einzelfall aber möglicherweise nicht ausreichend liquide Märkte. Infolge dessen besteht das Risiko, dass eine Weiterveräußerung der Beteiligung des Anlegers an dem Emittenten nicht möglich ist, z.B. weil sich kein geeigneter Käufer finden lässt, oder mit finanziellen Einbußen des Anlegers im Zusammenhang mit der Veräußerung, z.B. in Form von Abschlägen auf den Wert der Beteiligung bei der Festlegung des Kaufpreises oder zusätzlichen Transaktionskosten, verbunden ist. Auch das im Gesellschaftsvertrag des Emittenten und dem Treuhandvertrag vorgesehene Vorkaufsrecht des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten kann zu einer Einschränkung der Handelbarkeit führen, z.B. weil ein potentieller Käufer aufgrund des Vorkaufsrechts gar nicht erst in Verkaufsverhandlungen eintritt oder Abschläge vom Kaufpreis fordert.

Der Anleger kann seine Beteiligung nur übertragen, wenn er zuvor die schriftliche Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters (bei Übertragung einer unmittelbaren Beteiligung des Anlegers als Kommanditist) bzw. des Treuhänders (bei Übertragung einer mittelbaren Beteiligung des Anlegers als Treugeber) eingeholt hat. Diese Zustimmung kann aus sachlichen Gründen verweigert werden, insbesondere wenn die im Gesellschaftsvertrag des Emittenten vorgesehenen Voraussetzungen für eine Übertragung nicht vorliegen. Insoweit besteht das Risiko, dass ein veräußerungswilliger Anleger seine Beteiligung nicht übertragen kann, weil die hierfür erforderliche Zustimmung nicht erteilt wird.

Die Anleger können ihre Beteiligungen am Emittenten aus wichtigem Grund stets, ohne wichtigen Grund aber erstmals zum 31. Dezember 2023 kündigen. Liegt ein wichtiger Grund nicht vor, besteht vor diesem



Datum daher das Risiko, dass der Anleger entsprechend lange an seine Beteiligung gebunden bleibt, sofern er sie nicht an einen Dritten veräußern kann oder aber zu einem vorherigen Zeitpunkt die Auflösung beschlossen und der Emittent voll beendet ist. Für den kündigenden Anleger besteht außerdem das Risiko, dass der Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben unter der von ihm gezeichneten Einlage liegt. Überdies besteht das Risiko, dass bei Kündigung einer Vielzahl von Anlegern die Vermögens- und Liquiditätslage des Emittenten beeinträchtigt wird, wodurch sich Nachteile für die im Emittenten verbleibenden Anleger, namentlich in Form geringerer oder gänzlich ausbleibender Gewinnzuweisungen und/oder Auszahlungen, ergeben können.

## MAJORISIERUNG

Es besteht das Risiko, dass einzelne Anleger den Großteil des im Rahmen des Beteiligungsangebotes angebotenen Kommanditkapitals übernehmen oder nach Schließung des Beteiligungsangebotes erwerben und sodann bei Beschlussfassungen der Gesellschafter ihre persönlichen Interessen mit Hilfe ihrer Stimmrechtsmacht durchzusetzen versuchen, ohne dass sich die übrigen Gesellschafter hiergegen wehren können. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass einzelne Minderheitsgesellschafter Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, blockieren. Beides kann sich negativ auf den Wert der Beteiligung des Anlegers an der Emittentin auswirken und zu geringeren oder gänzlich ausbleibenden Gewinnzuweisungen und/oder Auszahlungen an den Anleger führen.

## FORMALE MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE

Der Emittent und der Treuhänder, die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, haben mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des bei den Anlegern eingeworbenen Kapitals geschlossen. Die nach diesem Vertrag erfolgende Kontrolle beschränkt sich dabei darauf, ob bestimmte vertragli-

che Voraussetzungen formal vorliegen. Eine Kontrolle hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes, der Identität und Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der Rechtswirksamkeit vorgelegter Verträge und Vereinbarungen, der von Dritten gegenüber dem Emittenten erbrachten Leistungen oder der technischen und wirtschaftlichen Güte des Schiffe des Emittenten findet hingegen nicht statt. Die hiermit in Zusammenhang stehenden tatsächlichen oder rechtlichen Risiken bestehen insofern fort. Namentlich kann es wegen der rein formalen Kontrolle zu einer Fehlverwendung des von den Anlegern eingezahlten Eigenkapitals (einschließlich Agio) kommen, was sich negativ auf den Wert der Beteiligung der Anleger an dem Emittenten auswirken und zu geringeren oder gänzlich ausbleibenden Gewinnzuweisungen und/oder Auszahlungen an die Anleger sowie auch zu einer Insolvenz des Emittenten führen kann.

## RÜCKABWICKLUNG

Eine etwaig erforderlich werdende Rückabwicklung oder eine etwaige Insolvenz des Emittenten, z.B. infolge der nicht ausreichenden Einwerbung von Eigenkapital (vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Kapitel unter „Kapitalaufbringung“) kann bei dem Anleger zum vollständigen oder teilweisen Verlust seiner Einlage (einschließlich Agio) führen, da beim Emittenten bereits nicht mehr stornierbare Kosten angefallen sind. Für den Fall einer Rückabwicklung des Emittenten sind keine besonderen vertraglichen Regelungen vorgesehen. Es besteht insbesondere keine Garantie oder sonstige Verpflichtung des Emittenten, im Falle seiner Rückabwicklung die Einlagen in voller Höhe an die Anleger zurückzuzahlen.

## FORTBESTAND DER STEUERLICHEN RECHTSLAGE

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebots wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Deutschland geltenden Rechts-



lage entwickelt. Künftige Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzverwaltung können sich nachteilig auf die steuerliche Situation des Emittenten und/oder der Anleger auswirken. Die abschließende Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung wird erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) erfolgen. Insoweit können auch rückwirkende Änderungen der steuerlichen Situation eintreten. Sollte die Finanzverwaltung der Auffassung des Emittenten nicht folgen, müsste dieser ggf. Einspruchs- und Klageverfahren mit ungewissem Ausgang führen, was neben einer höheren Steuerbelastung des Emittenten und/oder der Anleger auch zusätzliche Gesellschaftskosten zur Folge hätte.

## DOPPELBESTEUERUNG

Die Zuteilung des Besteuerungsrechts für Einkünfte aus im Ausland durchgeführten Beförderungsleistungen richtet sich nach dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in dem Beförderungsleistungen erbracht werden, abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, in welchen Staaten das Schiff langfristig eingesetzt wird. Die Konzeption basiert auf der Annahme, dass das jeweils anzuwendende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht Deutschland als dem Staat der tatsächlichen Geschäftsleitung des Emittenten zuweist. Durch die in der Schweiz ausgeübten Tätigkeiten der Managementgesellschaft wird nach Auffassung des Emittenten keine Steuerpflicht in der Schweiz begründet. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Emittent mit der Erbringung von Beförderungsleistungen im Ausland in einem anderen Staat eine Steuerpflicht begründet oder dass die Finanzverwaltung in Deutschland, in der Schweiz oder in einem anderen Staat, in dem Beförderungsleistungen erbracht werden, bei der Bestimmung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung auf die Management- und Bewirtschaftungstätigkeiten abstellt. Dies würde zu einer grundlegenden Änderung der steuerlichen Situation gegenüber der Konzeption führen und möglicherweise eine Doppelbesteuerung sowie einen erhöhten steueradministrati-

ven Aufwand zur Folge haben. Dies würde das Ergebnis und die Liquidität des Emittenten entsprechend belasten, was die Auszahlungen an die Anleger entsprechend verringern würde.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Erbringung von Beförderungsleistungen im Ausland nach dem Recht ausländischer Staaten für den Emittenten oder für die Anleger zusätzliche steuerliche Verpflichtungen entstehen. Diese können z.B. eine Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen oder Registrierungs-/Anmeldepflichten begründen. Die in der Ergebnisprognose hierfür berücksichtigten Kosten basieren auf einer Schätzung. Höhere Kosten zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen würden den prognostizierten Mittelrückfluss aus der Beteiligung an die Anleger entsprechend verringern.

## ABSCHREIBUNG DES SCHIFFES

Die amtlichen AfA-Tabellen enthalten keine Hinweise zur Nutzungsdauer von Flusskreuzfahrtschiffen. In der Ergebnisprognose wurde die Nutzungsdauer des Schiffes auf der Grundlage von Schätzungen und bisherigen Erfahrungen des Anbieters ermittelt. Das Schiff wird insoweit über 20 Jahre abgeschrieben. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer abweichenden Einschätzung der Nutzungsdauer gelangt und die Nutzungsdauer verlängert. In diesem Fall verringert sich die jährliche Abschreibungsrate, was zu einer Erhöhung der laufenden steuerlichen Ergebnisse und damit zu einer entsprechend höheren Gewerbesteuer bei dem Emittenten sowie einer höheren einkommensteuerlichen Belastung der Anleger führen würde.

## VERZINSUNG VON STEUERNACHFORDERUNGEN

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von 0,5% des Nachzahlungsbetrages an die Finanzverwaltung zu zahlen.

## GEWERBESTEUERLICHE RISIKEN

Die Aufwendungen des Emittenten für Leistungen seiner Gesellschafter stellen steuerlich sog. Sondervergütungen dar. Sie werden – nach Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen – dem Gewinn des Emittenten hinzugerechnet und unterliegen bei diesem der Gewerbesteuer. Die Höhe der korrespondierenden Aufwendungen wurde in der Ergebnisprognose auf der Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt. Soweit die hinzuzurechnenden Sondervergütungen tatsächlich höher bzw. die damit zusammenhängenden Aufwendungen niedriger als kalkuliert ausfallen, wird sich der Gewerbesteueraufwand des Emittenten entsprechend erhöhen, was die Auszahlungen an die Anleger entsprechend verringern würde.

Darüber hinaus berücksichtigt die Ergebnisprognose, dass ein Teil der während der Investitionsphase zu erbringenden Leistungen der Gründungsgesellschafter vor Übernahme des Schiffes durch den Emittenten erbracht wurden, also in einem Zeitraum, in dem die Gewerbesteuerpflicht des Emittenten noch nicht bestand. Soweit diese Leistungen erst nach Übernahme des Schiffes erbracht werden, ergibt sich eine gegenüber der Ergebnisprognose höhere Gewerbesteuer, die das Ergebnis und die Liquidität des Emittenten entsprechend belasten und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen würde.

## UMSATZSTEUERLICHE RISIKEN

Sofern Leistungen sowohl an den Emittenten als auch an die Anleger erbracht werden, ist nur die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer abzugsfähig, die auf den gegenüber dem Emittenten erbrachten Leistungsanteil entfällt. Häufig entfällt ein Teil der Leistungen des Treuhänderkommanditisten auf Tätigkeiten, die gegenüber den Anlegern erbracht werden. Dieser Anteil wurde auf der Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt, die sich bei vergleichbaren Sachverhalten ergeben und von der Finanzverwaltung gegenwärtig anerkannt werden. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung andere Kriterien zur Schätzung der Leistungsaufteilung anwendet und den auf den Emittenten

entfallenden Leistungsanteil verringert. Dies würde die Liquidität des Emittenten entsprechend belasten und die Auszahlungen an die Anleger reduzieren.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vom Emittenten erbrachten Leistungen wie auch die an den Emittenten erbrachten Leistungen seiner ausländischen Vertragspartner nach dem Recht der Staaten, in denen die jeweiligen Leistungen erbracht werden, umsatzsteuerlich unterschiedlich qualifiziert werden. Solche Qualifikationskonflikte können zu einer Umsatzbesteuerung in mehreren Ländern oder einem Wegfall des Rechts zum Vorsteuerabzug für einzelne Leistungen führen. Der hieraus resultierende, erhöhte Aufwand des Emittenten würde sein Ergebnis und die Liquidität entsprechend belasten und könnte zur Verringerung der Auszahlungen an die Anleger führen.

Die Vergütung von im Ausland abgeführter Umsatzsteuer kann sich über längere Zeiträume hinziehen und einen höheren Zinsaufwand verursachen. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis des Emittenten und somit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

## INTERESSENKONFLIKTE

Es bestehen folgende kapitalmäßige und personelle Verflechtungen:

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes sind alleinige Kommanditisten des Emittenten die SEEHANDLUNG und der Treuhänder. Die SEEHANDLUNG ist zugleich auch alleinige Gesellschafterin des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten. Die SEEHANDLUNG und der Treuhänder sind zudem miteinander verbundene Schwestergesellschaften, da sie beide Tochtergesellschaften der Hamburgische Beteiligungskontor GmbH & Co. KG, Hamburg (im Folgenden „**Beteiligungskontor**“) sind: Das Beteiligungskontor ist sowohl alleiniger Kommanditist der SEEHANDLUNG als auch alleiniger Gesellschafter sowohl des Treuhänders als auch des persönlich haftenden Gesellschafters der SEEHANDLUNG, der Verwaltung Hamburgische Seehandlung

Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH. Einer der Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters des Beteiligungskontors, der Verwaltungsgesellschaft Hamburgisches Beteiligungskontor mbH, Hamburg, ist die F. Laeisz GmbH, Hamburg, die dem Emittenten im Rahmen des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebots zur Finanzierung des Erwerbs des Schiffes und der Begleichung von weiteren im Zusammenhang mit dem Beteiligungsangebot anfallenden Kosten Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat.

Der Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten, Herr Helge Janßen, ist auch Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Anbieters SEEHANDLUNG. Er ist zudem Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Beteiligungskontors, deren weiterer Geschäftsführer Herr Dr. Thomas Ritter ist, der wie Herr Helge Janßen ebenfalls Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters der SEEHANDLUNG und zudem als Kommanditist mit 10% an dem Beteiligungskontor beteiligt ist. Der weitere Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten, Herr Helge Grammerstorf, ist auch Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der Seaconsult H.A.M. GmbH, Hamburg, die im Rahmen des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes Projektbeschaffungsleistungen für den Emittenten erbracht hat. Er erhält zudem von dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten jährliche Vergütungen für die Geschäftsführungsleistungen. Darüber hinaus übernehmen verschiedene Gesellschaften, in die Herr Grammerstorf involviert ist, gelegentlich verschiedene geringfügige Dienstleistungen für Unternehmen im Verbund des Beteiligungskontors und für den Emittenten.

Die Geschäftsführer des Treuhänders, Jan Bolzen und Stephanie Brumberg, sind auch in verschiedenen Funktionen für die SEEHANDLUNG tätig. Herr Jan Bolzen nimmt zugleich auch verschiedene freiberufliche Aufgaben für den Emittenten und weitere Gesellschaften im Unternehmensverbund des Beteiligungskontors wahr.

Es wird erwartet, dass maßgebliche Personen aus

dem Umfeld des Beförderungsnehmers und des Managers sowie des Anbieters Beteiligungen am Emittenten übernehmen.

Es besteht das Risiko, dass sich aus den vorstehend beschriebenen kapitalmäßigen bzw. personellen Verflechtungen bzw. sonstigen gesellschaftsrechtlichen oder vertraglichen Abhängigkeiten zwischen dem Emittenten, dessen Gesellschaftern (und/oder den mit diesen verbundenen Unternehmen), Vertragspartnern des Emittenten und/oder Organmitgliedern bzw. sonstigen Vertretern einzelner oder mehrerer der vorgenannten Gesellschaften, Unternehmen bzw. sonstigen Personen (und/oder mit diesen verbundenen Unternehmen) Interessenkonflikte ergeben, die sich nachteilig auf den Emittenten und/oder die Anleger auswirken können. Solche Interessenkonflikte können sich vor allem bei Beschlussfassungen der Gesellschafter des Emittenten, bei Entscheidungen und Maßnahmen von dessen Geschäftsführung sowie auch beim Abschluss und der Durchführung von Verträgen des Emittenten zu dessen Lasten und damit auch zum Nachteil der Anleger, namentlich wegen eines daraus resultierenden Wertverlusts der Beteiligungen an dem Emittenten sowie in Form geringerer oder gänzlich ausbleibender Gewinnzuweisungen und/oder Auszahlungen, auswirken.

Die zur Einwerbung des im Rahmen des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Angebots zu platzierenden Kapitals beauftragten Anlageberater und -vermittler erhalten von der SEEHANDLUNG für jede erfolgreiche Vermittlung eines Anlegers eine Provision, deren Höhe abhängig von der im Einzelfall abgeschlossenen Vereinbarung ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die SEEHANDLUNG sämtliche ihr vom Emittenten zustehende Vergütungen für Provisionszahlungen an die eingeschalteten Anlageberater und -vermittler verwendet. Das Interesse der Anlageberater und -vermittler an der Provision kann bei diesen zu Interessenkonflikten führen und die dem Anleger erteilte Empfehlung zur Zeichnung der Beteiligung beeinflussen, z.B. indem dem Anleger eine Beteiligung an dem Emittenten empfohlen wird, obwohl dies aufgrund der finanziellen Situation des Anlegers oder dessen sonstiger persönlicher Lebensverhältnisse nicht sinnvoll ist.

## SCHLÜSSELPERSONEN

Die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten und der Vermögensanlage des Anlegers hängt auch wesentlich von den Fähigkeiten sowie den Entscheidungen des Managements des Emittenten, des Schiffsmangers und des Beförderungsnehmers ab. Es besteht das Risiko, dass unternehmerische Entscheidungen getroffen werden, die sich später als falsch herausstellen, was die vom Emittenten erwarteten Ergebnisse negativ beeinflussen kann. Auch können maßgebliche Schlüsselpersonen ausfallen, was sich ebenfalls negativ auf die Entwicklung des Emittenten und der Vermögensanlage des Anlegers auswirken und beim Anleger namentlich zu geringeren oder gänzlich ausbleibenden Gewinnzuweisungen und/oder Auszahlungen führen kann.

## MAXIMALRISIKO

**Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust des von ihm gezeichneten und geleisteten Beteiligungsbetrages (zzgl. Agio) hinaus – und damit das maximale Risiko – kann sich somit grundsätzlich aus einer persönlichen Haftung für Auszahlungen, über eine persönliche Inanspruchnahme aufgrund der Nichtanerkennung der beschränkten Kommanditistenhaftung im Ausland, aus einer etwaigen Fremdfinanzierung der Beteiligung und aus steuerlichen Gesichtspunkten ergeben.**

## ABSCHLIESSENDER HINWEIS

Über die in diesem Kapitel dargestellten Risiken hinaus sind dem Anbieter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen oder steuerlichen Risiken in Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.





## 3. LEISTUNGEN DER SEEHANDLUNG FÜR KAPITALANLEGER

---

### DIE HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG UND IHRE PRODUKTE

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG initiiert Vermögensanlagen im Bereich der Schifffahrt.

Leitfigur der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG ist Friedrich der Große mit seinen auch heute noch gültigen Werten „Tüchtigkeit, Disziplin, Weitblick“. Er hat seinerzeit die Geschäftsidee einer „Seehandlung“ als Erster in die Tat umgesetzt und 1772 die Preußische Seehandlung gegründet.

Das Einzigartige am damaligen Unternehmen war es, unter einem gemeinsamen Dach Handelsschifffahrt für Preußen zu betreiben und als Preußische Staatsbank die notwendigen Finanzierungsmittel zu beschaffen. Damit wurden zwei Aufgabenfelder eng wie nie zuvor miteinander verknüpft: der Bau von Schiffen und das Betreiben von Schifffahrt einerseits und die Begleitung des Engagements durch eine Bank andererseits. In den über zwei Jahrhunderten seit damals haben sich die Intention und die unternehmerische Ausrichtung einer Seehandlung weiterentwickelt. Heute konzentriert sich die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG auf die Emission von unternehmerischen Beteiligungen mit Schiffen als Investitionsobjekten. Geblieben ist die Verbindung mit der F. laeisz-Gruppe als eine der ältesten Reedereien der Welt.

Die SEEHANDLUNG kooperiert auch mit anderen Reedereien, wenn ein entsprechender Qualitätsstandard erwartet werden kann – so wie im vorliegenden Angebot.

Unternehmerische Beteiligungen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG sollen hohe Ansprüche an Rendite, Flexibilität und Sicherheit erfüllen. Zu diesem Zweck müssen die Konzepte einen mehrstufigen Prozess erfolgreich passieren, um schließlich als leistungsstarkes und transparentes Angebot zu überzeugen. Dabei werden die eigenen Analyseergebnisse durch neutrale Gutachten zu den Schiffen, Kosten, Steuern und rechtlichen Fragen gestützt.

### LEISTUNGSBILANZ DER SEEHANDLUNG

Bisher hat die SEEHANDLUNG 29 Schifffahrtsgesellschaften strukturiert und platziert, von denen einige in Form von jeweils einer Vermögensanlage zusammengefasst wurden. Somit wurden von der SEEHANDLUNG insgesamt 24 Vermögensanlagen in den Bereichen Handelsschiff- und Kreuzfahrt strukturiert und platziert. Die letzte Vermögensanlage „Flussfahrt 11“ wurde im Herbst 2011 vollplatziert.

Die HAMBURGISCHE ENERGIEHANDLUNG, eine Schwestergesellschaft der SEEHANDLUNG, hat mit „Sonnenstrom *alpha*“ das erste Beteiligungsangebot im Bereich Photovoltaik konzipiert und im Sommer 2011 vollplatziert.

Das gesamte Investitionsvolumen der 17 laufenden Vermögensanlagen beträgt € 638,1 Mio. inkl. Agio und liegt damit um € 3,1 Mio. über dem prospektier-



ten Wert von € 635,0 Mio. Damit ist das realisierte Investitionsvolumen bei allen Vermögensanlagen als prospektkonform zu bezeichnen. Die Summe des jeweils eingeworbenen Eigenkapitals ohne Agio beträgt € 269,9 Mio. im Vergleich zu den prospektierten Werten von € 266,3 Mio. und liegt damit € 3,6 Mio. über dem prospektierten Wert. Das platzierte Eigenkapital aller Vermögensanlagen entspricht dem

Prospektansatz, wobei Mehreinwerbungen im gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Umfang als prospektgemäß betrachtet wurden.

Weitere Einzelheiten zu den Vermögensanlagen der SEEHANDLUNG sind der nachstehend abgedruckten geprüften Leistungsbilanz auf den 31.12.2010 zu entnehmen.



Sitz der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und Stammhaus der LAEISZ-Gruppe an der Neuen Burg und der Trostbrücke

## Leistungsbilanz per 31.12.2010

(Diese Leistungsbilanz wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert.)

Die SEEHANDLUNG hat seit ihrer Gründung im Jahre 1995 bislang 23 Beteiligungsangebote in den Bereichen Handelsschiff- und Kreuzfahrt strukturiert und platziert. „Flussfahrt '11“ wurde im Herbst 2011 platziert. Die ENERGIEHANDLUNG, eine Schwestergesellschaft der SEEHANDLUNG, hat mit „Sonnenstrom alpha“ das erste Beteiligungsangebot im Bereich Photovoltaik strukturiert und im Sommer 2011 platziert.

Das Investitionsvolumen sämtlicher 24 Beteiligungsangebote beträgt ca. € 844 Mio. Dafür konnten rund € 358 Mio. Eigenkapital exklusive Agio eingeworben werden<sup>1</sup>. Platzierungsgarantien wurden in keinem Fall in Anspruch genommen.

Sieben der 24 Fonds wurden bereits - alle mit Erfolg - beendet. Dabei ist für die Anleger der SEEHANDLUNG – trotz zwischenzeitlich schwieriger Marktverhältnisse – eine durchschnittliche lineare Rendite p.a.<sup>2</sup> nach Steuern<sup>3</sup> in Höhe von 6,7%<sup>4</sup> bei einer durchschnittlichen Fondslaufzeit von 9,1 Jahren erzielt worden.

Bei der Renditeermittlung nach der branchenüblichen Methode des internen Zinsfußes (IRR)<sup>5</sup> ergibt sich eine durchschnittliche Rendite nach Steuern von 10,5% p.a.<sup>6</sup>. Bei sämtlichen Schiffsverkäufen konnte ohne Ausnahme eine positive Rendite erzielt werden. In keinem Fall hat der Anleger demzufolge weniger Kapital zurückerhalten als er eingesetzt hat.

Bei dem Verkauf des MS „Pequot“ im Jahre 2011 erzielte die SEEHANDLUNG für die Anleger eine lineare Rendite in Höhe von 13,9% p.a. nach Steuern<sup>3</sup>. Mit anderen Worten haben die Anleger des MS „Pequot“, die € 100.000 (inkl. Agio) eingesetzt haben, innerhalb von 10 Jahren € 239.000 zurückbekommen. Dabei wurde eine IRR-Rendite nach Steuern<sup>3</sup> von 16,3% p.a. realisiert.

17 Fonds mit einem Investitionsvolumen von € 638 Mio. laufen noch und werden von der SEEHANDLUNG bzw. ENERGIEHANDLUNG weiter gemanagt. Bei fünf der 17 laufenden Vermögensanlagen – MS „Palermo Senator“, MS „Paradip“, MS „Pommern“, MS „Potsdam“ und „Hope Bay“ – ist ein Prospektvergleich nicht mehr

### KUMULIERTE ERGEBNISSE

Beteiligung <sup>7</sup>	Emissionsjahr	Fondsvolumen in T€	Ca. Prospekt
--------------------------	---------------	--------------------	--------------

### LAUFENDE FONDS MIT PROSPEKTVERGLEICH

„Agulhas Stream“	1999	34.067	22.329
MS „Premnitz“	2000	21.479	18.122
MS „Powhatan“	2000/2001	21.375	17.508
MS „Pequot“	2001	25.057	18.853
MS „Phoenix“	2001/2002	65.231	41.250
MS „Philadelphia“	2001/2002	65.319	40.766
MS „Piro“	2003	18.715	10.375
Trio 4000	2004/2005	69.051	40.777
MS „Pontremoli“	2006/2007	44.205	12.326
MS „Pontremoli“ Vorzug <sup>10</sup>			
„Flussfahrt '08“	2008/2009	28.337	3.407
„Flussfahrt '09“	2009/2010	30.260	1.533
<b>Summe</b>			<b>227.246</b>
Soll/Ist Gesamtvolumen			

### LAUFENDE FONDS OHNE PROSPEKTVERGLEICH

MS „Palermo Senator“	1996	35.647	
MS „Paradip“	1997	35.920	
MS „Potsdam“	1997	40.120	
MS „Pommern“	1997	40.084	
„Hope Bay“	1998	26.972	

möglich, da die jeweilige Planrechnung im Prospekt endete.

Für die elf laufenden Vermögensanlagen mit Prospektvergleichsmöglichkeit ergibt sich per 31.12.2010 nachfolgendes Bild: Die kumulierten Auszahlungen lagen um 8,9% unter dem prospektierten Wert, nicht zuletzt weil in vielen Fällen Auszahlungen bewusst zugunsten von Sondertilgungen reduziert wurden. So lag dann auch die kumulierte Tilgung (in Prozent des Schiffshypothekendarlehens) um 23,8% über dem prospektierten Wert.

Der kumulierte Cash-flow lag 6,4% unter Prospekt (ca. € 213 Mio. anstelle von rund € 227 Mio.). Der Cash-flow des Jahres 2010 lag mit rund € 36 Mio. 7,6% über dem prospektierten Wert von € 33 Mio.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Marktverhältnisse in der Containerschiff-

fahrt im Jahr 2010 mussten Containerschiffe teilweise mit sehr niedrigen Charratens auskommen, einige Schiffe lagen sogar beschäftigungslos auf. Im Falle des MS „Pontremoli“ führte dies dazu, dass der Weiterbetrieb des Schiffes durch die Einbringung weiteren Kapitals in Höhe von € 2,2 Mio. in den Fonds gesichert werden musste. Das hierzu erarbeitete Konzept wurde erfolgreich umgesetzt. Der überwiegende Teil der Gesellschafter beteiligte sich daran, nicht gezeichnetes Kapital wurde durch unsere Gruppe übernommen.

Die Fonds MS „Powhatan“, MS „Pequot“ und MS „Premnitz“ zahlten jeweils im Jahre 2010 zwischen 40% und 45% auf das eingesetzte Kapital aus. Diese Fonds zählen somit bisher zu den besten Fonds, die im deutschen KG-Markt platziert wurden.

Stand: Dezember 2011



Cash-flow in T€	Tilgung in % des Hypothekendarlehens		Auszahlungen in % des Anlegerkapitals <sup>8</sup>	
	Ist	Prospekt	Ist	Prospekt
23.184	95,6	100,0	60,0	51,0
17.360	83,3	100,0 <sup>9</sup>	99,0	96,3
24.146	91,2	100,0 <sup>9</sup>	99,3	163,3
24.420	73,2	100,0	94,0	134,0
32.921	59,3	93,2	80,0	31,0
30.537	57,6	62,7	80,0	44,0
10.296	51,8	75,0	67,4	41,4
37.222	54,6	64,5	57,1	33,1
7.511	26,6	40,7	27,0	9,0
				0,0
3.556	8,4	9,1	13,5	13,5
1.548	1,6	1,6	5,0	5,0
<b>212.701</b>	<b>603</b>	<b>747</b>	<b>682</b>	<b>622</b>
-6,4%		+23,8%		-8,9%

JAHRESERGEBNISSE 2010	
Cash-flow in T€	
Prospekt	Ist
2.059	1.713
2.050	4.454
1.453	3.221
2.371	5.062
4.724	3.754
4.753	3.088
1.829	4.283
7.457	6.849
3.121	-100
1.930	1.932
1.547	1.562
<b>33.294</b>	<b>35.818</b>
	+7,6%

40.925	100,0	146,8
35.882	100,0	115,8
32.135	100,0	73,8
26.283	100,0 <sup>11</sup>	34,6
20.561	100,0 <sup>12</sup>	58,3

2.015
0
414
62
765

#### VERKAUFTE SCHIFFE<sup>13</sup>

Beteiligung	Beitritts- jahr	Schiffs- veräußerung	IRR-Rendite <sup>5</sup> p.a. nach Steuern <sup>20</sup>		IRR-Rendite <sup>5</sup> p.a. nach Steuern <sup>20</sup>	
			ohne Kirchensteuer	Lineare Rendite p.a. nach Steuern <sup>20</sup>	mit Kirchensteuer	Lineare Rendite <sup>2</sup> p.a. nach Steuern <sup>20</sup>
MS „Arkona“ <sup>14</sup>	1995	2002	7,1%	3,4%	7,2%	3,3%
MS „Mira“ (Tranche 2004)	2004	2008	14,5%	11,9%	14,6%	11,9%
MS „Mira“ (Tranche 2005)	2004	2008	15,6%	11,6%	15,8%	11,6%
MS „Mira“ (gewichtet) <sup>15</sup>	2004	2008	15,0%	11,8%	15,1%	11,7%
MS „Pacific“	1996	2009	10,9%	4,7%	11,3%	4,7%
MS „Patmos“	1996	2009	11,8%	4,5%	12,3%	4,5%
MS „Pequot“	2001	2011	16,1%	13,9%	16,3%	13,9%
MS „Petersburg“ <sup>16</sup>	1995	2010	1,1%	0,4%	1,2%	0,4%
MS „Pilsum“ (Klassikkapital) <sup>17</sup>	2003	2005	5,6%	3,5%	5,5%	3,3%
MS „Pilsum“ (Vorzugskapital) <sup>18</sup>	2003	2005	22,5%	20,8%	21,6%	19,9%
MS „Pilsum“ (gewichtet) <sup>19</sup>	2003	2005	10,7%	8,7%	10,4%	8,4%
<b>Mittelwert</b>			<b>10,4%</b>	<b>6,8%</b>	<b>10,5%</b>	<b>6,7%</b>

**Fußnoten Text**

1. Eingeworbenes Eigenkapital ohne Agio, in TEUR: Laufende Fonds mit Prospektvergleich in 2010: „Agulhas Stream“ (15.339), MS „Prenniz“ (10.686), MS „Powhatan“ (9.408), MS „Pequot“ (10.505), MS „Phoenix“ (29.484), MS „Philadelphia“ (29.326), MS „Piro“ (7.360), Trio 4000 (25.341), MS „Pontremoli“ (21.500), MS „Pontremoli“ Vorzug (2.203), „Flussfahrt `08“ (10.200), „Flussfahrt `09“ (12.650). Laufende Fonds ohne Prospektvergleich in 2010: MS „Palermo Senator“ (16.566); MS „Paradip“ (16.822); MS „Potsdam“ (15.530); MS „Pommern“ (17.895); „Hope Bay“ (13.064). Bis 2010 verkaufte Schiffe: MS „Arkona“ (20.017), MS „Pilsum“ (6.800), MS „Mira“ (8.723), MS „Patmos“ (16.566), MS „Pacific“ (16.566), MS „Petersburg“ (8.871). Fonds, die nach 2010 platziert wurden: „Flussfahrt `11“ (9.200), „Sonnenstrom alpha“ (9.530). Bei keinem der Fonds existiert eine verpflichtende Anteilsfinanzierung.
2. Bei der Ermittlung einer linearen Rendite nach persönlicher Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchensteuer wird der ermittelte Kapitalüberschuss (Vermögenszuwachs als Saldo aus Beitrittseinzahlungen inkl. Agio, Steuerzahlungen bzw. Steuerminderzahlungen sowie Auszahlungen aus dem laufenden Betrieb und Schiffsveräußerung) dargestellt. Die lineare Rendite p.a. verteilt dabei die berechnete Gesamtrendite nach Steuern linear gleichmäßig über die gesamte Laufzeit der Gesellschaft ohne Berücksichtigung eines Zinseszinseseffektes, so dass die laufende Entwicklung des tatsächlich gebundenen Kapitals – anders als bei der Methode des internen Zinsfußes – nicht berücksichtigt wird.
3. Höchststeuersatz samt Kirchensteuer ohne Reichensteuer unterstellt.
4. Bei Berücksichtigung der §§ 16/34 EStG (Freibetrag/Tariffbegünstigung) bei MS „Arkona“, MS „Pilsum“ und MS „Petersburg“ beträgt die lineare Rendite nach Steuern der sieben beendeten Beteiligungen durchschnittlich 10,1%.
5. Der interne Zinsfuß (IRR) p.a. gibt die Verzinsung des jeweils über die Laufzeit des Fonds im Schnitt gebundenen Kapitals an (durchschnittliche Jahresrendite). Die Höhe des gebundenen Kapitals ändert sich während der Laufzeit durch Ausschüttungen, Entnahmen sowie Steuerzahlungen und –erstattungen. Der IRR berücksichtigt – anders als die lineare Rendite – den Zinseszinseseffekt. Die Methode des internen Zinsfußes wird am häufigsten für die Berechnung der Rendite von geschlossenen Fonds verwendet.
6. Bei Berücksichtigung der §§ 16/34 EStG (Freibetrag/Tariffbegünstigung) bei MS „Arkona“, MS „Pilsum“ und MS „Petersburg“ beträgt die IRR-Rendite nach Steuern der sieben beendeten Beteiligungen durchschnittlich 15,2%.

**Fußnoten laufende Schiffe**

7. Bei einigen Schiffen werden die Ergebnisse vor der steuerlichen Prüfung berücksichtigt, so dass sich die Ergebnisse ggf. noch durch Betriebsprüfungen ändern können. Kumulierte steuerliche Ergebnisse bis 2010 in Prozent des Anlegerkapitals: Laufende Fonds mit Prospektvergleich (Prospekt/Ist, in %): „Agulhas Stream“ (Tranche I und Tranche II: -57,7/-105,9); MS „Prenniz“ (-69,1/-31,0); MS „Powhatan“ (Tranche 2000: -65,2/-56,1; Tranche 2001: -55,9/-39,1); MS „Pequot“ (-81,6/-31,0); MS „Phoenix“ (Tranche 2001: -58,6/-27,2; Tranche 2002: -58,6/-16,0); MS „Philadelphia“ (Tranche 2001: -60,9/-31,7; Tranche 2002: -60,9; -25,3); MS „Piro“ Klassik: -58,3/-45,1; Vorzug: 10,6/10,5); Trio 4000 (Tranche 2004 (Klassik): -44,5/-48,7; Tranche 2004 (Vorzug): 12,4/12,3; Tranche 2005 (Klassik): -44,5/-45,2; Tranche 2005 (Vorzug): 9,6/9,5); MS „Pontremoli“ (0,6/0,7); „Flussfahrt `08“ (Tranche 2008: -7,0/-24,8; Tranche 2009: -6,8/-24,8); „Flussfahrt `09“ (Tranche 2009 und Tranche 2010: -13,6/-12,3). Laufende Fonds ohne Prospektvergleich (Ist, in %): MS „Palermo Senator“ (-87,5); MS „Paradip“ (-90,0); MS „Potsdam“ (-117,4); MS „Pommern“ (-109,5); „Hope Bay“ (-97,6). Die steuerlichen Ergebnisse (Ist) beruhen grundsätzlich auf dem aktuellen Veranlagungsstand bzw. für das Jahr 2010 auf dem geprüften Jahresabschluss und sind insoweit

noch nicht endgültig. Dies gilt zum Teil auch für die Höhe des Unterschiedsbetrages. Bei den folgenden Fondsgesellschaften ist ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig: „Hope Bay“, MS „Phoenix“, MS „Philadelphia“, MS „Prenniz“, MS „Powhatan“, Trio 4000.

8. Bei MS „Powhatan“, MS „Philadelphia“, MS „Piro“ und „Trio 4000“ wurden die Auszahlungen nach Tranchen gewichtet.
9. Bei MS „Prenniz“ und MS „Powhatan“ wurde im Emissionsprospekt der Schiffsverkauf im Jahr 2010 kalkuliert. Die Tilgung in Prozent vom Schiffshypothekendarlehen von jeweils 83,3% und 91,2% berücksichtigt nur reguläre Tilgungen (ohne Schiffsverkauf).
10. Bei MS „Pontremoli“ wurde im Rahmen des Fortführungskonzeptes im Jahr 2010 die Aufnahme von Vorzugskapital in Höhe von 2,2 Mio. EUR beschlossen. Die von den Altgesellschaftern eingebrachten Mittel stellen eine Wiedereinlage der bereits erhaltenen Liquiditätsentnahmen dar. Ein Prospektvergleich für das Vorzugskapital ist nicht möglich, da diese Kapitalmaßnahme ursprünglich nicht vorgesehen war.
11. Das Schiffshypothekendarlehen des „MS Pommern“ wurde bereits 2008 vollständig zurückgeführt. Mit Kreditvereinbarung vom 09. November 2009 wurde seitens der finanzierenden Bank ein Kontokorrentkredit von USD 3,5 Mio. mit einer Laufzeit bis zum 30. Dezember 2012 gewährt, den die Gesellschaft per 31.12.2010 in Höhe von 1,1 Mio. USD in Anspruch genommen hat.
12. Im Juli 2010 wurde das Schiffshypothekendarlehen des MS „Hope Bay“ vollständig zurückgeführt. Zur Finanzierung des Werftaufenthaltes im Jahr 2010 hat die Bank der Gesellschaft ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von USD 700.000 zur Verfügung gestellt.

**Fußnoten verkaufte Schiffe**

13. Da noch nicht alle Fonds nach Verkauf des Schiffes abgewickelt sind, wurden zum Teil vorläufige Zahlen verwendet. Bei der Ermittlung der linearen Rendite werden alle Auszahlungstranchen aus dem Veräußerungserlös kalkulatorisch im Jahr der Veräußerung angesetzt. Bei der Ermittlung der IRR-Rendite werden alle Auszahlungstranchen aus dem Veräußerungserlös in den jeweiligen Auszahlungsjahren berücksichtigt.
14. Mit Berücksichtigung der §§ 16/34 EStG beträgt bei MS „Arkona“ die IRR-Rendite 14,9% und die lineare Rendite 9,4% p.a. nach Steuern ohne KiSt. (die entsprechenden Werte mit KiSt.: 15,5% bzw. 9,5%).
15. Gewichtung nach dem Kommanditkapital der Tranchen 2004 und 2005.
16. Mit Berücksichtigung der §§ 16/34 EStG beträgt die IRR-Rendite bei MS „Petersburg“ 4,2% und die lineare Rendite 1,8% p.a. nach Steuern ohne KiSt. (die entsprechenden Werte mit KiSt.: 4,4% bzw. 1,9%).
17. Mit Berücksichtigung der §§ 16/34 EStG bei MS „Pilsum“ (Klassikkapital) beträgt die IRR-Rendite 27,6% und die lineare Rendite 18,6% p.a. nach Steuern ohne KiSt. (die entsprechenden Werte mit KiSt.: 28,8% bzw. 19,2%).
18. Mit Berücksichtigung der §§ 16/34 EStG beträgt die IRR-Rendite bei MS „Pilsum“ (Vorzugskapital) 36,9% und die lineare Rendite 36,0% p.a. nach Steuern ohne KiSt. (die entsprechenden Werte mit KiSt.: 36,8% bzw. 35,8%).
19. Gewichtung nach dem Kommanditkapital von Klassik- und Vorzugskapital.
20. Höchststeuersatz ohne Reichensteuer unterstellt.

Hamburgische Seehandlung  
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG  
Neue Burg 2 · 20457 Hamburg  
Telefon 040 / 34 84 2 – 0 · Telefax 040 / 34 84 2 – 298  
e-mail: info@seehandlung.de  
www.seehandlung.de

HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG

Aufgrund der drastischen Verschlechterung der Situation in der Handelsschifffahrt, insbesondere in der Containerschifffahrt, wird in den Jahren 2011 und 2012 aus heutiger Sicht eine deutliche Verschlechterung der Situation verschiedener Beteiligungsgesellschaften zu erwarten sein.

Investoren, die sich entgegen ihrer ursprünglichen Planung vorzeitig von ihrer Beteiligung trennen möchten, stehen mittlerweile am Markt verschiedene Möglichkeiten zur Veräußerung einer Beteiligung zur Verfügung. Investoren der SEEHANDLUNG können sich an die Seekundärhandlung GmbH als qualifizierten Ansprechpartner wenden ([www.seekundaerhandlung.de](http://www.seekundaerhandlung.de)).

Unabhängig davon kann aber die Handelbarkeit eines Gesellschaftsanteils keinesfalls mit der Handelbarkeit eines börsengängigen Wertpapiers verglichen werden, denn nach wie vor sind Beteiligungen an unternehmerischen Beteiligungen primär auf Mittel- und Langfristigkeit angelegt.

## DIE SEEHANDLUNG IM GRUPPENVERBUND

Die SEEHANDLUNG erbringt ihre Leistungen für Investoren in enger Kooperation mit der F. Laeisz-Gruppe, die auch bei Vorhaben unter externer Bereederung der SEEHANDLUNG mit ihren umfangreichen nautischen Erfahrungen zur Verfügung steht.

F. Laeisz wurde 1824 gegründet und gehört heute zu den größeren Reedereigruppen Deutschlands. Sie ist in einer Vielzahl von Schifffahrtsbereichen erfolgreich tätig.

Gegenwärtig werden in der Flotte ca. 60 Schiffe betreut. Die Flotte besteht neben Containerschiffen aus Massengutschiffen, Gastankern, RoRo/RoPax-Schiffen, Car Carriern (PCTC) und Forschungsschiffen. 41% der Flotte fahren unter europäischer Flagge.

Innerhalb der F. Laeisz-Gruppe ist die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, die operative Gesellschaft. Die F. Laeisz-Gruppe beschäftigt derzeit ca. 1.500 in- und ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bord der Schiffe sowie an Land in Hamburg, Rostock und Bremerhaven. Die Nachwuchsförderung im See- und Landbetrieb hat für die Reederei-Gruppe einen besonders hohen Stellenwert.

Als erste Reederei in Deutschland wurde die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. bereits 1997 nach dem Umwelt-Management-System DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Außerdem ist die Reederei vom Germanischen Lloyd nach dem Qualitäts-Management-System DIN EN ISO 9001 und dem ISM-Code zertifiziert. Die Reederei F. Laeisz wurde als zweite deutsche Reederei mit dem „GL 5 Sterne Excellence Award“ ausgezeichnet.



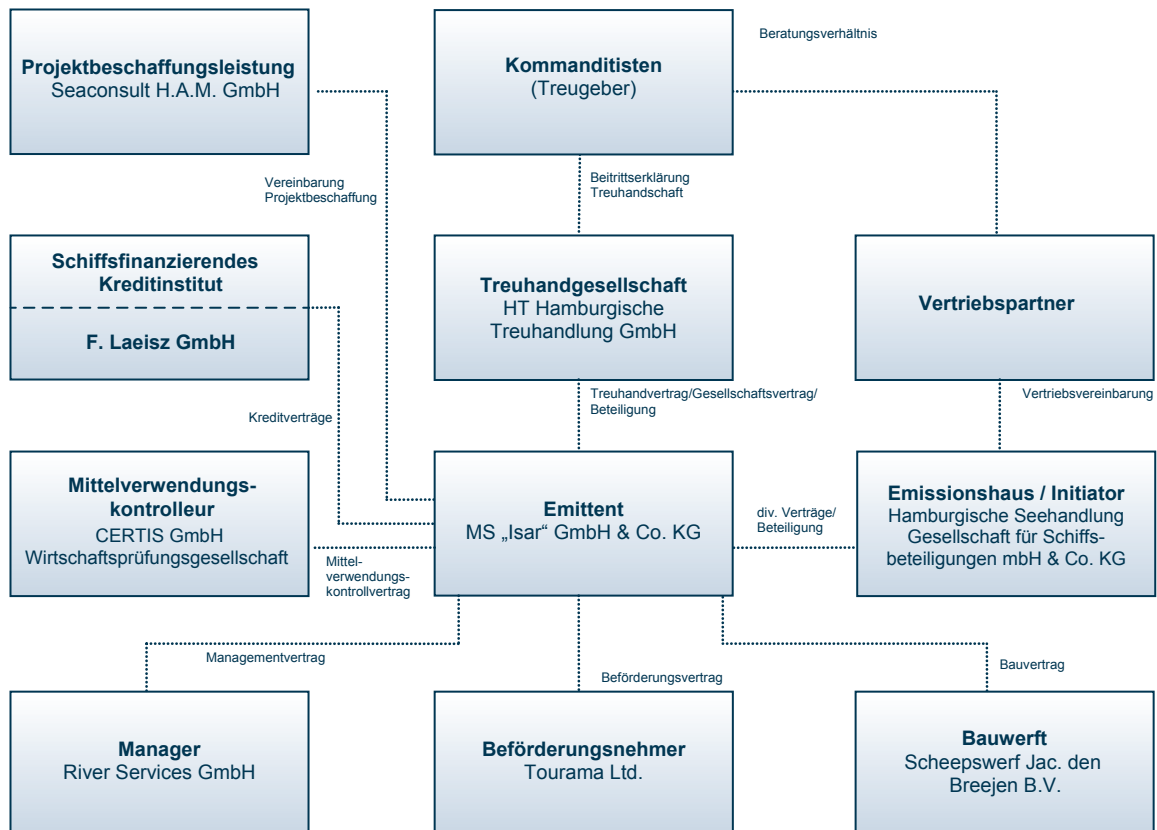
[www.laeisz.de](http://www.laeisz.de)

# 4. GRUNDLAGEN DER BETEILIGUNG UND VERTRAGSPARTNER

## 4.1 LEISTUNGSPROFIL DER WICHTIGSTEN PARTNER AUF EINEN BLICK

Die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen die wichtigsten organisatorischen Zusammenhänge zwischen den genannten Funktionsträgern bei diesem Angebot.

### GESELLSCHAFTSSTRUKTUR FLUSSFAHRT ISAR



Gesellschaft	Funktion	Anschrift / Sitz	Gesellschaftskapital	Handelsregister / 1. Eintrag / Aufnahme der Geschäftstätigkeit	Kommanditisten / Gesellschafter	vertreten durch
MS „Isar“ GmbH & Co. KG	Emittent	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Kommanditkapital: T € 15	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 109063, 1. Eintrag: 24.09.2008	Kommanditist: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG und HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	Verwaltungsgesellschaft MS „Isar“ mbH, Hamburg
Verwaltungsgesellschaft MS „Isar“ mbH	Komplementär und Geschäftsführer des Emittenten	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Stammkapital: T € 25	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 106472, 1. Eintrag: 02.09.2008	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg	Helge Janßen, Hamburg Helge Grammerstorf, Hamburg
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Anbieter, Prospekt herausgeber, Eigenkapitalvermittlung, Konzeption, Marketing/ Werbung, Gesellschafter des Emittenten und des Komplementärs	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Kommanditkapital: T € 525	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995	Kommanditist: Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG, Hamburg	Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH	Komplementär und Geschäftsführung des Anbieters	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Stammkapital: T € 52	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995	Gesellschafter: Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG, Hamburg	Dr. Thomas Ritter, Hamburg <sup>1)</sup> Helge Janßen, Hamburg <sup>1)</sup>
HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	Treuhandgesellschaft, Gesellschafter des Emittenten	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Stammkapital: T € 50	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 104386, 1. Eintrag: 04.03.2008	Gesellschafter: Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG, Hamburg	Stephanie Brumberg, Hamburg <sup>3)</sup> Jan Bolzen, Hamburg <sup>2)</sup>
F. laeisz GmbH	Eigenkapitalzwischenfinanzierung	Trostbrücke 1, 20457 Hamburg	Stammkapital: T € 1.000	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 52064, 1. Eintrag: 10.04.2002	Gesellschafter: KG Reederei N. Schües mbH + Co., Hamburg Nikolaus H. Schües, Hamburg Catharina Schuchmann, Hamburg Franziska Grau, Hamburg Johanna Beecken, Kronberg/Ts.	Nikolaus H. Schües, Hamburg Nikolaus W. Schües, Hamburg
CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Mittelverwendungskontrollleur	Kreuslerstr. 10, 20095 Hamburg	Stammkapital: T € 50	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 101657, 1. Eintrag: 06.07.2007	Gesellschafter: Martina Heinsen, Hamburg Dierk Hanfland, Hamburg	Martina Heinsen, Hamburg Dierk Hanfland, Hamburg
Seaconsult H.A.M. GmbH	Projektbeschaffungsleistung	Bergstedter Chaussee 104, 22395 Hamburg	Stammkapital: T DM 100	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 65597, 1. Eintrag: 16.10.1997	Gesellschafter: Helge Grammerstorf, Hamburg	Helge Grammerstorf, Hamburg
Scheepswerf Jac. den Breejen B.V.	Bauwerft	Havenstraat 7, 3372 BD Hardinxveld-Giessendam, Niederlande	Gezeichnetes Kapital: T € 21	Handelsregister: Kamer van Koophandel Rotterdam (Handelskammer Rotterdam), Registernummer: 23070414 1. Eintrag: 23.11.1992	k.A.	k.A.
River Services GmbH	Manager	Nauenstraße 63 A 4002 Basel, Schweiz	Kapital: T CHF 20	Handelsregister Kanton Basel-Stadt, Firmennummer: CH-270.4.014.005-8; 1. Eintrag: 15.10.2004	Gesellschafter: River Advice Ltd., Basel, Schweiz	Robert Heijlands, Basel, Schweiz Robert Straubhaar, Basel, Schweiz
Tourama Ltd.	Beförderungsnehmer	32 Governor's Cay, Sandypport, Nassau, Bahamas	k.A.	Register of International Business Companies, Bahamas, Registernr. 27906 B, 1. Eintrag: 21.11.1994	k.A.	E. Brendan Lynch, Nassau, Bahamas Dawn E. Davis, Nassau, Bahamas Mario Albek, Montagnola, Schweiz
ISIONA River Equity AG	Ursprünglicher Besteller	Grafenauweg 11, 6300 Zug, Schweiz	Kapital: T CHF 4.800	Handelsregister Kanton Zug, Firmennummer: CH-170.3.035.459-6; 1. Eintrag: 16.02.2011	k.A.	Robert Straubhaar, Zug, Schweiz Felix Ammann, Zug, Schweiz

- <sup>1)</sup> Dr. Thomas Ritter und Helge Janßen sind auch Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters der Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG
- <sup>2)</sup> Jan Bolzen ist auch freiberuflich tätig für die Emittenten und für die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
- <sup>3)</sup> Stephanie Brumberg ist auch Mitarbeiterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

## 4.2 EMITTENT (BETEILIGUNGS-GESELLSCHAFT)

Bei der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten, öffentlich angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung des Anlegers an der MS „Isar“ GmbH & Co. KG.

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Angaben zu dem Emittenten. Weitergehende Ausführungen zum Kapital des Emittenten, zu dessen Geschäftstätigkeit, Gründungsgesellschaftern, Geschäftsführern und Beiräten finden sich im Kapitel „Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)“; dort werden auch nähere Angaben zur Art der Beteiligung des Anlegers an dem Emittenten gemacht.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes sind alleinige Kommanditisten des Emittenten der Treuhänder und die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG, wobei letztere zugleich auch alleiniger Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten ist. Alleiniger Kommanditist der SEEHANDLUNG und alleiniger Gesellschafter sowohl des Treuhänders als auch des persönlich haftenden Gesellschafters der SEEHANDLUNG, der Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, ist die Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG, Hamburg. Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlichen Struktur (vgl. hierzu auch das Schaubild auf S. 39) ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes der Emittent Konzernunternehmen des Beteiligungskontors. Nach planmäßiger Einwerbung des Kommanditkapitals ist der Emittent kein Konzernunternehmen des Beteiligungskontors mehr.

Der Emittent hat zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes neben dem mit dem Treuhän-

der abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag eine Reihe weiterer wesentlicher Verträge abgeschlossen, insbesondere Verträge über (i) die bei Prospektaufstellung bereits erfolgte Übernahme des Schiffsbauvertrages für die ISAR zwischen der niederländischen Werft Jac. den Breejen B.V. und dem ursprünglichen Besteller des Schiffes, der ISIONA River Equity AG, durch den Emittenten, (ii) das Management des Schiffes, insbesondere den nautisch-technischen Betrieb und das Management des Hotel- und Cateringbereichs, mit der River Services GmbH, (iii) die Durchführung von Flusskreuzfahrten mit der Tourama Ltd., (iv) die langfristige Fremdfinanzierung des Erwerbs und Betriebes des Schiffes mit einem deutschen Kreditinstitut, (v) die Zwischenfinanzierungen durch von der F. Laeisz GmbH zur Verfügung gestellte Darlehen, (vi) die Projektbeschaffungsleistung durch die Seaconsult H.A.M. GmbH, (vii) mit der SEEHANDLUNG eine Risikoabgeltung und die Erbringung bestimmter Leistungen im Zusammenhang mit der Konzeption dieses Beteiligungsangebotes, die Erstellung dieses Verkaufsprospektes, die Unterstützung des Emittenten im Bereich des Marketings und der Werbung und die Vermittlung des im Rahmen dieses Beteiligungsangebots einzuwerbenden Eigenkapitals. Nähere Ausführungen zu diesen Verträgen finden sich in diesem Kapitel in den Unterabschnitten zu den jeweiligen Vertragspartnern.

Firma	MS „ISAR“ GMBH & CO. KG
Sitz des Emittenten	Hamburg
Geschäftsanschrift	Neue Burg 2, 20457 Hamburg
Datum der Gründung	17. Juli 2008
Datum der Eintragung im Handelsregister	24. September 2008
Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Hamburg, HRA 109063
Gegenstand des Unternehmens	Erwerb und Betrieb des Flusskreuzfahrtschiffes ISAR und Vornahme aller mit diesem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden und diesem förderlichen Geschäfte und Handlungen.
Gesamtdauer des Bestehens	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Eine ordentliche Kündigung durch einen Gesellschafter ist frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 möglich.
Maßgebliche Rechtsordnung	Recht der Bundesrepublik Deutschland
Rechtsform	Kommanditgesellschaft mit GmbH als persönlich haftender Gesellschafter (GmbH & Co. KG).
Persönlich haftender Gesellschafter	Firma: Verwaltungsgesellschaft MS „Isar“ mbH
	Sitz: Hamburg
	Geschäftsanschrift: Neue Burg 2, 20457 Hamburg
	Datum der Errichtung: 17. Juli 2008
	Datum der Eintragung im Handelsregister: 2. September 2008
	Registergericht/Registernummer: Amtsgericht Hamburg, HRB 106472
	Gesamtdauer des Bestehens: Persönlich haftender Gesellschafter ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
	Maßgebliche Rechtsordnung: Recht der Bundesrepublik Deutschland.
	Stammkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)
	Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters: Helge Janßen, Hamburg, und Helge Grammerstorf, Hamburg, jeweils – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – gemeinschaftlich vertretungsberechtigt mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
	Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg
	Angaben über die Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters: Abweichend vom gesetzlichen Regelfall ist der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die als Kapitalgesellschaft nur beschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet. Der persönlich haftende Gesellschafter leistet keine Einlage, ist am Vermögen des Emittenten nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust des Emittenten nicht teil.

## ANGABEN ÜBER DIE VON DER GESETZLICHEN REGELUNG ABWEICHENDEN BESTIMMUNGEN DES GESELLSCHAFTSVERTRAGES DES EMITTENTEN

Die gesetzliche Regelung des Handelsgesetzbuches (HGB) stellt in den Vorschriften über die Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff. HGB) auf die persönliche Verbundenheit der Gesellschafter ab; danach ist die Kommanditgesellschaft grundsätzlich eine personalistisch geprägte Gesellschaftsform. Demgegenüber stehen bei einer Publikums-Kommanditgesellschaft – wie bei den korporierten Gesellschaftsformen Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung – die kapitalistischen Verhältnisse der Gesellschafter im Vordergrund.

Der Emittent ist als Publikums-Kommanditgesellschaft konzipiert, da ihm zwecks Kapitaleinwerbung eine Vielzahl von Anlegern beitreten soll. Da gemäß §§ 109, 161 Abs. 2 HGB die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft in der Strukturierung des Gesellschaftsverhältnisses weitgehend frei sind, sieht der Gesellschaftsvertrag des Emittenten eine Reihe von Regelungen vor, um der kapitalorientierten Struktur des Emittenten als Publikums-Kommanditgesellschaft Rechnung zu tragen. Nur bei Regelungslücken im Gesellschaftsvertrag kommt eine Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in Frage. Abweichungen von der gesetzlichen Regelung finden sich in folgenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages des Emittenten:

1. Nach dem gesetzlichen Konzept haftet der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft grundsätzlich mit seinem ganzen Vermögen persönlich unbeschränkt. Persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von € 25.000, die zwar ebenfalls mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen haftet, bei der die insoweit zur Verfügung stehende Haftungsmasse aber beschränkt ist.
2. Nach der gesetzlichen Grundkonzeption bedürfen Gesellschafterbeschlüsse in der Kommanditgesellschaft der Zustimmung aller zur Mitwirkung berufenen Gesellschafter; sofern durch Gesellschaftsvertrag Mehrheitsbeschlüsse zugelassen sind, soll im Zweifel die Mehrheit der Stimmen nach Köpfen zählen (§§ 119 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB). Demgegenüber sieht der Gesellschaftsvertrag des Emittenten vor, dass Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen. Für in § 10 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten im Einzelnen definierte Beschlussgegenstände ist eine qualifizierte Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die Mehrheit nach Anteilen am Kommanditkapital berechnet wird. Der qualifizierten Mehrheitsentscheidung sind nach dem Gesellschaftsvertrag insbesondere sog. Grundlagenbeschlüsse, wie Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Aufgabe und wesentliche Einschränkung oder Ausweitung des Geschäftsbetriebes, Liquidation der Gesellschaft, Veräußerung des Schiffes, Verpfändung und hypothekarische Belastung des Schiffes, sofern diese nicht der Finanzierung des Erwerbs des Schiffes dienen, unterworfen, wobei für die diesbezüglichen Beschlüsse darüber hinaus die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erforderlich ist, obwohl dieser am Kapital des Emittenten nicht beteiligt ist und damit bei Gesellschafterbeschlüssen grundsätzlich kein Stimmrecht hat. Ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss ist außerdem für den Ausschluss des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten erforderlich.
3. Entgegen der gesetzlichen Konzeption bedarf die Erhöhung der Kommanditeinlage des Treuhänders nicht der Zustimmung aller Gesellschafter, sondern der Treuhänder ist nach näherer Maßgabe des § 3 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten berechtigt, seine Kommanditeinlage durch einseitige Erklärung gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter als Treuhänder für Dritte zu erhöhen.



4. Die Übertragung der Beteiligung eines Kommanditisten am Emittenten bedarf gemäß § 22 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten im Gegensatz zu der gesetzlichen Regelung nicht der Zustimmung aller Gesellschafter, sondern allein der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters, der seine Zustimmung nur aus sachlichem Grund versagen darf. Einige der Umstände, die als sachlicher Grund zu qualifizieren sind, zählt der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auf. Im Übrigen steht dem persönlich haftenden Gesellschafter für jeden Fall des Verkaufs einer Kommanditbeteiligung ein Vorkaufsrecht zu, welches er auch für einen von ihm benannten Dritten ausüben kann.
5. Nach dem Handelsgesetzbuch ist die Bildung eines Beirates in einer Kommanditgesellschaft nicht vorgesehen. Der Gesellschaftsvertrag des Emittenten sieht gemäß § 14 hingegen die Bildung eines Beirates vor, der den persönlich haftenden Gesellschafter in Fragen der Geschäftsführung berät, bei gesellschaftsvertraglich festgelegten, zustimmungsbedürftigen Geschäften mitwirken muss sowie die laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber übernehmen soll.
6. Nach der gesetzlichen Regelung ist für die Geschäftsführung in der Kommanditgesellschaft allein der persönlich haftende Gesellschafter zuständig und verantwortlich; lediglich für außergewöhnliche Geschäfte ist ein Zustimmungsbeschluss sämtlicher Gesellschafter erforderlich. Demgegenüber sieht § 8 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten vor, dass für alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, die Zustimmung des Beirates erforderlich ist, soweit nicht in festgelegten Einzelfällen die Zustimmung der Gesellschafter durch Beschluss erforderlich ist.
7. Die Verteilung von Gewinn und Verlust des Emittenten richtet sich gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrags nach dem festen Kapitalanteil (Pflichteinlage) eines Gesellschafters (Kapitalkonto I), wobei abweichend von der gesetzlichen Regelung einem Gesellschafter nicht vorab ein Anteil in Höhe von 4 % seines Kapitalanteils zusteht (§§ 121 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB). Gewinn- und Verlustanteile jedes Gesellschafters werden auf einem Kapitalkonto II verbucht. § 18 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten sieht im Übrigen Mechanismen vor, um unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts eines Kommanditisten einen relativen Gleichstand auf den Kapitalkonten II der Kommanditisten zu erreichen und nach Herstellung dieses Gleichstands zunächst denjenigen Kommanditisten, die im Verhältnis zu anderen Kommanditisten infolge des Zeitpunktes ihres Beitritts zur Gesellschaft höhere Auszahlungen erhalten haben als andere Kommanditisten, einen Betrag in Höhe des insoweit erhaltenen Mehrbetrages als einmaligen Gewinnvorab zuzuweisen.
8. Abweichend von der gesetzlichen Regelung, nach der der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft berechtigt ist, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrag von 4 % seines Kapitalanteils zu entnehmen und weitere Gewinne nur zu entnehmen, wenn dies nicht zum Schaden der Gesellschaft geschieht (§§ 161, 122 HGB) und Kommanditisten von der Gesellschaft nur die Auszahlung des ihnen zukommenden Gewinnanteils verlangen können und dies auch nur dann, sofern ihr Kapitalanteil nicht durch Verluste unter den auf die bedungene Kommanditeinlage geleisteten Betrag herabgemindert ist oder durch die Auszahlung entsprechend herabgemindert würde, sieht § 20 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten demgegenüber vor, dass Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen von dem persönlich haftenden Gesellschafter ohne vorherigen Gesellschafterbeschluss vorgenommen werden können, soweit es die Vermögens- und Liquiditätssituation der Gesellschaft zulässt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen. Auszahlungen sind nach näherer Maßgabe des § 20 des Gesellschaftsvertrags des

- Emittenten unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Gesellschafter sowie der Regelungen zur Ergebnisverteilung im Verhältnis der Kapitalkonten I vorzunehmen, wobei abweichend hiervon Auszahlungen im Zeitraum bis zum Ende des Jahres, in welchem die Schließung des Angebots erfolgt, nach näherer Maßgabe von § 20 Ziff.2 des Gesellschaftsvertrages in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des (unmittelbaren bzw. mittelbaren) Beitritts des jeweiligen Kommanditisten bzw. Treugebers zur Gesellschaft und der Leistung seiner Kommanditeinlage bzw. seines Beteiligungsbetrages (zzgl. Agio) erfolgen sollen.
9. Das HGB erlaubt die Kündigung eines Gesellschaftsverhältnisses mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres (§§ 132, 161 Abs. 2 HGB). Demgegenüber gestattet § 24 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten Kündigungen des Emittenten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2023. Die Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein.
10. Nach den gesetzlichen Regelungen erhält ein ausscheidender Gesellschafter gemäß §§ 105, 161 Abs. 2 HGB, §§ 738 – 740 BGB eine Abfindung, die sich auf dasjenige bezieht, was der Ausgeschiedene bei der Auseinandersetzung der Gesellschaft erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Demgegenüber erhält der ausscheidende Gesellschafter nach näherer Maßgabe von § 25 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten eine Abfindung auf Basis einer Auseinandersetzungsbilanz, bei der ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz bleibt, der ausscheidende Gesellschafter an schwebenden Geschäften nicht teilnimmt und der Buchwert des Schiffes durch 70% seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen und Abwicklungskosten sowie abzüglich weiterer 3% des Verkehrswertes zu ersetzen ist. Wird der Gesellschafter infolge der vollständigen oder teilweisen

Nichtleistung seiner Kommanditeinlage aus dem Emittenten ausgeschlossen, erhält er abweichend von vorstehendem nur den ggf. von ihm tatsächlich eingezahlten Teil seiner Kommanditeinlage zurück, abzgl. bestimmter auf seine Beteiligung entfallender Kosten, die in § 25 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten genannt sind.

11. Die Informationsrechte der Kommanditisten sind in § 13 des Gesellschaftsvertrags abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 166 HGB geregelt.
12. Der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten ist vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.
13. Das gesetzliche Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist über die in § 8 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte hinaus ausgeschlossen.

Für Einzelheiten wird auf den vollständig in Kapitel 9.1 abgedruckten Gesellschaftsvertrag des Emittenten verwiesen. Abgesehen von vorstehenden Angaben weichen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages des Emittenten nicht von der gesetzlichen Regelung ab.

#### **Angaben über die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags des Komplementärs**

Hinsichtlich der Haftungs- und Organstruktur des persönlich haftenden Gesellschafters weicht dessen Gesellschaftsvertrag nicht von den gesetzlichen Regelungen ab.

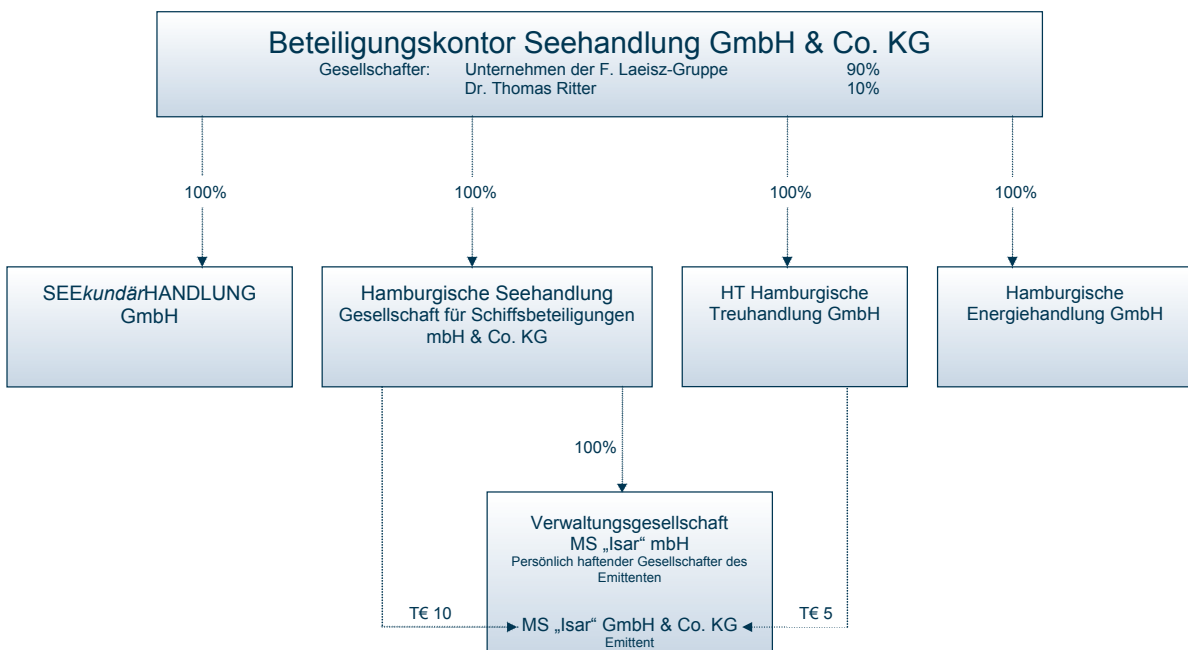
### **4.3 EMISSIONSHAUS / INITIATOR**

Initiiert und strukturiert wurde das vorliegende Angebot von der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG. Wesentlich für das unternehmerische Gelingen der Vermögensanlage während ihrer Laufzeit ist deren Management, das von zwei Geschäftsführern gebildet wird, wobei ein Geschäftsführer von der

HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG gestellt wird. Bei allen Schifffahrtsgesellschaften hält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG mindestens 50% der Anteile an der geschäftsführenden GmbH, beim vorliegenden Angebot 100%. Mitarbeiter der SEEHANDLUNG bzw. von Gruppengesellschaften werden die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Vermögensanlage während ihrer Laufzeit in vielen Bereichen begleiten.

Der Emittent hat am 01. März 2012 eine Risikoübernahmeabgeltungsvereinbarung sowie verschiedene Geschäftsbesorgungsverträge mit der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG geschlossen, auf deren Grundlage die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes eine Reihe von Leistungen zu erbringen bzw. bereits erbracht hat, namentlich (i) die Konzeption des Beteiligungsangebotes und (ii) die Mitwirkung bei der Erstellung des Verkaufsprospektes und der erforderlichen Emissionsunterlagen, (iii) die Unterstützung des Emittenten im Bereich des Marketings und der Werbung, einschließlich des Entwurfs von Werbematerialien und der Gestaltung von Pressemitteilungen und (iv) die Vermittlung des

im Rahmen des Beteiligungsangebotes bei Anlegern einzuwerbenden Eigenkapitals des Emittenten. Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ist berechtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen. Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG erhält von dem Emittenten als Gegenleistung für die von ihr erbrachten Leistungen sowie für die Übernahme der mit der Auflage und Durchführung des Beteiligungsangebotes insbesondere im Zeitraum vor Schließung des Beteiligungsangebotes verbundenen unternehmerischen Unwägbarkeiten die in Kapitel 8 unter „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ dargestellten Vergütungen. Im Rahmen der Einwerbung wird die SEEHANDLUNG regelmäßig Vertriebspartner mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragen. Diese erhalten für ihre Vermittlungsleistungen Provisionen, deren Höhe von der im Einzelfall abgeschlossenen Vereinbarung abhängig ist. Die Höhe dieser Provisionen wird unabhängig von den Provisionen vereinbart, die die SEEHANDLUNG vom Emittenten für die Vermittlung des Eigenkapitals erhält. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den vorgenannten Verträgen und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.



#### 4.4 PROJEKTBE SCHAFFUNGS-LEISTUNG

Seaconsult H.A.M. GmbH (im Folgenden „**SeaConsult**“) hat an dem Zustandekommen des Erwerbs des Schiffes durch den Emittenten mitgewirkt und ihr geschäftsführender Gesellschafter, Herr Helge Grammerstorf, hat sich zur Übernahme der Stellung eines Geschäftsführers bei dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten, der Verwaltungsgesellschaft MS „Isar“ mbH, für einen Zeitraum von sechs Jahren, gerechnet ab Antritt der Erstbeschäftigung des Schiffes, verpflichtet. Für das Mitwirken am Zustandekommen des Erwerbs des Schiffes hat der Emittent der SeaConsult auf Basis einer diesbezüglich zwischen ihnen unter Einbeziehung der HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG am 02. April 2012 abgeschlossenen Vereinbarung eine Vergütung von € 101.500 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer gezahlt. Herr Grammerstorf erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten eine Vergütung in Höhe von € 450 pro Monat, zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

SeaConsult ist eine auf alle Bereiche der internationalen Kreuzfahrt spezialisierte Beratungsgesellschaft. Sie arbeitet für deutsche und internationale Reedereien, Zuliefer- und Serviceunternehmen sowie Finanzierungsgesellschaften.

Neben der Konzeption von Schiffsfinanzierungsmodellen liegen die Schwerpunkte von SeaConsult in folgenden Bereichen:

- Entwicklung neuer Kreuzfahrtkonzepte
- Zielgruppenorientierte Marktforschung in Kooperation mit zwei führenden Universitäten
- Marktbeobachtung, Statistiken und Entwicklungsprognosen
- Definition, Entwicklung und Umsetzung von Marketing- und Vertriebsmaßnahmen

- Entwicklung und Reorganisation der Aufbau- und Ablauforganisation der Schiffs- und Landoperation von Kreuzfahrtunternehmen
- Entwicklung und Optimierung des „on-board-products“
- Schiffsbesichtigungen und -bewertungen

Dabei setzt SeaConsult ein Team erfahrener Spezialisten ein, die über langjährige Erfahrung in Managementpositionen sowohl an Bord wie auch in entsprechenden Unternehmen an Land verfügen. Projekte wie die „Hanseatic“, „Bremen“, „Aida“ und das Flussschiff „Primadonna“ gehören zum ‚Erfahrungsschatz‘ von SeaConsult.

Weitere Projekte wurden von SeaConsult für Kunden wie Norwegian Cruise Line, Royal Caribbean Cruise Lines, Celebrity Cruises, Festival Cruises, Transocean Tours, Mauritius Island Cruises, Indian Ocean Cruises und viele andere erfolgreich umgesetzt.

SeaConsult ist assoziiertes Mitglied im „European Cruise Council“, Mitglied im Organisationsbeirat der Seatrade Europe und im Beirat des Fachbereiches Cruise Industry Management der Universität Bremerhaven, vertreten in verschiedenen weiteren Vereinigungen und Verbänden sowie der Deutsch Schweizerischen Gesellschaft. Darüber hinaus ist SeaConsult regelmäßig mit Fachbeiträgen in den verschiedensten Medien vertreten.

SeaConsult hat in den vergangenen Jahren die SEEHANDLUNG bei weiteren sechs Beteiligungsgesellschaften im Bereich der Flussschifffahrt erfolgreich unterstützt.



[www.seaconsult.de](http://www.seaconsult.de)

#### 4.5 MITTELVERWENDUNGS- KONTROLLEUR

Eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt im Rahmen des Beteiligungsangebots die formale Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle hinsichtlich des bei den Anlegern eingeworbenen Eigenkapitals. Nähere Ausführungen zum Mittelverwendungskontrolleur und dem zwischen ihm, dem Treuhänder und dem Emittenten geschlossenen im Kapitel 9.3 vollständig abgedruckten Vertrag finden sich im Kapitel 8 unter „Mittelverwendungskontrolle“.

#### 4.6 TREUHANDGESELLSCHAFT

Die von der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH durchgeführte Treuhandverwaltung wird ausführlich in Kapitel 8 beschrieben. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist im Kapitel 9.2 vollständig abgedruckt.

#### 4.7 MANAGER DES SCHIFFES

Das Management und die Bewirtschaftung des Schiffes erfolgt durch die in Basel ansässige River Services GmbH (im Folgenden „**Schiffsmanager**“), eine Tochtergesellschaft der River Advice Ltd., auf der Grundlage eines Management- und Bewirtschaftungsvertrages, den der Schiffsmanager am 10. April 2012 mit dem Emittenten (unter Einbeziehung der River Advice Ltd.) abgeschlossen hat (im Folgenden „**Managementvertrag**“).

Die River Advice-Unternehmensgruppe managt zur Zeit 32 Flusspassagierschiffe, einschließlich der fünf Schiffe, die dem Flottenverbund der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG angehören.

Der Schiffsmanager übernimmt nach näherer Maßgabe des Managementvertrages für den Emittenten den nautisch-technischen Betrieb des Schiffes sowie den Hotel- und Cateringbereich und sorgt für die Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes. In diesem Zusammenhang erbringt er insbesondere die folgenden Leistungen:

- Im Rahmen des laufenden Schiffsbetriebes führt der Schiffsmanager im Auftrag des Emittenten für den Beförderungsnehmer Tourama Ltd. mit dem Schiff Kreuzfahrten durch und entwickelt in diesem Zusammenhang mit Unterstützung des Beförderungsnehmers Tourama Ltd. Reise- und Fahrpläne (einschließlich Routenplanung).
- Weiterhin übernimmt er auf eigene Rechnung im Rahmen des Schiffsbetriebes Hotel- und Cateringleistungen, wobei für deren Art und Umfang die in dem Beförderungsvertrag zwischen Tourama Ltd. und dem Emittenten getroffenen Vereinbarungen maßgeblich sind.
- Der Schiffsmanager hat das erforderliche qualifizierte Hotel- und Schiffspersonal anzuheuern, wobei er diesem gegenüber als Arbeitgeber auftritt. Er hat außerdem die für die Registrierung des Schiffes erforderlichen Dokumente beizubringen, soweit ihm dies in seiner Eigenschaft als Manager möglich ist. Darüber hinaus hat er sämtliche für das Schiff und seine Mannschaft erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und deren Bestand während der Dauer des Managementvertrages sicherzustellen sowie das Schiff nach Vorgaben des Emittenten und in dessen Namen und für dessen Rechnung zu versichern (Schiffskaskoversicherung und Haftpflichtversicherung (P&I)). Darüber hinaus sichert er für die gesamte Laufzeit des Managementvertrages die Erhaltung des Vier-Sterne-Plus-Standards zu.
- Der Schiffsmanager hat alle Kosten des Schiffsbetriebes sowie des Hotel- und Cateringbereiches auf gesonderten Konten zu erfassen.
- Der Schiffsmanager trägt die Selbstbehalte im Falle der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus der Flusskasko-Versicherung durch den Emittenten.

Für Rechtsgeschäfte und Handlungen, die über den gewöhnlichen Schiffsbetrieb hinausgehen, hat er zuvor die Zustimmung des Emittenten einzuholen. Er hat bei Durchführung des Managementvertrages

den Inhalt des zwischen dem Emittenten und dem Beförderungsnehmer Tourama Ltd. geschlossenen Beförderungsvertrages strikt zu beachten.

Der Schiffsmanager erhält von dem Emittenten folgende Vergütungen:

Der Schiffsmanager erhält vom Emittenten einen festen Vergütungsanteil von € 91.800 pro Jahr für die von ihm erbrachten Managementleistungen, mit dem auch sämtliche Gemeinkosten des Schiffsmanagers als abgegolten gelten, sowie variable Vergütungsanteile zur Abdeckung der Schiffsbetriebs-, Treibstoff- und Reisekosten und der Kosten der Catering- und Hotelleistungen, deren konkrete Höhe sich nach der Zahl der Einsatztage und Passagierbetten bzw. Passagieren bemisst. Entsprechende Vergütungen erhält der Emittent grundsätzlich von dem Beförderungsnehmer nach näherer Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Beförderungsvertrages (vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Kapitel unter 4.8), wobei die Höhe der variablen Vergütungen in Managementvertrag und Beförderungsvertrag identisch ist, während die vom Beförderungsnehmer an den Emittenten zu zahlende Managementvergütung mit € 76.800 pro Jahr niedriger ist als die vom Emittenten an den Schiffsmanager zu zahlende Managementvergütung.

Die Vergütungen verstehen sich jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer und werden jährlich um die Inflationsrate erhöht, höchstens jedoch um 2,5% pro Jahr, erstmals ab dem Jahr 2013. Der feste Anteil der Vergütung ist quartalsweise anteilig im Voraus, die variablen Anteile jeweils monatlich im Voraus für Reisen des Folgemonats fällig und zahlbar.

Sofern in Fällen höherer Gewalt Reisen nicht durchgeführt werden können, sind von dem Emittenten nicht die variablen Anteile der Vergütung zu zahlen, sondern der Schiffsmanager wird auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten abrechnen. Ein Fall höherer Gewalt soll insbesondere auch vorliegen, wenn das Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika oder Australiens eine Reisewarnung herausgibt.

In den variablen Anteilen der Vergütungen sind jährliche Budgets für Liegeplätze (€ 100.000) und für Reparaturen und Unterhalt von Schiff und Hotel (€ 82.000) enthalten. Die Differenz zwischen den budgetierten und den effektiven Liegeplatzkosten wird im jeweiligen Folgejahr zwischen den Parteien ausgeglichen, wobei jedoch diejenigen Liegeplatzmehrkosten, die sich aus einer Abweichung vom Kreuzfahrtprogramm ergeben, vom Schiffsmanager zu tragen sind. Über das Budget für Reparaturen und Unterhalt hinausgehende Mehrkosten hat der Emittent zusätzlich zu den an den Schiffsmanager zu zahlenden Vergütungen zu tragen.

Sog. passagierbezogene Kosten, die pro Passagier berechnet werden (z.B. passagierbezogene Hafen- und Befahrungsabgaben, Hafensteuer, Visa, Zoll, Passagiertransport, Ausflüge und Gebühren, die außerhalb des Schiffes anfallen), trägt ebenfalls der Emittent, die dieser an den Beförderungsnehmer Tourama Ltd. weiterbelastet. In Bezug auf die budgetierten Treibstoffkosten wurden entsprechende Vereinbarungen, einschließlich der Bonus-Malus-Regelung, wie im Beförderungsvertrag (vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Kapitel unter 4.8) getroffen, vorbehaltlich dessen, dass der Schiffsmanager an die Stelle tritt, die im Beförderungsvertrag der Emittent insoweit innehat.

Bei einer unverhältnismäßigen Erhöhung der sonstigen schiffsbezogenen Kosten wird sich der Emittent an diesen Mehrkosten beteiligen, sofern er diese an den Beförderungsnehmer weiterbelasten kann.

Der Schiffsmanager ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben aus den Managementverträgen der Hilfe Dritter zu bedienen. Er hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmen. Er haftet dem Emittenten wegen von ihm zu vertretender Schäden und hat den Emittenten und den Beförderungsnehmer Tourama Ltd. von allen Ansprüchen von Passagieren freizustellen, die diese aus oder im Zusammenhang mit den von ihnen abgeschlossenen Reiseverträgen gegen den Beförderungsnehmer Tourama Ltd. aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Schiffsmanagers oder der Mannschaft erlangen, wobei die Haftung des



Schiffsmanagers entsprechend den Haftungsgrenzen der für das Schiff noch abzuschließenden P&I-Versicherung beschränkt ist.

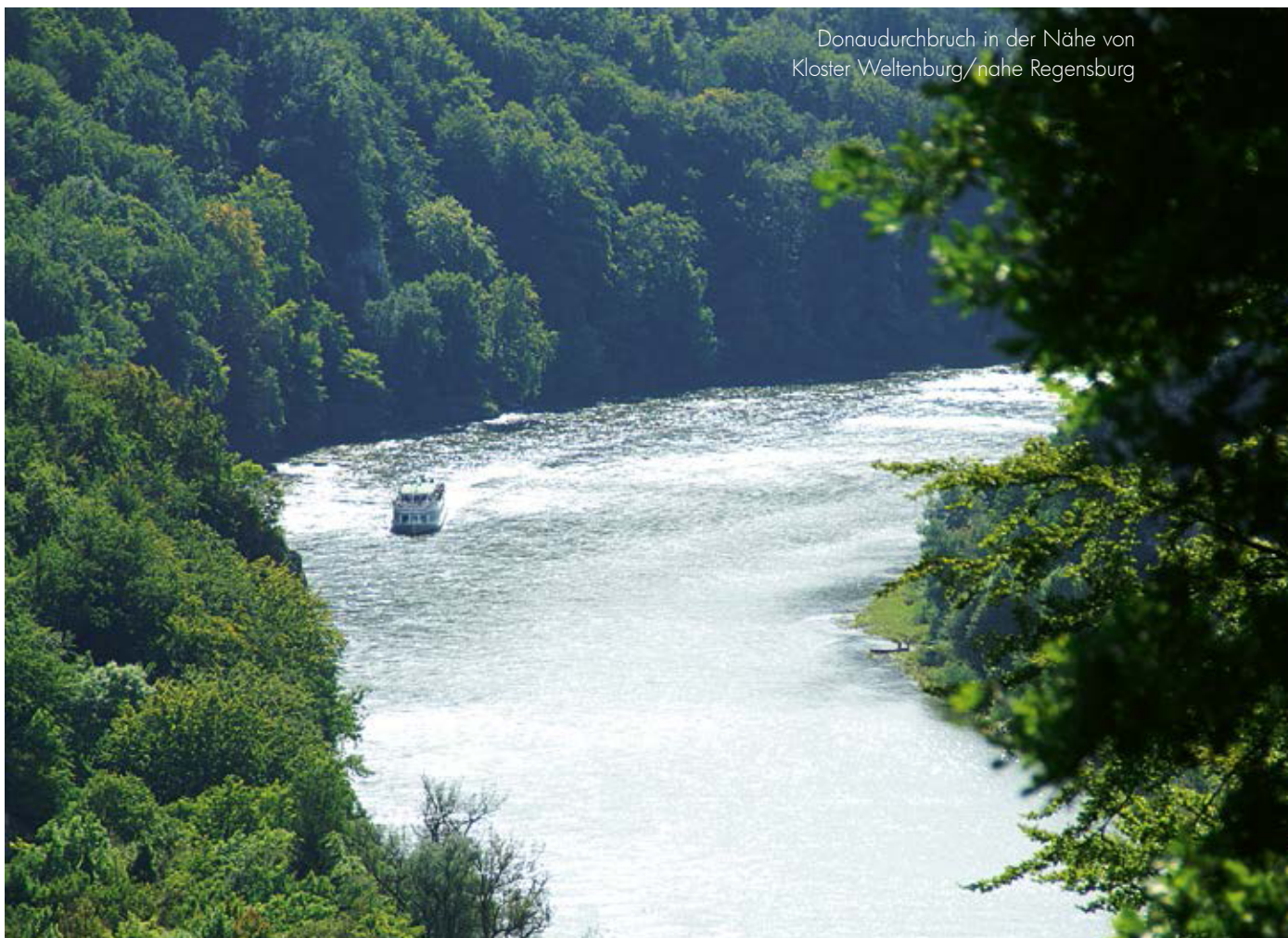
Der Managementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar, erstmals jedoch zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Beförderungsvertrag zwischen dem Emittenten und dem Beförderungsnehmer Tourama Ltd. (ggf. nach Ausübung etwaiger Verlängerungsoptionen des Beförderungsnehmers) ausläuft. Verlangt der Beförderungsnehmer nach Maßgabe von diesbezüglichen Regelungen des Beförderungsvertrages den Austausch des Schiffsmanagers, beträgt die Kündigungsfrist abweichend davon drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund

bleibt unberührt, wobei die Beendigung des Beförderungsvertrages zwischen dem Emittenten und dem Beförderungsnehmer Tourama Ltd. (vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Kapitel unter 4.8) als wichtiger, zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund gilt. Der Managementvertrag endet automatisch mit Verlust oder Verkauf des Schiffes. Der Managementvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Der Schiffsmanager betreut ebenfalls erfolgreich vier weitere Flusskreuzfahrtschiffe der SEEHANDLUNGS-Gruppe und hat bisher alle vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten erfüllt.



[www.riveradvice.com](http://www.riveradvice.com)



Donaudurchbruch in der Nähe von Kloster Weltenburg/nahe Regensburg



## 4.8 BEFÖRDERUNGSNEHMER

Wesentliches Merkmal des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes ist die vereinbarte, langfristige Beschäftigung des Schiffes durch die Globus-Gruppe, die Schweizer Inhabern gehört.

Die Globus-Gruppe<sup>1</sup> mit ihren Marken Globus, Monograms, Cosmos und Avalon zählt zu den größten Reiseveranstaltern der Welt. Sie umfasst auch die britische Fluggesellschaft Monarch Airline. Die Kunden stammen überwiegend aus dem englischsprachigen Bereich, insbesondere USA, Kanada, Australien und Neuseeland. Die von Globus angebotenen Reisen finden schwerpunktmäßig in Westeuropa und Nordamerika statt.

Die Gruppe publiziert nicht und erzielt nach eigenen Angaben einen Gruppenumsatz von mehr als € 4 Mrd. p.a. Konkrete Informationen zur Bonität der Vertragspartner, beispielsweise über Ratinggesellschaften, sind nicht veröffentlicht.

Globus wurde 1928 von Antonio Mantegazza in Lugano in der Schweiz gegründet und betrieb zunächst das Busreisegeschäft. Seit den fünfziger Jahren ist die Gruppe als Reiseveranstalter tätig und hat ihr Geschäft stetig ausgebaut. Seit einigen Jahren erweitert die Gruppe ihr Angebot im Bereich von Flussreisen in Europa, daneben werden Flusskreuzfahrten auf dem Yangtze und dem Nil angeboten. Hauptgesellschafter der Gruppe sind die Schweizer Familien Mantegazza und Albek.

Die Flussfahrtaktivitäten der Gruppe sind unter der Marke Avalon Waterways zusammengefasst.



MARKEN DER GLOBUS-GRUPPE	
GLOBUS	Einer der größten weltweit operierenden Reiseveranstalter mit Schwerpunkt auf dem US-Markt
COSMOS	Weltweit operierender Reiseveranstalter für Pauschalreisen im Value-Segment, im Markt seit 40 Jahren
AVALON Waterways	Weltweit operierenden Reiseveranstalter für hochwertige Kreuzfahrten auf europäischen und chinesischen Flüssen, in Ägypten sowie auf den Galapagos-Inseln
MONOGRAMS	Individualreiseveranstalter mit Programmen in Nord- und Südamerika, Australien, Europa und Asien
flyMONARCH.com	Linienfluggesellschaft und Charterfluggesellschaft für den britischen Markt. Gegründet 1986, ca. 3.000 Mitarbeiter, 5 Mio. Fluggäste p.a.

<sup>1</sup> Angaben zur Globus-Gruppe durch die Globus-Gruppe

Flottenstruktur Avalon Waterways			
Schiffsname	Passagier-Kapazität	Ablieferung	Einsatzgebiet
Kasr Ibrim	130	1997	Ägypten
Santa Cruz	88	1998	Galapagos Inseln
Victoria Anna	378	2006	Yangtze
Avalon Imagery	164	2007	Rhein/Main/Donau
Avalon Tranquility	164	2007	Donau
Avalon Scenery	138	2008	Rhône
Avalon Affinity (MS Main)	138	2009	Rhein/Main/Donau
Avalon Creativity (MS Rhein)	140	2009	Seine
Victoria Jenna	258	2009	Yangtze
Avalon Felicity (MS Mosel)	138	2010	Rhein/Main/Donau
Avalon Luminary (MS Saar)	138	2010	Rhein/Main/Donau
Mayfair	148	2010	Ägypten
Avalon Panorama	166	2011	Rhein/Main/Donau
Avalon Visionary (ISAR)	128	2012	Rhein/Main/Donau
Avalon Angkor	32	2012	Mekong
Avalon Vista	166	2012	Rhein/Main/Donau
Avalon Artistry II (DONAU)	128	2013	Rhein/Main/Donau
Avalon Expression	166	2013	Rhein/Main/Donau

Avalon Waterways ist im vergangenen Jahrzehnt vielfach ausgezeichnet worden; so gewann Avalon Waterways allein im Jahr 2011 folgende Awards:

**RECOMMEND MAGAZINE READERS CHOICE AWARD**

- ★ Best Tour Operator to Europe 1999–2011
- ★ Best Tour Operator to Asia 2007–2011

**TRAVEL WEEKLY MAGAZINE'S  
READER'S CHOICE AWARDS**

- ★ Best Tour Operator 2007–2011
- ★ Best Tour Operator Asia/Pacific
- ★ Best River Cruise (Avalon Panorama)

**TRAVEL AGEWEST WAVE AWARDS**

- ★ Best Tour Operator, Escorted 2011
- ★ Best New River Cruise Ship (Avalon Luminary) 2011

**CONDÉ NAST TRAVELER**

- ★ Top 5 Best River Cruise Lines 2011

**TRAVEL + LEISURE WORLD'S BEST AWARDS**

- ★ Top 5 River Cruise Lines 2009-2011
- ★ Top 5 River Cruise Lines for Families 2011

**TRAVEL WEEKLY MAGELLAN AWARDS**

- ★ Winner/Cruise Ship: Advertising/Marketing Campaign (Avalon Panorama)
- ★ Silver Winner/Cruise Ship: Overall River Cruise Ship (Avalon Panorama) 2011
- ★ Silver Winner/Cruise Ship: Overall River Cruising (Avalon Waterways) 2011

**SHERMAN'S TRAVEL**

- ★ Best River Ship Debut (Avalon Panorama) 2011

**CRUISE PASSENGER MAGAZINE – READERS CHOICE AWARDS**

- ★ Best River Cruise Line 2011 Avalon Waterways
- ★ Best River Cruise Ship 2011 Avalon Panorama

**AFTA National Travel Industry Awards**

- ★ Finalist Best Cruise Operator 2008-2011

Die Beschäftigung der ISAR erfolgt über einen Beförderungsvertrag, den die zur Globus-Gruppe gehörende Tourama Ltd. (im Folgenden „**Beförderungsnehmer**“) am 5. April 2012 mit dem Emittenten abgeschlossen hat. In dem Beförderungsvertrag verpflichtet sich der Emittent, mit dem nach bestimmten vertraglich vereinbarten Spezifikationen gebauten Schiff Kreuzfahrten auf europäischen Flüssen, vor allem Rhein, Main, Mosel und Donau, sowie auf geeigneten Nebenflüssen, für den Beförderungsnehmer als Reiseveranstalter durchzuführen.

Nach näherer Maßgabe des Beförderungsvertrages ist der Emittent verpflichtet, auf dem Schiff die Passagiere für den Beförderungsnehmer gemäß dem vom Emittenten jährlich unter Berücksichtigung der Wünsche des Beförderungsnehmers zu erstellenden Reise- und Fahrplan zu befördern. Dies umfasst sämtliche Leistungen der Beförderung sowie die im Vertrag näher festgelegten Hotel- und Cateringleistungen, mit denen der Emittent seinerseits wiederum den Schiffsmanager River Services GmbH nach näherer Maßgabe des Managementvertrages eingeschaltet hat (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.7).

Der Emittent ist außerdem verpflichtet, das erforderliche qualifizierte Schiffpersonal anzuheuern, sowie sämtliche für das Schiff und dessen Betrieb sowie seine Mannschaft erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und deren Bestand während der Dauer des Beförderungsvertrages sicherzustellen sowie das Schiff zu versichern (insbesondere Schiffskaskoversicherung und Haftpflichtversicherung). Darüber hinaus sichert der Emittent dem Beförderungsnehmer für die gesamte Laufzeit des Vertrages die Erhaltung des Vier-Sterne-Plus-Standards zu. Das für die Leistungen des Emittenten vom Beför-

derungsnehmer zu zahlende, vertraglich vereinbarte Beförderungsentgelt besteht aus folgenden festen und variablen Anteilen:

- ein fester, auf dem Baupreis des Schiffes basierender Anteil von € 1.690.000 pro Kalenderjahr in den ersten sechs Jahren;
- ein fester Anteil für die Versicherungskosten von jeweils € 140.000 pro Kalenderjahr;
- ein fester Anteil für die Managementleistungen von jeweils € 76.800 pro Kalenderjahr;
- variable Vergütungsanteile zur Abdeckung der Schiffs-, Betriebs-, und Reisekosten und der Kosten der Catering- und Hotelleistungen, deren konkrete Höhe sich nach der Zahl der Einsatztage und Passagierbetten bemisst. Die kalkulierten variablen Vergütungen sind im Rahmen der Ergebnisprognose erfasst.

Variable Vergütungen in entsprechender Höhe zahlt der Emittent grundsätzlich an den Schiffsmanager nach näherer Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Managementvertrages.

Die Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Übt der Beförderungsnehmer seine Optionen zur Verlängerung des Beförderungsvertrages aus (siehe dazu sogleich), erhöht sich für den ersten Verlängerungszeitraum der feste, auf dem Baupreis des Schiffes basierende Anteil auf € 1.760.000 pro Kalenderjahr und für den zweiten Verlängerungszeitraum auf € 1.830.000 pro Kalenderjahr.

Der feste Anteil für die Managementleistungen sowie die variablen Anteile werden jährlich um die Inflationsrate erhöht, höchstens jedoch um 2,5 % pro Jahr, erstmals ab dem Jahr 2013.

Die festen Anteile der Vergütung sind grundsätzlich quartalsweise anteilig im Voraus, die variablen Anteile jeweils monatlich im Voraus für Reisen des Folgemonats fällig und zahlbar.

Sofern in Fällen höherer Gewalt Reisen nicht durchgeführt werden können, werden die festen Anteile des Beförderungsentgelts mit Ausnahme des Anteils für die Versicherungskosten nicht geschuldet und die Durchführung des Vertrages wird ausgesetzt. Ein Fall höherer Gewalt soll insbesondere auch vorliegen, wenn das Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika oder Australiens eine Reisewarnung herausgibt.

In dem variablen Anteil der Vergütung für Schiffsbetriebs- und Reisekosten ist ein jährliches Budget für Liegeplätze (€ 100.000) enthalten. Die Differenz zwischen den budgetierten und den effektiven Liegeplatzkosten wird im jeweiligen Folgejahr zwischen den Parteien ausgeglichen, wobei jedoch diejenigen Liegeplatzmehrkosten, die sich aus einer Abweichung vom Kreuzfahrtprogramm ergeben, von dem Emittenten zu tragen sind.

Sog. passagierbezogene Kosten, die pro Passagier berechnet werden (z.B. passagierbezogene Hafen- und Befahrungsabgaben, Hafensteuer, Visa, Zoll, Passagiertransport, Ausflüge und Gebühren, die außerhalb des Schiffes anfallen), trägt der Beförderungsnehmer. Die Treibstoffkosten sind mit einem anfänglichen Basispreis von € 0,495 pro Liter budgetiert. Während der Vertragslaufzeit haben die Parteien jährlich auf Basis der aktuellen Marktentwicklungen jeweils einen Jahrespreis zu fixieren. Die Differenz zwischen fixiertem Jahrespreis und Basispreis trägt der Beförderungsnehmer, wobei allerdings für den Fall, dass die tatsächlichen Treibstoffkosten eines Jahres den fixierten Jahrespreis unter- oder überschreiten im Rahmen einer Bonus-Malus-Regelung eine Beteiligung jeder Partei an der jeweiligen Differenz vereinbart ist, so dass im Falle einer Überschreitung der Beförderungsnehmer 35% der Mehrkosten trägt und im Falle einer Unterschreitung der Emittent nur zu 35% an den eingesparten Kosten partizipiert. Eine entsprechende Regelung ist mit dem Schiffsmanager geschlossen worden.

Der Emittent ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Beförderungsvertrag der Hilfe Dritter zu bedienen, für deren Verhalten er aber gegenüber dem Beförderungsnehmer verantwort-

lich bleibt. Dementsprechend hat der Emittent den Schiffsmanager River Services GmbH mit dem operativen Management einschließlich Nautik, Hotel und Catering beauftragt (vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.7).

Der Emittent haftet dem Beförderungsnehmer wegen von ihm zu vertretender Schäden und hat den Beförderungsnehmer von allen Ansprüchen von Passagieren freizustellen, die diese aus oder im Zusammenhang mit den von ihnen abgeschlossenen Reiseverträgen gegen den Beförderungsnehmer aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Emittenten oder der Mannschaft erlangen, wobei die Haftung des Emittenten entsprechend der Haftungsgrenze der für das Schiff abgeschlossenen P&I-Versicherung beschränkt ist, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. In gleichem Umfang haftet der Schiffsmanager gegenüber dem Emittenten.

Der Beförderungsvertrag hat eine feste Laufzeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017. Der Beförderungsnehmer hat die Optionen, den Beförderungsvertrag bis zum 31. Dezember 2020 bzw. bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern und zwar durch gegenüber dem Emittenten bis spätestens 30. September 2016 bzw. 30. September 2019 abzugebende schriftliche Erklärung.

Der Beförderungsnehmer ist zur Kündigung des Beförderungsvertrages mit einer Frist von 30 Tagen berechtigt, wenn der Emittent gegen eine wesentliche Bestimmung des Beförderungsvertrages schuldhaft verstoßen hat und trotz schriftlicher Aufforderung durch den Beförderungsnehmer den Verstoß nicht innerhalb von 10 Tagen behoben hat. Der Emittent ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Beförderungsnehmer eine fällige Rate des Beförderungsentgelts trotz Mahnung länger als 30 Tage schuldig bleibt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung steht beiden Parteien zu. Der Emittent ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn sich der Beförderungsnehmer im Fall einer Reisewarnung des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika oder Australiens auf einen Fall höherer Gewalt beruft und die Parteien sich nicht auf eine Ersatzroute einigen können.

Der Beförderungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand ist Hamburg vereinbart.

Die Mehrheitsgesellschafter der Globus-Cosmos-Gruppe haben am 12. April 2012 gegenüber dem Emittenten eine Patronatserklärung abgegeben, in der sie sich verpflichtet haben, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Beförderungsnehmers sicherzustellen und im Falle der Nichterfüllung dem Emittenten auf erstes Anfordern Schadenersatz zu leisten.

Der Beförderungsnehmer hat in der Vergangenheit alle seine Verpflichtungen aus Beförderungsverträgen für vier weitere Schiffe der SEEHANDLUNG erfüllt.

**GLOBUS.**

[www.globusjourneys.com](http://www.globusjourneys.com)

#### 4.9 BAUWERFT

Bauwerft ist die Scheepswerf Jac. den Breejen B.V., Havenstraat 7, 3372 BD Hardinxveld-Giessendam in den Niederlanden. Sie liegt am Ufer des Flusses Merwede in Südholland. Ende der 70er Jahre begann die Werft mit dem Bau von Schleppern und Offshore-Schiffen. Seit 1990 hat sich die Werft auf den Bau und Umbau von Binnentankern und Flusskreuzfahrtschiffen spezialisiert und seitdem 50 Binnentanker und 11 Flusskreuzfahrtschiffe abgeliefert. Die Werft hat einen guten Ruf und ist durch die renommierte Klassifikationsgesellschaft Det Norske Veritas für das Arbeitsschutzmanagementsystem zertifiziert.

Der Bauvertrag für das Schiff, den der Emittent übernommen hat, ist in Kapitel 5.2 dargestellt.

Die Bauwerft hat auch vier weitere Schiffe für von der SEEHANDLUNG initiierte Beteiligungsgesellschaften gebaut, die seit 2008 bzw. 2009 im Einsatz sind.



[www.breejen-shipyard.nl](http://www.breejen-shipyard.nl)

## 4.10 FINANZIERER

Mit einem deutschen Kreditinstitut (im Folgenden **„finanzierendes Kreditinstitut“**) wurde mit Datum vom 20. April 2012 ein Darlehensvertrag über die Endfinanzierung des Schiffes abgeschlossen (im Folgenden **„Schiffshypothekendarlehen“**). Mit einem weiteren deutschen Kreditinstitut wurde mit Datum vom 02. Mai 2012 ein Vertrag über die Gewährung einer Betriebsmittelkreditlinie (im Folgenden **„Betriebsmittelkredit“**) abgeschlossen. Mit der F. laeisz GmbH wurde zudem am 17. April 2012 ein Darlehensvertrag zur Eigenkapitalzwischenfinanzierung (30,0% des Schiffsübernahmepreises) und am 18. April 2012 ein weiterer Darlehensvertrag zur anteiligen Finanzierung der Nebenkosten der Vermögensanlage und Beschaffungsnebenkosten geschlossen (beide gemeinsam **„Zwischenfinanzierungsdarlehen“**).

## ENDFINANZIERUNG

Das finanzierende Kreditinstitut hat dem Emittenten ein Schiffshypothekendarlehen in Höhe von € 9.751.000 (im Folgenden **„Finanzierungsbetrag“**) gewährt. Der Betrag entspricht 70% des Schiffsübernahmepreises und wurde am 23. April 2012 vollständig ausgezahlt.

15% des Finanzierungsbetrages bzw. € 1.462.650 (im Folgenden **„Tranche I“**) haben eine Laufzeit bis längstens zum 31. März 2015 und sind gleichmäßig in monatlichen Raten nach einer bis zu dreimonatigen tilgungsfreien Periode zu tilgen.

85% des Finanzierungsbetrages bzw. € 8.288.350 (im Folgenden **„Tranche II“**) haben eine Laufzeit bis längstens zum 31. März 2029. Die Tranche II wird von dem finanzierenden Kreditinstitut über ein weiteres Kreditinstitut (im Folgenden **„refinanzierendes Kreditinstitut“**) refinanziert und dem Emittenten danach ausgezahlt. Die Tranche II ist in 167 gleich hohen aufeinander folgenden Monatsraten von € 49.336,00 und einer abweichenden Schlussrate von € 49.238,00 zu tilgen (Fälligkeit der ersten Rate: 30. April 2015, Fälligkeit der letzten Rate:

31. März 2029). Geplant ist die Refinanzierung über eine bundeseigene Förderbank. Diese Refinanzierung bzw. die Auszahlung der Tranche II ist an die Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen (im Folgenden **„Refinanzierungsvoraussetzungen“**) gebunden, die voraussichtlich erst nach dem Platzierungsbeginn des Beteiligungsangebotes erfüllt werden können (zu den hiermit verbundenen Risiken vgl. das Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“). Aus diesem Grunde wurde die Tranche II durch das finanzierende Kreditinstitut vorfinanziert (im Folgenden: **„Tranche III“**). Die Tranche III hat eine maximale Laufzeit bis zum 31. Dezember 2012, sie endet jedoch mit der Auszahlung der Tranche II durch Verrechnung. Diese Auszahlung ist im Laufe des Jahres 2012 geplant.

Der Zinssatz für die Tranche I beträgt bis zum Ende der Laufzeit (31. März 2015) 4,04% p.a.

Der Zinssatz für die Tranche II beträgt bis zum 31. März 2022 4,0% p.a., sofern die Refinanzierungsvoraussetzungen erfüllt werden. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist beträgt der Zinssatz 2,20% p.a. zuzüglich der Refinanzierungskosten des finanzierenden Kreditinstitutes (im Folgenden **„Zinssatzberechnung“**).

Werden die Refinanzierungsvoraussetzungen im Laufe des Jahres 2012 nicht erfüllt, so dass eine Refinanzierung durch die bundeseigene Förderbank nicht möglich ist, erfolgt die Refinanzierung der Tranche II aus anderen Refinanzierungsquellen des finanzierenden Kreditinstitutes (zu den hiermit verbundenen Risiken vgl. das Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“). Der Zinssatz ergibt sich aus der Zinssatzberechnung und kann auf Wunsch des Emittenten von diesem Zeitpunkt analog der Zinsfestschreibung des refinanzierenden Kreditinstitutes für zehn, jedoch mindestens für fünf Jahre gebunden werden.

Der Zinssatz für die Tranche III ist variabel und beträgt 1-Monats-EURIBOR (Monatsdurchschnitt) zuzüglich 2,50% p.a.

Die Zinsen aller Tranchen sind monatlich nachschüssig fällig. Ändert sich die Risikostruktur des Schiffshy-

pothekendarlehens und damit die Anforderungen an die Eigenkapitaldeckung des finanzierenden Kreditinstitutes, kann diese höhere Kosten der Eigenkapitalvorhaltung auf die jeweiligen Zinssätze aufschlagen. Der Emittent hat auf die zugesagten, aber noch nicht ausbezahlten Mittel der Tranche II ab dem 14. April 2012 für höchstens 11 Monate eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25% pro Monat zu zahlen. Darüber hinaus hat der Emittent eine einmalige Strukturierungsgebühr in Höhe von € 35.000 an das finanzierende Kreditinstitut unmittelbar nach der Schiffsablieferung und der Auszahlung des Finanzierungsbetrages gezahlt.

Zur Sicherung der Ansprüche des finanzierenden Kreditinstitutes aus dem abgeschlossenen Kreditvertrag hat der Emittent zu Gunsten des finanzierenden Kreditinstitutes ein abstraktes Schuldversprechen in Höhe von € 11.001.100 nebst Zinsen, besichert durch eine erstrangige Schiffshypothek in der gleichen Höhe, abgegeben. Der Emittent ist verpflichtet, sich wegen des Anspruches aus dem abstrakten Schuldversprechen und der Schiffshypothek der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen und das Schiff zu unterwerfen, was bisher aus Kostengründen erst für einen Teilbetrag in Höhe von 10% des abstrakten Schuldversprechens erfolgt ist. In Höhe von € 275.000 dienen das abstrakte Schuldversprechen und die Schiffshypothek auch der Sicherung der Ansprüche aus dem im Anschluss dargestellten Betriebsmittelkredit über € 250.000. Darüber hinaus wurden die Ansprüche des Emittenten aus dem Bauvertrag, dem Beförderungsvertrag, dem Managementvertrag, seinem Geschäftskonto sowie aus den Versicherungsverträgen (Kasko-, Loss-of-Hire- sowie Kriegsversicherung) zur Sicherung an das finanzierende Kreditinstitut abgetreten. Darüber hinaus bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjektes.

Das finanzierende Kreditinstitut ist berechtigt, das Schiffshypothekendarlehen fristlos zu kündigen und die zur Absicherung dieses Vertrages bestellten Sicherheiten zu verwerten, wenn der Emittent mit dem Betrag einer Monatsrate länger als fünf Bankarbeitstage im Verzug ist oder der Schuldendienstdeckungskoeffizient (im Folgenden „DSCR“) unter

einen Wert von 1,0 sinkt und für einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Berichtszeiträumen nach Ablauf des letzten Berichtszeitraums unter diesem Wert verbleibt sowie aus einem sonstigen wichtigen Grund. Beim DSCR handelt es sich um eine Finanzkennzahl, die aus dem Quotienten von Cashflow vor Schuldendienst sowie vor Auszahlungen an die Kommanditisten und Schuldendienst besteht. Der DSCR wird im sechsmonatigen Rhythmus für den jeweils zurückliegenden Berichtszeitraum von zwölf Monaten ermittelt. Der Emittent darf über die Liquidität für die Auszahlungen an die Investoren jährlich oder halbjährlich verfügen, wenn der DSCR mindestens 1,2 im relevanten Berichtszeitraum beträgt. Der für den Schuldendienst und Auszahlungen an die Kommanditisten zur Verfügung stehende Cashflow muss dafür den gesamten Schuldendienst des Emittenten um mindestens 20 % überschreiten. Darüber hinaus kann das finanzierende Kreditinstitut zurücktreten, wenn ihr eine wesentliche Verschlechterung oder erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Emittenten oder eine Beeinträchtigung der Sicherheiten ersichtlich wird.

## BETRIEBSMITTELKREDIT

Ein weiteres Kreditinstitut, welches zur Gruppe des finanzierenden Kreditinstitutes gehört, hat außerdem dem Emittenten bei Ablieferung des Schiffes bis auf weiteres eine Kontokorrentkreditlinie zur Stärkung der Betriebsmittel des Emittenten in Höhe von € 250.000 zur Verfügung gestellt. In Höhe von € 275.000 dienen das abstrakte Schuldversprechen und die Schiffshypothek für die Endfinanzierung im Gleichrang auch der Sicherung der Ansprüche aus dem Betriebsmittelkredit. Der Zinssatz für die kalkulatorisch nicht vorgesehene Inanspruchnahme der Kreditlinie beträgt derzeit 6,5% p.a.

## EIGENKAPITAL- ZWISCHENFINANZIERUNG

Aus der Differenz zwischen Schiffsübernahmepreis und dem Schiffshypothekendarlehen ergibt sich ein weiterer Finanzierungsbedarf in Höhe von



€ 4.179.000. Der Emittent hat deswegen mit der F. Laeisz GmbH am 17. April 2012 ein Zwischenfinanzierungsdarlehen über € 4.179.000 abgeschlossen. Der Betrag wurde am 23. April 2012 vollständig ausgezahlt.

Darüber hinaus hat der Emittent mit der F. Laeisz GmbH am 18. April 2012 ein Zwischenfinanzierungsdarlehen über € 500.000 abgeschlossen, um den Finanzierungsbedarf im Zusammenhang mit Fondsnebenkosten, wie z.B. Beratungskosten, Kosten der Erstellung des Verkaufsprospektes und Bankbereitstellungsgebühren zu decken. Der Dar-

lehensbetrag kann vollständig oder in Teilbeträgen von der Darlehensnehmerin abgerufen werden und wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vollständig ausgezahlt. Der Zinssatz dieser Zwischenfinanzierungsdarlehen beträgt 4,5% p.a.. Die F. Laeisz GmbH hat hinsichtlich beider Zwischenfinanzierungsdarlehen einen Rangrücktritt erklärt, wonach die Forderungen der F. Laeisz GmbH im Verhältnis zu sämtlichen Gläubigern des Emittenten – insbesondere das finanzierende Kreditinstitut – nachrangig behandelt werden. Die Zwischenfinanzierungsdarlehen sollen aus dem eingeworbenen Kommanditkapital getilgt werden.



## 5. ANLAGEOBJEKT

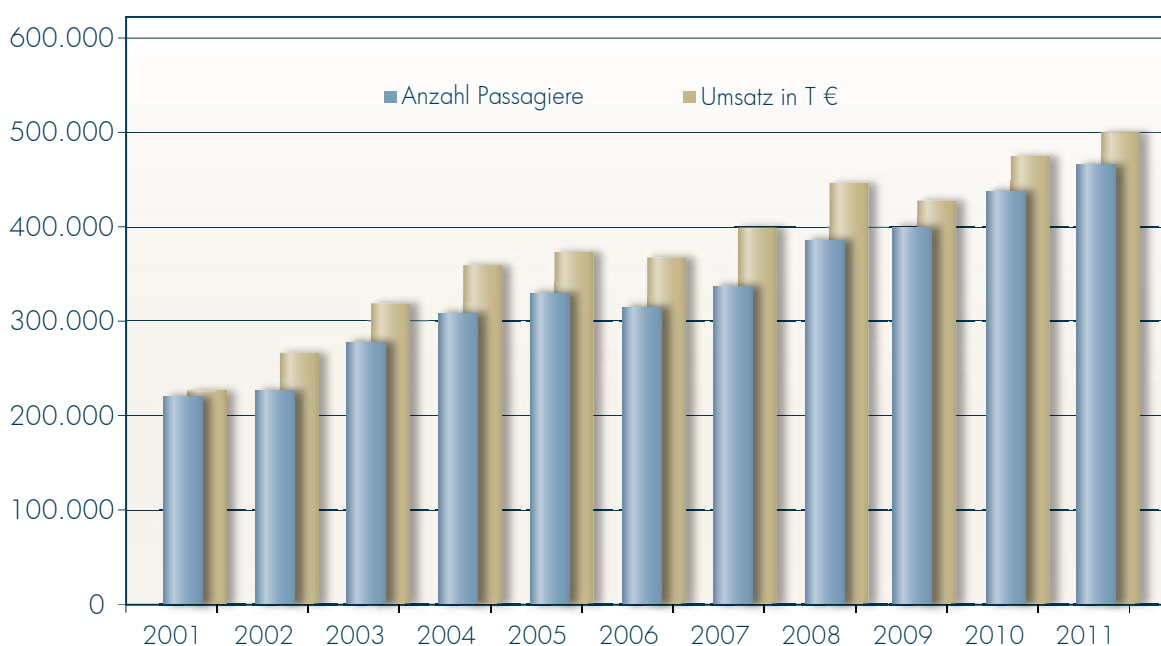
### 5.1 FLUSSKREUZFAHRT – DER MARKT

#### PASSAGIERAUFKOMMEN

Der Kreuzfahrtsektor gehört zu den wachstumsstärksten und stabilsten Bereichen der Tourismusbranche. Ein aussagekräftiger Maßstab für die Flusskreuzfahrt auf europäischen Gewässern ist die Entwicklung im Bereich deutscher Passagiere. Der Deutsche Reise-Verband e.V. (DRV) verfasst hierzu jährlich eine Studie nach statistisch genormten Parametern.

Der DRV berichtete für das Jahr 2011<sup>1</sup> von knapp 462.000 deutschen Passagieren, die eine Flusskreuzfahrt unternahmen. Etwa 0,6 % der von Deutschen unternommenen Reisen fanden auf dem Fluss statt. Wie selbst während der vorangegangenen Wirtschaftskrise, war auch 2011 wieder ein stabiles Wachstum des deutschen Flusskreuzfahrtmarktes zu beobachten, womit erneut die höchste absolute Passagierzahl der Geschichte erreicht wurde. In einem Fünf-Jahres-Zeitraum von 2006 bis 2011 kam es zu einer Steigerung der Passagierzahlen um 48,6%.

Entwicklung der Passagierzahlen und der Umsätze in der Flusskreuzfahrt



Fußnoten befinden sich am Kapitelende

Der mit diesen Passagieren erzielte Umsatz ist von 2010 auf 2011 um 5,2% auf € 496 Mio. gestiegen.

Anhand der Graphik ist festzustellen, dass der Flusskreuzfahrtbereich seit Jahren starke Zuwächse aufweist. Er zählt damit zu den wachstumsstärksten Branchen in der Touristik.

Mit einem Durchschnittsalter von 58,4 (Vorjahr 59,4) Jahren sind deutsche Flusskreuzfahrtpassagiere im besten Sinne des Wortes „Best Ager“ und zählen somit zu einer besonders kaufkräftigen und reise-freudigen Konsumentengruppe.

	2011
Passagiere	462.000
Passagiernächte	3.500.693
Umsätze (€)	496.245.000
durchschnittl. Reisepreis (€) teilw. inkl. An-/Abreise	1.075
durchschnittl. Reisedauer in Tagen	7,6
durchschnittl. Passagieralter in Jahren	58,4

Eine ähnliche Entwicklung verzeichnet die Nachfrage nach Flusskreuzfahrten auf den westeuropäischen Flüssen aus den englischsprachigen Ländern, auch wenn die absoluten Passagierzahlen der Flusskreuzfahrer aus Ländern wie Großbritannien, Australien, Kanada oder den USA noch hinter den Passagier-

zahlen des deutschen Marktes zurückliegen und im Übrigen die aus diesen Märkten vorliegenden Informationen sehr gering sind.

Angesichts der Bevölkerungszahlen und des bisher erreichten Realisationsgrades in den nationalen Märkten lässt die für die Zukunft zu erwartende Nachfrage auf langfristig gute Wachstumsaussichten schließen.

Eine 2010 durchgeführte Umfrage der Cruise Lines International Association (CLIA), dem weltweit größten Kreuzfahrtverband, belegt die steigende Nachfrage amerikanischer Reisender nach Flusskreuzfahrten. Destination und Reiseroute, so 87% der befragten Reisebüros, sind demnach ausschlaggebend für die Kreuzfahrer. Hierbei ist Europa, noch vor China und Russland, das beliebteste Reiseziel<sup>2</sup>.

Dies ist vor allem darin begründet, dass Flusskreuzfahrten das Bereisen von Regionen ermöglichen, die man mit einem Hochseeschiff niemals anlaufen könnte. Hinzu kommt, dass Flusskreuzfahrten als besonders sichere und bequeme Reiseform wahrgenommen werden, welche eine optimale Möglichkeit bietet, die „alte Welt“ (wieder) zu entdecken. Insbesondere die Aussicht, auf höchst angenehme und komfortable Weise die eigenen kulturellen Wurzeln zu entdecken, macht Flussfahrten speziell für die englischsprachigen Gäste aus Kanada, Australien und den USA so attraktiv.

Aufgrund ihrer relativ geringen Kapazität eignen sich Flusskreuzfahrtschiffe ideal dazu, ganze Schiffe spezifischen Zielgruppen zuzuordnen.

So schätzen es angelsächsische und amerikanische Gäste besonders, dass bestimmte Flusskreuzer konsequent auf englischsprachige Passagiere ausgerichtet werden. Dieses begünstigt die Nachfrage nach dieser Reiseform zusätzlich.

Laut Aussage führender Flusskreuzfahrtanbieter mit englischsprachigem Publikum ist die Nachfrage nach Flusskreuzfahrten in Europa weiter steigend und die Buchungszahlen für 2012 sind besser als im Vorjahr.<sup>3</sup> Besonders englischsprachige Flusskreuzfahrtpassagiere schätzen die Vielzahl an Destinationen, die während einer Reise angelaufen werden, die Bequemlichkeit, die Landausflüge und das Preis-/Leistungsverhältnis bei solch einer Urlaubsform. Exemplarisch ist der auf dem englischen, amerikanischen, australischen und deutschen Markt etablierte Kreuzfahrtveranstalter Viking River Cruises, der ein Entwicklungsprogramm mit zwölf Neubauten in zwei Jahren für Europa und zwei Generalüberholungen für Einheiten in Asien realisiert.

## DIE FLOTTE

An Bord eines Flusskreuzfahrtschiffes ist der Unterschied zu einem hochwertigen Hotel kaum auszumachen, einmal abgesehen von den leise an den Rumpf plätschernden Wellen.

Flusskreuzfahrtgäste sind in Doppelkabinen, die mit einem komfortablen Hotelzimmer vergleichbar sind, untergebracht und können von dort in privater Atmosphäre den Blick auf den Fluss genießen. Restaurants, Bars und Lounges laden zum geselligen Verweilen ein, und auch Fitnessräume und Whirlpools gehören an Bord moderner Schiffe zum Standard.

Die typische Form eines Flusskreuzfahrtschiffes ist bestimmt durch die Gegebenheiten der Fahrtgebiete. Schleusen und Flussbiegungen bestimmen Länge sowie Breite der Schiffe, und über die Flüsse führende Brücken limitieren die maximale Höhe.

Im Laufe der vergangenen Jahre haben sich optimale Schiffsdimensionen herausgebildet. Dabei weisen die Schiffe typischerweise im vorderen Bereich, in

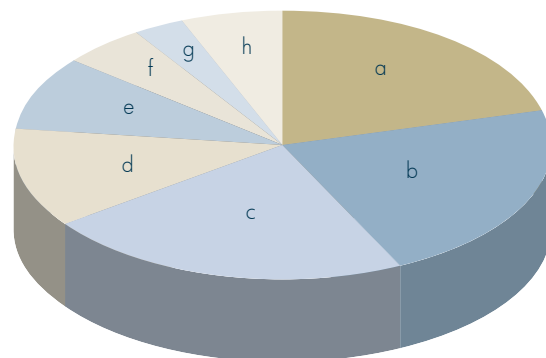
dem sich Restaurants und die Lounges befinden, zwei und im hinteren Wohnbereich drei Decks auf.

Höchste Einsatzflexibilität bieten die Schiffe der 110-Meter-Klasse. Sie stellen daher auch die größte Gruppe dar. Besonders wirtschaftlich, aber weniger flexibel, sind die Schiffe der 135-Meter-Klasse.

Die Entwicklungen im Bau von Flusskreuzfahrtschiffen lassen einen Trend hin zu größeren Schiffsabmessungen erkennen. Doch aus bereits genannten Gründen sind dem Grenzen gesetzt, so dass die Flusskreuzfahrt immer in einem individuellen Rahmen mit überschaubarer Gästezahl stattfinden wird.

Auf den westeuropäischen Strömen verkehren z. Z. ca. 231 Schiffe<sup>4</sup>. Eine Studie von SeaConsult ([www.seaconsult.de](http://www.seaconsult.de)) ergab, dass im April 2012 rund 57% der Einheiten auf europäischen Binnengewässern (ausgenommen Russland) zehn Jahre alt oder älter sind. Knapp 23% der Schiffe sind sogar bereits mehr als 25 Jahre im Dienst, so dass das Durchschnittsalter der Flusskreuzfahrtschiffe auf westeuropäischen Flüssen bei ca. 17 Jahren<sup>5</sup> liegt. Detaillierte Zahlen sind der folgenden Grafik<sup>6</sup> zu entnehmen:

### Altersstruktur der Flotte



- |                           |                          |
|---------------------------|--------------------------|
| a jünger als 5 Jahre; 21% | e 25-34 Jahre; 9%        |
| b 5-9 Jahre; 22%          | f 35-44 Jahre; 5%        |
| c 10-14 Jahre; 22%        | g 45-54 Jahre; 3%        |
| d 15-24 Jahre; 12%        | h älter als 54 Jahre; 6% |

Dieses hohe Durchschnittsalter belegt einerseits die Langlebigkeit eines Flusskreuzfahrtschiffes, ist aber gleichwohl ein Indikator für den Ersatzbedarf in der europäischen Fluss-Kreuzfahrtflotte.

Pro Jahr werden im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ca. 10 neue Flusskreuzfahrtschiffe für das europäische Fahrtgebiet gebaut, also durchschnittlich ca. 4,9% Zuwachs zu der Gesamtflotte.<sup>7</sup> Diese Schiffe dienen der erforderlichen Kapazitätsausweitung sowie der Befriedigung der gestiegenen Ansprüche der Kundschaft.

Weltweit verkaufen rund 100 Veranstalter Flusskreuzfahrten im eigenen Namen. Diese haben in vielen Fällen auch eigene Aktivitäten in Europa, wo sie mit eigenen oder gecharterten Schiffen Gäste aus ihrem jeweiligen Einzugsgebiet an Bord bringen. Aus dem angelsächsischen und nordamerikanischen Raum dürften ca. 20 Reisegesellschaften Aktivitäten auf deutschen Flüssen unterhalten.

Gemäß DRV gibt es in Deutschland über 30 Anbieter in diesem Segment.

## ZUKUNFTSAUSSICHTEN

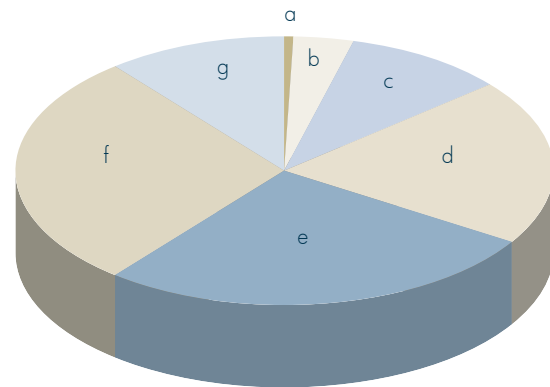
Städtereisen liegen wie in vergangenen Jahren weiterhin im Trend. Der ADAC Reisemonitor 2012<sup>8</sup> zeigt, dass die Städtereise nach Badeurlaub, Rundreise und Wellnessurlaub auf Platz 4 eine der beliebtesten Urlaubsformen ist. Diese Erkenntnis ist eine gute Nachricht für die Flusskreuzfahrt, da diese Charakterzüge einer Städtereise und Rundreise kombiniert. Auch die Reisedauer einer Flusskreuzfahrt, im Vergleich zu anderen Urlaubsformen eher kurz, entspricht ganz den prognostizierten Reisevorstellungen unserer Gesellschaft.

Der hohe Komfort, das ruhige, besinnliche Fortbewegungstempo einer Flusskreuzfahrt in Kombination mit dem Besuch interessanter europäischer Städte, begründet die Attraktivität einer Flussfahrt. Die Flusskreuzfahrt bietet viel Leistung für den Gast. Die bisher medial kaum verbreitete Tatsache, dass Flusskreuzfahrten viele Reisebedürfnisse zu einem

guten Preis-Leistungsverhältnis kombinieren, birgt zusätzlich ein großes Potential für diese Branche.

Auch die demografische Entwicklung der Bevölkerung wirkt sich positiv auf die Flusskreuzfahrtbranche aus.<sup>9</sup>

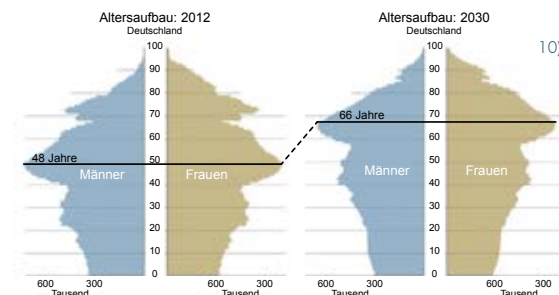
## Altersstruktur der Passagiere



- a bis 14 Jahre, 0,8%
- b 15 - 25 Jahre, 3,5%
- c 26 - 40 Jahre, 9,7%
- d 41 - 55 Jahre, 20,0%
- e 56 - 65 Jahre, 27,1%
- f 66 - 75 Jahre, 28,3%
- g ab 76 Jahre, 10,6%

Betrachtet man die Grafik zum „Altersaufbau der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland“, ist erkennbar, dass im Jahr 2012 der bevölkerungsstärkste Jahrgang 48 Jahre alt ist.

## Altersaufbau der Bevölkerung in Deutschland



Dieser Jahrgang bildet gleichzeitig die Einstiegszielgruppe für Kreuzfahrten, so dass die heute bevölkerungsstärkste Gruppe in der nächsten Dekade der Hauptzielgruppe von Kreuzfahrtprodukten angehören wird.



Gute Chancen für die Zukunft ergeben sich gerade aus dem höheren Durchschnittsalter der Flussreisenden-Gäste, da den sogenannten „Best Ager“ eine hohe Kaufkraft nachgesagt wird<sup>11</sup> und diese Zielgruppe der Generation 50plus<sup>12</sup> europaweit wächst.

## KAPAZITÄTS- UND NACHFRAGEENTWICKLUNG

Die steigende Nachfrage nach Flusskreuzfahrten in Westeuropa spiegelt sich auch in einer Zunahme der Neubauaktivität wider. So werden nach heutigem Kenntnisstand in den Jahren 2012 und 2013 sechzehn bzw. siebzehn Schiffe neu gebaut werden, für 2014 sind Anfang 2012 vier Neubaupläne bekannt.

SeaConsult hat im April 2012 zu diesem Thema eine Analyse durchgeführt, die sich in der unten dargestellten Graphik widerspiegelt. Hier wird die Nachfrage nach Flusskreuzfahrten aus den wichtigsten Quellmärkten (Deutschland, Österreich, Schweiz, USA, UK, Australien und Neuseeland) auf westeuropäischen Flüssen der erwarteten Kapazitätsentwicklung an nutzbarem Transportvolumen gegenübergestellt.

Dabei wurden sowohl angebotsseitig als auch nachfrageseitig die bisher bekannten Zahlen berücksichtigt und um Prognosen aufgrund von Erfahrungswerten aus den Vorjahren, kombiniert mit Markteinschätzungen aufgrund verschiedener, eher konservativer Parameter ergänzt. Für das Jahr 2014 wird dabei von ca. zehn neuen Schiffen ausgegangen.

Die SeaConsult-Studie aus dem April 2012 geht bei ihrer Prognose der Kapazitäts- und Nachfrageentwicklung von einem Kapazitätswachstum von 5% p.a. ab 2014 und einer Nachfragerhöhung in Höhe von 8% p.a. aus. Das durchschnittliche jährliche Wachstum der nutzbaren Kapazität betrug in den Jahren 2007 bis 2010 4,86%. Die Nachfrage ist im gleichen Zeitraum um durchschnittlich 8,6% pro Jahr gestiegen.

Diese Informationen unterstützen deutlich die positiven Zukunftserwartungen des Emittenten.

### Kapazitäts- und Nachfrageentwicklung bei Flusskreuzfahrten in Westeuropa (ab Jahr 2011 **Prognose**)

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	CAGR* 2007-2010
Wachstum der nutzbaren Kapazität <sup>13</sup> (teilweise prognostiziert), in %	3,1%	6,8%	4,7%	7,6%	9,2%	8,3%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	4,86%
Wachstum der Nachfrage <sup>13</sup> (teilweise prognostiziert), in %	7,7%	3,3%	15,1%	7,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,60%

\* CAGR=Compound Annual Growth Rate (durchschnittliches jährliches Wachstum)

Quelle: eigene Ableitung der Wachstumsraten auf Basis der Werte von SeaConsult Orderbook Analyse, April 2012

## 5.2 VERTRÄGE ÜBER DIE HERSTELLUNG UND ANSCHAFFUNG DES ANLAGEOBJEKTES

Das Schiff wurde aufgrund eines Bauvertrages (Building Contract) vom 18. Februar 2011 zwischen der Scheepswerf Jac. den Breejen B.V (im Folgenden: „**Bauwerft**“) und der ISONA River Equity AG, mit Sitz in Zug, Schweiz, gebaut. Die Bauwerft mit Sitz in Hardinxveld-Giessendam, Niederlande, ist auf den Bau von Luxus-Flusskreuzfahrtschiffen dieser Größe spezialisiert. Seit 2007 baut die Werft 2-3 solcher Schiffe pro Jahr. Das Schiff trägt die Baumnummer 3526 der Bauwerft. Nähere Angaben zur Bauwerft befinden sich im Kapitel 4.9 Bauwerft.

Im Bauvertrag zwischen der Bauwerft und der ISONA River Equity AG war ein Baupreis (Construction Price) von € 13.278.000 vereinbart, der im Fall von Änderungswünschen des Auftraggebers oder begründeten Abweichungen von der Spezifikation an den Mehr- oder Minderaufwand der Werft angemessen anzupassen war.

Nach dem Bauvertrag ist die Bauwerft zur Gewährleistung bezüglich aller Mängel verpflichtet, die während der ersten 12 Monate nach Ablieferung auftreten. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sind auf Schäden am Schiff begrenzt.

Der Bauvertrag unterliegt dem Recht der Niederlande. Streitigkeiten aus dem Bauvertrag sind vor einem Schiedsgericht in Rotterdam nach den Verfahrensregeln des Netherlands Arbitration Institute in englischer Sprache auszutragen.

Der Emittent hat die Rechte aus dem Bauvertrag von der oben erwähnten ISONA River Equity AG durch Abtretung erworben. Der Abtretungsvertrag (Assignment Agreement) vom 27. April 2012 zwischen dem Emittenten und der ISONA River Equity AG regelt die Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Bauvertrag auf den Emittenten. Der Emittent ist danach verpflichtet, für das Schiff einen sog. angepassten Baupreis (Adjusted Construction Price) in Höhe von € 13.930.000 an die Bauwerft zu

zahlen. Die Differenz zwischen dem ursprünglichen Baupreis und dem nach dem Abtretungsvertrag zu zahlenden angepassten Baupreis beruht auf Sonderwünschen der Bestellerin ISONA River Equity AG und auf nicht im Bauvertrag enthaltener Bauaufsichts-, Finanzierungs- und allgemeiner Managementleistungen. Der Abtretungsvertrag unterliegt, wie der Bauvertrag, dem Recht der Niederlande. Auch insoweit sind Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht in Rotterdam nach den Verfahrensregeln des Netherlands Arbitration Institute in englischer Sprache auszutragen.

Der Emittent hat sich in einer mit der ISONA River Equity AG und der Tourama Ltd. - dem Beförderungsnehmer – abgeschlossenen, als „Side Letter to the Assignment Agreement“ bezeichneten Vereinbarung vom 12. April 2012, die keine Rechtswahlklausel enthält, zusätzlich zu den Rechten aus dem Bauvertrag weitere Rechte zusichern lassen. In dem Side Letter to the Assignment Agreement garantiert die ISONA River Equity AG dem Emittenten bestimmte Eigenschaften des Schiffes und tritt dem Emittenten ihre Rechte gegen die River Nautical GmbH wegen einer Schlechtleistung in Bezug auf Verpflichtungen aus dem mit dieser abgeschlossenen Bauaufsichtsvertrag ab. Die Tourama Ltd. verpflichtet sich u.a. zur Anpassung der Beförderungsentgelte für den Fall, dass während der Dauer des Beförderungsvertrages durch Änderung der gesetzlichen Bestimmungen Umbauten an der Kläranlage des Schiffes erforderlich werden.

Die Ablieferung des unter der Aufsicht des „Dutch Shipping Inspectorate“ gebauten Schiffes erfolgte am 27. April 2012.

Rechtliche bzw. tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes ergeben sich insbesondere aufgrund des Schiffstyps, der Größe und Bauspezifikationen des Schiffes und des Fahrtgebietes, aufgrund in- und ausländischer Rechtsnormen, die den Schiffsverkehr regulieren sowie aufgrund in den Verträgen über die Fremdfinanzierung vorgesehenen Zustimmungs- und Informationspflichten. Darüber hinaus bestehen hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes,



insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen.

Weder dem Prospektverantwortlichen, noch den Gründungsgesellschaftern, Mitgliedern der Geschäftsführung oder Beiräten des Emittenten, noch dem Treuhänder, dem Mittelverwendungskontrolleur oder sonstigen Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, steht oder stand Eigentum oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu.

Das Konzept dieses Neubaues sieht eine geringere Kabinenzahl vor als bei manchen vergleichbaren Schiffen, um damit nachhaltig höhere Umsätze pro Passagier zu ermöglichen. Ebenso konzeptbedingt erhöht sich damit bei sonst gleichen Annahmen der Preis pro Bett.

Gemäß dem Wertgutachten vom 14. März 2012 vom Ingenieurbüro Weselmann GmbH, Hamburg, welches von dem finanzierenden Kreditinstitut des Emittenten in Auftrag gegeben wurde, hat das Schiff einen Verkehrswert von € 15,5 Mio. Gemäß dem Wertgutachten vom 27. März 2012 von der Knechten GbR Ingenieur- und Sachverständigenbüro, Duisburg, welches ebenfalls von dem finanzierenden Kreditinstitut des Emittenten in Auftrag gegeben wurde, hat das Schiff einen Verkehrswert von € 14,5 Mio. Nach Kenntnis des Anbieters existieren keine weiteren Bewertungsgutachten.

Zum Betrieb des Schiffes sind eine Reihe von Verträgen abgeschlossen worden, dazu zählen insbesondere ein Managementvertrag (vgl. dazu Kapitel 4.7), ein Beförderungsvertrag (vgl. dazu Kapitel 4.8) und Versicherungen.

### 5.3 DAS ANLAGEOBJEKT: DAS FLUSSKREUZFAHRT- SCHIFF ISAR

#### SCHIFFSBESCHREIBUNG

Die ISAR mit ihrem aktuellen Namen „Avalon Visionary“, gehört zu einer Serie von mehreren vergleichbaren Schiffen, die bei der niederländischen Scheepswerf Jac. den Breejen B.V. gebaut wurden.

Von den 64 Kabinen des Schiffes sind 52 Kabinen größere Außenkabinen mit 18,5 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Diese Kabinen sind mit einem Panoramafenster über die gesamte Kabinenbreite ausgestattet. Die Kabinen sind damit etwa 30% größer als solche auf älteren Kreuzfahrtschiffen. Die ISAR wurde in Übereinstimmung mit den Vorschriften der R.O.S.R (Reglement onderzoek schepen op de Rijn 1995/niederländische Schiffsinspektionsverordnung für die Rheinschiffahrt) und der EU Direktive 2006/87/EG gebaut. Diese Vorschriften ermöglichen eine Adaptierung zu den Vorschriften auf allen europäischen Flüssen, auf denen das Schiff im Hinblick auf seine Abmessungen eingesetzt werden kann. Das Schiff ist für den Einsatz auf europäischen Flüssen (Rhône, Seine, Rhein, Main, Donau, europäische Kanäle sowie niederländischen und belgischen Binnengewässer) konzipiert.

Das Schiff ist beim Hamburger Schiffsregister eingetragen und führt die deutsche Flagge.

Die ISAR bietet einen 4-Sterne-Plus-Standard und hat die nachfolgend aufgeführten technischen Daten:

Technische Daten	
Indienststellung	27. April 2012
Passagierkabinen	128 Passagiere 64 Kabinen
Geschwindigkeit	ca. 22 km/h
Hauptmaschinen	Caterpillar, Type C32 DI-TA (electronic), 2 x 745 kW
Länge über alles	110 m
Breite über alles	11,45 m
Tiefgang (100% Vorräte)	ca. 1,60 m

Das Schiff ist mit einem Hauptantrieb mit zwei Ruderpropellern ausgestattet, die von zwei Dieselmotoren angetrieben werden. Es ist im vorderen Bereich als 2-Deck-Schiff und im hinteren Bereich als 3-Deck-Schiff ausgelegt. Im Doppelboden befinden sich die Ballast-, Abwasser- und Trinkwasser-Tanks.

Auf dem Unterdeck befindet sich ein Teil der Passagierkabinen sowie der Großteil der Crew-Kabinen, die Messe für die Crew und der Fitnessraum. Die Kabinen sind an Stelle der üblichen, kleinen Bullaugen mit Fenstern ausgestattet.

Auf dem darüber liegenden Hauptdeck befindet sich ein Großteil der Kabinen und das Restaurant, in dem alle Passagiere gemeinsam speisen können. Hier ist ebenfalls die Schiffsküche untergebracht.

Im hinteren Bereich des Schiffes befinden sich die Antriebsaggregat und weitere Funktionsräume.

Auf dem darüber liegenden Oberdeck erfolgt über die Lobby der Zugang zum Schiff. Von hier aus wird die Lounge mit begehbarem Außenbereich erschlossen. Dort befinden sich die Rezeption und das Büro der Reiseleitung und von hier aus werden auch die weiteren Kabinen erreicht.

Ein besonders beliebter Treffpunkt ist die Hecklounge im hinteren Teil dieses Decks, das ebenfalls einen Zugang zum Außenbereich hat und von dem aus über Treppen das Sonnendeck erreicht werden kann. Weitere Zugänge zum Sonnendeck befinden sich im mittleren Teil des Schiffes; außerdem sind alle Passagierdecks über einen Fahrstuhl miteinander verbunden.

Auf dem Mittel- und dem Oberdeck sind alle Kabinen mit französischen Balkonen sowie einer deckenhohen Fensterfläche über fast die gesamte Kabinenbreite ausgestattet.

Auf dem Oberdeck befindet sich die Brücke, von der aus das Schiff gesteuert wird. Diese kann bei besonders tiefen Brückendurchfahrten hydraulisch eingefahren werden. Das hinter der Brücke liegende Sonnendeck ist mit Sonnensegeln und Liegen ausgestattet; ein Whirlpool und eine weitere Lounge auf dem Sonnendeck bilden einen beliebten Treffpunkt bei schönem Wetter.

Alle Passagierkabinen sind mit Flachbildfernseher, Telefon, Minibar und Safe ausgestattet und verfügen über ein eigenes Bad mit Dusche und WC. Das Innendesign der Schiffe ist leicht und luftig und verzichtet komplett auf den Schnörkel vergangener Jahre.

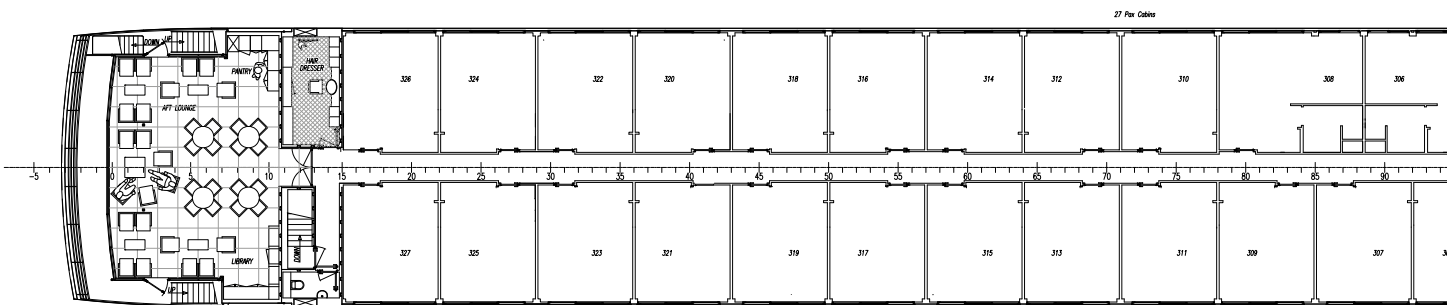
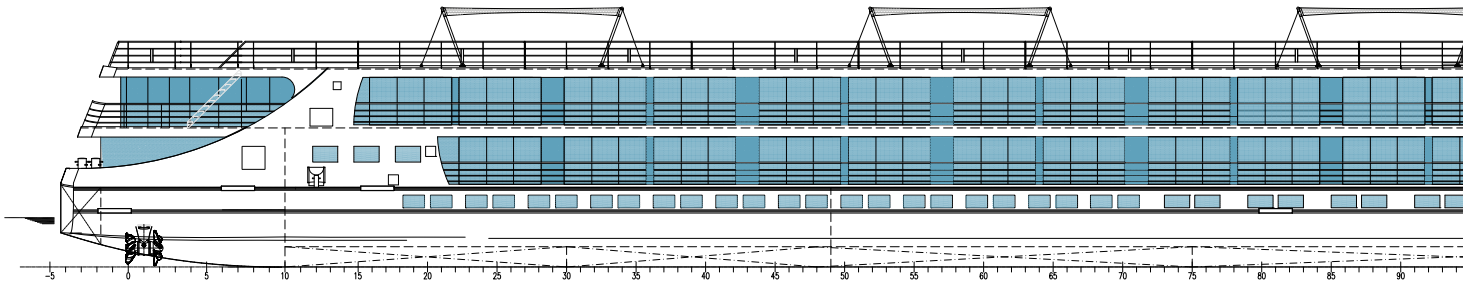
Es liegen zwei Wertgutachten vor, die beide einen deutlich höheren Wert ausweisen als den vom Emittenten gezahlten Kaufpreis (vgl. Kapitel 5.2).

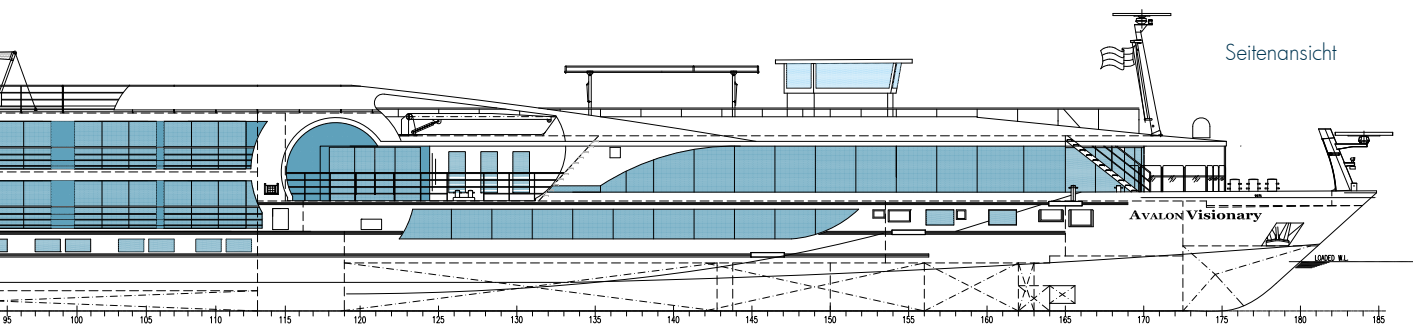
Die für den Betrieb des Schiffes im geplanten Umfang im vorgesehenen Fahrtgebiet erforderlichen Genehmigungen und Zertifikate liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sämtlich vor.

Die für den Schiffsbetrieb wesentlichen Versicherungen (Kasko mit Totalverlustversicherung, Loss-of-Hire und Haftpflichtversicherung) sind mit marktüblichen Deckungen abgeschlossen worden.

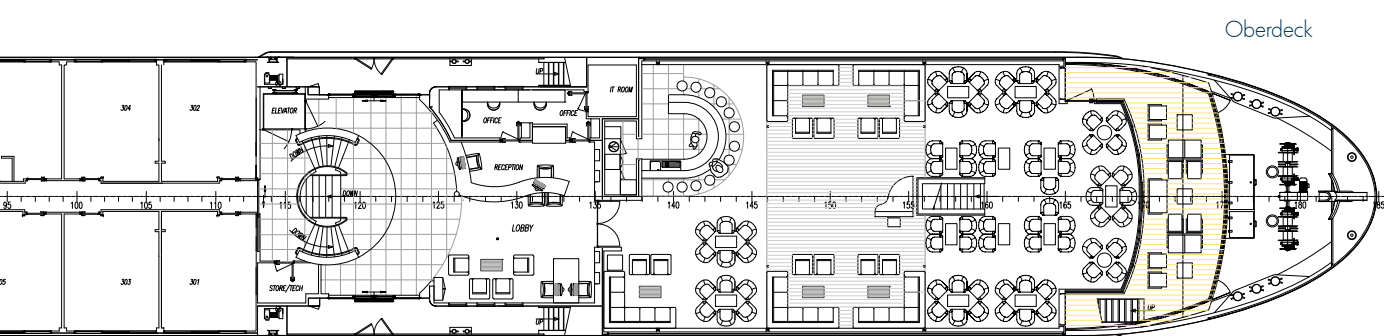


Innenansichten





Seitenansicht



Oberdeck



---

Fußnoten zu Kapitel 5

- <sup>1</sup> Der Deutsche ReiseVerband (DRV): „Der Kreuzfahrtenmarkt Deutschland 2011“
- <sup>2</sup> [http://travelweekly.com/article3\\_ektid218708.aspx](http://travelweekly.com/article3_ektid218708.aspx), 07.12.2010
- <sup>3</sup> <http://www.travelweekly.com/River-Cruising/Demand-for-Europe-river-cruises-keeps-pace-with-capacity-increases/>, 22.02.2012
- <sup>4</sup> SeaConsult, Flottenanalyse, April 2012
- <sup>5</sup> SeaConsult, Flottenanalyse, April 2012
- <sup>6</sup> SeaConsult, Studie: Altersstruktur der europäischen Flusskreuzfahrtsflotte, April 2012
- <sup>7</sup> SeaConsult, Orderbook Analyse, April 2012
- <sup>8</sup> ADAC Reisemonitor 2012
- <sup>9</sup> Datenbasis DRV, Der Kreuzfahrtenmarkt Deutschland 2011
- <sup>10</sup> Analyse SeaConsult nach Statistisches Bundesamt: 12. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (Variante 1-W1)
- <sup>11</sup> Vgl. <http://www.badische-zeitung.de/nachrichten/wirtschaft/viele-rentner-leihen-geld-57691871.html> 29.03.2012
- <sup>12</sup> <http://tourism-insider.com/2011/07/best-ager-ein-zukunftsmarkt-im-wandel/>
- <sup>13</sup> Im Vergleich zum Vorjahr





## 6. INVESTITION, FINANZIERUNG UND PROGNOSERECHNUNG

### 6.1 INVESTITIONSPLAN (MITTELHERKUNFTS- UND MITTELVERWENDUNGSPLAN)

Zur Realisierung einer Beteiligung an dieser Vermögensanlage sind umfangreiche Dienstleistungen der beteiligten Partner erforderlich. Dabei entstehende Vergütungen der Investitionsphase fließen in den

nachfolgenden Investitionsplan ein.

#### zu 1.1 Übernahmepreis des Schiffes

Der vereinbarte Übernahmepreis des Schiffes beträgt € 13.930.000 (Details vgl. Kap. 5.2).

#### zu 1.2 Beschaffungsnebenkosten

Diese Position beinhaltet die im Kapitel 4.4 darge-

### PROGNOSE DES INVESTITIONSPLANES (MITTELVERWENDUNGS-

MITTELVERWENDUNG	T €	In % des Investitionsvolumens	In % des Kommanditkapitals inkl. Agio
<b>1. Einstandspreis des Schiffes</b>	<b>14.032</b>	<b>89,14%</b>	<b>234,27%</b>
1.1 Übernahmepreis des Schiffes	13.930	88,50%	
1.2 Beschaffungsnebenkosten	102	0,64%	
<b>2. Gesellschaftsabhängige Kosten</b>	<b>1.218</b>	<b>7,74%</b>	<b>20,34%</b>
2.1 Risikoprämie	116	0,74%	
2.2 Entwicklung konzeptioneller Grundlagen	174	1,11%	
2.3 Erstellung der Emissionsunterlagen	58	0,37%	
2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung	58	0,37%	
2.5 Marketing und Werbemaßnahmen	116	0,74%	
2.6 Vertrieb	696	4,42%	
<b>3. Nebenkosten der Vermögensanlage</b>	<b>459</b>	<b>2,91%</b>	<b>7,66%</b>
3.1 Bankgebühren und Bereitstellungszinsen	108	0,69%	
3.2 Rechtliche und steuerliche Beratung	80	0,51%	
3.3 Kosten der EK-Zwischenfinanzierung	196	1,24%	
3.4 Sonstiges	75	0,47%	
<b>4. Liquiditätsreserve</b>	<b>32</b>	<b>0,20%</b>	<b>0,53%</b>
<b>Investitionsvolumen</b>	<b>15.740</b>	<b>100,00%</b>	<b>262,80%</b>

Abweichungen beruhen auf Rundungsdifferenzen



stellte Vergütung an die SeaConsult HAM GmbH.

**zu 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6**

Bei diesen Positionen handelt es sich um Vergütungen für die im Gesellschaftsvertrag vom 2. Mai 2012 sowie den entsprechenden Geschäftsbesorgungsverträgen bzw. der Risikoübernahmeabgeltungsvereinbarung vom 1. März 2012 zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und dem Emittenten vereinbarten Leistungen.

**zu 2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung**

Gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 2. Mai 2012 erhält die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH für die Einrichtung der Treuhandverwaltung die dargestellte Vergütung.

**zu 3. Nebenkosten der Vermögensanlage**

Diese Position beinhaltet kalkulierte Bereitstellungszinsen in Höhe von rund T€ 73 auf die zugesagten, aber nicht in Anspruch genommenen Kreditmittel und eine einmalige Strukturierungsgebühr des finanzierenden Kreditinstituts in Höhe von T€ 35. Des Weiteren beinhaltet diese Position Kosten für die Rechts- und Steuerberatung sowie für Gutachten, die im Wesentlichen auf Vereinbarungen beruhen. Ferner sind Kosten für die Eigenkapitalzwischenfinanzierung enthalten (vgl. Kapitel 4.10). Die Position „Sonstiges“ beinhaltet im Wesentlichen Kosten der formalen Mittelverwendungskontrolle, Kosten für Schiffsregistrierung und -taufe, Kosten für die Erstellung des Prospektes und der Kurzinformation sowie Jahresabschlusskosten. Die Kostenprognose basiert auf konkreten Angeboten oder Schätzungen.

**UND MITTELHERKUNFTSPLAN)**

MITTELHERKUNFT	T €	In % des Investitionsvolumens	In % des Kommanditkapitals inkl. Agio
<b>5. Eigenkapital</b>			
<b>5.1 Nominelles Kommanditkapital</b>	<b>5.815</b>	<b>36,94%</b>	<b>97,09%</b>
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	10	0,06%	
5.1.2 HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	5	0,03%	
5.1.3 Kommanditkapital der Investoren	5.800	36,85%	
<b>5.2 Agio</b>	<b>174</b>	<b>1,11%</b>	<b>2,91%</b>
<b>6. Fremdkapital</b>	<b>9.751</b>	<b>61,95%</b>	<b>162,80%</b>
6.1 Schiffshypothekendarlehen - Tranche I	1.463	9,29%	
6.2 Schiffshypothekendarlehen - Tranche II	8.288	52,66%	
<b>Gesamtkapital</b>	<b>15.740</b>	<b>100,00%</b>	<b>262,80%</b>

**zu 4. Liquiditätsreserve**

Die Liquiditätsreserve dient der Abdeckung unerwarteter Ausgaben.

**zu 5. Eigenkapital**

Unter 5.1.1 und 5.1.2 wird das Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter ausgewiesen.

Das unter 5.1.3 aufgeführte Kommanditkapital der Investoren kann gemäß §3 Ziff. 3 des Gesellschafts-

vertrages um bis zu T€ 100 erhöht werden. Dies hätte zur Folge, dass sich die gesellschaftsabhängigen Kosten unter 2. entsprechend erhöhen.

**zu 6. Fremdkapital**

Die Struktur des Fremdkapitals ergibt sich aus der Darstellung der Endfinanzierung im Kapitel 4.10.

<b>ERGEBNISPROGNOSE AUF GESELLSCHAFTSEBENE (Angaben in T€)</b>					
<b>PLAN-LIQUIDITÄTSRECHNUNG</b>		2012	2013	2014	2015
<b>1</b>	<b>Einnahmen aus laufender Beschäftigung und Veräußerungserlös</b>	<b>3.614</b>	<b>3.659</b>	<b>3.706</b>	<b>3.753</b>
2	Schiffsbetriebs-/Reisekosten, Hotel-/Cateringkosten, Versicherungen	-1.927	-1.975	-2.021	-2.068
3	Schiffsmanagement	-92	-94	-96	-99
<b>4</b>	<b>Summe Schiffskosten</b>	<b>-2.019</b>	<b>-2.070</b>	<b>-2.118</b>	<b>-2.167</b>
<b>5</b>	<b>Reedereiüberschuss</b>	<b>1.595</b>	<b>1.590</b>	<b>1.588</b>	<b>1.586</b>
6	Zinsen für Fremdfinanzierung	-255	-370	-349	-327
7	Gewerbsteuer	-118	-81	-71	-74
8	laufende Gesellschaftskosten	-160	-163	-165	-168
<b>9</b>	<b>Cash-flow vor Tilgung</b>	<b>1.061</b>	<b>976</b>	<b>1.003</b>	<b>1.018</b>
10	Tilgung	-266	-532	-532	-577
11	Cash-flow nach Tilgung	795	444	471	441
12	Auszahlungen	-96	-444	-465	-465
	12.1 davon Investoren	95	443	464	464
	12.2 davon Gründungsgesellschafter	1	1	1	1
13	Kumulierte Liquidität (ohne Kontokorrent)	699	731 <sup>2)</sup>	737	713
<b>14</b>	<b>Auszahlungen in % des nominellen Kommanditkapitals</b>	<b>1,65%<sup>1)</sup></b>	<b>7,64%<sup>1)</sup></b>	<b>8,00%</b>	<b>8,00%</b>
<b>PLAN-ERGEBNISRECHNUNG</b>					
15	Cash-flow vor Tilgung	1.061	976	1.003	1.018
16	Steuerliche Abschreibung	-562	-770	-770	-770
17	Sofort abzugsfähige Anlaufkosten	-276	-48	0	0
18	Steuerlicher Gewinn/ Verlust	223	159	233	248
19	in % des nominellen Kommanditkapitals	3,83%	2,73%	4,00%	4,26%
20	Handelsrechtlicher Gewinn/ Verlust	-699	-169	301	316
21	Valuta Darlehen	9.485	8.953	8.421	7.844

<sup>1)</sup> Auszahlungen in Höhe von 8% p. a. (quartalsweise abgeschichtet)

<sup>2)</sup> Die Liquidität aus der Investitionsphase wurde vereinfachend im Jahr 2013 berücksichtigt

## 6.2 ERGEBNISPROGNOSE AUF GESELLSCHAFTSEBENE

Grundsätzlich sind Prognoserechnungen für unternehmerische Beteiligungen vorsichtig zu betrachten. Die zugrunde liegenden Prämissen sollten mit der eigenen wirtschaftlichen Situation und persönlichen Einschätzungen abgeglichen werden.

Der abschließende Erfolg einer Investition lässt sich erst beurteilen, wenn das Schiff verkauft worden ist. Ein Verkauf des Schiffes vor oder nach dem prognostizierten Verkaufszeitpunkt ist möglich. In der Prognoserechnung wird beispielhaft eine Veräußerung des Schiffes per Ende 2023 zu insgesamt ca. € 8,08 Mio. angenommen.

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	VERKAUF 2023	GESAMT
<b>3.802</b>	<b>3.852</b>	<b>3.972</b>	<b>4.025</b>	<b>4.078</b>	<b>4.203</b>	<b>4.259</b>	<b>4.317</b>	<b>8.079</b>	<b>55.319</b>
-2.117	-2.366	-2.217	-2.269	-2.472	-2.376	-2.432	-2.490	0	-26.730
-101	-104	-106	-109	-112	-115	-118	-120	0	-1.266
<b>-2.218</b>	<b>-2.470</b>	<b>-2.323</b>	<b>-2.378</b>	<b>-2.584</b>	<b>-2.491</b>	<b>-2.550</b>	<b>-2.610</b>	<b>0</b>	<b>-27.996</b>
<b>1.584</b>	<b>1.382</b>	<b>1.649</b>	<b>1.647</b>	<b>1.495</b>	<b>1.712</b>	<b>1.709</b>	<b>1.707</b>	<b>8.079</b>	<b>27.323</b>
-303	-279	-256	-232	-208	-185	-220	-206	0	-3.188
-76	-45	-92	-95	-73	-111	-106	-120	0	-1.062
-171	-174	-136	-139	-142	-145	-149	-152	-83	-1.947
<b>1.034</b>	<b>884</b>	<b>1.165</b>	<b>1.181</b>	<b>1.072</b>	<b>1.271</b>	<b>1.235</b>	<b>1.229</b>	<b>7.996</b>	<b>21.127</b>
-592	-592	-592	-592	-592	-592	-592	-592	-3.108	-9.751
442	292	573	589	480	679	643	637	4.888	11.376
-465	-465	-523	-523	-582	-582	-640	-698	-5.459	-11.408
464	464	522	522	580	580	638	696	5.445	11.377
1	1	1	1	2	2	2	2	14	30
690	517	567	633	532	629	632	572	0	
<b>8,00%</b>	<b>8,00%</b>	<b>9,00%</b>	<b>9,00%</b>	<b>10,00%</b>	<b>10,00%</b>	<b>11,00%</b>	<b>12,00%</b>	<b>93,89%</b>	<b>196,18%</b>
1.034	884	1.165	1.181	1.072	1.271	1.235	1.229	7.996	21.127
-770	-770	-770	-770	-770	-770	-770	-770	-6.352	-15.385
0	0	0	0	0	0	0	0	0	-324
264	114	395	411	302	501	465	459	1.643	5.418
4,55%	1,96%	6,80%	7,08%	5,20%	8,61%	8,00%	7,90%	28,26%	93,18%
333	182	464	480	371	569	533	528	2.208	5.418
7.252	6.660	6.068	5.476	4.884	4.292	3.700	3.108	0	

## ERLÄUTERUNGEN

### zu 1. Einnahmen aus laufender Beschäftigung und Veräußerungserlös

Die Einnahmen aus laufender Beschäftigung (Beförderungsentgelt) fallen ausschließlich in € an und setzen sich rechnerisch aus folgenden Anteilen zusammen:

- einem Anteil für die Finanzierung,
- einem Anteil für die Versicherungskosten,
- einem Anteil für die Managementvergütung,
- den Anteilen für Schiffsbetriebs- und Reisekosten sowie für Catering- und Hotelleistungen

Der Anteil für die Finanzierung beträgt für die ersten sechs Jahre T€ 1.690 p.a. Für die folgenden drei Jahre wurde eine Option des Beförderungnehmers zu T€ 1.760 p.a. und für die darauf folgenden drei Jahre zu T€ 1.830 p.a. vereinbart. In der Kalkulation wurde angenommen, dass im Anschluss an die Zeit der ersten Beschäftigung bis zum 31. Dezember 2017 beide Optionen für die Verlängerung des Vertrages durch den Beförderungnehmer ausgeübt werden. Im Beförderungsvertrag ist für den Zeitraum 2012 bis 2023 ein festes jährliches Budget für Versicherungskosten vereinbart und kalkulatorisch angesetzt. Der Anteil für die Managementvergütung beträgt für das Jahr 2012 vertragsgemäß T€ 76,8.

Für das Jahr 2012 ergeben sich Einnahmen aus den Anteilen für Schiffsbetriebs- und Reisekosten sowie für Catering- und Hotelleistungen von insgesamt T€ 1.787.

Bezüglich der oben genannten Beträge sind zusätzlich 6 off-hire-Tage p.a. kalkuliert. Die Anteile für Schiffsbetriebs- und Reisekosten sowie für Catering- und Hotelleistungen sowie der Anteil für die Managementvergütung werden ab 2013 kalkulatorisch mit dem vertraglich maximal zulässigen Satz von 2,5% pro Jahr erhöht.

Bei der Ermittlung des Veräußerungserlöses wurde nach 12 Jahren Betrieb ein Restwert in Höhe von 58 % der Anschaffungskosten angenommen. Die Anschaffungskosten werden in diesem Zusammenhang als der Einstandspreis des Schiffes abzüglich der Be-

schaffungsnebenkosten gemäß dem Punkt 1.2. des Investitionsplanes definiert.

### zu 2. Schiffsbetriebs-/Reisekosten, Hotel-/Cateringkosten, Versicherungen

Im Wesentlichen werden die Schiffsbetriebs- und Reisekosten bzw. die Hotel- und Cateringkosten gemäß Managementvertrag pro Tag und Bett bzw. Passagier abgerechnet und betragen für das Jahr 2012 insgesamt T€ 1.787. Analog zu den Positionen auf der Einnahmenseite werden diese Positionen ab 2013 kalkulatorisch mit 2,5 % pro Jahr erhöht. Versicherungskosten werden auf Basis eines jährlichen Budgets gemäß Managementvertrag kalkuliert. In den Schiffsbetriebs- und Reisekosten bzw. in den Hotel- und Cateringkosten ist vertragsgemäß ein jährliches Budget für die Wartung und Instandhaltung in Höhe von T€ 82 enthalten. In den Jahren 2017 bzw. 2020 sind darüber hinaus Kosten für unvorhersehbare Instandhaltungsarbeiten in Höhe von T€ 200 bzw. T€ 150 kalkulatorisch angesetzt.

### zu 3. Schiffmanagement

Die Managementgebühr beträgt T€ 92 p.a. und wurde in der Kalkulation ab 2013 mit 2,5% p.a. gesteigert.

### zu 6. Zinsen für Fremdfinanzierung

Die Zinsen für Fremdfinanzierung wurden gemäß Ausführungen in dem Kapitel 4.10 kalkuliert. Der Zinssatz der Tranche I wurde mit 4,04% p.a. wie vertraglich vereinbart angesetzt. Der Zinssatz für die Tranche II wurde gemäß Finanzierungszusage des finanzierenden Kreditinstitutes bis zum 31. März 2022 mit 4,0% angesetzt. Anschließend wurde für die Tranche II ein kalkulatorischer Zinssatz von 6% p.a. angenommen. Für die Tranche III, die nach der Kalkulation zum 1. Juli 2012 durch die Tranche II abgelöst werden soll, wurde für die Zwischenzeit ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,30% inkl. Bankmarge angenommen.

### zu 7. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuerermittlung erfolgt gemäß den Ausführungen in den steuerlichen Grundlagen (vgl. Kapitel 7).

### zu 8. Laufende Gesellschaftskosten

Die laufenden Gesellschaftskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Für die laufende Treuhandverwaltung erhält der Treuhänder eine Vergütung in Höhe von 0,6% pro Jahr auf das Kommanditkapital der Investoren.
- Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält der persönlich haftende Gesellschafter eine Vergütung in Höhe von € 6.965 pro Jahr.
- Für die Geschäftsführung erhält der persönlich haftende Gesellschafter bezogen auf den Finanzierungsanteil des Beförderungsentgeltes gemäß Beförderungsvertrag in den ersten sechs Jahren eine Vergütung von 3,5% pro Jahr und danach jeweils 1,0% pro Jahr.
- Der Beirat erhält eine Vergütung in Höhe von T€ 5 pro Jahr.
- Für sonstige Verwaltungskosten sind T€ 53 pro Jahr angesetzt. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten, Kosten der Steueragenten im Ausland, Zahlungsverkehrskosten, Notarkosten und Versicherungen (D&O und Innocent Owner) zusammen.
- Bis auf die Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters für die Geschäftsführung wurden alle o.a. Kosten ab 2013 kalkulatorisch mit 2,5% pro Jahr gesteigert.

Für die Mitwirkung bei der Veräußerung des Schiffes erhalten die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG und die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH jeweils 0,5% des Nettoveräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes bzw. bei Abandon der Versicherung für die vereinbarte Versicherungsleistung.

Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer.

### zu 12. Auszahlungen

Bei diesen Beträgen handelt es sich um die prognostizierten Auszahlungen an die Kommanditisten. Die Liquiditätsüberschüsse können generell ausgezahlt oder für Sondertilgungen verwendet werden, sofern dem keine Einwendungen seitens des finanzierenden Kreditinstitutes entgegenstehen.

### zu 16. Steuerliche Abschreibung

Das Schiff wird über 20 Jahre linear abgeschrieben (ohne Restwert).

Die Gesellschaft ist vorsteuerabzugsberechtigt, so dass die Berechnungen sinngemäß auf Nettobasis aufgestellt sind.

## 6.3 ERGEBNISPROGNOSE FÜR DEN INVESTOR

Auf Basis der Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene ist nachfolgend eine Ergebnisprognose für den Investor aufgeführt. Ergänzend zu den bereits beschriebenen Annahmen für die Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene gelten für die Ergebnisprognose für den Investor folgende Prämissen:

### PRÄMISSEN

- Beitritt und Einzahlung des Kommanditkapitals am 31. Dezember 2012, Schiffsveräußerung am 31. Dezember 2023.
- Besteuerung der Ergebnisse mit dem Spitzensteuersatz während des gesamten Prognosezeitraums.
- Keine Berücksichtigung von Kirchensteuer.
- Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags von 5,5% der Einkommensteuer während des gesamten Prognosezeitraums.

<b>ERGEBNISPROGNOSE FÜR DEN INVESTOR</b> (ca. 11 Jahre) <sup>1)</sup>		2012	2013	2014	2015
1	Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-103,0			
<b>2</b>	<b>Auszahlung in % vom nominellen Kommanditkapital</b>	<b>2,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>
2.1	davon Gewinnauszahlung (handelsrechtlich)	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2	davon Kapitalrückzahlung	2,0	8,0	8,0	8,0
3	Steuerliches Ergebnis	9,7	1,0	5,2	5,5
<b>4</b>	<b>Steuererstattungen (+) / Steuerzahlungen (-) <sup>2)</sup></b>	<b>0,0</b>	<b>-1,6</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,5</b>
5.1	Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuss (+) vor Rückfluss des Jahres	-103,0	-101,0	-94,6	-86,6
5.2	Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuss (+) nach Rückfluss des Jahres	-101,0	-94,6	-86,6	-80,1
6	Haftungsvolumen gem. § 172 Nr. 4 HGB zum Jahresende	0,0	0,0	0,0	0,0
7	Anteiliges Fremdkapital	208,2	154,0	144,8	134,9

<sup>1)</sup> Für einen Investor in % vom nominellen Kommanditkapital bei 45% Steuerbelastung zzgl. Solidaritätszuschlag. Keine KiSt. Beitritt und Einzahlung am 31.12.2012 angenommen.

<sup>2)</sup> Steuererstattungen und Steuerzahlungen erfolgen im Folgejahr.  
– Alle Werte gerundet  
– Steuerliche Angaben für deutsche Anleger

## 6.4 SENSITIVITÄTSANALYSEN

### ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf den Gesamtmittelrückfluss vor Steuern an den Investor durch Abweichungen einzelner Parameter von den Prognosewerten dargestellt. Für die Darstellung wird stets nur ein Parameter variiert. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass beim tatsächlichen Verlauf der Beteiligung mehrere Parameter von den Prognosewerten abweichen werden.

Das gleichzeitige Abweichen mehrerer Parameter von den Prognosewerten wird hier nicht untersucht. Die Sensitivitätsanalysen werden für den Prognosezeitraum von ca. 11 Jahren durchgeführt.

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Verkauf 2023	Summe
									-103,0
<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>9,0</b>	<b>9,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>11,0</b>	<b>12,0</b>	<b>93,9</b>	<b>196,9</b>
2,1	3,1	8,0	8,3	6,4	9,8	9,2	9,1	38,0	93,9
5,9	4,9	1,0	0,7	3,6	0,2	1,8	2,9	55,9	103,0
5,9	2,7	8,4	8,7	6,4	10,5	9,8	10,0	28,3	112,1
<b>-1,6</b>	<b>-1,7</b>	<b>-0,7</b>	<b>-2,7</b>	<b>-2,8</b>	<b>-2,1</b>	<b>-3,5</b>		<b>-19,7</b>	<b>-37,8</b>
-80,1	-73,7	-67,4	-59,1	-52,8	-45,6	-37,6		-30,1	
-73,7	-67,4	-59,1	-52,8	-45,6	-37,6	-30,1		56,1	
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	
124,7	114,5	104,4	94,2	84,0	73,8	63,6	53,4	0,0	

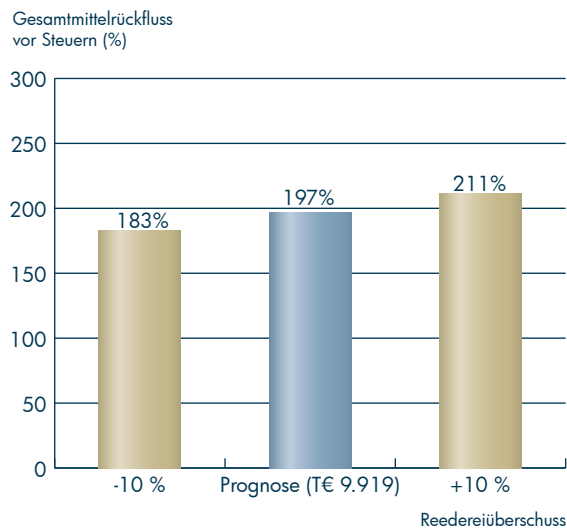
## VERÄNDERUNG DES REEDEREIÜBERSCHUSSES

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss in Abhängigkeit vom erzielten Reedereiüberschuss verändert. Dieser ergibt sich als Saldo aus den Erlösen und den schiffsbezogenen Kosten. Eine Erlösveränderung könnte sich insbesondere nach Ablauf der sechsjährigen Anfangsbeschäftigung ergeben. Eine Veränderung der schiffsbezogenen Kosten könnte sich insbesondere dann einstellen, wenn der Schiffsmanager seinen Verpflichtungen nicht nachkäme, ein anderer

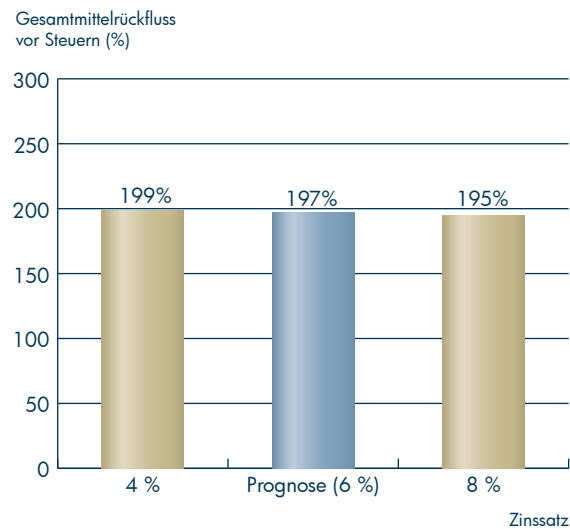
Managementvertrag abgeschlossen würde oder z.B. Versicherungs- oder Instandhaltungsaufwendungen von der Prognose abweichen. Wegen der Interdependenzen zwischen dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag und dem Managementvertrag ist eine partielle Betrachtung der Erlös- und Aufwandsseite nicht sinnvoll. Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Erhöhung bzw. Reduzierung des Reedereiüberschusses nach Ablauf der Anfangsbeschäftigung bis zum Ende des Prognosezeitraumes auf den prognostizierten Gesamtmittelrückfluss vor Steuern auswirkt.



### Reedereiüberschuss



### Zinssatz Darlehen nach Ablauf der Zinsbindung



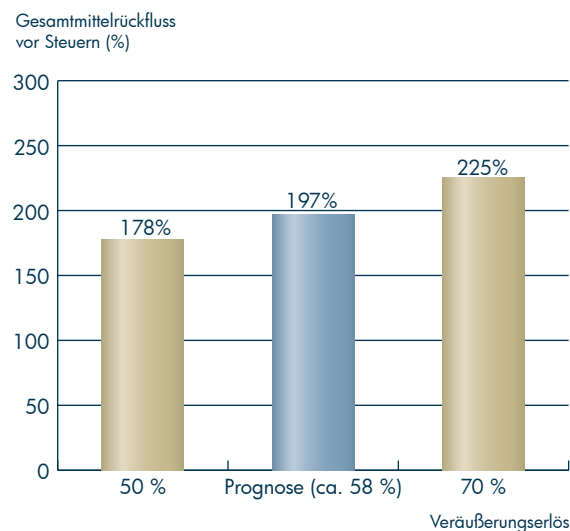
### VERÄNDERUNG DES DARLEHENSZINSSATZES NACH ABLAUF DER ZINSBINDUNG

Im Rahmen des Darlehensvertrages ist der Zinssatz des langfristigen Darlehens des finanzierenden Kreditinstituts (Tranche II) für zehn Jahre bzw. bis zum 31. März 2022 festgeschrieben. Als kalkulatorischer Zinssatz für diesen Zeitraum wird der vom finanzierenden Kreditinstitut bei Refinanzierung über die bundeseigene Förderbank in Aussicht gestellte Zinssatz zugrunde gelegt. Nach Ablauf der Zinsbindung wird mit einem Zinssatz von 6,0% p.a. kalkuliert. Im Folgenden wird dargestellt, wie sich eine Veränderung des prognostizierten Zinssatzes nach Ablauf der Zinsbindung auf den Gesamtmittelrückfluss vor Steuern an den Investor auswirkt.

### VERÄNDERUNG DES VERÄUSSERUNGSERLÖSES DES SCHIFFES

Abschließend wird dargestellt, wie sich eine Veränderung des prognostizierten Veräußerungserlöses in Prozent von den Anschaffungskosten auf den Gesamtmittelrückfluss vor Steuern an den Investor auswirkt. Die Anschaffungskosten werden in diesem Zusammenhang als der Einstandspreis des Schiffes abzüglich der Beschaffungsnebenkosten gemäß dem Punkt 1.2. des Investitionsplanes definiert.

### Veräußerungserlös in % der Anschaffungskosten





## 7. STEUERLICHE GRUNDLAGEN

---

Die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption informiert über die steuerlichen Folgen einer Beteiligung am Emittenten im Rahmen dieses Beteiligungsangebots. Die Ausführungen gehen davon aus, dass es sich bei den Investoren um unmittelbar oder treugeberisch beteiligte natürliche Personen handelt, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre Beteiligung nicht im Betriebsvermögen einer Gesellschaft halten.

Es wird jedem Investor empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit einem steuerlichen Berater zu erörtern.

### ZUTEILUNG DES BESTEUERUNGSRECHTS

Es ist geplant, die ISAR (nachstehend auch „das Schiff“) zur Durchführung von Kreuzfahrten sowohl in Deutschland als auch im europäischen Ausland einzusetzen. Insoweit kann der Emittent auch im Ausland Einkünfte erzielen. Die Zuteilung des Besteuerungsrechts für die in anderen Staaten erzielten Einkünfte ergibt sich aus dem zwischen Deutschland und dem jeweiligen Staat geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

In Hinblick darauf, dass noch nicht feststeht, in welchen ausländischen Staaten und ggf. in welchem Umfang das Schiff tatsächlich eingesetzt wird, ist eine dezidierte Darstellung der Zuordnung des Besteuerungsrechts für die im Ausland erzielten Einkünfte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich.

Das „OECD-Musterabkommen 2008 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen“ vom Juli 2008 (OECD-MA 2008) bildet die Grundlage für viele von Deutschland geschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Artikel 8 Absatz 2 OECD-MA 2008 sieht vor, dass Gewinne aus dem Betrieb von Binnenschiffen nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Schifffahrtsunternehmens befindet. Der Ort der Geschäftsleitung eines Unternehmens richtet sich nach dem Mittelpunkt seiner geschäftlichen Oberleitung. Die Geschäftsführung und Vertretung des Emittenten obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter. Dieser hat seinen Sitz im Inland, die Geschäftsführungsentscheidungen werden im Inland getroffen. Auch wenn ein Teil der operativen Tätigkeiten von einer in der Schweiz ansässigen Managementgesellschaft vorgenommen wird, liegt die Entscheidungshoheit bei der inländischen Geschäftsführung. Die Registrierung des Schiffes ist in Deutschland erfolgt. Das Besteuerungsrecht steht somit bei Anwendung der Systematik des OECD-MA 2008 im Ergebnis der Bundesrepublik Deutschland zu.

### EINKUNFTSART

Indem der Emittent durch den Einsatz des Schiffes Beförderungsleistungen erbringt, nimmt er selbständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil. Seine Geschäftstätigkeit stellt damit nach § 15 Absatz 1 Satz 2 EStG einen Gewerbebetrieb dar. Die Investoren erzielen aus ihrer Beteiligung Einkünfte aus Gewerbebetrieb.



## GEWINNERZIELUNGSABSICHT

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene des Emittenten als auch bei dem jeweiligen Investor. Unter Gewinnerzielungsabsicht versteht man das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis, d.h. nach Erzielung eines Totalgewinnes, über die voraussichtliche Dauer des Emittenten bzw. der Beteiligung des Investors. Hierbei ist darauf abzustellen, ob der Geschäftsbetrieb des Emittenten aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns zum gegenwärtigen Zeitpunkt objektiv geeignet ist, über die Betriebsdauer einen Totalgewinn zu erwirtschaften.

Nach der in Kapitel 6 dargestellten Prognoserechnung können die Investoren bei planmäßigem Verlauf einen laufenden entnahmefähigen Gewinn bzw. ein ihre Einlage übersteigendes Auseinandersetzungsguthaben erwarten, so dass aus heutiger Sicht das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschaftsebene zu bejahen ist.

Eine Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschaftsebene impliziert grundsätzlich eine individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer individuellen Fremdfinanzierung der Beteiligung mindern jedoch den Totalgewinn auf der Ebene des Investors. Eine Fremdfinanzierung ist nach der Konzeption nicht vorgesehen. Jedem Investor wird daher empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen einer etwaigen Anteilsfinanzierung mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern.

## MITUNTERNEHMERSCHAFT

Die steuerlichen Ergebnisse des Emittenten können nur dann als Einkünfte aus Gewerbebetrieb den einzelnen Investoren steuerlich zugerechnet werden, wenn diese eine Mitunternehmerschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bilden.

Die als Kommanditisten beteiligten Investoren sind nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des Emittenten beteiligt (sog. Mitunternehmerisiko). Sie können ferner durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere der Stimm- und Kontrollrechte, an den mitunternehmerischen Entscheidungen teilhaben (sog. Mitunternehmerinitiative). Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist somit die gesellschaftsrechtliche Stellung der Investoren so ausgestaltet, dass sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 EStG entspricht.

Die Rechtsstellung der treuhänderisch beteiligten Anleger entspricht weitgehend der Stellung der unmittelbar beteiligten Kommanditisten. Die Anerkennung der Mitunternehmerstellung der Treugeber setzt voraus, dass sie das Treuhandverhältnis beherrschen. Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist der Treugeber gegenüber dem Treuhänder weisungsbefugt, verfügt über die Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten und ist berechtigt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und dadurch unmittelbar Kommanditist des Emittenten zu werden. Der Gesellschaftsvertrag des Emittenten wie

auch der Treuhand- und Verwaltungsvertrag entsprechen mit den darin enthaltenen Regelungen den vorstehend genannten Anforderungen. Daher sind auch alle Treugeber steuerlich als Mitunternehmer an dem Emittenten und seinen Ergebnissen beteiligt.

## STEUERLICHE ERGEBNISSE IN DER INVESTITIONSPHASE

Die Aufwendungen in der Investitionsphase für die Entwicklung konzeptioneller Grundlagen, Risikoübernahme, Eigenkapitalvermittlung, Rechts- und Steuerberatung, Mittelverwendungskontrolle etc. (vgl. Investitionsrechnung in Kapitel 6) wurden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) sowie des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 20. Oktober 2003 (BStBl I 2003, S. 546 ff, sog. „Einheitlicher Fondserlass“) in der Ergebnisprognose zusammen mit dem Kaufpreis des Schiffes steuerlich aktiviert und abgeschrieben. Lediglich Bankgebühren, Bereitstellungs- und Eigenkapitalzwischenfinanzierungszinsen etc. wurden in der Ergebnisprognose als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben angesetzt. Die Abschreibung der aktivierten Aufwendungen der Investitionsphase erfolgt in der Ergebnisprognose entsprechend der Abschreibung des Schiffes.

## STEUERLICHE ERGEBNISSE IN DER BETRIEBSPHASE

In der Betriebsphase erzielt der Emittent Erträge aus der Durchführung von Kreuzfahrten sowie ggf. Zinserträge aus der Anlage etwaiger Liquiditätsüberschüsse. Diesen Erträgen stehen Aufwendungen für Leistungen nach dem Management- und Bewirtschaftungsvertrag, Schiffsbetriebs- und Finanzierungskosten, Gesellschaftskosten sowie die Abschreibung des Schiffes und der aktivierten Investitionskosten gegenüber.

Die Anschaffungskosten des Schiffes sowie die steuerlich aktivierten Aufwendungen der Investitionsphase sind nach § 7 Abs. 1 EStG über die Nutzungsdauer des Schiffes linear abzuschreiben. Die amtlichen

AfA-Tabellen der Finanzverwaltung enthalten keine Hinweise zu der Nutzungsdauer von Flusskreuzfahrtschiffen. Die bei der Abschreibung der Schiffe in der Ergebnisprognose angesetzte Nutzungsdauer von 20 Jahren wurde in Anlehnung an die bisherigen Erfahrungen im Markt der Flusskreuzfahrtschiffe gewählt. Da die angesetzte Nutzungsdauer die prospektierte Laufzeit des Beteiligungsangebots übersteigt, wurde der derzeit erkennbaren Auffassung der Finanzverwaltung zur Bestimmung der Nutzungsdauer nach dem Betriebskonzept einer Gesellschaft (Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 15. Juni 1999, BStBl. I 1999, S. 543ff.) Rechnung getragen.

Die an Bord des Flussschiffes befindlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände weisen verschiedene, von der Nutzungsdauer des Schiffes abweichende Nutzungsdauern auf. In der Ergebnisprognose wurden sämtliche Einrichtungen aus Vereinfachungsgründen zusammen mit den Anschaffungskosten des Schiffes abgeschrieben.

Die jährlichen steuerlichen Ergebnisse bilden bei dem Investor die Grundlage für die Besteuerung.

## BEGRENZTER ABZUG VON ZINSAUFWENDUNGEN („ZINSSCHRANKE“)

Nach § 4h EStG (so genannte Zinsschranke) dürfen Zinsaufwendungen nur dann als Betriebsausgaben zum Abzug gebracht werden, wenn sie die Summe der Zinserträge zzgl. 30% des EBITDA nicht übersteigen. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die mit Zinserträgen saldierten Zinsaufwendungen weniger als € 3 Mio. betragen. Da der Nettozinsaufwand des Emittenten planmäßig € 3 Mio. nicht übersteigen wird, kommt die Zinsabzugsbeschränkung konzeptionsgemäß nicht zur Anwendung.

## BEGRENZUNGEN DES VERLUSTAUSGLEICHS

Etwaige negative steuerliche Ergebnisse aus der Beteiligung können grundsätzlich mit anderen positiven Einkünften eines Investors ausgeglichen werden, sofern keine Verlustausgleichsbeschränkung zur Anwendung kommt.

Nach § 2a Abs. 1 Nr. 6 lit. b) EStG dürfen negative Einkünfte aus der entgeltlichen Überlassung eines nicht ausgerüsteten Schiffes (so genannte „Bareboat Charter“) nur mit positiven Einkünften derselben Art ausgeglichen werden, wenn das Schiff nicht ausschließlich oder fast ausschließlich in der Europäischen Union eingesetzt wird. Der Emittent erbringt für den Reiseveranstalter Beförderungsleistungen mit einem ausgerüsteten Schiff. Eine Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 2a Abs. 1 Nr. 6 lit. b) EStG kommt somit nicht zur Anwendung.

Eine Beschränkung der Verlustrechnung nach § 15b EStG ist nicht einschlägig, da nach der Ergebnisprognose für den Investor keine steuerlichen Verluste entstehen. Die bei einem nicht geplanten Verlauf auf den Investor ggf. entfallenden laufenden Verluste können – ggf. unter Berücksichtigung der Beschränkungen des § 15a EStG – in dem betreffenden Veranlagungszeitraum nach § 2 Abs. 3 EStG grundsätzlich anderweitige positive Einkünfte der Investoren ausgleichen. Nicht ausgeglichene Verluste des Investors können die positiven Einkünfte des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in Höhe von bis zu € 511.500 mindern (sog. Verlustrücktrag, § 10d Abs. 1 Sätze 1 und 5 EStG); darüber hinaus können Verluste mit positiven Einkünften für nachfolgende Wirtschaftsjahre verrechnet werden, und zwar unbeschränkt in Höhe von bis zu € 1 Mio. und beschränkt in Höhe von 60% des übersteigenden Gesamtbetrags (sog. Verlustvortrag, § 10d Abs. 2 EStG). Verbleibt hiernach ein Verlust, so wird dieser nach § 10d Abs. 4 EStG für künftige Veranlagungszeiträume gesondert festgestellt. Ob etwaige Verluste im Einzelfall zu einer Anwendung des § 10d EStG führen, bleibt einer weitergehenden Prüfung auf Ebene des Investors unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation vorbehalten.

## THESAURIERUNGSBEGÜNSTIGUNG FÜR NICHT ENTNOMMENE GEWINNE

Werden die Gewinne des Emittenten abweichend von der steuerlichen Konzeption nicht ausgezahlt, kann hierfür auf Antrag einer so genannten Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch genommen werden. Nicht aus dem Betriebsvermögen entnommene Gewinne können dann statt mit dem individuellen Einkommensteuersatz mit einem besonderen Steuersatz in Höhe von 28,25% zzgl. Solidaritätszuschlag versteuert werden. In dem Zeitpunkt ihrer endgültigen Entnahme tritt zu der Thesaurierungsbelastung eine Belastung mit einem Steuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag auf die entnommenen Gewinne hinzu. Die Vergünstigung ist betriebs- und personenbezogen ausgestaltet, so dass die Voraussetzungen für jeden Investor gesondert zu prüfen sind.

## MITREISE VON INVESTOREN

Sofern Investoren auf dem Schiff des Emittenten mitreisen und Preisnachlässe erhalten, die über den allgemeinen Rahmen hinausgehen, ist der geldwerte Vorteil als Sonderbetriebseinnahme bei dem jeweiligen Investor zu erfassen. Der geldwerte Vorteil erhöht damit das steuerliche Ergebnis und unterliegt bei dem jeweiligen Investor der Besteuerung.

## STEUERLICHE BEHANDLUNG VON AUSZAHLUNGEN AN DIE INVESTOREN

Bei den von dem Emittenten geplanten Auszahlungen an die Investoren handelt es sich um steuerlich unbeachtliche Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen. Sofern durch die Auszahlungen jedoch negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, führt die Regelung des § 15a Abs. 3 EStG zu einer Versteuerung der Auszahlungen. Nach der Ergebnisprognose entstehen bei den Investoren jedoch keine negativen Kapitalkonten, so dass § 15a Abs. 3 EStG bei einem planmäßigen Verlauf nicht zur Anwendung kommt.

## STEUERLICHE ERGEBNISSE BEI ANTEILSVERÄUSSERUNG UND LIQUIDATION

Erhält ein Investor bei Veräußerung seines Anteils an dem Emittenten oder im Rahmen der Liquidation des Emittenten einen sein steuerliches Kapitalkonto übersteigenden Betrag, erzielt er einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der Veräußerungsgewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös bzw. anteiligen Liquidationsergebnis und dem Saldo des steuerlichen Kapitalkontos des Investors. Besteht im Zeitpunkt der Veräußerung ein negatives Kapitalkonto, so erhöht sich der durch die Veräußerung erzielte Gewinn um den Saldo des negativen Kapitalkontos.

Auf den Veräußerungsgewinn ist gemäß § 34 Abs. 1 EStG die so genannte „Fünftelregelung“ anzuwenden. Danach wird der Veräußerungsgewinn nicht mit dem vollen Steuersatz, sondern progressionsabgeschwächt im Jahr des Zuflusses besteuert, ohne dass hierfür ein Antrag erforderlich ist.

Für die Besteuerung des Veräußerungsgewinns kommen außerdem der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG und die Tarifbegünstigung nach § 34 Abs. 3 EStG einmalig im Leben eines Investors in Betracht. Der Freibetrag in Höhe von maximal € 45.000 und die Tarifbegünstigung kommen auf Antrag zur Anwendung, wenn der betreffende Investor das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Der Freibetrag schmilzt ab einem Veräußerungsgewinn über € 136.000 ab. Nach der Tarifbegünstigung des § 34 Abs. 3 EStG kann der Investor für einen Veräußerungsgewinn bis maximal € 5 Mio. einen Steuersatz in Höhe von 56% des durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens jedoch 14%, ansetzen. Es wird empfohlen, entsprechende individuelle Fragestellungen mit einem steuerlichen Berater zu erörtern.

Soweit ein begünstigt besteuertes, konzeptionsgemäß aber nicht vorgesehener thesaurierter Gewinn i.S.d. § 34a Abs. 1 EStG für einen Investor festgestellt wurde, führt die Veräußerung der Beteiligung sowie die Betriebsaufgabe im Rahmen der Liquidati-

on zu einer Nachversteuerung des thesaurierten Betrages mit einem Steuersatz in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag (§ 34a Abs. 6 Nr. 1 EStG).

## VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Die steuerlichen Ergebnisse des Emittenten werden einheitlich und gesondert für jeden Investor von dem für den Emittenten zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Die anteiligen Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Investoren amtsintern mitgeteilt. Das jeweilige Wohnsitzfinanzamt ist an diese Feststellungen gebunden.

Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben können ausschließlich im Rahmen der Feststellungserklärung des Emittenten steuerlich berücksichtigt werden. Aufwendungen, die einem Investor im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an dem Emittenten im Laufe eines Geschäftsjahres entstanden sind (z.B. Reisekosten, Finanzierungskosten, Beratungskosten), können ebenfalls ausschließlich über den Emittenten im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung steuerlich geltend gemacht werden.

Die Investoren müssen diese Aufwendungen bis zum 31. März des Folgejahres dem Emittenten mitteilen. Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung, ist eine Berücksichtigung bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung nicht mehr gewährleistet. Der Emittent wird jährlich entsprechende Formulare versenden, die im Bedarfsfall vom Investor ausgefüllt zurückzusenden sind.

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Investor zu Einkommensteuernachzahlungen führen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von 0,5% an die Finanzverwaltung zu leisten.



## EINKOMMENSTEUER, SOLIDARITÄTSZUSCHLAG UND KIRCHENSTEUER

Die anteiligen steuerlichen Ergebnisse aus der Beteiligung unterliegen bei dem Investor der Einkommensteuer, deren Höhe sich nach dem progressiven Tarif richtet und letztendlich von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Investors abhängt. Die kalkulierte Steuerbelastung des Investors ergibt sich bei einer Beteiligung in Höhe von insgesamt € 100.000 zzgl. Agio bei Anwendung des Höchststeuersatzes.

Zusätzlich zur Einkommensteuer wird bei jedem Investor ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer erhoben. In der Ergebnisprognose für den Investor wurde die Erhebung des Solidaritätszuschlags während der gesamten Dauer der Beteiligung berücksichtigt.

Bei kirchensteuerpflichtigen Investoren wird ferner eine Kirchensteuer erhoben, deren Höhe sich nach den Landeskirchensteuergesetzen richtet und je nach Bundesland bis zu 9% der Einkommensteuer betragen kann. Gegebenenfalls sind je nach Bundesland unterschiedliche Kappungsgrenzen zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der steuerlichen Belastung im Rahmen der Ergebnisprognose für den Investor wurde eine etwaige Kirchensteuer nicht berücksichtigt.

Weder der Emittent noch der Anbieter übernehmen die Zahlung von Steuern für die Investoren.

## GEWERBESTEUER

Der Emittent unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der auf der Grundlage der einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn, erhöht bzw. vermindert um die Hinzurechnungen und Kürzungen nach den §§ 8, 9 GewStG. Der Zinsaufwand des Emittenten kann nur zu 75% gewerbesteuerlich berücksichtigt werden. Der Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe im Rahmen der Ermittlung der gewerbesteuerlichen und der einkommensteuerli-

chen Bemessungsgrundlage ist nicht zulässig.

An die Gesellschafter auf schuldrechtlicher Grundlage gezahlte Vergütungen sind – nach Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen – als so genannte Sonderbetriebseinnahmen dem Gewinn des Emittenten hinzuzurechnen und unterliegen daher ebenfalls der Gewerbesteuer. In der Ergebnisprognose wurde berücksichtigt, dass ein Teil der in der Investitionsphase zu erbringenden Leistungen der Gründungsgesellschafter vor Übernahme des Schiffes, also in einem Zeitraum erbracht wurden, in dem eine Gewerbesteuerpflicht des Emittenten noch nicht bestand.

Sofern ein Investor seine Beteiligung veräußert oder verschenkt, geht bei dem Emittenten ein etwaiger, anteilig auf den Investor entfallender gewerbesteuerlicher Verlustvortrag verloren. Dadurch kann sich für den Emittenten eine Erhöhung der gewerbesteuerlichen Belastung ergeben.

Die bei dem Emittenten entstehende Gewerbesteuer wird nach § 35 EStG auf die Einkommensteuer der Investoren quotal angerechnet. Insoweit vermindert sich die Einkommensteuer der Investoren, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Der Anrechnungsbetrag entspricht dem 3,8-fachen des für Anrechnungszwecke gesondert und einheitlich festzustellenden anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrages, wobei sich der Anteil eines Investors am Gewinn des Emittenten nach dem allgemeinen Ergebnisverteilungsschlüssel richtet. Der Betrag der Steuerermäßigung ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer begrenzt und setzt eine entsprechende Einkommensteuerbelastung auf gewerbliche Einkünfte beim Investor voraus.

## UMSATZSTEUER

Der Emittent ist Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG. Die von dem Emittenten ausgeführten Ausgangsumsätze sind umsatzsteuerpflichtig, soweit sie im Inland erbracht werden und nicht von der Umsatzsteuer befreit sind. Zum 1. Januar 2012 wurde

die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beförderungsleistungen mit Schiffen aufgehoben, so dass der Umsatzsteuerregelsatz von 19% zur Anwendung kommt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 19. September 1996 – V R 129/03, BStBl. II 1997, S. 164 ff.) ist für den Betrieb von Schiffen umsatzsteuerlich zwischen einer Beförderungsleistung und der Vermietung eines Beförderungsmittels zu unterscheiden. Ein Beförderungsvertrag liegt vor, wenn die Beförderung von Personen auf dem betreffenden Schiff zu einer bestimmten Zeit und auf einer bestimmten Strecke anhand eines vereinbarten Fahrplans geschuldet und die Verpflichtung zur vertragsmäßigen Beförderung übernommen wird. Bei den von dem Emittenten erbrachten Leistungen handelt es sich um Beförderungsleistungen, da die Festlegung der Reiseroute in dem Vertrag zwischen dem Emittenten und dem Beförderungsnehmer besonders geregelt ist. Eine Vermietung hingegen scheidet aus, da dem Beförderungsnehmer nicht der unmittelbare Besitz an dem Schiff eingeräumt wird. Insbesondere kann dieser das Schiff nicht frei, also unabhängig von dem Emittenten, nutzen.

Soweit mit dem Schiff Beförderungsleistungen im Ausland erbracht werden, unterliegen die hierauf entfallenden Entgelte aus deutscher Sicht nicht der Umsatzsteuer. Grenzüberschreitende Beförderungen sind in einen steuerbaren und einen nicht steuerbaren Leistungsteil aufzuteilen (§ 3 b Abs. 1 Satz 2 UStG). Entscheidend ist hierbei der jeweilige Streckenabschnitt, der tatsächlich befahren wird. Diese Sichtweise entspricht im Grundsatz der Einschätzung vieler weiterer EU-Mitgliedstaaten. Die Einzelheiten der Umsatzbesteuerung richten sich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Einsatzstaates.

Die Anschaffung des Schiffes erfolgte im Wege des sog. innergemeinschaftlichen Erwerbs, der in Deutschland der Regelbesteuerung unterliegt. Da Deutschland das Bestimmungsland des Erwerbs ist und das Schiff in einem deutschen Binnenschiffsregister eingetragen ist, kann die auf den Kaufpreis des Schiffes entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Die Umsatzsteuer aus Vergütungen für an das Unternehmen des Emittenten erbrachte Eingangsleistungen, insbesondere für die Leistungen des Schiffsmangers, werden grundsätzlich von dem Emittenten als Leistungsempfänger geschuldet (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Gleichzeitig kann der Emittent die Umsatzsteuer aus diesen Vergütungen als Vorsteuer geltend machen, so dass im Ergebnis keine umsatzsteuerliche Belastung eintritt.

Mit Urteil vom 01. Juli 2004 (Az. V R 32/00, BStBl. II 2004, S. 1022 ff.) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Anlaufkosten einer Fondsgesellschaft mit der zukünftigen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft zusammenhängen und die damit verbundene Vorsteuer abzugsfähig ist. Insoweit wurden die entsprechenden Aufwendungen im Rahmen der Ergebnisprognose netto, d.h. unter Annahme eines vollständigen Vorsteuerabzugs, kalkuliert. Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die im Interesse der Investoren erfolgen, können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden. Die nicht abzugsfähigen Beträge wurden in geschätzter Höhe in der Ergebnisprognose als erhöhter Aufwand berücksichtigt.

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an dem Emittenten unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die steuerliche Bewertung eines Anteils richtet sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Nach § 109 Abs. 2 BewG ist der Wert eines Anteils am Betriebsvermögen einer gewerblichen Personengesellschaft mit seinem gemeinen Wert anzusetzen. Dieser ist grundsätzlich aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen. Haben keine Verkäufe innerhalb des zurückliegenden Jahres stattgefunden, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder nach einer anderen anerkannten, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Methode zu ermitteln. Somit wird der erbschaft- und schenkungsteuerliche Wert einer Beteiligung in der Regel deren Verkehrswert entsprechen.

Bei einer Beteiligung an dem Emittenten handelt es sich nach § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG um begünstigtes Betriebsvermögen. Dies gilt auch, wenn der Investor treuhänderisch über den Treuhänder an dem Emittenten beteiligt ist (vgl. Erlass der Finanzbehörde Hamburg vom 18. Oktober 2010).

Für Betriebsvermögen besteht im Erb- oder Schenkungsfall die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Verschonung von 85% (Regelfall) oder von 100% (antragsgebundene Option) des Wertes des begünstigten Vermögens in Anspruch zu nehmen. Die Wahl ist unwiderruflich und kann nach Eintritt der Bestandskraft der Steuerfestsetzung nicht revidiert werden.

Im Regelfall bleibt der Wert des begünstigten Betriebsvermögens zu 85% steuerfrei (sog. Verschonungsabschlag), wenn der Emittent das Unternehmen fünf Jahre nach der Anteilsübertragung fortführt, der Erwerber während dieser Zeit den Kommanditanteil nicht veräußert und bis zum Ende des letzten in die Fünfjahresfrist fallenden Wirtschaftsjahres keine Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als € 150.000 übersteigen (sog. Überentnahmen). Des Weiteren erfolgt die Gewährung des Verschonungsabschlags unter der Voraussetzung, dass die kumulierte Lohnsumme des übertragenen Betriebs innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb 400% der Durchschnittslohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung nicht überschreitet. Ob jedoch dieses Merkmal von dem Emittenten erfüllt werden muss, ist zweifelhaft, da der Emittent voraussichtlich kein eigenes Personal einsetzen wird. Im Übrigen ist das Merkmal auch erst dann zu beachten, wenn der Emittent über mehr als 20 Beschäftigte verfügt.

Die nach Abzug des Verschonungsabschlags verbleibenden 15% des Wertes des übertragenen Vermögens werden nach Abzug eines gleitenden Abzugsbetrages von maximal € 150.000 der sofortigen Besteuerung unterworfen. Der Abzugsbetrag verringert sich, soweit der verbleibende Wert € 150.000 übersteigt, um die Hälfte des übersteigenden Betrages. Er kann innerhalb von zehn Jah-

ren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.

Bei Verstoß gegen die fünfjährige Behaltensfrist erfolgt ein zeitanteiliger Wegfall des Verschonungsabschlags, so dass es pro Jahr zu einer Reduzierung des Verschonungsabschlags um 20% kommt. Soweit während der Behaltensfrist so genannte Überentnahmen getätigt werden, entfallen die vorstehend beschriebenen Vergünstigungen rückwirkend.

Ferner sieht § 13a Abs. 5 ErbStG vor, dass bei Veräußerung des Gesellschaftsanteils während der fünfjährigen Behaltensfrist eine Nachversteuerung nicht erfolgt, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in entsprechendes Betriebsvermögen reinvestiert wird.

Alternativ zu dem vorstehend beschriebenen Regelfall kann der Wert des übertragenen Anteils auf Antrag in voller Höhe steuerfrei belassen werden, wenn der Emittent das Unternehmen sieben Jahre nach der Anteilsübertragung fortführt, die maßgebliche Lohnsumme während dieses Zeitraums – sofern relevant – 700% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet und der Erwerber seinen Kommanditanteil nicht veräußert. Außerdem dürfen – wie vorstehend beschrieben – keine Überentnahmen während der Behaltensfrist stattfinden. Bei Verstoß gegen die siebenjährige Behaltensfrist erfolgt ein zeitanteiliger Wegfall des Verschonungsabschlags.

Die Gewährung von Vergünstigungen für Betriebsvermögen hängt damit künftig im Wesentlichen von Faktoren ab, die vom einzelnen Investor nicht beeinflussbar und damit für ihn nicht planbar sind.

Soweit Betriebsvermögen an Personen der Steuerklassen II oder III übertragen wird, führt die Tarifbegünstigung des § 19a ErbStG im Ergebnis zur Anwendung der für die Steuerklasse I vorgesehenen Steuersätze. Die persönlichen Freibeträge richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker und dem steuerlichen Wert des übertragenen Vermögens, so dass die letztendliche Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer von der individuellen Situation des Erben bzw. Beschenkten abhängt.

Die einzelnen Regelungen des seit dem 1. Januar 2009 geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes werden in Fachkreisen unterschiedlich ausgelegt. Zum heutigen Zeitpunkt sind nur wenige Erfahrungswerte hinsichtlich der konkreten Anwendung der Neuregelung vorhanden. Daher wird jedem Investor empfohlen, die individuellen Auswirkungen erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Vorgänge bei Bedarf mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern.

## ERGÄNZENDE HINWEISE

Die vorstehenden Ausführungen beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Entscheidungen des BFH und veröffentlichten Verwaltungsanweisungen ergibt. Es handelt sich vorliegend um das dritte von der Anbieterin initiierte Beteiligungsangebot, das auf der vorstehend beschriebenen steuerlichen Konzeption beruht. Die beiden ersten Beteiligungsangebote wurden inzwischen erklärungsgemäß unter Vorbehalt der Nachprüfung veranlagt.

Bei der Ausarbeitung der steuerlichen Grundlagen hat sich der Emittent von einer Steuerberatungsgesellschaft beraten lassen. Grundlage des Beratungsverhältnisses bildet eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Steuerberatungsgesellschaft ihre Haftung gegenüber dem Emittenten für fahrlässig verursachte Schäden auf € 4,0 Mio. beschränkt hat. Eine gutachterliche Stellungnahme zu den steuerlichen Grundlagen des Beteiligungsangebots kann nach Unterzeichnung einer gesonderten Erklärung von der Steuerberatungsgesellschaft angefordert werden. Eine zusätzliche Haftung gegenüber Dritten wird von der Steuerberatungsgesellschaft nicht übernommen.

Hinweise zu den steuerlichen Risiken des Beteiligungsangebots sind im Kapitel 2.3 abgedruckt.







## 8. WEITERE ANGABEN GEMÄSS VERMÖGENSANLAGEN-VERKAUFSPROSPEKTVERORDNUNG (VermVerkProspV)

---

### KAPITAL DES EMITTENTEN

#### Höhe des gezeichneten Kapitals

Das von den derzeitigen Kommanditisten des Emittenten, der Hamburgischen Seehandlung und dem Treuhänder (im Folgenden die „**Gründungskommanditisten**“), gezeichnete Kommanditkapital – als Summe aller Kommanditeinlagen – beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes € 15.000. Im Rahmen des in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Beteiligungsangebotes ist es geplant, das Kommanditkapital durch den über den Treuhänder erfolgenden (mittelbaren) Beitritt der Investoren zu dem Emittenten um bis zu € 5.800.000 zu erhöhen. Auf Verlangen des persönlich haftenden Gesellschafters kann darüber hinaus eine zusätzliche Erhöhung des Kommanditkapitals um weitere bis zu € 100.000 erfolgen (im Folgenden „**Erhöhungsrserve**“).

#### Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist

Kommanditeinlagen

#### Hauptmerkmale der Anteile

Die im Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes vorhandenen Kommanditeinlagen sind grundsätzlich mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden wie die Kommanditeinlagen zukünftiger weiterer Kommanditisten bzw. wie die für die Investoren zukünftig treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen. Diese Rechte und Pflichten sind in diesem Kapitel in dem Unterabschnitt „Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte und Pflichten“ beschrieben.

Die Rechte und Pflichten aus den ursprünglichen Kommanditeinlagen der zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes an dem Emittenten beteiligten Gründungskommanditisten weichen wie folgt von den Rechten und Pflichten der zukünftigen Investoren ab:

- Nach näherer Maßgabe des § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages ist der Treuhänder berechtigt, seine Kommanditeinlage in dem Emittenten durch einseitige Erklärung gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter um bis zu € 5.800.000 (und ggf. auf Verlangen des persönlich haftenden Gesellschafters um weitere bis zu € 100.000) als Treuhänder für Dritte zu erhöhen und die so erhöhten Kommanditeinlagen für Dritte zu halten sowie Kommanditeinlagen für Dritte zu verwalten.
- Die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten müssen nicht durch € 1.000 teilbar sein und können weniger als € 10.000 betragen (§ 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages).
- Der Treuhänder ist berechtigt, seine für Rechnung der Investoren erhöhten Teilkommanditeinlagen in dem Emittenten (zzgl. des betreffenden Agios) statt durch Zahlung durch Abtretung seiner Ansprüche gegen die Investoren an dem Emittenten zu leisten (§ 3 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages).
- Der Treuhänder ist berechtigt, von mittelbar über ihn an dem Emittenten beteiligten Investoren deren Eintragung als Kommanditisten im



Handelsregister und die Erteilung einer auf ihn lautenden Handelsregistervollmacht zu verlangen (§ 6 des Gesellschaftsvertrages).

- Die Gründungskommanditisten und der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten unterliegen keinem Konkurrenzverbot (§ 7 des Gesellschaftsvertrages).
- Der Treuhänder wird von dem persönlich haftenden Gesellschafter über den Gang der Geschäfte des Emittenten und über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unterrichtet (§ 8 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages).
- Der Treuhänder ist auf Präsenzversammlungen und in Umlaufverfahren des Emittenten grundsätzlich zur Vertretung von Investoren und zur Ausübung von deren Stimmrechten berechtigt und darf seine Stimmrechte insoweit für die einzelnen Investoren auch unterschiedlich ausüben (gespaltene Stimmenabgabe) (§ 9 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages).
- Der Treuhänder kann von dem persönlich haftenden Gesellschafter ermächtigt werden, Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren einzuberufen bzw. anzukündigen und durchzuführen (§ 9 Ziff. 10 des Gesellschaftsvertrages).
- Die Gründungskommanditisten erhalten nach näherer Maßgabe des § 16 des Gesellschaftsvertrages, bzw. gemäß § 7 des Treuhandvertrages für die von ihnen für den Emittenten erbrachten Leistungen bestimmte Vergütungen,

die in diesem Kapitel im Unterabschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ näher beschrieben sind.

- Der Treuhänder hat gemäß § 22 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages bzw. § 4 Ziff. 2 des Treuhandvertrages im Falle der Übertragung einer (unmittelbaren oder mittelbaren) Beteiligung eines Investors gegen den jeweiligen Erwerber der Beteiligung einen Anspruch auf Zahlung einer Übertragungsgebühr. Außerdem bedarf die Übertragung einer mittelbaren Beteiligung eines Investors an dem Emittenten der Zustimmung des Treuhänders, der seine Zustimmung aus sachlichem Grund versagen kann (§ 4 Ziff. 1 des Treuhandvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).
- Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, seine Kommanditeinlage teilweise zu kündigen, wenn mittelbar über ihn an dem Emittenten beteiligte Investoren den Treuhandvertrag ihm gegenüber gekündigt haben (§ 24 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages).
- Für den Fall des Ausscheidens des persönlich haftenden Gesellschafters ist die SEEHANDLUNG ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neuen persönlich haftenden Gesellschafter in den Emittenten aufzunehmen (§ 24 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages).

Außer den vorgenannten Hauptmerkmalen stehen den derzeitigen Kommanditisten des Emittenten im

Vergleich zu den künftig beitretenen Kommanditisten keine abweichenden Rechte zu.

Die Rechte aus der Mitgliedschaft des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten weichen wie folgt von den Rechten der zukünftigen Investoren ab:

- Der persönlich haftende Gesellschafter leistet keine Einlage, ist am Vermögen des Emittenten nicht beteiligt und nimmt an dessen Gewinn und Verlust nicht teil (§ 3 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).
- Der persönlich haftende Gesellschafter kann den Treuhänder zur Erhöhung seiner Kommanditeinlage um weitere € 100.000 ermächtigen (§ 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages).
- Der persönlich haftende Gesellschafter kann einseitig bestimmen, dass das Recht des Treuhänders zur weiteren Erhöhung seiner Kommanditeinlage schon vor vollständigem Ausschöpfen des Erhöhungsbetrages von € 5.800.000, bzw. im Fall der Erhöhungsreserve vor deren vollständiger Ausnutzung endet (§ 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages).
- Der persönlich haftende Gesellschafter kann im Einzelfall Beteiligungen von Investoren an dem Emittenten von weniger als € 10.000 bzw. Beteiligungen an dem Emittenten zulassen, die nicht durch € 1.000 teilbar sind (§ 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages).
- Der persönlich haftende Gesellschafter ist ermächtigt, Kommanditisten mit ihrer Beteiligung aus dem Emittenten auszuschließen, die ihre fällige Kommanditeinlage trotz Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringen; entsprechend können sie den Treuhänder anteilig ausschließen, mit den Teilen seiner Kommanditeinlage, die er für Investoren hält, die ihren Beteiligungsbetrag trotz Fristsetzung mit Ausschlussandrohung nicht rechtzeitig geleistet haben (§ 5 des Gesellschaftsvertrages).
- Der persönlich haftende Gesellschafter ist zur Geschäftsführung und Vertretung des Emittenten berechtigt und verpflichtet (§ 8 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages) und erhält hierfür und für die Übernahme der persönlichen Haftung die in § 16 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages genannten Vergütungen, die in diesem Kapitel im Unterabschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ näher beschrieben sind.
- Der persönlich haftende Gesellschafter ist nach näherer Maßgabe des § 9 des Gesellschaftsvertrages zur Einberufung bzw. Ankündigung von Präsenzversammlungen bzw. Umlaufverfahren und zu deren Leitung bzw. Durchführung berechtigt. Die Vertretung von Investoren auf Präsenzversammlungen bzw. in Umlaufverfahren durch bestimmte Dritte bedarf der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters. Dieser kann Dritte als Gäste zu Präsenzversammlungen zulassen.
- Beschlüsse der Gesellschafter über die Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. die Auflösung/Liquidation der Gesellschaft, bedürfen stets der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters (§ 10 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages).
- Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, den Jahresabschluss des Emittenten sowie ggf. dessen Lagebericht in der Öffentlichkeit zugänglichen elektronischen Medien, insbesondere auf der Internetseite der Hamburgischen Seehandlung, zu veröffentlichen (§ 13 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).
- Der persönlich haftende Gesellschafter hat das Recht, ein Beiratsmitglied zu benennen und abzurufen und kann bis zur erstmaligen Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder einen vorläufigen Beirat bestellen (§ 14 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).

- Die Übertragung einer unmittelbaren Beteiligung eines Investors an dem Emittenten bedarf der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters, der seine Zustimmung aus sachlichem Grund versagen kann (§ 22 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).
- Daneben steht dem persönlich haftenden Gesellschafter für jeden Fall der Veräußerung eines (Teil-)Kommanditanteils bzw. einer mittelbaren treugeberischen Beteiligung eines Investors an dem Emittenten – außer bei einer Veräußerung an Ehegatten oder Abkömmlinge – ein Vorkaufsrecht zu, welches dieser für sich selbst oder für einen von ihm benannten Dritten ausüben kann (§ 22 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages sowie § 4 Ziff. 1 des Treuhandvertrages).
- Beschließt die Gesellschafterversammlung das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters aus der Gesellschaft, so hat dieser Anspruch auf eine Abfindung, deren Höhe sich nach näherer Maßgabe von § 24 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages nach der Vergütung ermittelt, die er ohne das Ausscheiden auf Basis der diesbezüglich kalkulierten Werte erhalten hätte.
- Im Falle einer Auflösung des Emittenten nimmt der persönlich haftende Gesellschafter im Rahmen der sich anschließenden Liquidation die Aufgabe des Liquidators wahr (§ 26 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).

Außer den vorgenannten Hauptmerkmalen stehen dem derzeitigen persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten im Vergleich zu den künftig beitreten den Kommanditisten keine abweichenden Rechte zu.

#### **Ausstehende Einlagen auf das Kapital**

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes sind die Einzahlungen auf die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten in voller Höhe erfolgt.

#### **Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen**

Der Emittent hat bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgegeben.

#### **Angaben gemäß § 6 S. 2 und 3 VermVerkProspV**

Der Emittent ist keine Aktiengesellschaft und keine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so dass die Angaben nach § 6 S. 2 und 3 VermVerkProspV entfallen.

Die Pflichten aus der Mitgliedschaft des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten weichen wie folgt von den Pflichten der zukünftigen Investoren ab:

- Der persönlich haftende Gesellschafter ist zur Berichterstattung gegenüber dem Beirat verpflichtet (§§ 8 Ziff. 8, 15 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages).
- Der persönlich haftende Gesellschafter muss nach Maßgabe von § 17 des Gesellschaftsvertrages die Bücher des Emittenten führen und dessen Jahresabschlüsse sowie ggf. Lageberichte aufstellen und prüfen lassen. Für die Geschäftsjahre bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 hat der persönlich haftende Gesellschafter das alleinige Recht, den Abschlussprüfer des Emittenten auszuwählen und zu bestellen.

## GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER DES EMITTENTEN

Der Emittent MS „Isar“ GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg wurde am 17. Juli 2008 unter dem Namen Zehnte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG gegründet und am 24. September 2008 im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRA 109063 eingetragen. An der Gründung des Emittenten war als persönlich haftender Gesellschafter die Verwaltungsgesellschaft MS „Isar“ mbH, mit Sitz in Hamburg (damals noch firmierend unter Verwaltung Zehnte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH) sowie die SEEHANDLUNG mit Sitz in Hamburg als Kommanditistin beteiligt. Im Rahmen der Gründung des Emittenten hat der persönlich haftende Gesellschafter keine Einlage geleistet und sich am Kapital des Emittenten nicht beteiligt. Die SEEHAND-

LUNG hat im Rahmen der Gründung des Emittenten eine – zunächst im Handelsregister als Hafteinlage eingetragene – Kommanditeinlage von € 25.000 übernommen und in Höhe von € 10.000 eingezahlt. Die Kommanditeinlage der SEEHANDLUNG ist am 19. April 2012 von € 25.000 auf € 10.000 und die diesbezüglich im Handelsregister eingetragene Hafteinlage ist von € 25.000 auf € 1.000 reduziert worden. Am selben Tag ist der Treuhänder als neuer Kommanditist dem Emittenten mit einer Kommanditeinlage von € 5.000 beigetreten und mit einer Hafteinlage in Höhe von € 500 im Handelsregister eingetragen worden; der Treuhänder hat die Kommanditeinlage in voller Höhe eingezahlt.

#### **Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter**

Die SEEHANDLUNG und der Treuhänder sind als Kommanditisten im Verhältnis ihrer für eigene Rechnung gehaltenen Kommanditeinlagen zum Kommanditkapital des Emittenten an den Ergebnissen und Entnahmen (Auszahlungen) des Emittenten sowie an einem etwaigen Liquidationsüberschuss beteiligt.

Die Gründungsgesellschafter erhalten außerdem von dem Emittenten die folgenden Vergütungen:

- Der persönlich haftende Gesellschafter erhält gemäß § 16 Ziff. 3 lit. a) des Gesellschaftsvertrages für die Übernahme der persönlichen Haftung von dem Emittenten erstmals (in voller Höhe) für das Geschäftsjahr 2012 eine jährliche Vergütung von € 6.965 (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer), die jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres zur Zahlung fällig ist. Die Vergütung erhöht sich ab 2013 um 2,5% pro Jahr. Der Gesamtbetrag, den der persönlich haftende Gesellschafter während der prognostizierten Gesamtlaufzeit des Emittenten als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung vom dem Emittenten gezahlt wird, beläuft sich demnach auf € 96.086 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Darüber hinaus erhält der persönlich haftende Gesellschafter gemäß § 16 Ziff. 3 lit. b) des Ge-

sellschaftsvertrages für die laufende Geschäftsführung von dem Emittenten (i) in den ersten sechs Jahren ab Beginn des Beförderungsvertrages mit der Tourama Ltd. eine jährliche, jeweils hälftig zum 30. Juni und 30. Dezember eines Geschäftsjahres fällige Vergütung von 3,5% und ab dem siebten Jahr 1,0% des Teils des von Tourama Ltd. vertraglich geschuldeten Beförderungsentgeltes, der für die Finanzierung des Schiffes gezahlt wird, und (ii) nach Beendigung des vorstehenden Beförderungsvertrages jährlich 2,0% aller von dem Emittenten effektiv eingenommenen Beförderungsentgelte bzw. Chartereinnahmen aus dem Schiffsbetrieb, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen, jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Liegt das Schiff nach Ablauf des Beförderungs-/Chartervertrages still, so dass aus seinem Betrieb keine Einnahmen erzielt werden und auch keine Ausfallversicherung eingreift, erhält der persönlich haftende Gesellschafter abweichend hiervon eine Vergütung von € 55 pro Tag (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer), die bis zum 30. Januar des Folgejahres fällig ist. Auf der Grundlage der im Kapitel „Investition, Finanzierung und Prognoserechnung“ unterstellten Prognosewerte beträgt der prognostizierte Gesamtbetrag, welcher dem persönlich haftenden Gesellschafter während der prognostizierten Gesamtlaufzeit des Emittenten als Vergütung für die laufende Geschäftsführung von dem Emittenten insgesamt gezahlt wird, € 454.996 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Daneben werden dem persönlich haftenden Gesellschafter alle von ihm im Interesse des Emittenten gemachten Aufwendungen von diesem ersetzt.

- Der Treuhänder erhält gemäß § 7 Ziff. 1 des Treuhandvertrages und § 16 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages für die Einrichtung der Treuhandverwaltung von dem Emittenten eine Vergütung von 1% der bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge, die bei Schließung des Beteiligungsangebotes zur Zahlung fällig ist. Bei planmäßiger Einwerbung des gesamten Kom-

manditkapitals von € 5.800.000 beläuft sich diese einmalige Vergütung des Treuhänders auf einen Gesamtbetrag von € 58.000 (zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Vergütung erhöht sich im Falle der Einwerbung zusätzlichen Kommanditkapitals im Rahmen der Erhöhungsreserve entsprechend, so dass der Treuhänder bei vollständiger Ausnutzung der Erhöhungsreserve einen einmaligen Gesamtbetrag von € 59.000 (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer) erhalten würde.

Darüber hinaus erhält der Treuhänder gemäß § 7 Ziff. 2 des Treuhandvertrages und § 16 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages ab dem Jahr 2012 bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Emittent durch Abschluss der Liquidation vollbeendet wird, für die laufende Treuhandverwaltung eine jährliche Vergütung von 0,6% der bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge (einschließlich einer etwaig ausgenutzten Erhöhungsreserve), jeweils zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist anteilig fällig jeweils zum Ende eines Quartals. Die Vergütung erhöht sich ab 2013 um 2,5% p.a. Der Gesamtbetrag, der dem Treuhänder während der prognostizierten Gesamtlaufzeit des Emittenten als Vergütung für die laufende Treuhandverwaltung von dem Emittenten gezahlt wird, beläuft sich bei planmäßiger Einwerbung eines Kommanditkapitals von € 5.800.000 auf insgesamt € 480.085 (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer), und zusammen mit der für die Einrichtung der Treuhandverwaltung insgesamt geschuldeten Vergütung auf insgesamt € 538.085 (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer). Sofern zusätzlich die Erhöhungsreserve vollständig eingeworben wurde, erhöht sich der vorgenannte Betrag auf € 488.363 (für die laufende Treuhandverwaltung) bzw. auf € 547.363 (für die laufende Treuhandverwaltung und die Einrichtung der Treuhandverwaltung), jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bei Veräußerung bzw. bei Totalverlust des Schiffes oder Abandon erhält der Treuhänder gemäß § 7 Ziff. 3 des Treuhandvertrages und § 16 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages als Gegenleistung für die damit verbundenen Abwicklungsarbeiten eine Vergütung von 0,5% des Nettoveräußerungserlöses bzw. der vereinbarten Versicherungssumme zzgl. etwaiger gesetzlicher USt. Die Vergütung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Betrages bei dem Emittenten fällig. Bei Zugrundelegung des im Kapitel „Investition, Finanzierung und Prognoserechnung“ für das Schiff am Ende der prognostizierten Laufzeit angenommenen Veräußerungserlöses erhielte der Treuhänder danach also bei Veräußerung des Schiffes einen Betrag in Höhe von insgesamt € 40.397 zzgl. etwaiger gesetzlicher USt.

Sollten Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit (i) der Erfüllung geldwäscherechtlicher Identifizierungs- und Überwachungspflichten in Bezug auf die Investoren und etwaige Erwerber von deren Beteiligungen an dem Emittenten, (ii) Handelsregisteranmeldungen sowie -eintragungen in Bezug auf das Handelsregister des Emittenten sowie (iii) der Auflösung, Liquidation und Beendigung des Emittenten anfallen, hat der Treuhänder einen Anspruch auf Erstattung eben dieser Aufwendungen und Kosten.

- Die SEEHANDLUNG erhält gemäß § 16 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages und nach Maßgabe zwischen ihr und dem Emittenten abgeschlossener Verträge, von dem Emittenten (jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer) (i) als Risikoprämie für die Übernahme der mit der Auflage und Durchführung des Beteiligungsangebots insbesondere im Zeitraum vor Schließung des Angebots verbundenen unternehmerischen Unwägbarkeiten einen einmaligen Betrag in Höhe von 2% der Summe aller bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge, (ii) für die Konzeption des Beteiligungsangebotes und die Vorberei-

tung von dessen Grundlagen einen einmaligen Betrag in Höhe von 3% der Summe aller bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge, (iii) für die Mitwirkung bei der Erstellung des Verkaufsprospektes für das Beteiligungsangebot einen einmaligen Betrag in Höhe von 1% der Summe aller bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge, (iv) für die Unterstützung des Emittenten im Rahmen des Beteiligungsangebotes im Bereich des Marketings und der Werbung einen einmaligen Betrag in Höhe von 2% der Summe aller bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge und (v) für die Vermittlung des bei den Treugebern einzuwerbenden Eigenkapitals einen Betrag in Höhe von 9% der Summe aller bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge zzgl. 3% Agio auf das gesamte Kommanditkapital (von Anlegern gezeichnete Beteiligungsbeträge und Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschaft), jeweils abzgl. der Vermittlungsprovisionen, die die Gesellschaft selbst Dritten für die Vermittlung des Eigenkapitals schuldet. Die Vergütungen gemäß vorstehender Ziffer (i) bis (v) sind bzw. waren nach den vertraglichen Vorgaben wie folgt verdient und fällig: Die Vergütung gemäß Ziffer (i) war verdient mit dem erstmaligem Abschluss der Verträge über die Beschäftigung und die Bewirtschaftung sowie über die Endfinanzierung des Schiffes und ist fällig, sobald es die Liquiditätslage des Emittenten zulässt. Die Vergütung gemäß Ziffer (ii) war verdient mit dem erstmaligem Abschluss der Verträge über die Beschäftigung, Bewirtschaftung und über die Endfinanzierung des Schiffes sowie der Vorlage einer Anfangskalkulation für das Schiff und ist fällig, sobald es die Liquiditätslage des Emittenten zulässt. Die Vergütung gemäß Ziffer (iii) ist mit Einreichung des Verkaufsprospektes für dieses Beteiligungsangebot zur Prüfung der Gestattung von seiner Veröffentlichung bei der Bundesanstalt

für Finanzdienstleistungsaufsicht verdient und ist zur Zahlung fällig, sobald es die Liquiditätslage des Emittenten erlaubt. Die Vergütungen gemäß Ziffer (iv) und (v) sind anteilig entsprechend der Leistung der Beteiligungsbeträge auf das hierfür bestimmte Konto verdient und insoweit jeweils zur Zahlung fällig, sofern es die Liquiditätslage des Emittenten erlaubt. Bei planmäßiger Einwerbung des gesamten Kommanditkapitals beläuft sich die Vergütung der SEEHANDLUNG für die vorgenannten Leistungen für den Emittenten auf € 1.160.450 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer; im Falle der vollständigen Ausnutzung der Erhöhungsreserve erhöht sich diese Vergütung auf € 1.180.450 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bei Veräußerung bzw. bei Totalverlust des Schiffes oder Abandon erhält die SEEHANDLUNG gemäß § 16 Ziff. 2 lit. b) des Gesellschaftsvertrages als Gegenleistung für die damit verbundenen Abwicklungsleistungen eine Vergütung von 0,5% des Nettoveräußerungserlöses bzw. der vereinnahmten Versicherungssumme. Diese Vergütung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Erlöses bei dem Emittenten fällig. Bei Zugrundelegung der im Kapitel „Investition, Finanzierung und Prognoserechnung“ für das Schiff bei Ende der prognostizierten Laufzeit angenommenen Verkaufspreises erhalte die Seehandlung danach, also bei Veräußerung des Schiffes, einen Betrag in Höhe von insgesamt € 40.397 zzgl. etwaiger gesetzlicher USt.

Die Gesamthöhe der anfänglich an die Gründungskommanditisten zu zahlenden Vergütungen für (i) die Einrichtung der Treuhand durch den Treuhänder, (ii) die Übernahme der mit der Auflage und Durchführung des Beteiligungsangebots insbesondere im Zeitraum vor Schließung des Angebots verbundenen unternehmerischen Unwägbarkeiten durch die SEEHANDLUNG, (iii) die Konzeption des Beteiligungsangebotes und die Vorbereitung von dessen Grundlagen durch die SEEHANDLUNG, (iv) die Mitwirkung bei der Erstellung des Verkaufsprospektes für das Beteiligungsangebot durch die



SEEHANDLUNG, (v) die Unterstützung des Emittenten im Rahmen des Beteiligungsangebots im Bereich des Marketings und der Werbung durch die SEEHANDLUNG, und (vi) die Vermittlung des bei den Treugebern einzuwerbenden Eigenkapitals durch die SEEHANDLUNG, beträgt bei planmäßiger Einwerbung des Kommanditkapitals in Höhe von € 5.800.000 insgesamt € 1.218.450 und bei vollständiger Ausnutzung der Erhöhungsreserve insgesamt € 1.239.450, jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Über die vorstehend genannten Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und Beteiligungen am Liquidationserlös hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot zu.

### **Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an bestimmten Unternehmen**

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die SEEHANDLUNG ist aber selbst nach näherer Maßgabe des diesbezüglich zwischen ihr und dem Emittenten abgeschlossenen Vertrages mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragt worden. Hinsichtlich des Inhalts des vorgenannten Vertrages wird auf die Ausführungen im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner“ im Unterabschnitt „Emissionshaus/Initiator“ und hinsichtlich der der SEEHANDLUNG hierfür gewährten Gegenleistungen wird auf die Ausführungen in diesem Kapitel im Unterabschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ verwiesen.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG übernimmt aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen mit dem Emittenten die Eigenkapitalvermittlung (Vertrieb), Konzeption und Prospekterstellung sowie Marketing und Werbung. Der Treuhänder übernimmt auf der Grundlage des Treuhandvertrages für den Emittenten die Betreuung der Anleger und die Verwaltung von deren Beteiligungen. Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt nach Maßgabe des hierzu mit dem Emittenten und dem Treuhänder abgeschlossenen Vertrages die Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle. Die SeaConsult HAM GmbH, an der der Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten, Herr Helge Grammerstorf, als Gesellschafter beteiligt ist, hat für den Emittenten an dem Zustandekommen des Erwerbs des Schiffes durch den Emittenten mitgewirkt. Über diese Verträge hinaus, erbringen weder der Prospektverantwortliche, noch die Gründungsgesellschafter, die Mitglieder der Geschäftsführung, der Aufsichtsgremien oder Beiräte des Emittenten, noch der Treuhänder, der Mittelverwendungskontrolleur oder sonstige Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen.

### **GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES EMITTENTEN**

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche des Emittenten MS „Isar“ GmbH & Co. KG sind der Erwerb und der Betrieb des Flussschiffes ISAR.

Die zukünftige Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten ist wesentlich von denjenigen Verträgen abhängig, den ordnungsgemäßen Betrieb des Flussschiffes ISAR erforderlich ist. Dies sind, nachdem das Schiff bereits von dem Emittenten übernommen worden ist, (i) der Bauvertrag mit der Werft in Bezug auf die darin vereinbarten Gewährleistungen (ii) der mit dem finanzierenden Kreditinstitut abgeschlossene Vertrag über die Fremdfinanzierung, der Vertrag über den Betriebsmittelkredit sowie die mit der F. Laeisz GmbH abgeschlossenen Verträge über die

Zwischenfinanzierungsdarlehen, die für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Erwerbs und des Betriebes des Schiffes erforderlich sind und (iii) der mit dem Beförderungsnehmer abgeschlossene Beförderungsvertrag sowie der mit dem Schiffsmanger abgeschlossene Managementvertrag, die zusammen der Sicherstellung der langfristigen Beschäftigung und des ordnungsgemäßen Betriebes des Schiffes dienen. Zum Ausmaß der Abhängigkeiten des Emittenten von den vorgenannten Verträgen und die in diesem Zusammenhang bestehenden Risiken wird auf die Ausführungen im Kapitel 2 „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ verwiesen. Abgesehen von den vorgenannten Verträgen bestehen keine Abhängigkeiten des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage des Emittenten sind.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben könnten. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keine wichtigsten laufenden Investitionen des Emittenten. Insbesondere ist das Anlageobjekt MS „Isar“ im Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits von dem Emittenten übernommen und der Kaufpreis für das Schiff bereits gezahlt worden.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes ist die Tätigkeit des Emittenten nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

## VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN

Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird nachfolgend der Jahresabschluss des Emittenten zum 31. Dezember 2011 sowie dessen Lagebericht abgedruckt. Der Abschluss wurde unter Beachtung der §§ 264 bis 289 HGB aufgestellt. Zwischenübersichten wurden seitdem nicht veröffentlicht. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses ist der Emittent nicht verpflichtet.

Der Jahresabschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorschriften von der CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kreuzlerstraße 10, 20095 Hamburg geprüft.

Seit dem Stichtag des Jahresabschlusses wurde die Kommanditeinlage der SEEHANDLUNG bei dem Emittenten von € 25.000 auf € 10.000 herabgesetzt. Der Treuhänder ist mit einer Kommanditeinlage von € 5.000 als neuer Kommanditist in den Emittenten eingetreten. Ferner hat die MS „Isar“ GmbH & Co. KG zur Finanzierung des Erwerbs des Schiffes und bestimmter Fondsnebenkosten Verträge über verschiedene Darlehen, namentlich einen Kreditvertrag mit dem finanzierenden Kreditinstitut über ein Schiffshypothekendarlehen (Endfinanzierung) in Höhe von € 9.751.000 sowie Verträge über Zwischenfinanzierungsdarlehen mit der F. Laeisz GmbH in Höhe von insgesamt bis zu € 4.679.000, abgeschlossen, das Schiff übernommen und den Kaufpreis für das Schiff in Höhe von € 13.930.000 sowie die Beschaffungsnebenkosten von € 101.500 gezahlt. Außerdem hat ein weiteres Kreditinstitut dem Emittenten eine Kontokorrentkreditlinie zur Stärkung der Betriebsmittel des Emittenten in Höhe von € 250.000 zur Verfügung gestellt. Überdies hat der Emittent mit der SEEHANDLUNG im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot eine Risikoübernahmeabgeltungsvereinbarung sowie verschiedene Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen, namentlich betreffend die Entwicklung konzeptioneller Grundlagen des Beteiligungsangebotes, die Erstellung der Emissionsunterlagen, die Einwerbung von Eigenkapital und die Durchführung von Marketing- und Werbemaßnahmen. Darüber hinaus sind seit dem Stichtag des Jahresabschlusses keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten.

**MS "Isar"  
GmbH & Co. KG,  
Hamburg  
(vormals: Zehnte "Sanssouci"  
Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co.KG,  
Hamburg)**

**Jahresabschluss und Lagebericht  
zum  
31. Dezember 2011**

**- Testatsexemplar -**



## BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die MS "Isar" GmbH & Co. KG, Hamburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MS "Isar" GmbH & Co. KG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein umfassendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 25. April 2012

CERTIS GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dierk Hanfland  
Wirtschaftsprüfer

gez. Martina Heinsen  
Wirtschaftsprüferin



**MS "Isar" GmbH & Co. KG, Hamburg**  
**(vormals: Zehnte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg)**  
**Gewinn- und Verlustrechnung für 2011**

---

	<u>EUR</u>	<u>2010 TEUR</u>
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.191,00	0
<b>2. Jahresfehlbetrag</b>	1.191,00	0
3. Belastung auf Kapitalkonten	<u>-1.191,00</u>	<u>0</u>
<b>4. Ergebnis nach Verwendungsrechnung</b>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0</u></u>



**MS "Isar" GMBH & CO. KG**

**HAMBURG**

**(vormals: Zehnte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft**

**mbH & Co.KG, Hamburg)**

**ANHANG ZUM 31. DEZEMBER 2011**

**I. Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des dritten Buches des HGB i.d.F. des BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) aufgestellt.

Von den Erleichterungen für kleine Gesellschaften gemäß § 288 i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB wurde Gebrauch gemacht.

**II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Gesellschaft (**Going-Concern-Prinzip**).

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden zum Nennwert angesetzt.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

**III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**

**1. Forderungen gegenüber Gesellschafter**

Als Forderungen gegenüber Gesellschafter wurde der noch nicht eingeforderte Kapitalanteil der Kommanditisten in Höhe von EUR 25.000,00 ausgewiesen.

**2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter**

Als Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter wurden bestehende Verbindlichkeiten gegenüber der Verwaltungsgesellschaft MS „Isar“ mbH, Hamburg, in Höhe von EUR 915,86 ausgewiesen.

**IV. Sonstige Angaben**

Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Verwaltungsgesellschaft MS „Isar“ mbH, Hamburg (vormals: Verwaltung Zehnte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg), deren Geschäftsführer im Geschäftsjahr Herr Helge Janßen war.

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

**V. Persönlich haftender Gesellschafter**

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS „Isar“ mbH, Hamburg (vormals: Verwaltung Zehnte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg). Sie ist nicht am Kapital der Gesellschaft beteiligt.

Hamburg, den 25. April 2012

  
Geschäftsführung

**MS "Isar" GmbH & Co. KG, Hamburg  
(vormals: Zehnte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg)**

**Forderungen und Verbindlichkeiten**

Die Vorjahreszahlen werden jeweils in Klammern angegeben.

	Insgesamt EUR	davon Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
1. Forderungen gegen Gesellschafter	25.000,00 ( 25.000,00 )	25.000,00 ( 25.000,00 )	0,00 ( 0,00 )	0,00 ( 0,00 )
2. Sonstige Vermögensgegenstände	14,82 ( 20,52 )	14,82 ( 20,52 )	0,00 ( 0,00 )	0,00 ( 0,00 )
	25.014,82 ( 25.020,52 )	25.014,82 ( 25.020,52 )	0,00 ( 0,00 )	0,00 ( 0,00 )

**A. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

1. Forderungen gegen Gesellschafter
2. Sonstige Vermögensgegenstände

**B. Verbindlichkeiten**

1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

	915,86 ( 730,56 )	915,86 ( 730,56 )	0,00 ( 0,00 )	0,00 ( 0,00 )
	915,86 ( 730,56 )	915,86 ( 730,56 )	0,00 ( 0,00 )	0,00 ( 0,00 )

**MS "Isar" GmbH & Co. KG (vormals: Zehnte "Sanssouci")  
Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG)**

**Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011**

**1. Geschäftsverlauf**

Die Gesellschaft wurde am 17. Juli 2008 errichtet und begann mit Eintragung ins Handelsregister am 24. September 2008. Der aktive Geschäftsbetrieb wird mit Ablieferung des Flusskreuzfahrtschiffes an die Gesellschaft am 27. April 2012 aufgenommen. Es ist geplant, dass sich in den Jahren 2012 und 2013 zahlreiche Gesellschafter als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen.

**2. Vermögens- Finanz- und Ertragslage**

Das Schiff wird für insgesamt € 13.930.000,- erworben. Die Gesellschaft wird unmittelbar vor Ablieferung mittels eines Assignment Agreement in einen bereits bestehenden Bauvertrag mit der Werft eintreten. Der Kaufpreis wird bei Ablieferung des Schiffes geleistet. Das Schiff wird beim Amtsgericht Hamburg registriert.

Die Kaufpreiszahlung wird über ein Darlehen durch eine europäische Großbank und durch ein Darlehen von der F. Laeisz GmbH finanziert.

Im Geschäftsjahr 2011 hat noch kein aktiver Betrieb stattgefunden.

**3. Risikobericht**

Die Entwicklung der Gesellschaft hängt insbesondere von der weiteren Entwicklung des Flusskreuzfahrtmarktes ab. Die Kreuzfahrtbranche gehört weltweit in der Touristik zu den wachstumsstärksten und stabilsten Bereichen.

Dies trifft ganz besonders auf den Markt mit deutschen Passagieren zu, der für das Jahr 2011 sowohl im Hochsee- als auch im Flusskreuzfahrtbereich die höchsten absoluten Passagier- und Umsatzzahlen seit Beginn der Analysen aufweist.

Die bislang abgeschlossenen Verträge können die zukünftige Entwicklung sichern. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen abweichen, kann dies die Ertrags- und Liquiditätsentwicklung, insbesondere die Höhe der Auszahlungen der Anleger erheblich verändern. Risiken können sich aus der Veränderung des Zinssatzes, künftigen Schiffsbetriebskostenabweichungen und durch künftig niedrigere Beförderungsentgelte sowie Änderungen innerhalb der Steuergesetzgebung ergeben.

#### 4. Prognosebericht

Mit der europäischen Großbank wird ein Teil des Kaufpreises über ein Schiffshypothekendarlehen in Höhe von € 9.751.000,- finanziert, eine Schiffshypothek von EUR 11.001.100,00 wird ins Binnenschiffsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

Mit der F. Laeisz GmbH wird der andere Teil des Kaufpreises in Höhe von € 4.179.000 zwischenfinanziert, da mit der Einwerbung von Eigenkapital im Rahmen eines Beteiligungsangebots zum Zeitpunkt der Schiffsablieferung noch nicht begonnen sein wird.

Darüber hinaus wird von der F. Laeisz GmbH der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit ein Darlehen in Höhe von € 500.000 gewährt, das mit Einwerbung des Kommanditkapitals zurückführt werden soll.

Mit Ablieferung des Schiffes – die planmäßig am 27. April 2012 erfolgen soll – wird das Schiff zunächst für eine Dauer von 6 Jahren im Rahmen eines Beförderungsvertrages mit der Globus-Gruppe beschäftigt. Weiterhin bestehen für den Beförderungsnehmer Verlängerungsoptionen von zweimal drei Jahren.

Hamburg, 25. April 2012



Verwaltungsgesellschaft MS „Isar“ mbH (vormals: Verwaltung Zehnte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH), Hamburg

## ANGABEN ÜBER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG, BEIRÄTE, TREUHÄNDER UND SONSTIGE PERSONEN

### Geschäftsführung

Alleiniges Geschäftsführungsorgan der MS „Isar“ GmbH & Co. KG ist der persönlich haftende Gesellschafter, die Verwaltungsgesellschaft MS „Isar“ mbH. Nähere Angaben zum persönlich haftenden Gesellschafter sind im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner“ im Unterabschnitt „Emittent (Beteiligungsgesellschaft)“ zusammengestellt. Die Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafter – und in dieser Funktion zugleich Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten – sind:

Helge Janßen,  
Geschäftsanschrift: Neue Burg 2,  
20457 Hamburg,

Helge Grammerstorf,  
Geschäftsanschrift: Bergstedter Chaussee 104,  
22395 Hamburg.

Die vorgenannten, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer vertreten den persönlich haftenden Gesellschafter gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen. Eine spezielle Aufgabenverteilung der Funktionsbereiche innerhalb der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafter und des Emittenten gibt es nicht, insbesondere sind den Geschäftsführern bei dem Emittenten keine besonderen Funktionen oder Geschäftsbereiche übertragen worden.

Weder der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten noch die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten haben von dem Emittenten oder dessen persönlich haftendem Gesellschafter für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr 2011 Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, erhalten. Zum persönlich haftenden

den Gesellschafter von dem Emittenten für das Geschäftsjahr 2012 sowie zukünftig zu gewährenden Vergütungen vgl. die Angaben in diesem Kapitel unter „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“.

Der Geschäftsführer Helge Janßen ist auch einer der Geschäftsführer der Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, des persönlich haftenden Gesellschafter der SEEHANDLUNG, welche wiederum mit dem Emittenten eine Risikoübernahmeabgeltungsvereinbarung abgeschlossen hat und von dem Emittenten auf Basis weiter abgeschlossener Verträge mit der Konzeption des Beteiligungsangebotes, der Mitwirkung an der Erstellung dieses Verkaufsprospektes, mit Unterstützungsleistungen im Bereich Marketing und Vertrieb sowie der Eigenkapitalvermittlung beauftragt worden ist. Der Geschäftsführer Helge Grammerstorf erhält vom persönlich haftenden Gesellschafter eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von € 5.400 (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) für die von ihm für den persönlich haftenden Gesellschafter geleisteten Geschäftsführerdienste. Er ist außerdem auch Geschäftsführer der Seaconsult H.A.M. GmbH, die für am Zustandekommen des Erwerbs des Schiffes durch den Emittenten mitgewirkt hat und dafür vom Emittenten eine Vergütung i.H.v. € 101.500 erhält. Über den oben beschriebenen Umfang hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

### Beiräte

Gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages wird beim Emittenten ein Beirat gebildet, der aus drei Mitgliedern bestehen soll. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Gesellschafter von den Gesellschaftern gewählt und abberufen. Ein Mitglied wird vom persönlich haftenden Gesellschafter ernannt und abberufen. Bis zur erstmaligen Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder



kann der persönlich haftende Gesellschafter einen vorläufigen Beirat bestellen, wobei zwei der Mitglieder aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen. Die Amtsperiode des Beirats beträgt grundsätzlich vier Kalenderjahre.

Der Beirat berät den persönlich haftenden Gesellschafter in Fragen der Geschäftsführung, wirkt bei gesellschaftsvertraglich festgelegten, zustimmungsbedürftigen Geschäften mit und übernimmt die laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber. Der persönlich haftende Gesellschafter hat den Beirat über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird dieser den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten.

Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden und erforderlichen Auslagen eine jährliche Gesamtvergütung, die für die erste Amtsperiode € 5.000 beträgt, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer. Davon entfallen auf den Beiratsvorsitzenden € 2.000 und auf die anderen Beiratsmitglieder jeweils € 1.500. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2013 um jeweils 2,5% p. a.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes ist beim Emittent noch kein (vorläufiger) Beirat gebildet worden. Diesbezügliche Angaben gemäß § 12 Abs.1 und 2 VermVerkProspV können daher nicht gemacht werden. Weitere Aufsichtsgremien existieren beim Emittenten nicht.

### **Treuhandverwaltung**

Der Treuhänder, die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH mit Sitz in Hamburg, hat mit dem Emittenten am 02. Mai 2012 den im Kapitel 9.2. abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrag abgeschlossen, der mit dem Gesellschaftsvertrag des Emittenten eine Einheit bildet und auf dessen Grundlage im Zeitpunkt der Annahme der Beitrittserklärung eines jeden einzelnen Investors ein Treuhandverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem betreffenden Investor unter Beteiligung des Emittenten zustande kommt. Auf dieser Rechtsgrundlage übernimmt der Treuhänder für den Emittenten die

Betreuung der Investoren. Die Aufgaben des Treuhänders bestehen insbesondere darin, einen Teil seiner Kommanditeinlage in dem Emittenten für die mittelbar an dem Emittenten beteiligten Investoren zu halten und zu verwalten bzw. die Kommanditeinlage von unmittelbar an dem Emittenten beteiligten Investoren für diese zu verwalten. Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Treuhänders werden im Folgenden dargestellt.

Nach Annahme der Beitrittserklärung des Investors ist der Treuhänder dazu verpflichtet, seine Kommanditeinlage in dem Emittenten im eigenen Namen, aber treuhänderisch für Rechnung des Investors um den Betrag des vom Investor in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) zu erhöhen. Der Treuhänder hält und verwaltet den für Rechnung des Investors erhöhten Teil seiner Kommanditeinlage sodann treuhänderisch für diesen. Er übt die mit der mittelbaren Beteiligung des Investors an dem Emittenten verbundenen Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages des Emittenten nach pflichtgemäßem Ermessen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus und hat dabei grundsätzlich die Weisungen des Investors zu befolgen. Insbesondere übt er die Stimmrechte der Investoren in Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren des Emittenten aus, sofern die Investoren diese Stimmrechte nicht selbst wahrnehmen. Bei der Stimmrechtsausübung hat der Treuhänder ebenfalls grundsätzlich die Weisungen der Investoren zu beachten; erteilt der Investor keine Weisungen, ist der Treuhänder verpflichtet, sich mit den entsprechenden Stimmen zu enthalten. Können Weisungen in Eilfällen nicht rechtzeitig eingeholt werden, stimmt der Treuhänder für den betreffenden Investor nach pflichtgemäßem Ermessen ab.

Der Investor ist auch vor seiner Eintragung im Handelsregister wirtschaftlich wie ein Kommanditist an dem Emittenten beteiligt. Der Treuhänder hat dem Investor alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen aus dessen Beteiligung an dem Emittenten erlangt hat, wie z.B. die an ihn übermittelten Jahresabschlüsse und ggf. Lageberichte des Emittenten sowie die auf die Beteiligung des Investors ent-

fallenden Auszahlungen und Abfindungsguthaben. Der Investor trägt das alleinige wirtschaftliche Risiko aus seiner Beteiligung an dem Emittenten, und auch die sich aus seiner Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich ihn.

Der Investor ist nach näherer Maßgabe der Beitrittserklärung und § 3 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, den von ihm gezeichneten Beteiligungsbetrag zzgl. des Agios auf das in der Beitrittserklärung angegebene Treuhandkonto des Treuhänders einzuzahlen (vgl. hierzu die Angaben im Kapitel 10 „Hinweise zum Beitritt“). Der Treuhänder wird die auf sein Treuhandkonto überwiesenen Beträge unter Beachtung der Regelungen des zwischen ihm, dem Emittenten und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mittelverwendungskontrollleur abgeschlossenen formalen Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages auf das Mittelverwendungskontrollkonto des Emittenten überweisen. Der Investor ist außerdem verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Investors an dem Emittenten freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder auf solche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert seiner Leistung auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die mittelbare Beteiligung des Investors an dem Emittenten ist nach Schließung des Beteiligungsangebots nach näherer Maßgabe des § 6 Ziff. 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages i.V.m. § 6 des Gesellschaftsvertrages durch eine Eintragung des Investors als Kommanditist im Handelsregister des Emittenten in eine unmittelbare Beteiligung umzuwandeln, wenn der Investor dies wünscht oder der Treuhänder dies vom Investor verlangt. In einem solchen Fall wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit dem betreffenden Investor als Verwaltungstreuhandenschaft fortgeführt.

Die Übertragung einer mittelbaren Beteiligung eines Investors an dem Emittenten ist von der Zustimmung des Treuhänders abhängig, die dieser aus sachlichen Gründen verweigern darf. Im Übrigen hat der Treuhänder im Falle der Übertragung einer solchen mittelbaren Beteiligung einen Anspruch auf

Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Aufwendungen sowie auf Zahlung einer Übertragungsgebühr durch den Erwerber der Beteiligung.

Nach näherer Maßgabe des § 8 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages haftet der Treuhänder den Investoren nicht für den Eintritt der im Verkaufsprospekt für das Beteiligungsangebot dargestellten wirtschaftlichen Prognosen, die Werthaltigkeit der Beteiligung an dem Emittenten, die Bonität von deren Vertragspartnern oder dafür, dass diese Vertragspartner die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Auch ist er gegenüber den Investoren nicht – auch nicht vorvertraglich – verpflichtet, den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospektes und die darin gemachten Angaben zu prüfen. Er haftet auch nicht für den Eintritt der von den Investoren mit ihrer Beteiligung angestrebten steuerlichen Folgen. Im Übrigen haftet der Treuhänder grundsätzlich für eigenes sowie das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Schäden, die darauf beruhen, dass der Treuhänder oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig vertragliche oder vorvertragliche Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag verletzen, ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt (Verletzung einer Kardinalpflicht). In einem solchen Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung grundsätzlich auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt. Keinerlei Haftungsbegrenzungen gelten – auch nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit – bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder verjähren grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen. Abweichend hiervon verjähren Schadensersatzansprüche aufgrund einer einfach fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten des Treuhänders aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten oder es sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt – in drei Jahren ab

dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, unabhängig von der vorgenannten Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis aber innerhalb von fünf Jahren nach der Entstehung des Anspruchs, spätestens aber – ohne Rücksicht auf die Entstehung des Anspruches und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der haftungsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners – innerhalb von zehn Jahren nach der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Ausführung von Weisungen des Treugebers sowie von Beschlüssen der Gesellschafter stellen den Treuhänder grundsätzlich von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit gesetzlich zulässig.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist der Investor noch nicht im Handelsregister eingetragen, kann er den Treuhand- und Verwaltungsvertrag nur ordentlich kündigen, wenn dem Treuhänder eine (anteilige) ordentliche Kündigung des Emittenten in Bezug auf die Beteiligung des Investors möglich ist. Die Kündigung muss dem Treuhänder spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages mit eingeschriebenem Brief (Einschreiben mit Rückschein) zugehen. Ist der Investor bereits als Kommanditist im Handelsregister eingetragen, kann er den Treuhand- und Verwaltungsvertrag nur ordentlich durch Kündigung des Emittenten beenden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages bleibt jeweils unberührt. Der Treuhänder kann den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig aber mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 schriftlich gegenüber allen Investoren kündigen. Ohne Kündigung endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag, wenn gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird oder über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder

eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einem Investor endet ferner automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, (i) wenn der Treuhänder mit der für den betreffenden Investor treuhänderisch gehaltenen (Teil-) Kommanditeinlage aus dem Emittenten ausscheidet, weil in der Person dieses Investors einer der Gründe des § 24 Ziffer 4 oder 5 des Gesellschaftsvertrages vorliegt, (ii) wenn der Investor nach seiner Eintragung im Handelsregister aus dem Emittenten ausscheidet, sowie (iii) mit der Vollbeendigung des Emittenten.

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist der Sitz des Treuhänders, mithin zur Zeit Hamburg, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die dem Treuhänder für seine Treuhandtätigkeit geschuldeten Vergütungen und die vertraglichen Regelungen zum Ersatz seiner Aufwendungen sind in diesem Kapitel unter „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ dargestellt, ebenso wie sich dort auch Angaben zum Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Treuhänders finden.

Der Treuhänder ist eine Schwestergesellschaft der SEEHANDLUNG. Beide werden zu 100% vom Beteiligungskontor gehalten, zu deren Kommanditisten u.a. Herr Dr. Thomas Ritter, einer der Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters der SEEHANDLUNG, gehört, der zugleich auch Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Beteiligungskontors ist. Der zweite Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters der SEEHANDLUNG, Herr Helge Janßen, ist zugleich auch Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten und des Beteiligungskontors. Frau Stephanie Brumberg, die Geschäftsführerin des Treuhänders ist, nimmt zugleich auch verschiedene Aufgaben für die SEEHANDLUNG wahr. Herr Jan Bolzen, Geschäftsführer des Treuhänders, nimmt zugleich auch verschiedene freiberufliche Aufgaben für den Emittenten, insbesondere auf dem Gebiet des Rechnungswe-

sens, und weitere Gesellschaften im Unternehmensverbund des Beteiligungskontors wahr. Durch diese personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen können Interessenkonflikte entstehen.

### **Mittelverwendungskontrolle**

Der Emittent und der Treuhänder haben am 02. Mai 2012 mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung der von den Investoren eingezahlten Einlagen abgeschlossen. Über die von den Investoren eingezahlten Mittel kann danach nur nach Freigabe durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verfügt werden. Diese prüft vor Freigabe einer Verfügung deren betragsmäßige Übereinstimmung mit den Angaben des Verkaufsprospekts, dem Investitionsplan des Gesellschaftsvertrages des Emittenten und den entsprechenden Verträgen und Honorarvereinbarungen. Sie ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) gehen.

Die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschränkt sich dabei darauf, ob die im Vertrag genannten Voraussetzungen für die Freigabe der Mittel formal vorliegen. Über die formale Prüfung hinaus übt sie keinerlei Kontrolltätigkeit aus. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der im Investitionsplan genannten Zahlungen und Auskehrung der verbleibenden Beträge an den Emittenten abgeschlossen.

Im Rahmen der Durchführung des Vertrages ist die Haftung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf max. € 4 Mio. beschränkt. Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb eines Jahres ab Kenntniserlangung, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden. Der Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung von Einlagen ist in Kapitel 9.3 abgedruckt.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflik-

te der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begründen können, liegen nicht vor.

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleur vom Emittenten während der gesamten Fondslaufzeit eine Vergütung von insgesamt € 5.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die mit Aufnahme der Mittelverwendungskontrolle verdient und fällig ist.

### **Sonstige Personen**

Es gibt keine sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 4 VermVerkProspV, die Herausgabe oder Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflussen haben.

## **ANGABEN ÜBER DEN JÜNGSTEN GESCHÄFTSGANG UND DIE GESCHÄFTSAUSSICHTEN DES EMITTENTEN**

Der letzte geprüfte Jahresabschluss des Emittenten betrifft das Jahr 2011.

Die Geschäftsentwicklung des Emittenten ist seit dem Stichtag des Jahresabschlusses bis zum Datum der Prospektaufstellung planmäßig verlaufen. Die Kommanditeinlage der SEEHANDLUNG bei dem Emittenten wurde am 19. April 2012 von € 25.000 auf € 10.000 herabgesetzt. Der Treuhänder ist ebenfalls am 19. April 2012 mit einer Kommanditeinlage von € 5.000 in den Emittenten eingetreten. Ferner hat die MS „Isar“ GmbH & Co. KG zur Finanzierung des Erwerbs des Schiffes und bestimmter Fondsnebenkosten Verträge über verschiedene Darlehen, namentlich einen Kreditvertrag mit dem finanzierenden Kreditinstitut über ein Schiffshypothekendarlehen (Endfinanzierung) in Höhe von € 9.751.000 sowie Verträge über Zwischenfinanzierungsdarlehen mit der F. laeisz GmbH in Höhe von insgesamt bis zu € 4.679.000, abgeschlossen, das Schiff übernommen und den Kaufpreis für das Schiff in Höhe von € 13.930.000 gezahlt. Außerdem hat ein weiteres Kreditinstitut dem Emittenten eine Kontokorrentkreditlinie zur Stärkung der Betriebsmittel des Emittenten in Höhe von € 250.000 zur Verfügung gestellt. Über-

dies hat der Emittent mit der SEEHANDLUNG im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot eine Risikoübernahmeabgeltungsvereinbarung sowie verschiedene Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen, namentlich betreffend die Entwicklung konzeptioneller Grundlagen des Beteiligungsangebotes, die Erstellung der Emissionsunterlagen, die Einwerbung von Eigenkapital und die Durchführung von Marketing- und Werbemaßnahmen. Darüber hinaus sind seit dem Stichtag der Jahresabschlüsse keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten.

Für das Geschäftsjahr 2012 ist die Erhöhung des Kommanditkapitals des Emittenten von derzeit € 15.000 um € 5.800.000 auf zukünftig € 5.815.000 geplant, wobei eine weitere Erhöhung um bis zu € 100.000 auf bis zu € 5.915.000 auf entsprechende Anforderung des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten möglich ist. Die Einzahlung der auf das erhöhte Kommanditkapital geschuldeten Einlagen soll plangemäß ebenfalls in 2012 erfolgen. Sofern zusätzliches Kommanditkapital im vorstehend genannten Umfang nicht bis zum 31. Dezember 2012 bei Investoren eingeworben werden kann, ist die Treuhänderin frei, Kommanditkapital auch noch in Folgejahren einzuwerben, sofern der persönlich haftende Gesellschafter nichts Gegenteiliges beschließt.

Die Übernahme und Infahrtsetzung des von dem Emittenten erworbenen Schiffes ist plangemäß am 27. April 2012 erfolgt.

Die Ergebnisprognose im Kapitel 6.2 zeigt die wesentlichen Daten für das Geschäftsjahr 2012. Das Ergebnis wird voraussichtlich im Rahmen der Erwartungen liegen.

## GEWÄHRLEISTETE VERMÖGENSANLAGE

Keine juristische Person oder Gesellschaft hat die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage übernommen.

## ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGE

### Art der Vermögensanlage

Die Investoren beteiligen sich zunächst mittelbar als Treugeber über den Treuhänder am Emittenten. Diese mittelbare Beteiligung erfolgt dergestalt, dass der Treuhänder nach Annahme der Beitrittserklärung eines Investors seine Kommanditeinlage in dem Emittenten durch Erklärung gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter um den von diesem Investor in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrag (exkl. Agio) erhöht und seine Kommanditeinlage in dem Emittenten fortan anteilig in entsprechender Höhe im eigenen Namen, aber für Rechnung des Investors treuhänderisch hält und verwaltet.

Nach Schließung des Beteiligungsangebotes kann sich diese mittelbare Beteiligung des Investors gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten in eine unmittelbare Beteiligung wandeln, wenn der Investor als Kommanditist in das Handelsregister des Emittenten eingetragen wird, weil er selbst diese Eintragung wünscht oder der Treuhänder die Eintragung im Handelsregister von ihm verlangt. Die Hafteinlage, mit der der Investor eingetragen wird, beträgt 10% seiner gehaltenen Kommanditeinlage. Nach erfolgter Eintragung verwaltet der Treuhänder weiterhin die nunmehr direkte Kommanditeinlage des betreffenden Investors nach den entsprechend weiterhin geltenden Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages (Verwaltungstreuhandtschaft).

### Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Der Treuhänder kann seine Kommanditeinlage in dem Emittenten gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages zum Zwecke der mittelbaren Beteiligung von Investoren an dem Emittenten ein- oder mehrmals erhöhen und zwar maximal um einen Erhöhungsbetrag von € 5.800.000.

Über die Erhöhung seiner Kommanditeinlage um den Erhöhungsbetrag hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung des persönlich haftenden Gesellschafter

ters des Emittenten zu einer weiteren Erhöhung seiner Kommanditeinlage um einen Betrag von bis zu € 100.000 berechtigt (im Folgenden „**Erhöhungsreserve**“).

**Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt € 5.800.000, ggf. zzgl. der Erhöhungsreserve von maximal € 100.000. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt € 10.000. Die Anzahl der Vermögensanlagen, also die Anzahl der Beteiligungen am Emittenten, beträgt bei einem Gesamtbetrag von € 5.800.000 und einem Mindestzeichnungsbetrag von € 10.000 maximal 580 und erhöht sich im Falle der vollständigen Ausnutzung der Erhöhungsreserve auf maximal 590.**

Höhere Beteiligungsbeträge als € 10.000 müssen so gewählt werden, dass Beträge entstehen, die ein ganzzahliges Vielfaches von € 1.000 darstellen.

Neben dem nominellen Beteiligungsbetrag haben die Investoren ein Agio in Höhe von 3 % darauf zu entrichten.

#### **Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte**

Die mit der Beteiligung eines Investors an dem Emittenten verbundenen Rechte ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und weichen zu großen Teilen von den gesetzlich vorgesehenen Rechten eines Kommanditisten ab. Dies gilt sowohl für Investoren, die unmittelbar als Kommanditisten im Handelsregister eingetragen sind, als auch für mittelbar (treugeberisch) beteiligte Investoren, weil letztere im Innenverhältnis vom Treuhänder wie Kommanditisten des Emittenten zu stellen sind.

Zu den Vermögensrechten zählt die Beteiligung am Ergebnis (Gewinn/Verlust) des Emittenten, das auf die Gesellschafter bzw. Investoren im Verhältnis ihrer bzw. der für sie treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeinlagen verteilt wird (vgl. § 18 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages). Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nur zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage des Emittenten zulässt und sofern nicht

etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen, wobei der persönlich haftende Gesellschafter insoweit ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt ist, Auszahlungen vorzunehmen. (vgl. § 20 des Gesellschaftsvertrages). Auszahlungen sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Gesellschafter sowie der Regelungen zur Ergebnisverteilung im Verhältnis der Kapitalkonten I vorzunehmen, wobei abweichend hiervon Auszahlungen im Zeitraum vom Einzahlungs-/Beitrittsquartal bis zum Ende des Jahres, in welchem die Schließung des Angebots erfolgt, nach näherer Maßgabe von § 20 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des (unmittelbaren bzw. mittelbaren) Beitritts des jeweiligen Kommanditisten bzw. Treugebers zur Gesellschaft und der Leistung seiner Kommanditeinlage bzw. seines Beteiligungsbetrages (zzgl. Agio) erfolgen sollen.

Beim Ausscheiden eines Investors steht diesem ein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben zu, das nach näherer Maßgabe von § 25 des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz auf den Stichtag des Ausscheidens des Investors ermittelt wird, in der der Buchwert des Schiffe durch 70% des Verkehrswertes abzüglich bestimmter Abschläge ersetzt wird. Im Fall der Auflösung und Liquidation des Emittenten ist der Investor an einem etwaigen Liquidationsüberschuss nach näherer Maßgabe des § 26 des Gesellschaftsvertrages beteiligt.

Zu den Verwaltungsrechten zählen nach näherer Maßgabe der §§ 9 bis 11 des Gesellschaftsvertrages namentlich das Recht auf Teilnahme an Präsenzversammlungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren des Emittenten, bei denen die Gesellschafter über die ihnen gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich zugewiesenen Aufgaben (namentlich gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages) beschließen, sowie das entsprechende Stimmrecht, das grundsätzlich der Treuhänder für die Investoren gemäß deren Weisungen ausübt, sofern diese es nicht selbst wahrnehmen (vgl. § 2 Ziff. 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Investoren, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals des Emittenten auf sich vereinigen,



können die Einberufung einer Präsenzversammlung bzw. die Ankündigung eines Umlaufverfahrens sowie die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Präsenzversammlung verlangen (vgl. § 9 Ziff. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages). Im Übrigen haben die Investoren gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten Informationsrechte gemäß § 13 Ziff. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages. Ihnen werden außerdem gemäß § 13 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages die Jahresabschlüsse und ggf. Lageberichte des Emittenten übersandt. Sie haben einen Anspruch auf Übersendung der Niederschriften von Präsenzversammlungen bzw. auf Mitteilung der Beschlussergebnisse im Umlaufverfahren (vgl. § 9 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages). Gegenüber dem Treuhänder haben die Investoren einen Anspruch auf Herausgabe des für sie aus ihrer Beteiligung Erlangten nach näherer Maßgabe des § 1 Ziff. 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.

Die Investoren können unter den Voraussetzungen von § 6 des Gesellschaftsvertrages ihre Eintragung als Kommanditist im Handelsregister verlangen. Der Investor kann seine mittelbare bzw. unmittelbare Beteiligung an dem Emittenten übertragen (vgl. hierzu den nachfolgenden Unterabschnitt). Der Investor kann seine unmittelbare Beteiligung an dem Emittenten gemäß § 24 des Gesellschaftsvertrages ohne Grund ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, allerdings erstmals zum 31. Dezember 2023. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Für mittelbar beteiligte Investoren gilt Entsprechendes hinsichtlich ihrer Treugeberposition (§ 6 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Neben den vorstehend beschriebenen unmittelbaren vertraglichen Rechten der Investoren aus der Beteiligung ist im Übrigen noch auf das ihnen ggf. zustehende gesetzliche Widerrufsrecht gemäß §§ 312, 312d, 355 BGB hinzuweisen.

#### **Mit der Vermögensanlage verbundene Pflichten**

Die mit der Vermögensanlage verbundenen Pflichten der Investoren bestehen insbesondere in der Pflicht (i) zur Zahlung des in der Beitrittserklärung

gezeichneten Beteiligungsbetrages zzgl. 3 % Agio, (ii) sich auf Verlangen des Treuhänders nach Schließung des Beteiligungsangebotes als Kommanditist im Handelsregister des Emittenten eintragen zu lassen, (iii) zur Freistellung des Treuhänders von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch für Rechnung des Investors gehaltenen Beteiligung und (iv) zur unverzüglichen Unterrichtung des Emittenten und des Treuhänders über Änderungen in den persönlichen Daten des Investors.

#### **Übertragung und Beendigung der Vermögensanlage**

Die vollständige oder anteilige Übertragung oder Belastung der unmittelbaren (Kommandit-)Beteiligung bzw. der mittelbaren treugeberischen Beteiligung eines Investors an dem Emittenten ist im Wege der Abtretung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten bzw. des Treuhänders möglich (vgl. § 22 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages bzw. § 4 Ziff. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Die Zustimmung kann nur aus sachlichem Grund verweigert werden, z.B. wenn bei der Übertragung in der Person des Veräußerers oder des Erwerbers Beteiligungen entstehen, auf die anteilige Kommanditeinlagen entfallen, welche beim Emittenten einen Betrag von € 5.000 unterschreiten oder nicht durch € 1.000 teilbar sind. Ein weiterer sachlicher Grund, der zur Verweigerung der Zustimmung berechtigt, liegt vor, wenn der Erwerber nach Übertragung der Beteiligung – allein durch die erworbene Beteiligung oder zusammen mit von ihm bereits an dem Emittenten gehaltenen Beteiligungen – eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an dem Emittenten, sei es rechtlich oder wirtschaftlich, von mehr als 25% halten würde, wobei zum Zwecke der Berechnung Beteiligungen von Unternehmen der selben Unternehmensgruppe zusammengerechnet werden. Im Übrigen darf der Erwerber der Beteiligung auch kein Wettbewerber des Emittenten oder Wettbewerber der SEEHANDLUNG oder des Treuhänders sein und auch nicht in einem Beschäftigungs-, Beratungs-, Weisungs- oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zu einem nicht mit der SEEHANDLUNG verbundenen Anbieter ei-

ner Vermögensanlage (im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes bzw. § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes) oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen. Auch kann die Zustimmung verweigert werden, wenn dem Treuhänder nicht sämtliche zur ordnungsgemäßen geldwäscherechtlichen Identifizierung des Erwerbers sowie eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Unterlagen und Informationen vorgelegt werden.

Der Erwerber einer Beteiligung eines bereits unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eingetragenen Investors muss außerdem alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag übernehmen und dem Treuhänder auf eigene Kosten eine beglaubigte Handelsregistervollmacht erteilen.

Bei jeder Übertragung einer unmittelbaren Kommanditbeteiligung bzw. einer Treugeberposition hat der betreffende Erwerber dem Emittenten bzw. dem Treuhänder die ihnen durch die Übertragung entstandenen Aufwendungen und Kosten zu erstatten und außerdem dem Treuhänder eine einmalige Übertragungsgebühr zu zahlen, und zwar (i) in Fällen der Schenkung oder Erbschaft in Höhe von 0,5% des Nominalbetrages der entsprechenden (Teil-)Kommanditeinlage bzw. 0,5% der Nominalbeträge der auf die zu übertragende Treugeberposition entfallenden Teilkommanditeinlagen, bzw. (ii) in Fällen des Verkaufs in Höhe von 1% des vereinbarten Verkaufspreises für die Kommanditbeteiligungen bzw. die Treugeberposition.

Bei Verkauf einer Kommanditbeteiligung bzw. einer Treugeberposition steht dem persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten nach näherer Maßgabe von § 22 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages ggf. in Verbindung mit § 4 Ziff. 1 des Treuhandvertrages ein Vorkaufsrecht zu. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes, die binnen vier Wochen nach Zugang des Kaufvertrages erfolgen muss, kann vom Vorkaufsberechtigten auch ein Dritter als Käufer benannt werden. Wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, ist der Investor frei, innerhalb von sechs Monaten seine Beteiligung an den Erwerber zu übertragen, jedoch nur zu den Bedingungen des dem persönlich haf-

tenden Gesellschafters übermittelten Kaufvertrages. Steuerliche Aspekte zur Übertragung von Beteiligungen an dem Emittenten werden im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ dargestellt.

Außer durch Übertragung einer Beteiligung auf einen Erwerber endet die Beteiligung eines Investors an dem Emittenten durch sein Ausscheiden, seinen Tod oder Liquidation des Emittenten.

Ein im Handelsregister eingetragener Investor scheidet gemäß § 24 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages insbesondere aus folgenden Gründen aus dem Emittenten aus, wobei der Emittent sodann mit den verbliebenden Gesellschaftern fortgesetzt wird: (i) der Investor oder einer seiner Gläubiger hat das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt, wobei dem Investor die ordentliche Kündigung erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 und die außerordentliche Kündigung jederzeit möglich ist; (ii) der Investor wird wegen nicht rechtzeitiger Zahlung seiner Einlage oder aus sonstigem wichtigem Grund aus dem Emittenten ausgeschlossen; (iii) ein Gläubiger des Investors betreibt die Zwangsvollstreckung in dessen Beteiligung an dem Emittenten; (iv) über das Vermögen des Investors wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt; (v) der Investor erhebt Klage auf Auflösung des Emittenten. Die vorstehenden Ausscheidensgründe gelten für Investoren, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, gemäß § 24 Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages entsprechend mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditeinlage aus dem Emittenten ausscheidet, den er treuhänderisch für den betreffenden Investor hält. Der ausscheidende mittelbar oder unmittelbar beteiligte Investor hat grundsätzlich Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das nach näherer Maßgabe von § 25 des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz auf den Stichtag des Ausscheidens des Investors ermittelt wird, in der der Buchwert des Schiffes durch 70% des Verkehrswertes abzüglich bestimmter Abschläge ersetzt wird.

Die Beteiligung an dem Emittenten kann außerdem vererbt werden. Stirbt ein Investor, wird der Emittent bzw. wird das Treuhandverhältnis grundsätzlich mit seinem oder seinen Erben fortgesetzt, wobei mehrere Erben ihre Rechte aus der Beteiligung nur einheitlich durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen können (vgl. § 23 des Gesellschaftsvertrages bzw. § 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlagen wird durch das oben in diesem Abschnitt beschriebene Vorkaufsrecht des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten sowie dadurch eingeschränkt, dass eine Übertragung von Beteiligungen an dem Emittenten grundsätzlich nur in bestimmten, oben in diesem Abschnitt beschriebenen (Mindest-) Stückelungen erfolgen darf. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlagen wird weiterhin dadurch eingeschränkt, dass es derzeit keinen gesetzlich geregelten und auch ggf. keinen ausreichend liquiden Markt für die Übertragung von Beteiligungen an Kommanditgesellschaften gibt. Es ist daher nicht sicher, dass der Investor seine Beteiligung an dem Emittenten zu einem beliebigen Zeitpunkt und/oder zu einem angemessenen Preis auf dem Zweitmarkt veräußern kann.

### **Zahlstelle**

Auszahlungen an die Investoren werden ausschließlich von der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neue Burg 2, 20457 Hamburg als Zahlstelle ausgeführt. Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH hält auch den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

### **Entgegennahme von Beitrittserklärungen bzw. Willenserklärungen der Investoren**

Beitrittserklärungen von Investoren und damit im Zusammenhang stehende Willenserklärungen werden von dem Treuhänder, der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neue Burg 2, 20457 Hamburg entgegengenommen. Durch die Abgabe der Beitrittserklärung innerhalb der Zeichnungsfrist gibt der Investor dem Treuhänder gegenüber ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ab. Die Übersendung der Beitrittser-

klärung an den Treuhänder kann auch von einem Vertriebspartner vorgenommen werden, der den Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zwischen Investor und Treuhänder unter Beteiligung des Emittenten vermittelt. Der Investor verzichtet in der Beitrittserklärung auf den Zugang der Annahmeerklärung des Treuhänders. Der Treuhänder ist zur Annahme der Beitrittserklärung nicht verpflichtet, sondern kann diese auch ablehnen. Durch Annahme der Beitrittserklärung erfolgt der Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zwischen dem einzelnen Investor und Treuhänder unter Beteiligung des Emittenten.

### **Zeichnungsfrist / Kürzung von Anteilen**

Die Zeichnungsfrist für das öffentliche Angebot von Beteiligungen an dem Emittenten beginnt einen Tag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes und endet spätestens in dem Zeitpunkt, in dem das angebotene Kommanditkapital in voller Höhe eingeworben worden ist, wobei die Zeichnungsfrist auch früher beendet werden kann, wenn der persönlich haftende Gesellschafter dies beschließt, wozu er ohne weitere Beschlussfassung der übrigen Gesellschafter berechtigt ist.

Ein Investor kann bei vollständiger oder teilweiser Nichtleistung seines Beteiligungsbetrages und/oder seines Agios ausgeschlossen werden. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

### **Vertrieb im Inland / Auslandsvertrieb**

Das Angebot auf Beteiligung an dem Emittenten wird zunächst nur in Deutschland unterbreitet werden. Das Konzept des Beteiligungsangebotes sieht zu einem späteren Zeitpunkt auch die Möglichkeit eines Vertriebes in Österreich und der Schweiz vor, wobei zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch keine bestimmten Teilbeträge für den Vertrieb in Österreich und der Schweiz vorgesehen sind.

### **Erwerbspreis für die Vermögensanlage**

Für eine Beteiligung an dem Emittenten hat der Investor einen Erwerbspreis in Höhe des von ihm in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungs-

betrages zzgl. eines Agios von 3% hierauf zu zahlen. Der Beteiligungsbetrag (exkl. Agio) muss mindestens € 10.000 betragen und durch € 1.000 teilbar sein.

### **Mit dem Erwerb, der Verwaltung oder Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten**

Dem Investor können durch den Erwerb der Vermögensanlage u.U. weitere persönliche Kosten entstehen (z.B. infolge der Fremdfinanzierung des Erwerbs der Beteiligung durch eine Bank, einer persönlichen Beratung, etwa durch einen Steuerberater, oder aufgrund von Bankgebühren, die bei der Überweisung des Beteiligungsbetrages anfallen). Zahlt der Investor seinen Beteiligungsbetrag (und/oder das Agio) ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von einem Prozent pro Monat und hat etwaige weitere durch die verspätete Zahlung entstehende Schäden zu ersetzen.

Die Kosten für die Erstellung von Sonder- und Ergänzungsbilanzen für einzelne Gesellschafter kann der Emittent den betreffenden Gesellschaftern in Rechnung stellen (vgl. § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages).

Wird der bislang mittelbar beteiligte Investor auf eigenen Wunsch oder auf Verlangen des Treuhänders selbst als Kommanditist in das Handelsregister des Emittenten eingetragen, muss er die diesbezüglichen Kosten selbst tragen. Insoweit fallen insbesondere Notargebühren für die Beglaubigung der Unterschrift auf der von ihm gemäß § 6 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages zu erteilenden Handelsregistervollmacht an. Die Höhe der Notargebühren ist abhängig vom Beteiligungsbetrag des jeweiligen Investors und richtet sich nach der für die Notare gültigen Kostenordnung. Für die Anmeldungen im Handelsregister sämtlicher den Emittenten und seinen Gesellschafter betreffender Tatsachen fallen Entwurfs- und Beglaubigungsgebühren beim Notar an, die vom Emittenten getragen werden.

Bei Übertragung der Beteiligung von dem Investor auf einen Erwerber können dem veräußernden In-

vestor weitere Kosten entstehen, die er unmittelbar selbst zu tragen hat. Hierzu zählen z.B. Kosten der rechtlichen und steuerlichen Beratung im Zusammenhang mit der Veräußerung, Kosten für etwaige bei der Verkaufsanbahnung tätige Vermittler (Maklerprovision) und Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Anteilsfinanzierung, die der Investor nach Veräußerung seiner Beteiligung vorzeitig ablösen will (Vorfälligkeitsentschädigung). Darüber hinaus können bei der Übertragung/Veräußerung einer Beteiligung dem jeweiligen Erwerber bestimmte Kosten entstehen (z.B. dem Treuhänder gemäß § 22 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages bzw. § 4 Ziff. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages geschuldete einmalige Übertragungsgebühr, Kosten des Registerverfahrens bei Umschreibung einer Beteiligung im Handelsregister, Ersatz von den übrigen Gesellschaftern entstehender gewerbesteuerlicher Nachteile, Kosten der vom Erwerber zu stellenden Handelsregistervollmacht, § 22 Ziff. 1 lit. a) i.V.m. § 6 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).

Im Falle des Ausscheidens des Investors können diesem Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes, insbesondere infolge der Einschaltung eines Schiedsgutachters entstehen. Diese Kosten sind vom Investor und dem Emittenten je zur Hälfte zu tragen, wenn der Investor aufgrund Kündigung aus dem Emittenten ausscheidet; scheidet der Investor anders als durch Kündigung aus dem Emittenten aus, hat er die hierdurch verursachten Mehrkosten allein zu tragen (vgl. § 25 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages); der Emittent kann insoweit einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Schließlich können sich auch Kosten für den Investor daraus ergeben, dass die Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag wie auch die Treugeber nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag verpflichtet sind, Namens-, Firmen- oder Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen, und den Treugeber nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag überdies Informationspflichten in Bezug auf Veränderungen in seiner Person treffen (vgl. § 27 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages und § 9 Ziff. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Die Höhe der beim Investor jeweils anfallenden, vorstehend beschriebenen Kosten für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der Beteiligung hängt von dessen persönlicher Situation ab. Allgemein gültige Angaben zur Höhe der Kostenbelastung des Investors können daher nicht gemacht werden.

Über die vorstehend beschriebenen Kosten hinaus entstehen dem Investor keine weiteren mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen Kosten.

### **Umstände möglicher weiterer Leistungen des Erwerbers der Vermögensanlage**

Nachdem der Investor seinen Beteiligungsbetrag (zzgl. Agio) geleistet hat, ist er darüber hinaus grundsätzlich und vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen nicht mehr verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

Für Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber Gläubigern haften grundsätzlich alle Kommanditisten – und damit auch die im Handelsregister eingetragenen Investoren – persönlich, aber betragsmäßig begrenzt in Höhe der für sie im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage, die 10% ihrer Kommanditeinlage entspricht. Diese Haftung erlischt, soweit der Kommanditist seine Kommanditeinlage geleistet hat und diese die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage deckt. Die Haftung lebt bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf, wenn Auszahlungen an den Kommanditisten erfolgen, obwohl sein Kapitalkonto durch ihm zugewiesene Verluste unter den Betrag seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage gesunken ist oder unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt. Nach dem Ausscheiden des Kommanditisten aus der Gesellschaft haftet er für bei seinem Ausscheiden bereits begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft weitere fünf Jahre lang maximal bis zur Höhe der Hafteinlage, soweit die von ihm geleistete Kommanditeinlage an ihn zurückgeflossen ist und nicht mehr die Hafteinlage deckt.

In entsprechender Anwendung der §§ 30 f. GmbHG kann den Kommanditisten – und damit

auch die im Handelsregister eingetragenen Investoren – außerdem eine noch weitergehende Haftung bis zur Höhe der insgesamt an ihn vorgenommenen Auszahlungen treffen, wenn die Auszahlungen erfolgen, obwohl die Finanzlage des Emittenten eine Auszahlung nicht zulässt und die Auszahlung beim persönlich haftenden Gesellschafter zu einer Unterbilanz oder Überschuldung führt. Rückforderungsansprüche des Emittenten gegen den Kommanditisten können auch bestehen, sofern und soweit Auszahlungen an den Kommanditisten unter Verstoß gegen gesellschaftsvertragliche Regelungen erfolgen, insbesondere wenn die Vermögens- und Liquiditätslage des Emittenten eine Auszahlung nicht zulässt. Im Falle der Insolvenz des Emittenten ist im Innenverhältnis zum Emittenten eine Pflicht der Kommanditisten zur Rückzahlung von erfolgten Auszahlungen, die nicht durch entsprechende Gewinnzuweisungen abgedeckt waren, denkbar.

Die vorstehend beschriebene Haftung trifft auch den Treuhänder als Kommanditisten und somit mittelbar auch die nicht im Handelsregister eingetragenen Investoren, da diese den Treuhänder von Verbindlichkeiten, die sich aus den von ihm treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen ergeben, freistellen müssen.

Hinsichtlich etwaiger weiterer Kosten des Erwerbs einer Beteiligung an dem Emittenten wird auf die Ausführungen in dem vorstehenden Unterabschnitt dieses Kapitels verwiesen.

Darüber hinaus ist der Investor nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

### **Gesamthöhe von Provisionen, insbesondere von Vermittlungsprovisionen und vergleichbaren Vergütungen**

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbaren Vergütungen beträgt in der Investitionsphase bei planmäßiger Einwerbung des Kommanditkapitals des Emittenten in Höhe von insgesamt € 5.800.000 insgesamt € 1.319.950 (Beschaffungsnebenkosten, Vergütung des Treuhänders für die Einrichtung der Treuhandverwaltung sowie Vergütungen der SEEHANDLUNG: Risikoprämie gemäß Risikouber-

nahmeabgeltungsvereinbarung, Vergütung für die Konzeption des Beteiligungsangebotes und die Vorbereitung von dessen Grundlagen, Vergütung für Mitwirkung bei der Erstellung des Verkaufsprospektes, Vergütung für Marketing und Werbung, Vergütung für Vermittlung des bei Investoren einzuwerbenden Eigenkapitals zzgl. Agio) zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbaren Vergütungen in der Investitionsphase erhöht sich bei Ausnutzung der Erhöhungsreserve von € 100.000 um € 21.000 auf insgesamt € 1.340.950 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

## ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE

Anlageobjekt ist das Flussschiff ISAR (vgl. zum Anlageobjekt im Einzelnen oben S. 58 ff.). Zwecks Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes hat der Emittent den oben auf S. 57 beschriebenen Abtretungsvertrag mit der ISONA River Equity AG abgeschlossen, nach dessen Maßgabe der Emittent die Rechte und Pflichten aus dem ebenfalls oben

auf S. 57 beschriebenen Bauvertrag betreffend das Flussschiff ISAR zwischen der Bauwerft und der ISONA River Equity AG übernommen hat. Anlageziel des Emittenten ist der Erwerb des Flussschiffes ISAR. Der Emittent beabsichtigt die Durchführung von Kreuzfahrten mit dem Flussschiff ISAR für den Beförderungsnehmer als Reiseveranstalter (vgl. zum Beförderungsnehmer im Einzelnen oben S. 44 ff.), um hierdurch möglichst hohe Erträge zu erwirtschaften (Anlagepolitik). Die Nettoeinnahmen im Sinne von § 9 VermVerkProspV aus der Vermögensanlage reichen für die Realisierung des Anlagezieles nicht aus. Deshalb sind zusätzlich zur Einwerbung von Kommanditkapital Darlehen aufzunehmen. Die Nettoeinnahmen dienen der Anschaffung des Flussschiffes ISAR bzw. der Ablösung der diesbezüglich aufgenommenen Zwischenfinanzierung. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der Emittent die ISAR bereits übernommen und in Fahrt gesetzt (Realisierungsgrad).

Sonstige, im Prospekt nicht genannte, das Anlageobjekt, dessen Herstellung, Finanzierung, Nutzung oder Verwertung betreffende Vereinbarungen zwischen den wesentlichen Vertragspartnern sind dem Anbieter nicht bekannt.





## 9. WICHTIGE VERTRÄGE

---

### 9.1 GESELLSCHAFTSVERTRAG DER MS „ISAR“ GMBH & CO. KG

#### Präambel

1. Die Gesellschaft hat am 27. April 2012 das in § 2 näher bezeichnete Flusskreuzfahrtschiff von der Bauwerft übernommen.
2. Der Erwerb des Passagier-Flussschiffes soll u.a. dadurch finanziert werden, dass im Rahmen des im Verkaufsprospekt „Flussfahrt ISAR“ beschriebenen öffentlichen Beteiligungsangebotes (im Folgenden **„Beteiligungsangebot“**) Eigenkapital bei Investoren (im Folgenden **„Investoren“** bzw. einzeln **„Investor“**) eingeworben wird. Die Investoren sollen sich zunächst mittelbar über einen Treuhänder an der Gesellschaft beteiligen. Zum Zwecke dieser mittelbaren Beteiligung soll der Treuhänder seine Kommanditeinlage in der Gesellschaft in Abhängigkeit von den durch die Investoren übernommenen Einlagen im eigenen Namen, aber für Rechnung der Investoren erhöhen.

#### § 1

##### Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: MS „Isar“ GmbH & Co. KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des Flusskreuzfahrtschiffes ISAR (im Folgenden **„Schiff“**). Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden und diesem förderliche Geschäfte und Handlungen vorzunehmen.

#### § 3

##### Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Verwaltungsgesellschaft MS „Isar“ mbH mit Sitz in Hamburg. Sie leistet keine Einlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
2. Kommanditisten sind, vorbehaltlich des Beitritts weiterer Kommanditisten:
  - a) Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg mit einer Kommanditeinlage von € 10.000,00 (im Folgenden **„Hamburgische Seehandlung“**);
  - b) HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Hamburg, mit einer Kommanditeinlage von € 5.000,00 (im Folgenden **„Treuhandler“**).



Die vorstehenden Kommanditeinlagen sind in voller Höhe geleistet.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, ihre Kommanditeinlage gemäß § 3 Ziffer 2 b) durch einseitige Erklärung gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter als Treuhänder für Dritte mit Wirkung gegenüber allen Gesellschaftern ganz oder teilweise, auch in Schritten, zu erhöhen, und zwar um bis zu € 5.800.000,00 auf bis zu € 5.805.000,00 (im Folgenden **„Erhöhungsrecht“**). Das Erhöhungsrecht endet mit Ausschöpfen des maximalen vorgenannten Erhöhungsbetrages oder zu einem früheren Zeitpunkt, sofern der persönlich haftende Gesellschafter dies beschließt, wozu er ohne weitere Beschlussfassung der übrigen Gesellschafter berechtigt ist (der jeweilige Zeitpunkt, in dem das Erhöhungsrecht des Treuhänders endet, im Folgenden **„Schließung des Angebots“**).

Über das Erhöhungsrecht hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung des persönlich haftenden Gesellschafters berechtigt, seine Kommanditeinlage gemäß § 3 Ziffer 2 b) um weitere bis zu € 100.000,00 durch einseitige Erklärung gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter zu erhöhen (im Folgenden **„Erhöhungsreserve“**). Die Regelungen zum Erhöhungsrecht gelten für die Erhöhungsreserve entsprechend.

Erhöhungsrecht und Erhöhungsreserve dienen dazu, dass sich Investoren im Rahmen des Beteiligungsangebotes mittelbar (treugeberisch) an der Gesellschaft beteiligen können, indem

der Treuhänder seine Kommanditeinlage im eigenen Namen, aber für Rechnung der Investoren erhöht und die entsprechenden Teilkommanditeinlagen für die Investoren hält (diese Investoren im Folgenden auch **„Treugeber“**). Die Erhöhung der Kommanditeinlage des Treuhänders erfolgt jeweils, nachdem der Treuhänder das schriftliche Angebot eines Treugebers (im Folgenden **„Beitrittserklärung“**) auf Abschluss des Treuhandvertrages (im Sinne des nachfolgenden Abs. 5 dieser Ziffer 3) angenommen und gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter erklärt hat, seine Kommanditeinlage um einen Betrag in Höhe des von dem Treugeber in seiner Beitrittserklärung insgesamt gezeichneten Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) (im Folgenden **„Beteiligungsbetrag“**) zu erhöhen.

Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, (i) die von ihm für Treugeber übernommenen Teilkommanditeinlagen als Treuhänder zu halten sowie (ii) nach Eintragung der Treugeber als Kommanditisten im Handelsregister gemäß § 6 dieses Gesellschaftsvertrages (im Folgenden **„Direkteintragung“**) deren Kommanditeinlagen als Verwaltungstreuhänder zu verwalten.

Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich vor und nach deren Direkteintragung aus dem als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigefügten Treuhand- und Verwaltungsvertrag (vorstehend und im Folgenden **„Treuhandvertrag“**), der mit diesem Gesellschaftsvertrag eine Einheit bildet.

Im Innenverhältnis zwischen Gesellschaft, Gesellschaftern, Treuhänder und Treugebern gelten die Treugeber auch vor ihrer Direkteintragung als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechts der Teilnahme an Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren (im Sinne § 9 Ziffer 1) und der unmittelbaren Ausübung des auf die für sie treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeinlagen entfallenden Stimmrechts.

4. Alle Kommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 10 % ihrer Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen.

Kommanditisten (mit Ausnahme der Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 2) können Kommanditeinlagen in der Gesellschaft nur übernehmen und halten, sofern deren Nominalbetrag durch € 1.000,00 teilbar ist und € 10.000,00 nicht unterschreitet; dies gilt entsprechend für Treugeber hinsichtlich der für deren Rechnung vom Treuhänder übernommenen und gehaltenen Teilkommanditeinlagen. Der persönlich haftende Gesellschafter kann im Einzelfall von vorstehender Regelung abweichende Nominalbeträge zulassen.

5. Die Kommanditisten (einschließlich der Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 2) sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage ein Agio in Höhe von 3 % zu zahlen.
6. Die Teilkommanditeinlagen, um die der Treuhänder seine Kommanditeinlage für Rechnung der Treugeber erhöht, werden (zzgl. Agio) nach Maßgabe der von den Treugebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig. Der Treuhänder ist berechtigt, seine Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft zur Zahlung der auf die Teilkommanditeinlagen zu leistenden Beträge zzgl. Agio dadurch zu erfüllen, dass er seine entsprechenden Ansprüche gegen die Treugeber mit schuldbefreiender Wirkung an Erfüllung Statt an die Gesellschaft abtritt. Der Treuhänder ist zur Leistung gegenüber der Gesell-

schaft nur insoweit verpflichtet, als ihm von den betreffenden Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1 % Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Die von Treugebern gezeichneten Beteiligungsbeträge (zzgl. Agio) sind nach näherer Maßgabe der Beitrittserklärung in voller Höhe unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto des Treuhänders einzuzahlen, wobei mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters in Einzelfällen hiervon abweichende Einzahlungsmodalitäten vereinbart werden können.

7. Die Summe der jeweiligen Kommanditeinlagen aller Kommanditisten bildet das „**Kommanditkapital**“ der Gesellschaft im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.
8. Die Beteiligung von Kommanditisten an der Gesellschaft erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, welche die Kommanditisten betreffen, finden bereits für diesen Zeitraum auf die atypisch stillen Gesellschafter entsprechende Anwendung.

#### § 4

##### Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung der Gesellschaft ist nur nach den Regelungen des § 24 zulässig.

## § 5

### Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage

1. Der persönlich haftende Gesellschafter ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Kommanditeinlage in der Gesellschaft trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, gegen Abfindung gemäß § 25 Ziffer 7 durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen. Der persönlich haftende Gesellschafter wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.
2. Das Ausschlussrecht gemäß § 5 Ziffer 1 gilt entsprechend gegenüber dem Treuhänder, soweit dieser treuhänderisch für einen Treugeber einen Teil seiner Kommanditeinlage hält, der seinen Beteiligungsbetrag (und/oder das diesbezügliche Agio) bei Fälligkeit nicht ordnungsgemäß erbringt. Im Fall eines Ausschlusses scheidet der Treuhänder mit demjenigen Teil seiner Kommanditeinlage aus der Gesellschaft aus, den er treuhänderisch für den säumigen Treugeber hält. Der Treuhänder ist in einem solchen Fall ohne weitere Beschlussfassung der übrigen Gesellschafter berechtigt, seine Kommanditeinlage entsprechend § 3 Ziffer 3 auch nach Schließung des Angebots erneut um den Betrag zu erhöhen, mit dem er anteilig für den säumigen Treugeber ausgeschlossen worden ist, um diesen Teil seiner Kommanditeinlage erneut für Rechnung eines bereits an der Gesellschaft beteiligten oder eines neuen Treugebers zu übernehmen und nach Maßgabe des Treuhandvertrages für diesen zu halten und zu verwalten.
3. Der ausscheidende Kommanditist, bzw. im Falle der Ziffer 2, der betreffende Treugeber, trägt die im Zusammenhang mit der Ausschließung entstehenden Kosten. Die Berechnung von Verzugszinsen auf die ausstehende (Teil-)Kommanditeinlage bleibt davon unberührt. Etwaige Rückzahlungsansprüche des Kommanditisten bzw. Treugebers werden nicht verzinst.

## § 6

### Eintragung der Treugeber im Handelsregister

1. Nach Schließung des Angebots kann jeder Treugeber, der seinen Beteiligungsbetrag (zzgl. Agio) in voller Höhe geleistet hat, vom Treuhänder verlangen, dass er auf eigene Kosten mit der bis dahin vom Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage in Höhe der Hafteinlage (10 % der jeweiligen Teilkommanditeinlage) als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird. Unabhängig davon kann nach Schließung des Angebots auch der Treuhänder von jedem einzelnen Treugeber (unabhängig von der Leistung von dessen Beteiligungsbetrag) verlangen, dass der Treugeber sich entsprechend dem vorstehend Gesagten auf eigene Kosten als Kommanditist im Handelsregister eintragen lässt. Macht der Treugeber bzw. der Treuhänder von diesem Recht Gebrauch, hat der Treugeber dem Treuhänder rechtzeitig vor seiner Eintragung auf eigene Kosten eine unwiderrufliche umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die den Treuhänder zu allen Anmeldungen in Bezug auf die Gesellschaft berechtigt, gleich ob die anzumeldenden Tatsachen die Person des Treugebers und/oder Dritte betreffen, insbesondere
  - Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers (auch durch Sonderrechtsnachfolge);
  - Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
  - Änderung der Beteiligungsverhältnisse, des Kommanditkapitals und der Haftsummen in der Gesellschaft;
  - Änderung von Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft;
  - Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. Eintragungen hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern;

- Auflösung, Beendigung und Löschung der Gesellschaft.

Die Handelsregistervollmacht muss dem Treuhänder das Recht zur Erteilung von Untervollmacht, auch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, einräumen.

2. Macht der Treugeber bzw. der Treuhänder von seinem Recht gemäß Ziffer 1 Gebrauch und liegen die übrigen Voraussetzungen der Ziffer 1 vor, ist der Treuhänder verpflichtet, die dem Treugeber bisher mittelbar zustehende (Teil-)Kommanditeinlage unverzüglich auf diesen im Wege der Sonderrechtsnachfolge und aufschiebend bedingt auf dessen Eintragung im Handelsregister mit der Folge zu übertragen, dass er diese (Teil-)Kommanditeinlage dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird, und der betreffende Treugeber ist zur Annahme dieser Übertragung und Abgabe bzw. Vornahme aller zur Durchführung der Direkteintragung erforderlichen sonstigen Erklärungen und Maßnahmen verpflichtet.

## § 7

### Konkurrenzverbot

Der persönlich haftende Gesellschafter, dessen Organe sowie die Gesellschafter gemäß § 3 Ziffer 2 unterliegen keinem Konkurrenzverbot, insbesondere nicht dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB.

## § 8

### Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Er und seine Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der persön-

lich haftende Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit für die Gesellschaft der Hilfe Dritter bedienen und ist insbesondere berechtigt, das Management des Schiffes auf einen Schiffsmanger zu übertragen, wobei im Managementvertrag sicherzustellen ist, dass der Schiffsmanger die Gesellschaft über alle besonderen und außergewöhnlichen Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet.

2. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 3 die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich ist. Der Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:
  - a) das Auflegen des Schiffes;
  - b) substantielle Änderungen von Beförderungsverträgen oder Charterverträgen bzw. Abschluss eines entsprechenden neuen Vertrages, sofern der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 24 Monaten (einschließlich Optionen) hat, sowie die Aufhebung oder Kündigung eines entsprechenden Vertrages;
  - c) Abschluss von Geschäften, die mit der Beschäftigung und dem Management des Schiffes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall € 250.000,00 übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind betriebsregularienbedingte Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind; weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;
  - d) Abschluss, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft



- einräumen (mit Ausnahme von üblichen Befrachtungs-, Adress- und Maklerprovisionen);
- e) Aufnahme von Darlehen über den in der als Anlage 2 beigefügten Übersicht „Mittelverwendung und Mittelherkunft“ (im Folgenden **„Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan“**) vorgesehenen Umfang hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus bzw. Umschuldung der im Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan vorgesehenen Darlehen, insbesondere auch in andere Währungen;
- f) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, dass diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;
- g) Flaggen- und Registerwechsel des Schiffes;
- h) Erteilung von Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes.
3. Der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
- a) Beschluss über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes;
- b) die Verpfändung und hypothekarische Belastung des Schiffes, mit Ausnahme solcher Belastungen, die der Finanzierung des Erwerbs des Schiffes dienen.
4. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist im Übrigen ausgeschlossen.
5. In Not- und Eilfällen hat der persönlich haftende Gesellschafter das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafter vorzunehmen. Hat der persönlich haftende Gesellschafter hiervon Gebrauch gemacht, so hat er den Beirat oder – soweit die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich wäre – die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
6. Die Zustimmung des Beirates bzw. der Gesellschafter gemäß vorstehender Ziffern 2 und 3 gilt für Abschluss bzw. Vornahme der folgenden Geschäfte und Maßnahmen als erteilt:
- a) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Bauzeit-, Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten und der weiteren Eigenmittelzwischenfinanzierung in Bezug auf von der Gesellschaft zu zahlende Vergütungen und Kosten, sowie Vornahme von Devisen- und Zinssicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den diesbezüglich abgeschlossenen Darlehensverträgen;
- b) Erwerb, Ausrüstung, erstmalige Registrierung und Versicherung des Schiffes, insbesondere auch Abschluss bzw. Übernahme des Bauvertrages mit der Scheepswerf Jac. den Breejen B.V.;
- c) Abschluss der Risikoübernahmeabgeltungsvereinbarung und der Geschäftsbesorgungsverträge mit der Hamburgische Seehandlung gemäß § 16 Ziffer 2 lit. a);
- d) Abschluss von Verträgen mit Dritten über die Stellung von Garantien zugunsten der Gesellschaft in Bezug auf das von der Gesellschaft einzuwerbende Eigenkapital;

- e) Abschluss des Beförderungsvertrages mit der Tourama Ltd. über die Durchführung von Flusskreuzfahrten mit dem Schiff;
  - f) Abschluss des Management- und Bewirtschaftungsvertrages mit der River Services GmbH über den nautisch-technischen Betrieb des Schiffes, den Hotel- und Cateringbetrieb sowie die Baubegleitung;
  - g) Abschluss eines Vertrages mit der SeaConsult HAM GmbH über die Mitwirkung am Zustandekommen des Erwerbs des Schiffes;
  - h) Abschluss des Vertrages mit CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle;
  - i) Abschluss des Treuhandvertrages mit dem Treuhänder;
  - j) Änderungen des Fahrplans des Schiffes oder Ergreifen anderer geeigneter Maßnahmen als Reaktion auf unvorhersehbare Vorfälle bei dem Betrieb des Schiffes, etwa durch Einflüsse von Hoch- bzw. Niedrigwasser oder andere Beschränkungen (z.B. Sperrung von Schleusen o.ä.);
  - k) Abschluss einer sog. „Innocent Owners Insurance“ im Interesse der Gesellschafter als versicherte Personen, auch wenn und soweit die hierfür zu zahlenden Versicherungsprämien als anteilige Entnahmen der einzelnen Gesellschafter deren Gesellschafterkonten belastet werden sollten;
  - l) Abschluss und Durchführung sonstiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die in dem Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan vorgesehen sind oder auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanes stehen.
7. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates (bzw. des vorläufigen Beirates) nach § 14 Ziffer 1 sowie für den Fall, dass die Zahl der Beiratsmitglieder die erforderliche Zahl für einen beschlussfähigen Beirat unterschreitet, obliegt die Erteilung bzw. Verweigerung der Zustimmung zu Maßnahmen gemäß § 8 Ziffer 2 den Gesellschaftern.
  8. Der persönlich haftende Gesellschafter wird dem Beirat und dem Treuhänder über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird er den Beirat und den Treuhänder über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich unterrichten.
  9. Auf den Schluss jedes Kalenderjahres wird der persönlich haftende Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihre Entwicklung Auskunft geben. Der persönlich haftende Gesellschafter wird dem Beirat die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.
  10. Die Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters und seiner Organe für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben ist, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann, auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt weder für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Vertrages wesentlich sind (Kardinalpflichten) noch für Schäden aus der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 9

### Präsenzversammlung und Umlaufverfahren

1. Die Gesellschafter fassen Beschlüsse und entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft entweder in Präsenzversammlungen (im Folgenden „**Präsenzversammlung**“) oder durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren (im Folgenden „**Umlaufverfahren**“).
2. Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren werden von dem persönlich haftenden Gesellschafter nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einberufen bzw. angekündigt. Der persönlich haftende Gesellschafter entscheidet dabei in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Präsenzversammlung abgehalten oder ein Umlaufverfahren stattfinden soll; das Recht der Gesellschafter zum Widerspruch gegen ein Umlaufverfahren gemäß nachfolgender Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.

Präsenzversammlungen sind unter Angabe des Tages, der Uhrzeit und des Ortes der Präsenzversammlung sowie der Tagesordnung (einschließlich der Beschlussvorschläge) mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch Mitteilung an sämtliche Gesellschafter in Textform einzuberufen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Präsenzversammlung, der auf einen Werktag fallen muss, nicht mitzählen. Der persönlich haftende Gesellschafter kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist auf zehn Tage verkürzen.

Umlaufverfahren sind unter Angabe des Tages, bis zu dessen Ablauf die Gesellschafter ihr Stimmrecht schriftlich gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter ausüben müssen (im Folgenden „**letzter Abstimmungstag**“) und der Tagesordnung (einschließlich der Beschlussvorschläge) mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch Mitteilung an sämtliche Gesellschafter in Textform anzukündigen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung

der Ankündigung und der letzte Abstimmungstag, der auf einen Werktag fallen muss, nicht mitzählen. Der persönlich haftende Gesellschafter kann ein angekündigtes Umlaufverfahren bis zum letzten Werktag vor dem letzten Abstimmungstag abbrechen und statt dessen eine Präsenzversammlung mit entsprechender Tagesordnung einberufen.

3. In den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat eine Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von dem persönlich haftenden Gesellschafter zu bestimmenden Ort in Deutschland oder wahlweise ein Umlaufverfahren stattzufinden, in der bzw. in dem die Gesellschafter über die jährlichen Beschlussgegenstände gemäß § 12 Ziffer 2 lit. a) bis c), e) und f) sowie ggf. lit. d) Beschluss zu fassen haben (diese Präsenzversammlungen im Folgenden auch „**ordentliche Gesellschafterversammlung**“).

Darüber hinaus haben Präsenzversammlungen bzw. Umlaufverfahren immer dann stattzufinden, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder entweder der Beirat oder Kommanditisten, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt der persönlich haftende Gesellschafter der Aufforderung zur Einberufung einer Präsenzversammlung bzw. eines Umlaufverfahrens nicht binnen zwei Wochen nach, sind die das Verlangen stellenden Kommanditisten bzw. der Beirat selbst berechtigt, eine Präsenzversammlung bzw. ein Umlaufverfahren unter Beachtung der in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Form- und Fristvorschriften einzuberufen bzw. anzukündigen.

4. Die Tagesordnung einer einberufenen Präsenzversammlung ist um zusätzliche Tagesordnungspunkte und/oder Beschlussvorschläge zu bestehenden Tagesordnungspunkten zu ergänzen, wenn dies entweder der Beirat oder Kommanditisten verlangen, die zusammen

mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der zu ergänzenden Tagesordnungspunkte bzw. Beschlussvorschläge an den persönlich haftenden Gesellschafter zu richten und zwar mindestens zehn Tage vor dem Tag der Präsenzversammlung, wobei für die Fristberechnung der Zugang des Verlangens bei dem persönlich haftenden Gesellschafter maßgeblich ist. Der persönlich haftende Gesellschafter hat die geänderte Tagesordnung innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang des Verlangens an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters zu versenden. Ein verspätetes Verlangen gilt nicht als für die nächste Präsenzversammlung gestellt, sondern ist gegenstandslos und von dem persönlich haftenden Gesellschafter nicht zu beachten.

5. Präsenzversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen worden ist und der Treuhänder an der Präsenzversammlung teilnimmt. Ist eine Präsenzversammlung wegen der Abwesenheit des Treuhänders im Einzelfall nicht beschlussfähig, ist unverzüglich unter Einhaltung der Formvorschriften der vorstehenden Ziffer 2 mit derselben Tagesordnung eine neue Präsenzversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Abwesenheit des Treuhänders beschlussfähig ist, wenn hierauf in dem Einberufungsschreiben ausdrücklich hingewiesen wurde; alternativ hierzu kann statt einer neuen Präsenzversammlung auch ein Umlaufverfahren angekündigt und unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Unterabsatzes dieser Ziffer 5 abgehalten werden.

In Umlaufverfahren ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn das Umlaufverfahren form- und fristgerecht angekündigt worden ist, sofern nicht Gesellschafter, die insgesamt mindestens 25 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung der Ankündigung des Umlaufverfahrens (im Folgenden **„Widerspruchsfrist“**) der Durchführung des

Umlaufverfahrens widersprechen, wobei für die Wahrung der Widerspruchsfrist der Tag des Zugangs des Widerspruchs bei dem persönlich haftenden Gesellschafter maßgeblich ist; auf dieses Widerspruchsrecht ist in der Ankündigung zum Umlaufverfahren hinzuweisen. Der persönlich haftende Gesellschafter hat die Gesellschafter innerhalb von vier Werktagen nach Ablauf der Widerspruchsfrist in Textform darüber zu informieren, ob das Umlaufverfahren weiterhin durchgeführt oder infolge des Widerspruchs von Gesellschaftern abgebrochen wird.

6. Die Leitung von Präsenzversammlungen steht dem persönlich haftenden Gesellschafter zu. Er hat durch eine von ihm benannte geeignete Person ein Protokoll über den Verlauf der Präsenzversammlung, insbesondere die darin behandelten Tagesordnungspunkte und die Ergebnisse der Beschlussfassungen zu führen und unterzeichnen zu lassen, welches unverzüglich nach der Präsenzversammlung an alle Gesellschafter zu versenden ist. Über die Ergebnisse von Beschlussfassungen im Umlaufverfahren hat der persönlich haftende Gesellschafter die Gesellschafter durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten. Sowohl das Protokoll als auch die schriftliche Mitteilung dienen ausschließlich Beweis Zwecken und sind nicht Wirksamkeits Voraussetzung für die gefassten Beschlüsse.
7. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in Präsenzversammlungen bzw. in Umlaufverfahren durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter oder ein Mitglied des Beirates, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters.
8. Der Treuhänder ist grundsätzlich bevollmächtigt, Treugeber sowie Kommanditisten, deren

Kommanditeinlagen er verwaltet, auf Präsenzversammlungen und im Umlaufverfahren unter Beachtung der Bestimmungen des Treuhandvertrages zu vertreten und deren Stimmrecht auszuüben. Er ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den von ihm für die Treugeber treuhänderisch gehaltenen bzw. für die Kommanditisten verwalteten (Teil-)Kommanditeinlagen unterschiedlich auszuüben (gespaltene Stimmenabgabe) und dabei den ihm von diesen erteilten Weisungen zu folgen. Die Treugeber sind berechtigt, an Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren selbst teilzunehmen und das auf sie entfallende Stimmrecht des Treuhänders selbst auszuüben oder sich durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe von vorstehender Ziffer 7 vertreten zu lassen. In diesen Fällen steht dem Treuhänder aus seiner Kommanditeinlage insoweit kein Stimmrecht zu, als dieses von den jeweiligen Treugebern oder deren Bevollmächtigten ausgeübt wird.

9. Die Mitglieder des Beirates nehmen an Präsenzversammlungen teil. Mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters können außerdem Dritte als Gäste an Präsenzversammlungen teilnehmen.
10. Der persönlich haftende Gesellschafter kann den Treuhänder ermächtigen, an seiner Stelle Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren einzuberufen bzw. anzukündigen und durchzuführen. In diesem Fall finden die Regelungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 9 entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des persönlich haftenden Gesellschafters jeweils der Treuhänder tritt.

### **§ 10 Beschlussfassung**

1. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit

der abgegebenen Stimmen. Als abgegebene Stimmen gelten nicht Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und Stimmen, die im Umlaufverfahren erst nach dem letzten Abstimmungstag abgegeben worden sind.

2. Zur Beschlussfassung in den Fällen des § 12 Ziffer 2 lit. g), h) und i) sowie zur Beschlussfassung über den Ausschluss des persönlich haftenden Gesellschafters ist abweichend von vorstehender Ziffer 1 eine qualifizierte Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zusätzlich ist in den Fällen des § 12 Ziffer 2 lit. g), h) und i) die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erforderlich, die dieser hinsichtlich einer Veräußerung des Schiffes nur aus wichtigem Grund verweigern darf.
3. Die Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Absendung des Protokolls bzw. der Mitteilung gemäß § 9 Ziffer 6 an, durch gegen die Gesellschaft gerichtete Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel des Gesellschafterbeschlusses als geheilt.

### **§ 11 Stimmrecht**

Je € 1.000,00 Kommanditkapital gewähren in Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren eine Stimme.

### **§ 12 Zuständigkeiten der Gesellschafter**

1. Die Gesellschafter sind in allen gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirates oder des persönlich haftenden Gesellschafters begründet ist.

2. Die Gesellschafter sind insbesondere in folgenden Fällen zur Beschlussfassung berufen:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b) Entlastung des persönlich haftenden Gesellschafters für seine Geschäftsführung;
  - c) Entlastung des Beirates;
  - d) Wahl und Abberufung der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder sowie die Änderung der in diesem Gesellschaftsvertrag für alle Beiratsmitglieder festgesetzten Vergütung;
  - e) Wahl des Abschlussprüfers (mit Ausnahme des Abschlussprüfers für die bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 endenden Geschäftsjahre, dessen Wahl und Bestellung gemäß § 17 Ziffer 1 erfolgt);
  - f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
  - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - h) Auflösung/Liquidation der Gesellschaft;
  - i) Zustimmung zu den in § 8 Ziffer 3 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen;
  - j) Zustimmung zu den in § 8 Ziffer 2 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen, soweit ein Fall des § 8 Ziffer 7 vorliegt;
  - k) Ausschluss von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt.

### § 13

#### Information aller Gesellschafter

1. Der persönlich haftende Gesellschafter ist verpflichtet, den Kommanditisten den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss der

Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. Lagebericht) zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind den Kommanditisten mit der Ladung zur Ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der persönlich haftende Gesellschafter ist im Übrigen berechtigt, die vorgenannten Unterlagen in der Öffentlichkeit zugänglichen elektronischen Medien, insbesondere auf der Internetseite der Hamburgischen Seehandlung, zu veröffentlichen.

2. Der persönlich haftende Gesellschafter unterrichtet die Kommanditisten mindestens einmal je Kalenderjahr über den Gang der Geschäfte und darüber hinaus bei Geschäftsvorfällen mit besonderer Bedeutung. Er kann sich hierzu der Hilfe Dritter bedienen.
3. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Informationsrechte der Kommanditisten nach den Vorschriften des § 166 HGB unberührt.

### § 14

#### Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreis der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter gewählt werden. Der persönlich haftende Gesellschafter benennt das dritte Beiratsmitglied; über die Benennung informiert er die Gesellschafter.

Die Wahl bzw. Ernennung der drei Beiratsmitglieder hat grundsätzlich zeitgleich am Tag einer ordentlichen Gesellschafterversammlung zu erfolgen, sofern die Wahl bzw. Ernennung nicht während einer laufenden Amtsperiode des Beirats in Folge eines vorzeitigen Ausscheidens eines Beiratsmitgliedes gemäß Ziffer 3 erfolgt.

Die Gesellschafter können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und der persönlich haftende



Gesellschafter kann der Wahl eines Beiratsmitgliedes durch die Gesellschafter widersprechen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu ernennen, dem der persönlich haftende Gesellschafter bzw. die Gesellschafter nicht widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt im Fall der Wahl eines Beiratsmitgliedes durch die Gesellschafter insbesondere vor, wenn das zu wählende Beiratsmitglied

- (i) nicht die Voraussetzungen nach § 14 Ziffer 2 erfüllt,
- (ii) direkt oder indirekt für ein Unternehmen tätig ist, das selbst oder über mit ihm verbundene Unternehmen im Wettbewerb zur Hamburgischen Seehandlung oder mit ihr verbundener Unternehmen steht, oder
- (iii) die gemäß § 14 Ziffer 2 lit. b) verlangte Beteiligung nicht im Rahmen des Beteiligungsangebots erworben hat.

Bis zur erstmaligen Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder kann der persönlich haftende Gesellschafter einen vorläufigen Beirat bestellen, wobei zwei von dessen Mitgliedern aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen, die der persönlich haftende Gesellschafter nach freiem Ermessen auswählen kann; über die Bestellung informiert der persönlich haftende Gesellschafter die Gesellschafter.

2. Als Mitglieder des Beirates können nur solche natürlichen Personen durch die Gesellschafter gewählt werden, bei denen die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
  - a) Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Beiratsmitgliedes erforderlich sind;

- b) Beteiligung an der Gesellschaft, sei es unmittelbar als Kommanditist oder mittelbar als Treugeber, mit einer (Teil-)Kommanditeinlage in Höhe von mindestens € 10.000,00;
- c) die Beteiligung gemäß Buchstabe b) wird nicht im Rahmen eines Treuhandverhältnisses oder eines vergleichbaren Verhältnisses mit wirtschaftlicher Wirkung für einen Dritten gehalten;
- d) es darf kein Beschäftigungs-, Beratungs-, Weisungs- oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis zu einem nicht mit der Hamburgischen Seehandlung verbundenen Anbieter einer Vermögensanlage im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes bzw. § 1 Abs. 2 VermAnlG oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen bestehen, wobei die Mitgliedschaft in Beiräten anderer Beteiligungsgesellschaften jedoch zulässig ist.

Jedes von den Gesellschaftern gewählte Beiratsmitglied hat den übrigen Beiratsmitgliedern und dem persönlich haftenden Gesellschafter unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nach seiner Wahl einzelne oder mehrere der vorstehenden Voraussetzungen in seiner Person nicht mehr vorliegen.

3. Die Amtsperiode des Beirats beträgt grundsätzlich vier Kalenderjahre, sofern nicht zuvor im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung ein neuer Beirat bestellt wird. Die Amtsperiode des ersten Beirats beginnt am Tag der ordentlichen Gesellschafterversammlung, an dem erstmals eine Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder erfolgt. Die Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung neue Beiratsmitglieder gewählt oder benannt oder sie für eine weitere Amtsperiode wieder gewählt worden sind.

Die von den Gesellschaftern gewählten Mitglieder des Beirates können von den Gesellschaftern jederzeit vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Der persönlich haftende Gesellschafter kann das von ihm benannte Mitglied des Beirates ebenfalls jederzeit vor Ablauf einer Beiratsperiode abberufen, wenn er gleichzeitig für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt.

Scheidet aus anderen Gründen als einer Abberufung während der Amtsperiode ein Beiratsmitglied aus, so ist im Fall

- a) eines Beiratsmitglieds, das von den Gesellschaftern zu wählen ist, auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zum Ablauf der Amtsperiode des Beirates zu wählen; für den Zeitraum bis zu einer solchen Wahl kann der persönlich haftende Gesellschafter einen Nachfolger für das ausgeschiedene Beiratsmitglied bestellen;
- b) eines von dem persönlich haftenden Gesellschafter benannten Beiratsmitgliedes von dem persönlich haftenden Gesellschafter unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zum Ablauf der Amtsperiode des Beirates zu benennen.

Die Amtsperiode des Beirates endet in jedem Fall, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Schriftliche oder

fernschriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied bis zur Abstimmung schriftlich widerspricht.

6. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlussfassung, so kann der persönlich haftende Gesellschafter eine Präsenzversammlung einberufen oder ein Umlaufverfahren ankündigen, um die Gesellschafter über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließen zu lassen.
7. Beschlüsse des Beirates sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und an den persönlich haftenden Gesellschafter zu versenden.
8. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist – außer in Fällen des Vorsatzes – je Haftungsfall auf € 100.000,00 für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Die Gesellschaft kann für die Beiratsmitglieder Haftpflichtversicherungen im Hinblick auf ihre Beiratstätigkeit abschließen.
9. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden und erforderlichen Auslagen eine jährliche Gesamtvergütung, die für die erste Amtsperiode € 5.000,00 beträgt, ggf. zzgl. Umsatzsteuer. Davon entfallen auf den Beiratsvorsitzenden € 2.000,00 und auf die anderen Beiratsmitglieder jeweils € 1.500,00. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2013 um jeweils 2,5% p. a. Darüber hinausgehende Änderungen der Beiratsvergütung können die Gesellschafter mit der einfachen Mehrheit der Stimmen beschließen.

## § 15

### Aufgaben des Beirates, Informationsrechte

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften gemäß § 8 Ziffer 2;
  - b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;
  - c) Beratung des persönlich haftenden Gesellschafters in Fragen der Geschäftsführung.
2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat insbesondere das Recht, sich über den laufenden Schiffsbetrieb zu informieren, sofern und soweit dies den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht unangemessen beeinträchtigen würde. Der persönlich haftende Gesellschafter hat seinerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 8 Ziffer 8 zu unterrichten.
3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens des Treuhänders zu prüfen.

## § 16

### Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Der Treuhänder erhält für seine nach Maßgabe des Treuhandvertrages im Interesse der Gesellschaft zu erbringenden Tätigkeiten von dieser die im Treuhandvertrag vorgesehenen Vergütungen, insbesondere für die Einrichtung der Treuhandverwaltung, die laufende Treuhandverwaltung und die Abwicklungsarbeiten bei Veräußerung bzw. Totalverlust des Schiffes. Diese Vergütungen werden von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgen, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber den Treugebern selbst erbringen müsste. Im Übrigen erhält der Treuhänder nach näherer Maßgabe des Treuhandvertrages seine mit der Treuhandtätigkeit verbundenen Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt.
2. Die Hamburgische Seehandlung übernimmt für die Gesellschaft die nachfolgenden Tätigkeiten und erhält hierfür von dieser die folgenden Vergütungen:
  - a) Nach näherer Maßgabe der hierzu jeweils zwischen Gesellschaft und Hamburgischer Seehandlung abgeschlossenen Risikoübernahmeabgeltungsvereinbarung und Geschäftsbesorgungsverträge erhält die Hamburgische Seehandlung von der Gesellschaft
    - (i) als Risikoprämie für die Übernahme der mit der Auflage und Durchführung des Beteiligungsangebots insbesondere im Zeitraum vor Schließung des Angebots verbundenen unternehmerischen Unwägbarkeiten einen einmaligen Betrag in Höhe von 2% der Summe aller bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge;

- (ii) für die Konzeption des Beteiligungsangebotes und die Vorbereitung von dessen Grundlagen einen einmaligen Betrag in Höhe von 3% der Summe aller bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge;
- (iii) für die Mitwirkung bei der Erstellung des Verkaufsprospektes für das Beteiligungsangebot einen einmaligen Betrag in Höhe von 1% der Summe aller bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge;
- (iv) für die Unterstützung der Gesellschaft im Rahmen des Beteiligungsangebots im Bereich des Marketings und der Werbung einen einmaligen Betrag in Höhe von 2% der Summe aller bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge;
- (v) für die Vermittlung des bei den Treugebern einzuwerbenden Eigenkapitals einen Betrag in Höhe von 9% der Summe aller bis zur Schließung des Angebots von Treugebern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge zzgl. 3 % Agio auf das gesamte Kommanditkapital bei Schließung des Angebots (von Anlegern gezeichnete Beteiligungsbeträge und Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter), jeweils abzgl. der Vermittlungsprovisionen, die die Gesellschaft selbst Dritten für die Vermittlung des Eigenkapitals schuldet.

Die Vergütungen gemäß der vorstehenden Ziffern (i) bis (v) sind wie folgt ver-

dient und fällig: Die Vergütungen gemäß vorstehender Ziffer (i) ist verdient mit erstmaligem Abschluss der Verträge über die Beschäftigung und die Bewirtschaftung sowie über die Endfinanzierung des Schiffes und fällig, sobald es die Liquiditätslage der Gesellschaft zulässt. Die Vergütung gemäß vorstehender Ziffer (ii) ist verdient mit erstmaligem Abschluss der Verträge über die Beschäftigung, die Bewirtschaftung sowie über die Endfinanzierung des Schiffes sowie der Vorlage einer Ankaufskalkulation für das Schiff und fällig, sobald es die Liquiditätslage der Gesellschaft zulässt. Die Vergütung gemäß vorstehender Ziffer (iii) ist mit Einreichung des Verkaufsprospektes für das Beteiligungsangebot zur Prüfung der Gestattung von dessen Veröffentlichung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verdient und sodann fällig, sobald es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt. Die Vergütungen gemäß vorstehender Ziffern (iv) und (v) sind schließlich anteilig entsprechend der Leistung der Beteiligungsbeträge auf das hierfür bestimmte Konto verdient und insoweit jeweils zur Zahlung fällig, sofern es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt.

- b) Bei Veräußerung bzw. bei Totalverlust des Schiffes oder Abandon erhält die Hamburgische Seehandlung für die Abwicklungsarbeiten eine Vergütung in Höhe von 0,5% des Nettoveräußerungserlöses bzw. der vereinnahmten Versicherungssumme. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Erlöses bei der Gesellschaft fällig.
3. Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für seine verschiedenen Tätigkeiten für die Gesellschaft nachfolgende Vergütungen:
- a) Für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich einen festen Betrag in Höhe von € 6.965,00. Die Zahlung ist fällig

am 30. Juni eines jeden Jahres, erstmals (in voller Höhe) für das Geschäftsjahr 2012.

- b) Für die laufende Geschäftsführung (i) in den ersten sechs Jahren ab Beginn des Beförderungsvertrages mit der Tourama Ltd. jährlich 3,5 % und ab dem siebten Jahr 1,0 % des Teils des von Tourama Ltd. vertraglich geschuldeten Beförderungsentgeltes, der für die Finanzierung des Schiffes gezahlt wird, und (ii) nach Beendigung des vorstehenden Beförderungsvertrages jährlich 2,0 % aller von der Gesellschaft effektiv eingenommenen Beförderungsentgelte bzw. Chartereinnahmen aus dem Schiffsbetrieb, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Die Vergütung ist hälftig zum 30. Juni und zum 30. Dezember eines Geschäftsjahres fällig.

Liegt das Schiff nach Ablauf eines Beförderungs-/ Chartervertrages still, so dass aus seinem Betrieb keine Einnahmen erzielt werden und auch keine Ausfallversicherung eingreift, erhält der persönlich haftende Gesellschafter abweichend von vorstehender Regelung in diesem lit. b) € 55,00 pro Tag. Die Vergütung ist jeweils bis zum 30. Januar des Folgejahres fällig.

- c) Daneben werden dem persönlich haftenden Gesellschafter jeweils alle von ihm im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt.

Die dem persönlich haftenden Gesellschafter nach dieser Ziffer 3. lit. a) geschuldete Vergütung erhöht sich ab 2013 jährlich um 2,5%.

4. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen Aufwand der Gesellschaft. Sie verstehen sich, sofern vorstehend oder in Einzelverträgen

nichts anderes vereinbart, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entrichtet werden.

## **§ 17 Jahresabschluss**

1. Der persönlich haftende Gesellschafter hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und diese von dem/der von den Gesellschaftern gewählten Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Wahl und Bestellung des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 erfolgt durch den persönlich haftenden Gesellschafter.
2. Der geprüfte Jahresabschluss und ggf. Lagebericht ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von den Gesellschaftern festgestellt.
3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit nicht zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluss wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der steuerlichen Außenprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern/Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagensatz in Rechnung zu stellen.

4. Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, sich bei der Führung der Bücher der Gesellschaft und der Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichtes der Hilfe Dritter zu bedienen.

### **§ 18 Ergebnisverteilung**

1. Vorbehaltlich der Regelung der nachfolgenden Ziffer 2 wird das Ergebnis der Gesellschaft auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander verteilt.
2. Abweichend von der Regelung in Ziff. 1 wird das Ergebnis des Geschäftsjahres 2012 auf alle Kommanditisten, die zum Schluss des Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt sind, unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft so verteilt, dass im Verhältnis der übernommenen Kommanditeinlagen ein relativer Gleichstand auf den Kapitalkonten II der Kommanditisten zum 31. Dezember 2012 erreicht wird. Hierfür werden Ergebnisse vom Zeitpunkt des Beitritts des betreffenden beitretenden Kommanditisten zunächst diesem in dem Umfang allein zugewiesen, indem vorher beigetretenen Kommanditisten Ergebnisse bereits zugewiesen worden sind. Ist zum 31. Dezember 2012 noch kein relativer Gleichstand der Kapitalkonten II eingetreten, ist in den Folgejahren entsprechend zu verfahren, bis dieser erreicht ist. Diese Regelung gilt entsprechend für die Treugeber.
3. Ferner ist zunächst denjenigen Kommanditisten bzw. Treugebern, die im Verhältnis zu anderen Kommanditisten bzw. Treugebern bei Zugrundelegung des Maßstabes für die Ergebnisverteilung des Abs. 1 ab dem Geschäftsjahr 2012 infolge des Zeitpunktes ihres Beitritts zur Gesellschaft und aufgrund der Bestimmung des § 20 Ziffer 2 Satz 2 höhere Auszahlungen erhalten haben als andere Kommanditisten bzw. Treugeber, ein Betrag in Höhe des insoweit erhaltenen Mehrbetrages als einmaliger Gewinn

vorab zuzuweisen, sofern und soweit in dem betreffenden Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss in entsprechender Höhe vorhanden ist. Sofern und soweit in dem betreffenden Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss in entsprechender Höhe nicht erwirtschaftet wurde, ist der Gewinnvorab aus dem Jahresüberschuss des folgenden Geschäftsjahres, ggf. der folgenden Geschäftsjahre zuzuweisen. Wird ein Jahresüberschuss in entsprechender Höhe endgültig nicht erwirtschaftet, erfolgt die Verteilung von Jahresfehlbeträgen in der Weise, dass den frühzeitig beigetretenen Kommanditisten bzw. Treugebern die Vorteile aus den ihnen zugeflossenen höheren Auszahlungen gemäß § 20 Ziffer 2 Satz 2 erhalten bleiben.

### **§ 19 Gesellschafterkonten**

1. Das für jeden einzelnen Gesellschafter zu führende Kapitalkonto (Kapitalkonto I), auf dem die von diesem übernommene Kommanditeinlage gebucht wird, ist ein unveränderliches Festkonto. Die Gesellschaftsrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach dem Stand seines Kapitalkontos I.
2. Auf einem für jeden einzelnen Gesellschafter zu führenden Erfolgssonderkonto / Verlustvortragskonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile jedes Gesellschafters verbucht. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen.

Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist. Positive Salden sind zunächst mit negativen Salden des Verrechnungskontos gemäß Ziffer 4 zu verrechnen.



3. Das Agio ist als Kapitalrücklage zu buchen.
4. Entnahmen und Einlagen werden im Übrigen auf einem für jeden einzelnen Gesellschafter zu führenden gesonderten Verrechnungskonto eines jeden Gesellschafters verbucht. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt. Negative Salden begründen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.
5. Alle vorgenannten Konten sind unverzinslich.
6. Für den persönlich haftenden Gesellschafter wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt.
7. Für den persönlich haftenden Gesellschafter wie auch für die Kommanditisten können weitere Konten eingerichtet werden.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Treugeber, für die der Treuhänder (Teil-)Kommanditeinlagen hält, entsprechend.

## **§ 20 Entnahmen / Auszahlungen**

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nur zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zulässt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen. Der persönlich haftende Gesellschafter ist ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt, Auszahlungen vorzunehmen.
2. Auszahlungen sind unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Gesellschafter sowie der Regelungen zur Ergebnisverteilung im Verhältnis der Kapitalkonten I vorzunehmen. Abweichend von vorstehendem Satz 1 sollen Auszahlungen im Zeitraum bis zum Ende des Jahres, in welchem die Schließung des Angebots erfolgt, in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des (unmittelbaren bzw. mittelbaren) Beitritts des je-

weiligen Kommanditisten bzw. Treugebers zur Gesellschaft erfolgen und zwar dergestalt, dass Auszahlungen an den der Gesellschaft beigetretenen Kommanditisten bzw. Treugeber erst für den Zeitraum ab Beginn desjenigen Kalenderquartals erfolgen sollen, in dessen Verlauf der Kommanditist bzw. Treugeber die von ihm geschuldete Kommanditeinlage bzw. den von ihm geschuldeten Beteiligungsbetrag (zzgl. Agio) in voller Höhe geleistet hat, wobei pro Kalenderquartal Auszahlungen in Höhe von bis zu 2% der Kommanditeinlage des jeweiligen Kommanditisten bzw. bis zu 2% des Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) des jeweiligen Treugebers geplant sind.

3. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

## **§ 21 Haftung, Nachschüsse**

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber grundsätzlich nur mit ihrer im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (10 % der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber entfällt mit Einzahlung eines Betrages in Höhe der Hafteinlage; sie kann jedoch durch Entnahmen des Kommanditisten wieder aufleben, ist aber der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.
2. Die Kommanditisten haben keine Nachschüsse zu leisten; im Falle des Wiederauflebens der gesetzlichen Kommanditistenhaftung gemäß Ziffer 1 ist der persönlich haftende Gesellschafter jedoch berechtigt, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, von den Kommanditisten die Rückzahlung von ausgezahlten Liquiditätsüberschüssen begrenzt bis zu einer solchen Höhe zu verlangen, dass die Hafteinlage wieder hergestellt wird.

## § 22

### Übertragung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder anteilige Übertragung oder Belastung der Mitgliedschaft eines Kommanditisten in der Gesellschaft – als Summe aller seiner diesbezüglichen Rechte und Pflichten sowie seines Anteils am Kommanditkapital und Vermögen der Gesellschaft – (im Folgenden **„Kommanditanteil“**) sowie die Einräumung von Rechten an einem Kommanditanteil durch einen Kommanditisten (im Folgenden **„Veräußerer“**) zugunsten einer anderen Person (im Folgenden **„Erwerber“**) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters möglich. Dieser kann seine Zustimmung nur aus sachlichem Grund versagen.

Ein sachlicher Grund ist insbesondere gegeben, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils von einem Treugeber, der gemäß § 6 Ziffer 1 im Handelsregister eingetragen ist, hat dem Treuhänder keine Handelsregistervollmacht gemäß § 6 Ziffer 1 erteilt;
- b) nicht alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag bzgl. eines (Teil-)Kommanditanteils, für den eine Verwaltungstreuhand gemäß § 6 Ziffer 2 besteht, werden auf den Erwerber übertragen bzw. von diesem übernommen;
- c) der Erwerber hat die übrigen Gesellschafter von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freigestellt;
- d) der Erwerber würde nach Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils – allein durch den erworbenen (Teil-)Kommanditanteil oder zusammen mit von ihm bereits gehaltenen Kommanditanteilen – eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft, sei es rechtlich oder

wirtschaftlich, von mehr als 25 % halten, wobei zum Zwecke der Berechnung Beteiligungen von Unternehmen der selben Unternehmensgruppe zusammengerechnet werden;

- e) durch die Übertragung entstehen in der Person des Veräußerers und/oder des Erwerbers Kommanditanteile, die nicht durch € 1.000,00 teilbar sind und/oder € 5.000,00 unterschreiten;
  - f) der Erwerber hat im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) keinen Wohnsitz entsprechend § 6 Abs. 1 BGB;
  - g) der Erwerber ist Wettbewerber der Gesellschaft oder Wettbewerber einer der in § 3 Ziffer 2 genannten Kommanditisten;
  - h) der Erwerber steht in einem Beschäftigungs-, Beratungs-, Weisungs- oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zu einem nicht mit der Hamburgischen Seehandlung verbundenen Anbieter einer Vermögensanlage im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes bzw. § 1 Abs. 2 VermAnlG oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen;
  - i) der Erwerber legt dem Treuhänder nicht sämtliche nach Ermessen des Treuhänders zur ordnungsgemäßen geldwäscherechtl. Identifizierung des Erwerbers sowie eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Unterlagen und Informationen vor.
2. Für die Übertragung von Teilkommanditanteilen des Treuhänders, die dieser treuhänderisch für Rechnung von nicht im Handelsregister eingetragenen Treugebern hält, gelten die Regelungen des Treuhandvertrages.
  3. Der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils hat der Gesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der

Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils zu erstatten. Der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils, für den eine Verwaltungstreuhand gemäß § 6 Ziffer 2 besteht, schuldet außerdem dem Treuhänder für die Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils eine einmalige Übertragungsgebühr in folgender Höhe (jeweils zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer): (a) bei Schenkung und Erbschaft: 0,5 % des Nominalbetrages der entsprechenden (Teil-)Kommanditeinlage; (b) in Fällen des Verkaufs: 1 % des vereinbarten Verkaufspreises. Der persönlich haftende Gesellschafter kann die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils von der vorherigen Zahlung der Übertragungsgebühr abhängig machen.

4. Dem persönlich haftende Gesellschafter steht für jeden Fall der Veräußerung eines (Teil-)Kommanditanteils, ausgenommen einer Veräußerung an Ehegatten oder Abkömmlinge des Veräußerers, ein Vorkaufsrecht zu. Der Veräußerer hat den betreffenden Kaufvertrag (nebst etwaiger diesbezüglicher Maklerverträge) nach dessen Abschluss unverzüglich dem persönlich haftenden Gesellschafter zu übermitteln. Dieser kann das Vorkaufsrecht nur binnen 4 Wochen nach Zugang des Kaufvertrages ausüben. Der persönlich haftende Gesellschafter kann bei Ausübung des Vorkaufsrechts auch einen Dritten als Käufer benennen, mit dem der Kaufvertrag mit dem Veräußerer sodann zustande kommt. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts hat der Veräußerer die Verpflichtung, seinen (Teil-)Kommanditanteil gegen Zahlung des Kaufpreises an den persönlich haftenden Gesellschafter oder den von ihm benannten Dritten zu übertragen. Übt der persönlich haftende Gesellschafter sein Vorkaufsrecht nicht aus, ist der Veräußerer frei, innerhalb von sechs Monaten seinen (Teil-)Kommanditanteil an den Erwerber zu übertragen, jedoch nur zu den Bedingungen des dem persönlich haftenden Gesellschafter übermittelten Kaufvertrages.

## § 23 Erbfall

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere einer Ausfertigung des Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine „legal opinion“ über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des Weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 6 Ziffer 1 zu erteilen.

2. Hat ein verstorbener Kommanditist mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer, können diese

- und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte als Gesellschafter der Gesellschaft nur einheitlich durch einen gemeinsamen, entsprechend schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen, der auch zur Entgegennahme aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Gesellschaft als ermächtigt gilt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe oder Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Gesellschafter oder eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person sein.
3. Bis zur ausreichenden Legitimation gemäß Ziffer 1 sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht bzw. bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters gemäß Ziffer 2 ruhen die Rechte aus dem Kommanditeil mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung.
  4. Eine Auseinandersetzung unter den Erben hat unter Beachtung der Grundsätze des § 22 Abs. 1 lit. a) bis j) zu erfolgen. Bis zum Abschluss der Auseinandersetzung werden die Erben weiterhin in der Gesellschaft ausschließlich durch den gemeinsamen Vertreter vertreten.

## § 24

### **Kündigung der Gesellschaft / Ausscheiden eines Gesellschafters**

1. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils mit Wirkung zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2023. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein) an den Treuhänder zu erfolgen; der Treuhänder ist von dem persönlich haftenden Gesellschafter ermächtigt, in dessen Namen die Kündigung entgegen zu nehmen. Der Eingang der Kündigungserklärung bei dem Treuhänder ist für die Rechtzeitigkeit der Kündigung maßgebend.
2. Der Treuhänder ist darüber hinaus berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der Frist- und Formvorschriften gemäß Ziffer 1 seine Kommanditeinlage auch teilweise zu kündigen, sofern und soweit Treugeber, die nicht selbst als Kommanditisten im Handelsregister eingetragen sind, den Treuhandvertrag ihm gegenüber gekündigt haben.
3. Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2023, durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden, jedoch nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens infolge der Kündigung ein neuer persönlich haftender Gesellschafter eintritt. § 25 findet auf den persönlich haftenden Gesellschafter keine Anwendung.
4. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
  - a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat, mit Wirksamwerden der Kündigung;
  - b) wenn er gemäß § 24 Ziffer 5 aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Wirksamwerden des Ausschlusses;
  - c) wenn in Bezug auf die Gesellschaft seine Kommanditeinlage oder sein Auseinandersetzungsguthaben bzw. sein Abfindungsanspruch durch Gläubiger des Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist, mit Ablauf dieser Monatsfrist;
  - d) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Be-

schluss über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse;

- e) wenn der Gesellschafter eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhoben hat, mit Rechtskraft einer stattgebenden gerichtlichen Entscheidung.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter der bisherigen Firma zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens des persönlich haftenden Gesellschafters ist die Hamburgische Seehandlung ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neuen persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen.

5. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden
  - a) durch Beschluss der Gesellschafter unter Ausschluss des Stimmrechts des betroffenen Gesellschafters, wenn der betroffene Gesellschafter gegen die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages oder seine sonstigen Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt;
  - b) durch Beschluss des persönlich haftenden Gesellschafters in Fällen des § 5.

Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist. Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter. Statt des Ausschlusses kann beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter seinen Kommanditeil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende und zur Übernahme bereite Person – einschließlich eines

Mitgesellschafters – zu übertragen hat.

6. Mit einem Beschluss, der frühestens nach Schließung des Angebotes gefasst werden darf, der mindestens einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, können die Gesellschafter beschließen, dass der jeweils persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheidet, das der Bekanntgabe des Beschlusses an den persönlich haftenden Gesellschafter mit mindestens einer Frist von sechs Monaten nachfolgt, vorausgesetzt die Gesellschafter beschließen gleichzeitig die Wahl eines anderen persönlich haftenden Gesellschafters, der zeitgleich mit dem Ausscheiden des ursprünglichen persönlich haftenden Gesellschafters der Gesellschaft beitrifft. Der ausscheidende persönlich haftende Gesellschafter erhält in diesem Fall eine Abfindung, die sich nicht nach § 25 bemisst, sondern sich nach der Höhe der Vergütungsansprüche gemäß § 16 Ziffer 3 für den Zeitraum von seinem Ausscheiden bis zum 31. Dezember 2023 gemäß den im Verkaufsprospekt „Flussfahrt ISAR“ dafür zugrunde gelegten Werten errechnet, wobei eine Diskontierung von 5% pro Jahr zu berücksichtigen ist. Sollte der persönlich haftende Gesellschafter nach dem 31. Dezember 2023 ausscheiden, beträgt die Abfindung abweichend vom Vorstehenden dem Dreifachen des Betrages der Vergütung, die er in dem Geschäftsjahr beanspruchen kann, zu dessen Ende er ausscheidet.
7. Die vorstehenden Ziffern 4 und 5 gelten entsprechend für die nicht als Kommanditisten im Handelsregister eingetragenen Treugeber mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditeinlage aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält; der Stimmrechtsausschluss des Treuhänders entsprechend Ziffer 5. lit. a) gilt in diesem Fall nur für die für den betreffenden Treugeber gehaltene Teilkommanditeinlage.

8. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, steht der Gesellschaft hinsichtlich mit diesem Gesellschafter bestehender Verträge ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

### **§ 25 Abfindungsguthaben**

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlussprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch 70 % seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen und an den Treuhänder gemäß § 7 Ziffer 3 des Treuhandvertrages und die Hamburgische Seehandlung gemäß § 16 Ziffer 2 lit. b) zu zahlende Abwicklungskosten sowie abzüglich weiterer 3,0 % des Verkehrswertes zu ersetzen. Dieses gilt auch im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt.

Der beauftragte Makler erstellt sein Schiedsgutachten nach billigem Ermessen im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser – auf Antrag einer Partei – durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Hamburg ernannt; er muss von dieser als vereidigter Schiffssachverständiger zugelassen sein.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle € 0,00 (Euro Null). Hat der Kommanditist jedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, als sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.



4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31. Dezember des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zulässt. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben ganz oder teilweise vorzeitig zu zahlen. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens jährlich mit einem Prozentpunkt über dem Basiszins gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens mit 6 % p.a., zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich mit den Tilgungsraten zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.
5. Tritt der Auseinandersetzungsfall zum oder nach dem 31. Dezember 2023 ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31. Dezember des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, zahlbar.

Es wird jährlich mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszins gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens jedoch mit 6 % p.a., verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.
7. Wird ein Gesellschafter gemäß § 5 ausgeschlossen, erhält er nur den ggf. von ihm auf seine Kommanditeinlage tatsächlich eingezahlten Betrag – abzüglich der darauf anteilig entfallenden, in der Mittelverwendungs und Mittelherkunftsplanung unter den Ziffern 2. und 3. genannten „Gesellschaftsabhängigen Kosten“ und „Nebenkosten der Vermögensanlage“ und

abzüglich der auf den ausstehenden Teil der Kommanditeinlage angefallenen Verzugszinsen zurück. Im Übrigen finden die Regelungen der Ziffer 4 Satz 1, 2 und 5 entsprechende Anwendung.

## § 26

### Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird außer in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen aufgelöst, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen oder das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht gesetzlich zwingend eine andere Form der Abwicklung vorgesehen ist oder die Gesellschafter mit der gleichen Mehrheit, die für einen Auflösungsbeschluss erforderlich ist, eine andere Art der Auflösung beschließen. Liquidator ist der persönlich haftende Gesellschafter.
2. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ist der Liquidationsüberschuss im Verhältnis der Kapitalkonten der Gesellschafter zueinander zu verteilen.

## § 27

### Mitteilungspflichten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen seines Namens (bei natürlichen Personen), bzw. seiner Firma (bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Stiftungen) sowie von Änderungen hinsichtlich Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und/oder Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Präsenzversammlungen bzw. Ankündigungen von Umlaufverfahren und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Absendung als zugegangen.

2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

## § 28

### Schlussbestimmungen

1. Die Präambel und die Anlagen zu diesem Gesellschaftsvertrag sind dessen wesentliche Bestandteile.
2. Der persönlich haftende Gesellschafter und die Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 2 treffen aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag gegenüber zukünftig beitretenen Gesellschaftern und Treugebern keine vertraglichen oder vorvertraglichen Prüfungspflichten im Hinblick auf den Inhalt des Verkaufsprospektes „Flussfahrt ISAR“ und das in diesem beschriebene Beteiligungsangebot; eine etwaige Haftung gemäß § 13 VerkProspG (bzw. etwaig einschlägiger Nachfolgeregelungen) bleibt hiervon unberührt.
3. Hinsichtlich der Haftung der Kommanditisten untereinander, auch für etwaige vorvertragliche Pflichtverletzungen, gilt, vorbehaltlich einer etwaigen Haftung gemäß § 13 VerkProspG (bzw. etwaig einschlägiger Nachfolgeregelungen), Folgendes:
  - a) Die Kommanditisten haften untereinander – vorbehaltlich der nachfolgenden lit. b) und c) dieser Ziffer 3 – für eigenes sowie das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
  - b) Abweichend von vorstehendem lit. a) dieser Ziffer 3 – und vorbehaltlich der nachfolgenden lit. c) und d) dieser Ziffer 3 – ist die Haftung der Kommanditisten für Schäden, die darauf beruhen, dass sie oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig vertragliche oder vorvertragliche Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag verletzen, ausgeschlossen.
  - c) Der Haftungsausschluss gemäß vorstehendem lit. b) dieser Ziffer 3 gilt nicht für Ansprüche von Kommanditisten auf Ersatz solcher einfach fahrlässig verursachten Schäden, die auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht eines Kommanditisten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung die Kommanditisten regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen (Kardinalpflicht). In solchen Fällen der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des die Kardinalpflicht verletzenden Kommanditisten jedoch – vorbehaltlich des nachfolgenden lit. d) dieser Ziffer 3 – auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.
  - d) Für Ansprüche der Kommanditisten auf Ersatz einfach fahrlässig verursachter Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, gelten weder der Haftungsausschluss gemäß vorstehendem lit. b) dieser Ziffer 3 noch die Haftungsbegrenzung gemäß vorstehendem lit. c) dieser Ziffer 3. Für diese gilt statt dessen die Regelung des vorstehenden lit. a) dieser Ziffer 3.
4. Hinsichtlich der Verjährung von Schadensersatzansprüchen der Kommanditisten untereinander gilt Folgendes:
  - a) Schadensersatzansprüche der Kommanditisten untereinander verjähren – vorbehaltlich des nachfolgenden lit. b) dieser Ziffer 4 – innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.
  - b) Schadensersatzansprüche der Kommanditisten untereinander, welche auf einer einfach fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten eines Kommanditisten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag beruhen, verjähren abweichend von vorstehendem lit. a) dieser Ziffer 4 (i) in drei Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der anspruchsberechtigte Kommanditist von den haftungsbe-

- gründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, (ii) unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des anspruchsberechtigten Kommanditisten von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners jedenfalls fünf Jahre nach der Entstehung des Anspruchs und (iii) unabhängig von dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches und der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des anspruchsberechtigten Kommanditisten von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners spätestens innerhalb von zehn Jahren nach der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis, in allen drei Fällen der vorstehenden Ziffern (i) bis (iii) jedoch spätestens mit Ablauf einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Frist. Satz 1 dieses lit. b) gilt jedoch nicht für Ansprüche eines Kommanditisten auf Ersatz von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und auch dann nicht, wenn die auf den Schadensersatzanspruch anwendbaren gesetzlichen Verjährungsfristen kürzer sind, als die im vorstehenden Satz 1 dieses lit. b) genannten; in beiden Fällen verbleibt es statt dessen bei der Regelung des vorstehenden lit. a) dieser Ziffer 4.
5. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.
  6. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
  7. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung gelten, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Gesellschaftern Gewollten am nächsten kommt. Sollte der Gesellschaftsvertrag eine Lücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so soll diese durch eine wirksame Bestimmung ausgefüllt werden, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.

#### **Anlagen zum Gesellschaftsvertrag der MS „Isar“ GmbH & Co. KG:**

##### **Anlage 1**

Treuhand- und Verwaltungsvertrag für die treuhänderische Beteiligung an der MS „Isar“ GmbH & Co. KG

##### **Anlage 2**

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan (Prognose, siehe folgende Doppelseite)

Hamburg, den 02. Mai 2012

Verwaltungsgesellschaft MS „Isar“ mbH  
gez. Helge Janßen, Geschäftsführer  
gez. Corina Jansch, Prokuristin

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, die Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH  
gez. Dr. Thomas Ritter, Geschäftsführer  
gez. Helge Janßen, Geschäftsführer

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH  
gez. Jan Bolzen, Geschäftsführer  
gez. Stephanie Brumberg, Geschäftsführerin

## Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag

<b>PROGNOSE DES INVESTITIONSPLANES (MITTELVERWENDUNGS-</b>				
<b>MITTELVERWENDUNG</b>		<b>T €</b>	<b>In % des Investitions-</b> <b>volumens</b>	<b>In % des Kommandit-</b> <b>kapitals</b> <b>inkl. Agio</b>
<b>1.</b>	<b>Einstandspreis MS „Isar“</b>	<b>14.032</b>	<b>89,14%</b>	<b>234,27%</b>
	1.1 Übernahmepreis des Schiffes	13.930	88,50%	
	1.2 Beschaffungsnebenkosten	102	0,64%	
<b>2.</b>	<b>Gesellschaftsabhängige Kosten</b>	<b>1.218</b>	<b>7,74%</b>	<b>20,34%</b>
	2.1 Risikoprämie	116	0,74%	
	2.2 Entwicklung konzeptioneller Grundlagen	174	1,11%	
	2.3 Erstellung der Emissionsunterlagen	58	0,37%	
	2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung	58	0,37%	
	2.5 Marketing und Werbemaßnahmen	116	0,74%	
	2.6 Vertrieb	696	4,42%	
<b>3.</b>	<b>Nebenkosten der Vermögensanlage</b>	<b>459</b>	<b>2,91%</b>	<b>7,66%</b>
	3.1 Bankgebühren und Bereitstellungszinsen	108	0,69%	
	3.2 Rechtliche und steuerliche Beratung	80	0,51%	
	3.3 Kosten der EK-Zwischenfinanzierung	196	1,24%	
	3.4 Sonstiges	75	0,47%	
<b>4.</b>	<b>Liquiditätsreserve</b>	<b>32</b>	<b>0,20%</b>	<b>0,53%</b>
<b>Investitionsvolumen</b>		<b>15.740</b>	<b>100,00%</b>	<b>262,80%</b>

Abweichungen beruhen auf Rundungsdifferenzen

UND MITTELHERKUNFTSPLAN)

MITTELHERKUNFT	T €	In % des Investitions- volumens	In % des Kommandit- kapitals inkl. Agio
<b>5. Eigenkapital</b>			
<b>5.1 Nominelles Kommanditkapital</b>	<b>5.815</b>	<b>36,94%</b>	<b>97,09%</b>
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	10	0,06%	
5.1.2 HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	5	0,03%	
5.1.3 Kommanditkapital der Investoren	5.800	36,85%	
<b>5.2 Agio</b>	<b>174</b>	<b>1,11%</b>	<b>2,91%</b>
<b>6. Fremdkapital</b>	<b>9.751</b>	<b>61,95%</b>	<b>162,80%</b>
6.1 Schiffshypothekendarlehen - Tranche I	1.463	9,29%	
6.2 Schiffshypothekendarlehen - Tranche II	8.288	52,66%	
<b>Gesamtkapital</b>	<b>15.740</b>	<b>100,00%</b>	<b>262,80%</b>

## 9.2 TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

zwischen der  
**HT Hamburgische Treuhandlung GmbH**  
 (im Folgenden „Treuänder“),  
 der  
**MS „Isar“ GmbH & Co. KG**  
 (im Folgenden „Gesellschaft“)

sowie  
 dem einzelnen der Gesellschaft jeweils (mittelbar treugeberisch) beitretenden **Treugeber**  
 (im Folgenden „Treugeber“)

### PRÄAMBEL

1. Der Treuhänder ist Kommanditist der Gesellschaft und nach näherer Maßgabe des § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (im Folgenden „**Gesellschaftsvertrag**“) berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Kommanditeinlagen in der Gesellschaft zu dem Zweck zu erhöhen, dass sich eine Vielzahl von Investoren (im Folgenden „**Investoren**“ oder einzeln „**Investor**“) im Rahmen des im Verkaufsprospekt „Flussfahrt ISAR“ beschriebenen öffentlichen Beteiligungsangebotes (im Folgenden „**Beteiligungsangebot**“) mittelbar (treugeberisch) über den Treuhänder an der Gesellschaft beteiligen können (im Folgenden einheitlich „**Beteiligung**“).
2. Die Erhöhung der Kommanditeinlage des Treuhänders in der Gesellschaft erfolgt jeweils, nachdem der Treuhänder das schriftliche Angebot eines Investors (im Folgenden „**Beitrittserklärung**“) auf Abschluss eines mit diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag inhaltsgleichen Treuhand- und Verwaltungsvertrages zwischen dem betreffenden Investor und dem Treuhänder unter Einbeziehung der Gesellschaft (im Folgenden einheitlich „**Treuhandvertrag**“) angenommen und gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft erklärt hat, seine Kommanditeinlage in der Gesellschaft um

einen Betrag in Höhe des von dem Investor in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) (im Folgenden „**Beteiligungsbetrag**“) zu erhöhen.

3. Auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages bzw. der inhaltsgleichen Treuhandverträge mit den einzelnen Investoren übernimmt der Treuhänder für die Gesellschaft die Betreuung der Investoren und hält und verwaltet seine infolge des vorstehend beschriebenen Beitritts der Investoren entsprechend erhöhte Kommanditeinlage in der Gesellschaft anteilig im eigenen Namen, aber für Rechnung der Investoren gemäß den Regelungen dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages. Sofern sich die Investoren zukünftig nach näherer Maßgabe des § 6 des Gesellschaftsvertrages selbst als Kommanditisten im Handelsregister eintragen lassen, wird dieser Treuhandvertrag in Bezug auf die dann direkt von den Investoren gehaltenen Kommanditeinlagen als Verwaltungstreuhandenschaft fortgeführt.

Dies vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart:

### § 1

#### Treuhandverhältnis

1. Der Treuhandvertrag zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder unter Einbeziehung der Gesellschaft wird begründet durch die schriftliche Annahme der vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Treuhänders, der ihn aber unverzüglich schriftlich über die Annahme der Beitrittserklärung informieren wird.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet, unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung des Treugebers seine in der Gesellschaft gehaltene Kommanditeinlage im eigenen Namen, aber treuhänderisch für Rechnung des Treugebers um einen Betrag in Höhe des vom Treugeber in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Betei-



ligungsbetrages (exkl. Agio) zu erhöhen und den dergestalt für Rechnung des Treugebers erhöhten Teil seiner Kommanditeinlage uneigennützig für diesen zu halten und zu verwalten. Er übt die mit diesen Teilkommanditeinlagen verbundenen Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen aus.

3. Der Treugeber hat den von ihm in der Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrag zzgl. des dort genannten Agios nach näherer Maßgabe der Beitrittserklärung in voller Höhe unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder durch Zahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Treuhandkonto des Treuhänders (im Folgenden **„Treuhandkonto“**) zur Verfügung zu stellen.

Nach näherer Maßgabe des zwischen der Gesellschaft, dem Treuhänder und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mittelverwendungskontrollleur abgeschlossenen formalen Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages (im Folgenden **„Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag“**) überweist der Treuhänder den vom Treugeber geleisteten Beteiligungsbetrag (ebenso wie die von den übrigen Anlegern nach Maßgabe von deren Beitrittserklärungen geleisteten Beträge) von dem Treuhandkonto auf das Mittelverwendungskontrollkonto der Gesellschaft.

Verfügungen über die Beträge auf dem Treuhandkonto bzw. dem Mittelverwendungskontrollkonto der Gesellschaft sind nur nach Maßgabe des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages möglich.

4. Nach außen hin tritt der Treuhänder hinsichtlich der Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft vor dessen Direkteintragung (im Sinne des § 6 Ziffer 5) im eigenen Namen und nach seiner Direkteintragung im fremden Namen auf.

Der Treuhänder übt alle die Beteiligung des Treugebers betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Insbesondere vertritt er den Treugeber in den Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren (im Sinne des § 9 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) der Gesellschaft und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.

5. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligung des Treugebers ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen aus dessen Beteiligung an der Gesellschaft erlangt hat. Der Treugeber ist auch vor seiner Direkteintragung (im Sinne des § 6 Ziffer 5) wirtschaftlich wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt und von dem Treuhänder entsprechend zu stellen.

Der Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch für Rechnung des Treugebers gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder auf solche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert seiner Leistung auf erstes Anfordern zu erstatten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Treuhänders (i) zur Einzahlung der Beträge, die der Treuhänder der Gesellschaft auf die für Rechnung des Treugebers erhöhten Teile seiner Kommanditeinlage schuldet, (ii) zur Zahlung von Verzugszinsen infolge verspäteter Einzahlung des Beteiligungsbetrages des Treugebers und (iii) zur Erstattung sonstiger Verzugsschäden sowie einer etwaigen Inanspruchnahme des Treuhänders durch Gesellschaftsgläubiger aufgrund der gesetzlichen Kommanditistenhaftung.

Die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich den Treugeber.

Der Treugeber trägt in Höhe seiner Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

6. Der Treuhänder und seine Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
7. Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen und Beteiligungen an dieser zu verwalten. Er ist ebenso berechtigt, sich auch als Treuhänder für Dritte an anderen Gesellschaften zu beteiligen und Beteiligungen für Dritte an solchen zu verwalten.
8. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder und zwischen dem Treugeber und der Gesellschaft richten sich nach diesem Treuhandvertrag, der Beitrittserklärung des Treugebers und dem Gesellschaftsvertrag. Die Beitrittserklärung und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteile dieses Treuhandvertrages. Soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß.

## § 2

### Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten.
2. Der Treuhänder übernimmt auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages Aufgaben, die die Gesellschaft im Falle einer direkten Beteiligung des Treugebers ohne Einschaltung des Treuhänders selbst erfüllen müsste. Dazu gehört insbesondere die Information des Treugebers über die jeweiligen steuerlichen Ergebnisse. Der Treuhänder legt weiterhin dem Treugeber die ihm gemäß § 13 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages übermittelten, von einem Wirtschaftsprü-

fer geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie ggf. Lagebericht) vor. Diese Unterlagen sind dem Treugeber mit der Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung (im Sinne des § 9 Ziffer 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages) zu übermitteln.

3. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf den Treugeber (und die übrigen Investoren) entfallenden Auszahlungen und etwaigen Abfindungsguthaben.
4. Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht des Treugebers in Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren der Gesellschaft auszuüben, auch nachdem die Direkteintragung (im Sinne des § 6 Ziffer 5) des Treugebers erfolgt ist. Das Recht des Treugebers, sein Stimmrecht – vor und nach Direkteintragung – selbst auszuüben, bleibt unberührt. In diesem Fall ist das Stimmrecht des Treuhänders für den Treugeber ausgeschlossen.
5. Bis die Direkteintragung (im Sinne des § 6 Ziffer 5) des Treugebers erfolgt ist, ermächtigt der Treuhänder den Treugeber, sämtliche sonstigen Gesellschafterrechte, die mit der mittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft verbunden sind, selbst gegenüber der Gesellschaft auszuüben, soweit dies rechtlich zulässig ist.

## § 3

### Weisungen des Treugebers / Gesellschafterbeschlüsse und Ausübung von Stimmrechten

1. Der Treugeber hat das Recht, dem Treuhänder schriftliche Weisungen bezüglich seiner Beteiligung zu erteilen, die der Treuhänder – vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 5 – bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Treugebers zu beachten hat. Sofern der Treugeber keine Weisungen erteilt oder in Eilfällen eine Weisung nicht eingeholt werden kann, ent-

scheidet der Treuhänder – vorbehaltlich nachfolgender Ziffern 3 und 4 – mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.

Soweit und solange der Treugeber mit der Zahlung seines Beteiligungsbetrages (und/oder des Agios) ganz oder teilweise in Verzug ist, ruht sein Weisungsrecht.

2. Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschafter in Präsenzversammlungen bzw. Umlaufverfahren (im Sinne des § 9 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) vom Treugeber Weisungen zum Abstimmungsverhalten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. im Falle eines Umlaufverfahrens zusätzlich Weisungen bzgl. der Erhebung eines Widerspruchs gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens einzuholen.

Zu diesem Zweck hat der Treuhänder den Treugeber zeitgleich mit der Einberufung der Präsenzversammlung bzw. der Ankündigung des Umlaufverfahrens nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und unter Übersendung der Einberufung bzw. Ankündigung nebst Tagesordnung aufzufordern, ihm gegenüber bis spätestens zum letzten Werktag vor dem Tag der Präsenzversammlung bzw. vor dem letzten Abstimmungstag (im Sinne des § 9 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages) bzw., sofern der Treugeber der Durchführung des Umlaufverfahrens widersprechen will, vor dem Ablauf der Widerspruchsfrist (im Sinne des § 9 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages) schriftliche Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. zur Frage der Erhebung eines Widerspruchs zu erteilen.

3. Der Treuhänder übt das Stimmrecht im Rahmen von Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren der Gesellschaft insoweit entsprechend etwaiger Weisungen des Treugebers aus, wie dieses Stimmrecht auf die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft entfällt. Wird vom Treugeber keine fristgerechte Weisung erteilt, ist

der Treuhänder verpflichtet, sich mit den entsprechenden Stimmen zu enthalten.

4. Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die nach Erklärung des persönlich haftenden Gesellschafters keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, mit den auf den Treugeber entfallenden Stimmen nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen abzustimmen; er hat den Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten.
5. Der Treuhänder ist an Weisungen nicht gebunden, wenn und soweit der Treuhänder durch deren Befolgung gegen gesetzliche, gesellschaftsrechtliche oder Verpflichtungen nach diesem Treuhandvertrag verstoßen würde.

#### § 4

#### Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1. Die vollständige oder anteilige Übertragung oder Belastung der schuldrechtlichen Treugeberposition des nicht als Kommanditist im Handelsregister eingetragenen Treugebers aus diesem Treuhandvertrag (im Folgenden „**Treugeberposition**“) ist nur im Wege der Vertragsübernahme unter schriftlicher Zustimmung des Treuhänders und im übrigen unter Beachtung der entsprechend anwendbaren Regelungen des § 22 des Gesellschaftsvertrages zulässig, wobei an die Stelle des (Teil-)Kommanditanteils im Sinne des § 22 des Gesellschaftsvertrages (im Folgenden „**Kommanditanteil**“) die Treugeberposition in Bezug auf den vom Treuhänder für den Treugeber in der Gesellschaft treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil tritt; das Vorkaufsrecht des persönlich haftenden Gesellschafters der Gesellschaft gemäß § 22 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages besteht auch im Falle des Verkaufs einer Treugeberposition.
2. Der Erwerber einer Treugeberposition hat dem Treuhänder alle dessen Aufwendungen und

Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung der Treugeberposition zu erstatten. Er schuldet dem Treuhänder außerdem für die Übertragung der Treugeberposition eine Übertragungsgebühr in folgender Höhe (jeweils zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer): (a) bei Schenkung und Erbschaft: 0,5% des Nominalbetrages der auf die zu übertragende Treugeberposition entfallenden, für den Treugeber gehaltenen Teilkommanditeinlage in der Gesellschaft; (b) in Fällen des Verkaufs: 1% des vereinbarten Verkaufspreises für die Treugeberposition. Der Treuhänder kann die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung der Treugeberposition von der vorherigen Zahlung der Übertragungsgebühr abhängig machen.

3. Für die Übertragung und Belastung von (Teil-)Kommanditeilen, für die eine Verwaltungstreuhand besteht, gelten ausschließlich die Regelungen des § 22 des Gesellschaftsvertrages. Mit Wirksamwerden der Übertragung gehen gleichzeitig alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber anteilig in Höhe der auf ihn übertragenen Beteiligung über.

### **§ 5 Erbfall**

Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

### **§ 6 Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses**

1. Dieser Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Vor seiner Direkteintragung (im Sinne der nachfolgenden Ziffer 5) kann der Treugeber den Treuhandvertrag nur ordentlich kündigen, wenn

dem Treuhänder eine (anteilige) ordentliche Kündigung der Gesellschaft in Bezug auf die Beteiligung des Treugebers gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages möglich ist. Die Kündigung muss dem Treuhänder spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages mit eingeschriebenem Brief (Einschreiben mit Rückschein) zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, die von ihm treuhänderisch gehaltene Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages bleibt unberührt.

Nach seiner Direkteintragung kann der Treugeber diesen Treuhandvertrag nur ordentlich durch Kündigung der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit Wirkung zum Wirksamwerden der Kündigung der Gesellschaft beenden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages bleibt unberührt.

Das Treuhandverhältnis endet ferner automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, (i) wenn der Treuhänder gemäß § 24 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages mit den für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeinlagen anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet, weil in der Person des Treugebers einer der Gründe des § 24 Ziffer 4 oder 5 des Gesellschaftsvertrages vorliegt, (ii) wenn der Treugeber nach seiner Direkteintragung gemäß § 24 Ziffer 4 oder 5 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausscheidet, (iii) mit der Vollbeendigung der Gesellschaft.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, den Treuhandvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 schriftlich gegenüber dem Treugeber zu kündigen, wenn er gleichzeitig auch alle mit anderen an der Gesellschaft beteiligten Investoren bestehen-

den Treuhandverträge entsprechend kündigt. In diesem Fall wird der Treuhänder, sofern die Direkteintragung des Treugebers (im Sinne der nachfolgenden Ziffer 5) noch nicht erfolgt ist, die bislang für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf den zur Annahme der Übertragung verpflichteten Treugeber übertragen, aufschiebend bedingt auf dessen Eintragung als Kommanditist im Handelsregister; zu diesem Zweck ist der Treugeber verpflichtet, dem persönlich haftenden Gesellschafter und dem Treuhänder auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach näherer Maßgabe von § 6 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages zu erteilen. Sofern der Treugeber und alle sonstigen an der Gesellschaft beteiligten Investoren nach Kündigung des Treuhandvertrages durch den Treuhänder einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen, wird der Treuhänder abweichend vom vorstehenden Gesagten die bislang für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile nicht auf diesen, sondern auf den neuen Treuhänder übertragen und der Übernahme des Treuhandvertrages durch diesen neuen Treuhänder zustimmen.

4. Für den Fall, dass (a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder (b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, überträgt der Treuhänder im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits jetzt seinen für den Treugeber in der Gesellschaft gehaltenen (Teil-) Kommanditanteil auf den Treugeber aufschiebend bedingt auf dessen Eintragung als Kommanditist im Handelsregister. Der Treugeber nimmt diese Übertragung an. In den vorgenannten Fällen endet der Treuhandvertrag ohne Kündigung mit Wirksamkeit der Übertragung auf den Treugeber.
5. Der Treugeber ist nach näherer Maßgabe des § 6 des Gesellschaftsvertrages selbst als

Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft einzutragen (vorstehend und im Folgenden „**Direkteintragung**“). Im Falle einer Direkteintragung endet dieser Treuhandvertrag trotz der Übertragung der zuvor vom Treuhänder für Rechnung des Treugebers gehaltenen (Teil-) Kommanditanteile auf den Treugeber nicht, sondern wird hinsichtlich der auf den Treugeber übertragenen Kommanditeinlage als Verwaltungstreuhandenschaft fortgeführt. Die in diesem Treuhandvertrag zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligungen des Treugebers an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt. Etwaig aus der Übertragung der (Teil-) Kommanditanteile auf den Treugeber entstehende Kosten sind vom Treugeber zu tragen.

## **§ 7 Treuhandvergütung**

Der Treuhänder erhält von der Gesellschaft für die in deren Interesse erfolgende Betreuung des Treugebers – sowie für die Betreuung aller übrigen der Gesellschaft beigetretenen Investoren, mit denen der Treuhänder entsprechende Treuhandverträge abgeschlossen hat – die folgenden Vergütungen bzw. den folgenden Aufwendungs- und Kostenersatz:

1. Der Treuhänder erhält für die Einrichtung der Treuhandverwaltung von der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von 1% der im Rahmen des Erhöhungsrechtes gemäß § 3 Ziffer 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages bis zur Schließung des Angebots (im Sinne des § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages) von Investoren (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge, mithin einen Betrag von maximal € 58.000, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich gegebenenfalls im Falle der Einwerbung zusätzlichen Kommanditkapitals im Rahmen der Erhöhungsreserve gemäß § 3 Ziffer 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entspre-

chend. Die Vergütung nach dieser Ziffer 1 ist bei Schließung des Angebots (im Sinne von § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages) zur Zahlung fällig.

2. Ab dem Jahr 2012 bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft durch Abschluss der Liquidation vollbeendet wird, erhält der Treuhänder für die laufende Treuhandverwaltung von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,6% der im Rahmen des Erhöhungsrechtes sowie ggf. der Erhöhungsreserve (§ 3 Ziffer 3 Abs.1 und 2 des Gesellschaftsvertrages) bis zur Schließung des Angebots (im Sinne des § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages) von Investoren (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) gezeichneten Beteiligungsbeträge, zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist anteilig fällig jeweils zum Ende eines Quartals. Die Vergütung erhöht sich ab 2013 um 2,5% p.a.
3. Bei Veräußerung bzw. Totalverlust des Schiffes oder Abandon erhält der Treuhänder von der Gesellschaft eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten in Höhe von 0,5% des Nettoveräußerungserlöses bzw. der vereinnahmten Versicherungssumme zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Betrages bei der Gesellschaft fällig.
4. Der Treuhänder erhält außerdem sämtliche ihm entstehenden Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit (i) der Erfüllung geldwäscherechtlicher Identifizierungs- und Überwachungspflichten in Bezug auf den Treugeber und etwaige Erwerber von dessen Beteiligung an der Gesellschaft, (ii) Handelsregisteranmeldungen sowie -eintragungen in Bezug auf das Handelsregister der Gesellschaft, sowie (iii) der Auflösung, Liquidation und Beendigung der Gesellschaft von der Gesellschaft ersetzt.

## § 8

### Haftung des Treuhänders / Verjährung

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Eintritt der im Verkaufsprospekt „Flussfahrt ISAR“ für das Beteiligungsangebot dargestellten wirtschaftlichen Prognosen, die Werthaltigkeit der Beteiligung an der Gesellschaft, die Bonität von Vertragspartnern der Gesellschaft oder dafür, dass diese Vertragspartner die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

Er haftet auch nicht für den Eintritt der vom Treugeber mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft angestrebten steuerlichen Folgen.

2. Der Treuhänder hat den Inhalt des Verkaufsprospekts „Flussfahrt ISAR“ und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen und übernimmt für diesen Inhalt keine Haftung. Er ist gegenüber dem Treugeber – auch vorvertraglich – zu einer solchen Prüfung auch nicht verpflichtet.
3. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Haftung des Treuhänders Folgendes:
  - a) Der Treuhänderin haftet – vorbehaltlich der nachfolgenden lit. b) und c) dieser Ziffer 3 – für eigenes sowie das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
  - b) Abweichend von vorstehendem lit. a) dieser Ziffer 3 – und vorbehaltlich des nachfolgenden lit. c) dieser Ziffer 3 – ist die Haftung des Treuhänders für Schäden, die darauf beruhen, dass der Treuhänder oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig vertragliche oder vorvertragliche Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag verletzen, ausgeschlossen.



- c) Der Haftungsausschluss gemäß vorstehendem lit. b) dieser Ziffer 3 gilt nicht für Ansprüche des Treugebers auf Ersatz solcher einfach fahrlässig verursachten Schäden, die auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Treuhandvertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner des Treuhänders regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht). In solchen Fällen der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Treuhänders – vorbehaltlich des nachfolgenden lit. d) dieser Ziffer 3 – jedoch auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- d) Für Ansprüche des Treugebers auf Ersatz einfach fahrlässig verursachter Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, gelten weder der Haftungsausschluss gemäß vorstehendem lit. b) dieser Ziffer 3 noch die Haftungsbegrenzung gemäß vorstehendem lit. c) dieser Ziffer 3. Für diese gilt statt dessen die Regelung des vorstehenden lit. a) dieser Ziffer 3.
4. Hinsichtlich der Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Treugebers gegen den Treuhänder gilt Folgendes:
- a) Schadensersatzansprüche des Treugebers gegen den Treuhänder verjähren –vorbehaltlich des nachfolgenden lit. b) dieser Ziffer 4 – innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.
- b) Schadensersatzansprüche des Treugebers gegen den Treuhänder, welche auf einer einfach fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten des Treuhänders aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag beruhen, verjähren abweichend von vorstehendem lit. a) dieser Ziffer 4 (i) in drei Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Treugeber von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, (ii) unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Treugebers von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners jedenfalls fünf Jahre nach der Entstehung des Anspruches und (iii) unabhängig von dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches und der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Treugebers von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners spätestens innerhalb von zehn Jahren nach der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Satz 1 dieses lit. b) gilt jedoch nicht für Ansprüche des Treugebers auf Ersatz von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und auch dann nicht, wenn die auf den Schadensersatzanspruch anwendbaren gesetzlichen Verjährungsfristen kürzer sind, als die im vorstehenden Satz 1 dieses lit. b) genannten; in beiden Fällen verbleibt es statt dessen bei der Regelung des vorstehenden lit. a) dieser Ziffer 4.
5. Die Ausführung von Weisungen des Treugebers sowie von Beschlüssen der Gesellschafter stellt den Treuhänder von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Weiterhin hält der Treugeber den Treuhänder von jeglichen Verbindlichkeiten frei, die diesem beim Erwerb oder der Ausübung der pflichtgemäßen treuhänderischen Verwaltung der Beteiligungen des Treugebers entstehen. Eine Freistellung erfolgt nicht, soweit es um die Ausführung eines rechtswidrigen Beschlusses der Gesellschafter geht und der Treuhänder von der Rechtswidrigkeit Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben können.

### § 9

#### Mitteilungspflichten/ Auszahlungen

1. Der Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von Änderungen seines Namens (bei natürlichen Personen), bzw. seiner Firma (bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Stiftungen) sowie von Änderungen hinsichtlich Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und/oder Bankverbindung sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften zusätzlich von Änderungen des Registers und der Registernummer und im Hinblick auf das gesetzliche Vertretungsorgan oder den gesetzlichen Vertreter unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Präsenzversammlungen bzw. Ankündigungen von Umlaufverfahren und sonstiger Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders bzw. der Gesellschaften jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Absendung als zugegangen.
2. Soweit der Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Solange eine solche Benennung nicht erfolgt ist, gilt für den Zugang die zuletzt benannte inländische Anschrift als maßgeblich; vorstehende Ziffer 1 S. 2 gilt entsprechend.
3. Die Auszahlungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Auszahlungstermin zugegangen ist.
4. Ist der Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Treuhandvertrag und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist der Treuhänder zur Hinterlegung der Auszahlungen auf Kosten des Treu-

gebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.

5. Weiterhin ist der Treugeber verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich von etwaigen Änderungen in Bezug auf die Beteiligung, wie bspw. die Verpfändung, Abtretung der Beteiligung, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treugebers, weitere Rechte Dritter in Bezug auf die Beteiligung des Treugebers, zu informieren.

### § 10

#### Schlussbestimmungen

1. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass seine personen- und beteiligungsbezogenen Daten per elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden und dass die in der Platzierung des Eigenkapitals der Gesellschaft eingebundenen Personen sowie die zuständige Finanzverwaltung über die Verhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter, über seine Beteiligung und über seine Person informiert werden. Zu einer darüber hinausgehenden Weitergabe von personen- und beteiligungsbezogenen Daten des Treugebers an Dritte (einschließlich anderer mittelbar oder unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugebern) ist der Treuhänder nur jeweils nach vorheriger gesonderter schriftlicher Einwilligung des Treugebers berechtigt.
2. Der Treuhänder schließt diesen Treuhandvertrag mit jedem einzelnen Treugeber (unter Einbeziehung der Gesellschaft) separat, nicht mit allen Treugebern gemeinsam ab. Rechtsverhältnisse zwischen den Treugebern untereinander werden durch diesen Treuhandvertrag nicht begründet. Der Treugeber hat keinen Anspruch darauf, dass der Treuhänder ihm Auskünfte zu den übrigen an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Treugebern macht.
3. Die Präambel zu diesem Treuhandvertrag ist dessen wesentlicher Bestandteil.

4. Soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Treuhandvertrages.
5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrages können nur in schriftlicher Form vereinbart werden; dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
6. Dieser Treuhandvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Treuhandvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung gelten, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und

Geltungsbereich dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Sollte der Treuhandvertrag eine Lücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so soll diese durch eine wirksame Bestimmung ausgefüllt werden, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.

Hamburg, den 02. Mai 2012

**MS „Isar“ GmbH & Co. KG,**  
vertreten durch ihren persönlich  
haftenden Gesellschafter,  
die Verwaltungsgesellschaft MS „Isar“ mbH:  
gez. Helge Janßen, Geschäftsführer  
gez. Corina Jansch, Prokuristin

**HT Hamburgische Treuhandlung GmbH:**  
gez. Jan Bolzen, Geschäftsführer  
gez. Stephanie Brumberg, Geschäftsführerin

### 9.3 MITTELFREIGABE- UND MITTELVЕРWENDUNGS-KONTROLLVERTRAG

Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung von Einlagen zwischen

MS „Isar“ GmbH & Co. KG, Hamburg,  
– nachfolgend **„EMITTENT“** genannt –  
und

CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

– nachfolgend **„CERTIS“** genannt –  
sowie

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Hamburg  
– nachfolgend **„TREUHÄNDER“** genannt –

#### Präambel

1. Der EMITTENT beabsichtigt, zur anteiligen Finanzierung der in seinem Gesellschaftsvertrag, in der Fassung vom 02.05.2012 (nachfolgend **„Gesellschaftsvertrag des EMITTENTEN“** genannt) vorgesehenen Investitionen Eigenkapital bei Investoren aufzunehmen. Hierzu wird zum Zwecke des öffentlichen Angebotes von Beteiligungen der Verkaufsprospekt „Flussfahrt Isar“ erstellt. Die Beteiligung der Investoren soll zunächst treugeberisch über den TREUHÄNDER erfolgen.
2. Das Emissionskapital beträgt gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags des EMITTENTEN bis zu € 5,8 Mio. (nachfolgend **„EMISSIONSKAPITAL“** genannt). Darüber hinaus ist der TREUHÄNDER auf Anforderung des Komplementärs des EMITTENTEN berechtigt, das EMISSIONSKAPITAL um bis zu weitere € 100.000 zu erhöhen. Zusätzlich ist ein Agio in Höhe von 3 % der jeweiligen Beteiligungssumme zu leisten.
3. Das EMISSIONSKAPITAL dient im Wesentlichen der anteiligen Abdeckung des Erwerbspreises inkl. Nebenkosten für das Flussschiff MS „Isar“ (nachfolgend **„ANLAGEOBJEKT“** genannt), sowie der Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten des EMITTENTEN. Im Einzelnen wird die vorgesehene Verwendung u.a. des EMISSIONSKAPITALS in der Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag des EMITTENTEN (nachfolgend **„INVESTITIONSPLAN“** genannt) aufgeführt. Dort finden sich auch entsprechende Angaben zur Finanzierung des Projekts.
4. Das gesamte EMISSIONSKAPITAL nebst Agio ist von den Investoren jeweils unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung durch den TREUHÄNDER auf ein Konto des TREUHÄNDERS (nachfolgend **„TREUHANDKONTO“** genannt) einzuzahlen. Die Einzahlungen auf dem TREUHANDKONTO werden durch den TREUHÄNDER auf ein Konto des EMITTENTEN als alleinigem Kontoinhaber (nachfolgend **„MITTELVЕРWENDUNGSKONTROLLKONTO“** genannt) überwiesen. Die Verwendung der eingezahlten Beträge im Sinne des INVESTITIONSPLANS erfolgt sodann vom MITTELVЕРWENDUNGSKONTROLLKONTO. Sämtliche Verfügungen des TREUHÄNDERS über das TREUHANDKONTO und des EMITTENTEN über das MITTELVЕРWENDUNGSKONTROLLKONTO unterliegen der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle durch CERTIS gemäß diesem Vertrag.
5. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages kein Treuhandverhältnis begründet wird. CERTIS handelt nicht im fremden Interesse oder für fremde Rechnung, sondern ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung. Sie ist unabhängig und nicht an Weisungen Dritter gebunden, insbesondere nicht an solche von Investoren, die sich an dem EMITTENTEN beteiligen. Für ihre Handlungen ist allein dieser Vertrag maßgeblich, in dem formale Voraussetzungen vereinbart sind, bei deren Vorliegen sie ihre Zustimmung durch Mitzeichnung zu Verfügungen des EMITTENTEN zu geben und bei deren Nichtvorliegen sie die Zustimmung zu verweigern hat. CERTIS ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der

eingezahlten Gelder; sie kontrolliert lediglich die Verwendung der Gelder durch den EMITTENTEN nach formalen Kriterien. Sie verfügt nicht über die von Investoren auf das MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO eingezahlten Beträge, sondern stimmt Verfügungen des EMITTENTEN lediglich durch Mitzeichnung zu. CERTIS ist selbst weder berechtigt noch beauftragt, Verfügungen über die eingezahlten Gelder zu veranlassen.

### § 1

#### Gegenstand und Umfang der Kontrolltätigkeit

1. Der Kontrolle unterliegt lediglich das auf dem TREUHANDKONTO und dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO eingehende EMISSIONSKAPITAL sowie das darauf entfallende Agio in Höhe von 3 %. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der Fremdfinanzierung und der sonstigen Eigenmittel, die ausschließlich der Bezahlung des ANLAGEOBJEKTS dienen. Darüber hinaus auf dem TREUHANDKONTO und dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO eingehende Beträge, wie z.B. Zinsen aus einer evtl. vorgenommenen Zwischenanlage von Mitteln, die der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle unterliegen, werden ohne weitere Kontrolle auf ein Konto des EMITTENTEN überwiesen.
2. Die Prüfung der CERTIS beschränkt sich darauf, ob die in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird sie keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes „Flussfahrt Isar“, der Identität und Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der Rechtswirksamkeit vorgelegter Verträge und Vereinbarungen, der von Dritten gegenüber dem EMITTENTEN erbrachten Leistungen sowie der technischen und wirtschaftlichen Güte des ANLAGEOBJEKTS.

### § 2

#### Ausgestaltung des Mittelverwendungskontrollkontos

1. Kontoinhaber des TREUHANDKONTOS ist der TREUHÄNDER, für das MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO allein der EMITTENT. Die Vertretungsberechtigungen / Kontovollmachten für diese Konten sind durch den jeweiligen Kontoinhaber so auszugestalten, dass für die Verfügungen des TREUHÄNDERS und des EMITTENTEN die Mitzeichnung der CERTIS notwendig ist. Die jeweils kontoführende Bank, die eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen / Kontovollmachten der schriftlichen Zustimmung der CERTIS bedürfen.
2. Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, der CERTIS Zweitschriften der Auszüge des TREUHANDKONTOS und des MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTOS und sämtlicher die Konten betreffenden Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden.
3. Auf Wunsch werden der TREUHÄNDER und der EMITTENT der CERTIS ermöglichen, die Kontoumsätze unter Anwendung eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens (z.B. FTAM, HBCI oder T-Online) online abzurufen. In diesem Fall kann auf die Zusendung von Zweitschriften der Kontoauszüge verzichtet werden.
4. Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, der CERTIS den Erhalt einer Kopie dieses Vertrages wie auch die Einhaltung der Bestimmungen dieses § 2 zu bestätigen.
5. Im Falle einer Zwischenanlage von Mitteln (z.B. in Form von Fest- oder Tagesgeld), die der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle unterliegen, verpflichten sich der TREUHÄNDER und der EMITTENT, dafür Sorge zu tragen, dass das TREUHANDKONTO bzw. das MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO jeweils als Referenzkonten für die jeweiligen

Anlagekonten eingerichtet werden und über die entsprechenden Anlagekonten nur nach Maßgabe dieses § 2 verfügt werden kann.

6. Sollten der TREUHÄNDER oder der EMITTENT weitere TREUHAND- bzw. MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN oder Unterkonten hierzu einrichten, gelten die Regelungen dieses Vertrages für diese Konten entsprechend.

- f) Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes nach § 8i Abs. 2 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes.

2. Als grundsätzliche Finanzierungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Finanzierungszusage, die noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kreditgremien des oder der jeweiligen Kreditinstitute steht.

### § 3

#### Mittelfreigabekontrolle

1. CERTIS wird erst dann mit der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 4 beginnen, wenn von dem EMITTENTEN folgende Nachweise erbracht werden:
- a) Unterzeichneter Gesellschaftsvertrag des EMITTENTEN.
  - b) Eintragung des EMITTENTEN in das Handelsregister oder notarielle Anmeldung der Eintragung nebst Eingangsbestätigung des Handelsregisters.
  - c) Unterzeichneter Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie schriftliche Erklärung des TREUHÄNDERS gegenüber dem EMITTENTEN über die (ggf. anteilige) Erhöhung seiner Kommanditeinlage gem. § 3 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrags des EMITTENTEN um bis zu € 5,8Mio.
  - d) Nachweis des Schiffshypothekendarlehens in Höhe von € 9.751.000,00 durch einen Darlehensvertrag oder eine zumindest grundsätzliche Finanzierungszusage eines oder mehrerer Kreditinstitute.
  - e) Nachweis des Kontokorrentkredits in Höhe von bis zu € 250.000,00 durch einen Darlehensvertrag oder eine zumindest grundsätzliche Finanzierungszusage eines oder mehrerer Kreditinstitute.

### § 4

#### Mittelverwendungskontrolle

1. CERTIS prüft
- für vom TREUHÄNDER veranlasste Verfügungen über das auf dem TREUHANDKONTO vorhandene EMISSIONSKAPITAL, ob diese ausschließlich zu Gunsten des MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTOS des EMITTENTEN gehen, und
  - für von dem EMITTENTEN veranlasste Verfügungen über das auf das MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO übertragene EMISSIONSKAPITAL die betragsmäßige Übereinstimmung mit dem INVESTITIONSPLAN des EMITTENTEN und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen, jeweils nach Maßgabe der folgenden Absätze. CERTIS ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen
    - im ersteren Fall zu Gunsten des MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTOS des EMITTENTEN gehen; Rückzahlungen von Einzahlungsbeträgen an die Investoren wegen Falsch- oder Überzahlung sind abweichend hiervon direkt an diese zu überweisen, und
    - im letzteren Fall an die im INVESTITIONSPLAN des EMITTENTEN und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsverein-



- barungen genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zuzüglich Umsatzsteuer) gehen oder eine ggf. in Anspruch genommene Zwischenfinanzierung des EMISSIONSKAPITALS, aus der Verbindlichkeiten beglichen worden sind, die nach diesem Vertrag von dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO freizugeben wären, abgelöst wird, jeweils unter Beachtung der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 dieses Paragraphen.
2. In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der im INVESTITIONSPLAN festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Abweichungen, die sich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen stehen. Soweit sich darüber hinaus Abweichungen ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.
  3. Sofern CERTIS durch den EMITTENTEN nachgewiesen wird, dass im INVESTITIONSPLAN enthaltene Positionen oder ein Teilbetrag davon von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto oder aus einer Zwischenfinanzierung des EMISSIONSKAPITALS beglichen wurden, erfolgt bei Verfügungen des EMITTENTEN über die Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto des EMITTENTEN die unverzügliche Mitzeichnung der CERTIS, wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmung für eine Zahlung vom MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO vorliegen bzw. vorgelegen hätten.
  4. Werden CERTIS Rechnungen über Honorare, Vergütungen und sonstige Kosten inklusive Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch im INVESTITIONSPLAN als Nettobeträge ausgewiesen sind, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden, soweit die Summe der überwiesenen und noch nicht gemäß Satz 2 zurückgeführten Umsatzsteuerbeiträge die nicht in Anspruch genommene Liquiditätsreserve nicht übersteigt. Der EMITTENT ist verpflichtet, ihm etwaig erstattete Umsatzsteuer für Rechnungen, die von dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO gezahlt wurden, unverzüglich wieder auf dieses zurückzuführen.
  5. Sofern einzelne nicht dem ANLAGEOBJEKT zuzuordnende Positionen des INVESTITIONSPLANS hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kalkuliert bzw. geschätzt wurden, kann der Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Betrag und dem bereits insgesamt freigegebenen Betrag auf ein laufendes Konto des EMITTENTEN überwiesen werden, wenn der bereits freigegebene Teil mindestens 75 % des kalkulierten Wertes beträgt oder die in der betreffenden Position enthaltenen wesentlichen Honorare, Vergütungen oder sonstigen Kosten bereits beglichen wurden.
  6. CERTIS wird im Fall der Zwischenanlage von Mitteln, die der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle unterliegen, den entsprechenden Überweisungen zustimmen, sofern es sich um risikoarme Geldanlagen handelt und die jeweiligen Anlagekonten die Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 erfüllen.
  7. Im Fall einer Rückabwicklung des EMITTENTEN wird CERTIS abweichend von den vorstehenden Absätzen Verfügungen vom TREUHANDKONTO und dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO grundsätzlich nur insoweit zustimmen, als die auf dem TREUHANDKONTO bzw. dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO verbleibenden Beträge anteilig an die bereits beigetretenen Investoren bis zur Höhe der von diesen bereits geleisteten Einzahlungen nebst Agio gehen. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits angefallene Kosten der Investitionsphase noch zu begleichen sind und diesbezüglich keine Erstattungsansprüche seitens des EMITTENTEN bestehen, können diese Kosten vor Auskehrung der verbleibenden Mittel an die Investoren noch vom TREUHANDKONTO bzw. dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO beglichen werden.

8. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der im INVESTITIONSPLAN genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung der nach der Abwicklung auf dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO verbleibenden Betrages an den EMITTENTEN abgeschlossen. Im Falle einer Rückabwicklung ist die Mittelverwendungskontrolle nach vollständiger Auskehrung der auf dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO verbleibenden Beträge an die Investoren gem. Absatz 7, ggf. nach Begleichung angefallener Kosten gem. Absatz 7 Satz 2, abgeschlossen.

### **§ 5 Vergütung**

Vergütungsschuldner ist der EMITTENT. Die Höhe und die Fälligkeit der Vergütung der CERTIS, welche im INVESTITIONSPLAN berücksichtigt wird, regelt eine gesonderte Honorarvereinbarung zwischen CERTIS und dem EMITTENTEN.

### **§ 6 Haftung**

1. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der CERTIS auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“. Danach ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers (hier: CERTIS) für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf vier Millionen Euro beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber (hier: dem EMITTENTEN) begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer (hier: CERTIS) nur bis zur Höhe von fünf Millionen Euro in Anspruch genommen werden.
2. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber (hier: der EMITTENT) auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten der CERTIS zugleich ein Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet CERTIS anteilig in Höhe ihres Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Begrenzung der Höhe nach bleibt unberührt.
4. Die „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ sind dem im Original unterzeichneten Vertrag als Anlage beigefügt und können bei der CERTIS eingesehen und angefordert werden.

## § 7 Laufzeit

1. Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem in § 4 Absatz 8 dieses Vertrages vorgesehenen Zeitpunkt. Im Übrigen kann dieser Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Hamburg, den 02.05.2012

## § 8 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

---

CERTIS GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
gez. Dierk Hanfland, Geschäftsführer  
gez. Martina Heinsen, Geschäftsführerin

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Die Präambel zu diesem Vertrag ist wesentlicher Vertragsbestandteil.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

---

MS „Isar“ GmbH & Co. KG,  
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Verwaltungsgesellschaft MS „Isar“ mbH:  
gez. Helge Janßen, Geschäftsführer  
gez. Corina Jansch, Prokuristin

---

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH  
gez. Jan Bolzen, Geschäftsführer  
gez. Stephanie Brumberg, Geschäftsführerin

## 10. HINWEISE ZUM BEITRITT

---

Die folgenden Hinweise erleichtern Ihnen Ihren „Weg zur Beteiligung“ an der Beteiligungsgesellschaft (Emittent).

Die komplett ausgefüllte und in allen angekreuzten Unterschriftsfeldern mit Ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versiehende Beitrittserklärung und Widerspruchsbelehrung senden Sie bitte an den Treuhänder, die

**HT Hamburgische Treuhandlung GmbH**  
Neue Burg 2  
20457 Hamburg.

Wird im Zusammenhang mit Ihrem Beitritt ein Vermittler tätig, muss dieser ebenfalls Teile der Beitrittserklärung ausfüllen und mit seiner Unterschrift versehen.

Der Beitritt wird erst wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder, die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH. Der Zugang der Annahme des Treuhänders bei Ihnen ist für das Wirksamwerden des Beitritts nicht erforderlich, der Treuhänder wird Sie aber schriftlich über die Annahme informieren, indem er Ihnen eine unterschriebene Ausfertigung der Beitrittserklärung zusendet.

Bitte beachten Sie, dass vor Zustandekommen der Vertragsbeziehung mit Ihnen, also vor Annahme Ihrer Beitrittserklärung, nach näherer Maßgabe des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) Ihre Identität festgestellt und überprüft werden muss. Diese Identifizierung erfolgt entweder direkt durch Ihren Vermittler oder alternativ im Wege des Postident-

Verfahrens bzw. über bestimmte vertrauenswürdige Dritte (z.B. Kreditinstitute), für dessen Zwecke Ihnen der Treuhänder ggf. die notwendigen Unterlagen nebst Erläuterungen zusenden wird.

Beitrittserklärungen können nur solange akzeptiert werden, bis das in diesem Beteiligungsangebot für die Platzierung bei Anlegern vorgesehene nominelle Kommanditkapital des Emittenten erreicht ist. Eine Pflicht des Treuhänders zur Annahme Ihrer Beitrittserklärung besteht in keinem Fall.

### BETEILIGUNGSBETRAG

Der Beteiligungsbetrag, den Sie in Ihrer Beitrittserklärung übernehmen, muss mindestens € 10.000,00 betragen. Höhere Beteiligungsbeträge sind in Schritten von € 1.000,00 möglich. Zusätzlich zum nominellen Beteiligungsbetrag fällt ein Agio in Höhe von 3% des Beteiligungsbetrages an, das Sie ebenfalls zu zahlen haben. Der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten kann im Einzelfall hiervon abweichende Beteiligungsbeträge zulassen.

Der frühe Beitritt lohnt sich, weil er den Auszahlungsanspruch erhöht. Hintergrund: Der Auszahlungsanspruch während der Platzierungsphase richtet sich nach dem Quartal, in dem die vollständige Einzahlung eingegangen ist. Die Investoren erhalten in diesem Zeitraum planmäßig eine Auszahlung i.H.v. 2% auf das eingezahlte Kapital pro Quartal, wobei der Anspruch immer für das gesamte Quartal, in dem eingezahlt wurde, besteht.

## EINZELHEITEN DER ZAHLUNG UND KONTOVERBINDUNG

Die Einzahlung des Beteiligungsbetrages und des Agios ist nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder vorzunehmen. Die Einzahlung erfolgt in jedem Fall auf das folgende hierfür vorgesehene Treuhandkonto:

Konto-Nr.: 15265561  
BLZ: 200 300 00  
Bank: HypoVereinsbank  
Kontoinhaber: HT Hamburgische Treuhandlung  
GmbH

Bitte geben Sie auf Ihrer Überweisung im Verwendungszweck Ihren Namen, die Ihnen mitgeteilte Anlegernummer sowie das Stichwort „Flussfahrt ISAR“ an und überweisen Sie den Beteiligungsbetrag ausschließlich in €.

Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH leitet dann die Einzahlungen, nach erfolgter Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle, auf das Konto des Emittenten weiter.

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Einzahlung Ihres Beteiligungsbetrages und/oder des Agios Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat anfallen und Sie u.U. weitergehende Schäden zu ersetzen haben. Außerdem können Sie als säumiger Anleger von der Beteiligung an dem Emittenten ausgeschlossen werden.

## WIDERRUFSRECHT DES ANLEGERS

Angaben über die Möglichkeiten, Ihr Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages nach dem Ihnen zustehenden gesetzlichen Widerrufsrecht zu widerrufen und die Rechtsfolgen bei Ausübung eines solchen Widerrufsrechts sind der Beitrittserklärung zu entnehmen.

## HANDELSREGISTEREINTRAGUNG

Nach Ihrem Beitritt werden Sie zunächst nicht im Handelsregister eingetragen, da ihre Beteiligung an dem Emittenten vom Treuhänder für Ihre Rechnung gehalten wird. Erst nach Schließung des Beteiligungsangebots erfolgt Ihre Eintragung als Kommanditist im Handelsregister des Emittenten, sofern Sie dies wünschen oder der Treuhänder dies von Ihnen verlangt. Die für Sie im Handelsregister einzutragende Haftenlage beträgt in einem solchen Fall 10% des Beteiligungsbetrages. Für Ihre Eintragung ist eine Handelsregistervollmacht erforderlich. Ein entsprechendes Formular wird Ihnen vom Treuhänder zugeschickt. Die ausgefüllte Handelsregistervollmacht ist dann von Ihnen zu unterschreiben und im Original beim Treuhänder einzureichen. Die Unterschrift der Handelsregistervollmacht ist notariell zu beglaubigen. Die Kosten der Beglaubigung haben Sie zu tragen.

## AUSZAHLUNGEN / ZAHLSTELLEN

Die laufenden Auszahlungen werden von der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neue Burg 2, 20457 Hamburg als Zahlstelle in € auf Ihr in der Beitrittserklärung angegebenes Konto überwiesen.

Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH hält auch den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

## LAUFENDE INFORMATIONEN

Sie erhalten jedes Jahr einen Bericht der Geschäftsführung und die Jahresabschlüsse für das abgelaufene Wirtschaftsjahr und – soweit erforderlich – weitere Informationen zur wirtschaftlichen Situation des Emittenten. Außerdem erhalten Sie Informationen über die Auszahlungen und die steuerlichen Ergebnisse.

## ANGABENVORBEHALT

Mit größter Sorgfalt und unter Zugrundelegung der angegebenen Prämissen wurden von der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg als Anbieter alle Daten, Prognosen, Berechnungen und sonstigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden rechtlichen und steuerlichen Vorschriften, Erlassen sowie Entscheidungen. Eine Haftung für eine Veränderung der zugrunde gelegten Prämissen, für den Eintritt der dargestellten Prognosen sowie den Eintritt des Erreichens der mit der Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele sowie Vorstellungen kann gegenüber dem Anleger nicht übernommen werden. Auf vom Inhalt des Verkaufsprospektes abweichende Angaben kann sich der Anleger nur berufen, sofern und soweit ihm diese durch den Anbieter zuvor schriftlich bestätigt worden sind.

Vertriebspartner dürfen gegenüber dem Anleger nur die von dem Anbieter zur Verfügung gestellten Materialien verwenden. Ihnen ist nicht gestattet, Erklärungen abzugeben, die von den Darstellungen dieses Verkaufsprospektes abweichen und/oder darüber hinausgehen. Den Anlegern wird empfohlen, diesen Verkaufsprospekt mit den anderen ihnen übergebenen Unterlagen aufzubewahren.

## EIN BETEILIGUNGSANGEBOT DES PROSPEKTHERAUSGEBERS

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft  
für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG  
Neue Burg 2, 20457 Hamburg  
Telefon 040 / 34 84 2 - 0  
Telefax 040 / 34 84 2 - 298  
e-mail: [info@seehandlung.de](mailto:info@seehandlung.de)  
[www.seehandlung.de](http://www.seehandlung.de)





**HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG**  
**Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG**

Neue Burg 2, 20457 Hamburg  
Telefon 040 / 34 84 2 – 0  
Telefax 040 / 34 84 2 – 298

e-mail: [info@seehandlung.de](mailto:info@seehandlung.de)  
[www.seehandlung.de](http://www.seehandlung.de)

Mai 2012

